III. Abtheilung. № 1.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Ausſchreiben und Bekanntmachungen: Die Portofreiheit der Correſpondenzen der Kirchenbuchführer; — die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairs; — die Beſtimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinſicht; — die für Ausmeſſung von Schiffen zu erlegenden Gebühren; — die von der Königlich-Preußiſchen Regierung einſtweilen angeordnete Erhebung eines Ausgangszolles für das nach Frankreich auszuführende Getreide ꝛc.; — die Gerichtsbarkeit über verſchiedene Grundſtücke im Amte Gifhorn; — die vorſichtige Bearbeitung der Steinbrüche und Grandgruben betreffend.

(1.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, die Portofreiheit der Correſpondenzen der Kirchenbuchführer betreffend. Hannover, den 4ten Januar 1847.

Wir eröffnen den Obrigkeiten, daß den Correſpondenzen der Kirchenbuchführer untereinander und mit den Obrigkeiten, ſo weit ſolche die Vervollſtändigung der Kirchenbücher betreffen, die inländiſche Portofreiheit bis zum Gewichte von 4 Loth zugeſtanden iſt, wenn die betreffenden Briefe mit dem obrigkeitlichen oder Kirchenſiegel verſchloſſen und auf dem Couverte mit der Bezeichnung »Kirchenbuchſachen«, ſo wie mit der Signatur des Abſenders verſehen werden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Februar 1847.]

Digitized by Google

(2.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende General- und Special-Superintendenten, auch geiſtliche Miniſterien in den Städten, Stifter und Klöſter, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairs an die Obrigkeiten betreffend. Hannover, den 5ten Januar 1847.

Nach Maßgabe der beſtehenden Anordnungen liegt den Obrigkeiten die Verpflichtung ob, das innerhalb ihres Bezirks etwa erfolgende Ableben eines auf Urlaub befindlichen Unterofficiers, Corporals oder Gemeinen dem betreffenden Regiments-Commando ungeſäumt zur Anzeige zu bringen.

Da es den Allerhöchſten Intentionen Seiner Königlichen Majeſtät entſpricht, daß durch Mitwirkung der Geiſtlichen die Erlangung der Nachrichten vom Ableben beurlaubter Soldaten den Obrigkeiten erleichtert werde, ſo haben die Prediger, wenn ſie von dem Todesfalle eines beurlaubten Militairs in ihrer Parochie officielle Kenntniß erhalten, davon den Obrigkeiten unter Angabe des Namens und Sterbetages, Jahrs und Orts des Verſtorbenen ſofort unentgeltlich Anzeige zu machen, und dieſe bei Erfüllung der denſelben obliegenden Verpflichtung zur Mittheilung von Todesfällen beurlaubter Militairs bereitwilligſt zu unterſtützen.

Jedem Prediger iſt ein Exemplar dieſes Ausſchreibens zuzuſtellen, und erwarten Wir das Duplicat, mit den Praesentatis der Prediger verſehen, zurück.

(3.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, die Portofreiheit der Correſpondenzen der Kirchenbuchführer betreffend. Stade, den 5ten Januar 1847.

Nachdem das Königliche Finanz-Miniſterium das Königliche General-Poſt-Directorium ermächtigt hat, den Correſpondenzen der Kirchenbuchführer unter einander und mit den Obrigkeiten, ſo weit ſie die Vervollſtändigung der Kirchenbücher betreffen, die inländiſche Portofreiheit bis zum Gewichte von 4 Loth zuzugeſtehen, wenn die Briefe mit dem obrigkeitlichen oder Kirchenſiegel verſchloſſen und auf dem Couverte mit der Bezeichnung »Kirchenbuchſachen«, ſo wie mit der Signatur des Abſenders verſehen ſind, ſo werden davon die Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks zur Nachricht und Nachachtung hiedurch in Kenntniß geſetzt.

Digitized by Google

(4.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, die Beſtimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinſicht betreffend. Hannover, den 6ten Januar 1847.

Durch den §. 5 der Verordnung vom 6ten Julius 1827, die Beſtimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinſicht betreffend, iſt bekanntlich feſtgeſetzt, daß Ausländer das Recht auf bleibende Niederlaſſung nur durch ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde ſollen erwerben können, und haben Wir durch Ausſchreiben vom 1ſten Auguſt 1827 (ſ. die hannoverſchen Anzeigen) die Obrigkeiten auf jene Beſtimmung mit der Bemerkung aufmerkſam gemacht, daß Wir Uns die Entſcheidung darüber vorbehielten, ob ein Ausländer als hieſiger Unterthan aufgenommen werden ſolle oder nicht.

Jene Beſtimmungen ſcheinen hin und wieder in Vergeſſenheit gerathen zu ſein, und iſt von einzelnen Obrigkeiten, jedoch irrthümlich, angenommen, daß durch Ankauf eines Grundſtücks, namentlich eines Bürgerhauſes in den Städten, der Ausländer das hieſige Unterthanenrecht gewinne.

Wir finden Uns daher veranlaßt, das in dieſer Hinſicht beſtehende, mit dem öffentlichen Rechte der deutſchen Bundesſtaaten übereinſtimmende Verhältniß in Erinnerung zu bringen.

(5.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende General- und Special-Superintendenten, geiſtliche Miniſterien, Stifter und Klöſter, die Portofreiheit der Correſpondenzen der Kirchenbuchführer betreffend. Hannover, den 7ten Januar 1847.

Das Königliche Finanz-Miniſterium hat mittelſt eines am 14ten vorigen Monats und Jahrs an das Königliche General-Poſt-Directorium abgelaſſenen Reſcripts dieſe Behörde ermächtigt, den Correſpondenzen der Kirchenbuchführer unter einander und mit den Obrigkeiten, ſo weit ſie die Vervollſtändigung der Kirchenbücher betreffen, die inländiſche Portofreiheit bis zum Gewichte von 4 Loth zuzugeſtehen, wenn die Briefe mit dem obrigkeitlichen oder Kirchenſiegel verſchloſſen und auf dem Couverte mit der Bezeichnung »Kirchenbuchſachen«, ſo wie mit der Signatur des Abſenders verſehen ſind.

Wir ſetzen die Ephoren, geiſtlichen Miniſterien, Stifter und Klöſter hievon in Kenntniß, und haben dieſelben den ſämmtlichen Kirchenbuchführern ihres Bezirks danach geeignete Eröffnung zu machen.

Digitized by Google

(6.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die für die Ausmeſſung von Schiffen zu erlegenden Gebühren betreffend.** Stade, den 11ten Januar 1847.

Von dem Königlichen Finanz-Miniſterium ſind die für die Ausmeſſung von Schiffen zu erlegenden Gebühren gegenwärtig dahin feſtgeſtellt, daß

1) bei Schiffen von 6 Commerzlaſten und darunter	16 ggr
2) bei Schiffen von 7 bis 12 Commerzlaſten inclusive . .	1 ℛ — »
3) bei Schiffen von 13 bis 20 Commerzlaſten inclusive . .	2 » — »
4) bei Schiffen von 21 Commerzlaſten und darüber . . .	3 » — »

dem Schiffsmeſſer zu bezahlen ſind, daneben aber alle ſonſtige Gebühren für die ſchriftliche Beſcheinigung u. ſ. w. wegfallen.

Die in Unſerer Bekanntmachung vom 17ten December 1844 veröffentlichte, für den hieſigen Verwaltungsbezirk bisher beſtandene Gebührentaxe für die Schiffsmeſſungen iſt damit aufgehoben.

(7.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſteriums, die von der Königlich-Preußiſchen Regierung einſtweilen angeordnete Erhebung eines Ausgangszolles für das zu Lande nach Frankreich auszuführende Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und ſonſtige Mühlenfabrikate betreffend.** Hannover, den 12ten Januar 1847.

Auf desfallſigen Antrag des Königlich-Preußiſchen Finanz-Miniſteriums wird die anliegende Bekanntmachung deſſelben vom 31ſten v. M. u. J., die einſtweilige Anordnung eines Ausgangszolles für Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate bei deren Ausführung nach Frankreich, jedoch nur zu Lande, betreffend, in den dem Zollvereine, und zwar unter Königlich-Preußiſcher Verwaltung angeſchloſſenen Theilen des Königreichs in der Grafſchaft Hohnſtein und in dem Amte Elbingerode, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 12ten Januar 1847.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

J. C. v. d. Wiſch.

Auf Allerhöchſten Befehl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem die Regierungen von Baiern, Würtemberg und Baden ſich bewogen gefunden haben, an ihren Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz Getreide und andere Nahrungsſtoffe mit einem Ausgangszolle zu belegen, ſo iſt es, mit Rückſicht auf die dermalige Höhe der Getreidepreiſe in einigen Theilen der Rheinprovinz, angemeſſen befunden worden, jene Maßregel auch auf die dieſſeitige Grenze gegen Frankreich, ſo weit die Ausfuhr zu Lande erfolgt, auszudehnen. Demgemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Getreide und Hülſenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate bei der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze von Perl an der Moſel in Preußen bis Pfronten in Baiern, beide Puncte einſchließlich, — in Preußen, ſo weit die Ausfuhr zu Lande Statt findet — bis auf Weiteres einem Ausgangszolle von 25 Procent des durchſchnittlichen Werthes unterworfen ſind.

Die hiernach bei den Preußiſchen Zollämtern zur Erhebung kommenden Ausgangszollſätze ſind für jetzt:

a.	für Weizen und Hülſenfrüchte vom Preußiſchen Scheffel auf . .	1 Rthlr.	— Sgr.
b.	für Rocken und andere nicht beſonders genannte Getreidearten vom Preußiſchen Scheffel auf	— »	20 »
c.	für Gerſte vom Preußiſchen Scheffel auf	— »	16 »
d.	für Hafer » » » »	— »	9 »
e.	für Mehl und andere Mühlenfabrikate vom Zollcentner auf . .	1 »	22½ »

feſtgeſetzt.

Berlin, den 31ſten December 1846.

Der Finanz-Miniſter

v. Düesberg.

Digitized by Google

(8.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, betreffend die Gerichtsbarkeit über verſchiedene Grundſtücke im Amte Gifhorn.** Lüneburg, den 19ten Januar 1847.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche darüber obgewaltet haben, ob die in dem nachfolgenden Verzeichniſſe näher bezeichneten Grundſtücke zu Groß-Schwülper, Ribbesbüttel, Rethen, Druffelbeck, Abbesbüttel, Iſenbüttel und Wasbüttel der Gerichtsbarkeit der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Celle oder derjenigen des Amts Gifhorn in erſter Inſtanz unterworfen ſein, iſt von Seiner Majeſtät dem Könige, im Einverſtändniſſe mit den Betheiligten, unterm 23ſten October 1846 erklärt worden:

daß die Gerichtsbarkeit über die nachfolgend verzeichneten Grundſtücke dem Amte Gifhorn zuſtehen ſolle.

Im Auftrage des Königlichen Miniſteriums des Innern wird dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Verzeichniß
der
der Gerichtsbarkeit des Amts Gifhorn überwieſenen Grundſtücke.

1. Laufende №	2. Brandcaſſen-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbeſitzes.	5. Größe Mg.	□R.	6. Grenznachbaren.
		I. Obergoh	**gräfſchaft Rötgesbüttel.**			
		A. **Gr. Schwül**	**per**			
1	32	Anbauer Johann Heinrich Jüterbock, rectius Güterbock	a. Haus- und Hofplatz im Dorfe	—	12	zwiſchen Müller und von Marenholtz.
			b. Ackerland auf der Waſſermaſch	2	11	» Lillie und Dieſſel.
			c. Ackerland hinterm Striepen-Kampe	1	102	» Dieſſel und Brennecke.
			=	4	8	
2	33	Anbauer Johann Heinr. Lillie	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	32	» Dieſſel u. v. Marenholtz.
			b. Ackerland auf der Waſſermaſch	2	14	» Güterbock u. Gemeinde-Schweineweide.
			c. Ackerland hinter dem Striepen-Kampe	1	96	» Eßmann und Dieſſel.
			=	4	22	
3	34	Anbauer Heinr. Dieſſel	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	12	» v. Marenholtz und der Straße.
			b. Ackerland auf der Waſſermaſch	2	14	» Güterbock und Schaper.
			c. Ackerland hinter dem Striepen-Kampe	1	90	» Lillie und Güterbock.
			=	4	26	
4	35	Anbauer Wilhelm Eggeling	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	91	» Wrede und der v. Marenholtzſchen Schmiede.
			b. Ackerland vor dem Hofe	2	81	» Raſinger u. der Schmiede.
			c. Ackerland hinter dem Striepen-Kampe	1	17	» Brennecke u. Dannheim.
			=	4	69	

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Brandcaſſen-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbeſitzes.	5. Größe Mg.	□R.	6. Grenznachbaren.
		A. Noch Gr.	Schwülper			
5	36	Anbauer Ludwig Brennecke	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	91	zwiſchen von Marenholtz und der Waſſermaſch.
			b. Ackerland vor dem Hofe .	2	81	» der Schweinetrift.
			c. Ackerland hinter Striepen-Kampe	1	17	» Güterbock und Eggeling.
			=	4	69	
6	45	Anbauer Heinr. Müller sen.	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	38	» Güterbock u. der Straße.
			b. Ackerland im Bartelsbeeke .	4	61	» Schäfer und Dannheim.
			c. Wieſen daſelbſt	3	—	
			=	7	99	
7	46	Anbauer Heinr. Müller jun.	a. Haus- und Hofplatz im Dorfe	—	17	» der Straße und v. Marenholtz.
			b. Ackerland vor Voß Garten	1	113	» dem Neubrücker und Hilleſer Wege.
			c. Ackerland hinter Striepen-Kampe	1	88	» Dannheim und Lütge in Lagesbüttel.
			=	3	98	
8	47	Anbauer Chriſtian Wrede	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	97	» Sandhagen und der Straße.
			b. Ackerland vor Voß Garten	1	111	» Voß und Kaſinger.
			c. Ackerland vor Neubrück . .	1	115	» Schaper und der Trift.
			=	4	83	
9	51	Abbauer Carl Sandhagen	Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	93	» eigenem Garten und dem Wege nach Neubrück.

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Brandcaſſen-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbeſitzes.	5. Größe Mg.	□R.	6. Grenznachbaren.
		B. Rethen				
10	30	Erbenzinsanbauer Heinr. Peter Benſtem	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten	—	90	zwiſchen der Rethener und Adenbütteler Feldmark.
			b. Ackerland	12	—	
			c. Wieſen	2	30	
			d. Heid- und Weideboden . .	5	—	
			e. Ackerland (ehemals v. Blumſches Grundſtück)	6	30	an der Südſeite ſeines Erbenzinsweſens belegen.
			=	26	30	
		C. Druffelbeck				
11	32	Erbenzinsmüller Aug. Wiebold	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten	—	28	zwiſchen v. Marenholtz und dem Wege.
			b. Ackerland in der Koppel beim Hauſe	8	27	
			c. Wieſenboden daſelbſt . . .	—	107	
			d. Ackerland auf dem ſ. g. Krügerkampe	18	101	zwiſchen der reit. Förſterſtelle u. Linnecke zu Vollbüttel.
			e. Wieſenboden daſelbſt . . .	12	29	
			f. Heid- u. Weideboden daſelbſt	2	10	
			g. Wieſenboden auf der Sprengelwieſe	1	106	neben der Windmühle zwiſchen v. Mandelsloh, der reit. Förſterſtelle und dem Wege.
			h. Heid- u. Weideboden daſelbſt	28	100	
			=	73	58	
		D. Ribbesbüttel				
12	21	Anbauer Heinrich Brennecke	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	82	zwiſchen Pahlmann u. Wiegmann.
			b. Ackerland im Bätjenrode .	4	—	
			c. Wieſenboden im Viertelbruche	4	48	» Reinecke und Siedentopf.
			d. Heid- und Weideboden im Bätjenrode	1	112	
			=	11	2	

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Brandcaſſen-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbeſitzes.	5. Größe Mg.	□R.	6. Grenznachbaren.
		Noch D. Ribbes	büttel			
13	22	Anbauer Chriſtian Heinrich Pahlmann	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	99	zwiſchen Brennecke und Reinecke.
			b. Ackerland im Bätjenrode .	2	60	» Wiegmann und Glindemann.
			c. Wieſenland daſelbſt . . .	1	20	
			d. Ackerland im Viertelbruche	1	60	» denſelben.
			e. Wieſen daſelbſt	3	—	
			f. Weide daſelbſt	1	32	
			=	10	31	
14	24	Anbauer Ernſt Wolter	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	1	94	» v. Mandelsloh u. dem Pfarrgarten.
			b. Ackerland im Viertelbruche	2	—	» Wiegmann u. dem Ausbütteler Grenzgraben.
			c. Wieſen im Bätjenrode . .	3	51	
			d. Wieſen im Viertelbruche. .	4	113	» Trappe und Siedentopf.
			e. Wieſen am großen Hofteiche	4	—	» demſelben u. dem Wege.
			=	16	18	
15	25	Anbauer Ernſt Wiegmann	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	33	» von Mandelsloh und Reinecke.
			b. Ackerland im Bätjenrode .	1	—	» Wolter und Pahlmann.
			c. Wieſen daſelbſt	2	62	
			d. Ackerland im Viertelbruche	1	60	» Siedentopf u. Pahlmann.
			e. Wieſen daſelbſt	4	9	
			=	9	44	
16	26	Anbauer Chriſtian Glindemann	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	103	» Krüger und Trappe.
			b. Ackerland auf dem Bätjenrode	7	—	» Pahlmann u. Siedentopf.
			c. Wieſen daſelbſt	2	22	
			d. Wieſen im Viertelbruche .	7	—	» denſelben.
			e. Heide und Weide daſelbſt .	2	46	
			=	19	51	

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Brandcaſſen-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbeſitzes	5. Größe Mg.	□R	6. Grenznachbaren.
		Noch D. Ribbesbüttel				
17	27	Anbauer Johann Heinrich Chriſtian Brendes, nunc Johann Heinrich Siedentopf	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	33	zwiſchen Heinecke u. Siedentopf.
			b. Ackerland an der Rötgesbütteler Feldmark	2	53	» Glindemann und Rieckmann in Rötgesbüttel.
			c. Ackerland im Viertelbruche	2	—	» Wolter und Wiegmann.
			d. Wieſen daſelbſt	1	60	
			e. Heid- und Weideborn daſelbſt	3	83	
			=	9	109	
18	28	Anbauer Chriſtoph Trappe	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	59	» Heinecke u. Glindemann.
			b. Wieſen im Viertelbruche .	4	—	» Reinecke und Wolter.
			c. Heid- und Weideboden daſelbſt	3	113	
			d. Ackerland an der Rötgesbütteler Feldmarksgrenze	2	54	
			=	10	106	
19	29	Anbauer Wilhelm Heinecke	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	31	» Trappe und Brendes, jetzt Siedentopf.
			b. Ackerland auf dem Bätjenrode	3	—	» Gaus und Frömling.
			c. Heide- u. Weideboden daſelbſt	1	116	
			d. Heide- und Weideboden im Viertelbruche	4	17	
			e. Heide- und Weideboden im ſ. g. Brakenwinkel	4	—	bei der Bohlenbrücke zwiſchen Heinecken Wieſen und Meyers Grenzgraben.
			f. Wieſe an der Aller . . .	2	60	zwiſchen Hencke in Gifhorn und Brinkſitzer Meyers Erben in Leiferde.
			g. Wieſe am ſ. g. Bohlen . .	4	50	» der Hehlenriede u. Gils in Rötgesbüttel.
			=	20	37	

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Brandcaſſen-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. **Lage und Namen** des Grundbeſitzes.	5. Größe Mg.	□R.	6. **Grenznachbaren.**
		Noch D. Ribbesbüttel				
20	33	Anbauer Johann Heinrich Siedentopf	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	16	zwiſchen Gaus und olim Brendes jetzt ſelbſt.
			b. Ackerland auf dem Bätjenrode	4	110	» Glindemann u. Brennecke.
			c. Wieſen im Viertelbruche. .	1	—	
			d. Heid- u. Weideboden daſelbſt	—	56	
			=	9	92	
21	31	Anbauer Johann Heinrich Frömling	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	33	» Beins und Gaus.
			b. Garten an der Teichſlage .	—	36	» Frömling und dem Witwengarten.
			c. Ackerland auf dem Bätjenrode	6	9	» Beins und Heinecke.
			d. Wieſen im Viertelbruche. .	3	89	» Heinecke und Frömling.
			=	10	47	
22	35	Anbauer Joh. Heinrich Gaus	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	45	» Frömling u. Siedentopf.
			b. Ackerland auf dem Bätjenrode	2	—	» Jahn und Heinecke.
			c. Wieſe daſelbſt	1	—	
			d. Heid- und Weideboden daſelbſt	2	22	
			e. Wieſen im Viertelbruche .	2	75	» Trappe und Heinecke.
			f. Heid- und Weideboden daſelbſt	2	—	
			=	10	22	
23	36	Abbauer Heinrich Reinecke jun.	Haus- und Hofplatz im Dorfe	—	10	» Wiegmann und v. Mandelsloh.
			Erbenzinswieſe im Hehlenteiche	2	60	» Wolter und Linnecke in Vollbüttel.
			=	2	70	
24	38	Abbauer Heinrich Chriſtian Ludwig Otto	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten beim Hauſe	—	20	» Weg nach Vollbüttel außerdem Gutsländerei.
			b. Ackerland beim Hauſe . .	2	—	
			=	2	20	
			Angekauft auch eine andere Bauſtelle von der Gemeinde zwi-			

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Brandcaſſen-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbeſitzes.	5. Größe Mg.	□R.	6. Grenznachbaren.
			ſchen Möhle und Krüger und 4 Morgen Land im Todtlinger Sumpfe.			
		Noch D. Ribbesbüttel				
25	12	Anbauer Heinrich Reinecke sen.	a. Haus- und Hofplatz incl. Garten im Dorfe	—	60	zwiſchen Pahlmann und v. Mandelsloh.
			b. Ackerland auf dem Bätjenrode	5	64	» Trappe und Brennecke.
			c. Wieſen im Viertelbruche.	4	25	» Frömling u. Brennecke.
			=	10	29	
26	6	Ackermann Ludwig Meyer	a. Wieſenboden im Brakenwinkel am Eiſſel	1	60	» Reinecke, der Gemeinde Ribbesbüttel und dem Gifhorner Wege.
			b. Heid- und Weideboden daſelbſt	8	—	
			c. Forſten und Holzbeſamungen	2	60	
			=	12	—	
		II. Untergohgräfſchaft Rötgesbüttel.				
		A. Abbesbüttel				
27	8	Anbauer Johann Heinrich Bollmohr jun.	a. Koppel in der Feldmark Brunsbüttel (Ackerland), genannt der Stümmel	9	—	Ackermann Höper in Brunsbüttel und Geheimerath von Grote in Wedesbüttel; auch Bollmohr sen. in Abbesbüttel.
			b. Koppel in der Feldmark Abbesbüttel an der Wittmersheide (Ackerland)	31	—	Többe in Abbesbüttel, Deicke und Bartels in Meine.
			c. eine Fläche Hölzung in der Feldmark Abbesbüttel, genannt der Papenbuſch (Heiſter und Unterholz)	6	—	Krebs, Többe, Weg von Wedelheine nach Abbesbüttel und Schaper in Abbesbüttel.
			=	46	—	

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Brandcaſſen-№	3. Wohnort, Stand und Namen der Eigenthümer.	4. Lage und Namen des Grundbeſitzes.	5. Größe Mg.	□R.	6. Grenznachbaren.
		Noch A. **Abbes**	**büttel**			
28	7	Anbauer Johann Heinrich Bollmohr sen.	a. Koppel in der Feldmark Brunsbüttel, genannt der Stümmel (Ackerland)	9	—	Höper in Brunsbüttel, Bollmohr jun. in Abbesbüttel und von Grote in Wedelheine.
			b. Koppel in der Feldmark Abbesbüttel an der Wittmersheide (Ackerland)	31	—	Töbke in Abbesbüttel, Deicke u. Bartels in Meine.
			c. eine Fläche Hölzung in der Feldmark Abbesbüttel, genannt der Papenbuſch (Heiſter und Unterholz)	6	—	Krebs, Töbke, Weg von Wedelheine nach Abbesbüttel und Schaper in Abbesbüttel.
			=	46	—	
		B. **Iſenbüttel**				
29	53	Anbauer Chriſtian Behrens	Koppel im Brakenwinkel . .	30	—	Behrens, Ribbesbütteler Gemeinheit, Weg von Ribbesbüttel nach Gifhorn und Jantze in Iſenbüttel.
		C. **Wasbüttel**				
30	5	Ackermann Heinrich Ernſt Fricke	Wieſe hinter dem Eiſſel bei der Bohlenbrücke	5	—	Heinemann, Jantze und Behrens (Buſch) in Iſenbüttel und Robbrecht in Gifhorn.

Digitized by Google

(9.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, die vorſichtige Bearbeitung der Steinbrüche und Grandgruben betreffend.** Hannover, den 20ſten Januar 1847.

Wir ſind durch höhere Verfügung veranlaßt, den Inhalt Unſeres allgemeinen Ausſchreibens vom 14ten October 1823, die vorſichtige Bearbeitung der Steinbrüche und Grandgruben betreffend, den ſämmtlichen Obrigkeiten des hieſigen Landdroſteibezirks in Erinnerung zu bringen, und wünſchen, daß der Zweck jener Anordnung, nämlich die Verhütung von Unglücksfällen, welche durch unvorſichtiges Verfahren an den Materialgewinnungsplätzen leicht herbeigeführt werden können, aller Orten thunlichſt befördert werden möge.

An die betreffenden Wegbaubeamten iſt ebenfalls erneuerte Vorſchrift erlaſſen worden, in Folge welcher bei der einen oder der andern Obrigkeit verſchiedene Mittheilungen und Anträge eingehen werden.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 2.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Geſetz, betreffend die Bedachung der Gebäude in den geſchloſſenen Ortſchaften des Fürſtenthums Osnabrück.

Verfaſſungs-Urkunden für die Städte Bockenem und Eldagſen.

Ausſchreiben und Bekanntmachungen: Die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt- ꝛc. Frevel; — die von der Königlich-Preußiſchen Regierung einſtweilen angeordnete Erhebung eines Ausgangszolles für das nach Frankreich auszuführende Getreide ꝛc.; — das Verfahren in Polizei-Straffachen betreffend.

(10.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, betreffend die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt- ꝛc. Frevel, welche von dieſſeitigen Unterthanen im Kurfürſtlich-Heſſiſchen Gebiete verübt worden ſind. Hildesheim, den 3ten Februar 1847.

Im Auftrage des Königlichen Miniſteriums des Innern geben Wir den Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks zu erkennen, daß nach den Beſtimmungen des die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt- ꝛc. Frevler betreffenden Vertrages der dieſſeitigen Königlichen Regierung mit der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Regierung vom 14ten März 1839 (Geſetzſammlung Abtheilung I. № 9) die inländiſche Behörde ſich jeder Beurtheilung der ihr vom auswärtigen Denuncianten angezeigten Handlung zu enthalten hat, wenn für dieſe durch die inländiſchen Geſetze eine Strafnorm nicht gegeben iſt, indem nur für den Fall des Vorhandenſeins einer ſolchen nach Art des gedachten Vertrages die Zu-

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten März 1847.]

Digitized by Google

ſtändigkeit vom Gerichtsſtande der begangenen That auf den des Wohnorts des Angeſchuldigten übergegangen iſt.

Wir weiſen daher in Beziehung auf den erwähnten Vertrag die Obrigkeiten an, daß ſie ſich rückſichtlich der von dieſſeitigen Unterthanen im Kurfürſtlich-Heſſiſchen Gebiete verübten Vergehen, welche nach dieſſeitigen Geſetzen nicht ſtrafbar ſind, für unzuſtändig zu erklären, dagegen Rechtshülfe dabei nicht zu leiſten, insbeſondere weder Frevler zu ſiſtiren, noch die von Kurfürſtlich-Heſſiſchen Behörden erkannten Strafen zu vollſtrecken haben.

(11.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſteriums, die von der Königlich-Preußiſchen Regierung einſtweilen angeordnete Erhebung eines Ausgangszolles für das nach Frankreich auszuführende Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl ꝛc. betreffend. Hannover, den 6ten Februar 1847.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12ten d. M., die von der Königlich-Preußiſchen Regierung angeordnete einſtweilige Erhebung eines Ausgangszolles für das zu Lande nach Frankreich auszuführende Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend, wird auf desfallſigen Antrag die nachgefügte fernere Bekanntmachung des Königlich-Preußiſchen Finanz-Miniſteriums vom 1ſten d. M., nach welcher der Ausgangszoll auch bei der Ausfuhr zu Waſſer nach Frankreich erhoben werden ſoll, in den dem Zollvereine angeſchloſſenen Theilen des Königreichs hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 6ten Februar 1847.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

J. C. v. d. Wiſch.

Auf Allerhöchſten Befehl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da es nothwendig befunden worden iſt, die Erhebung des nach der Bekanntmachung vom 31ſten December v. J. an der dieſſeitigen Grenze gegen Frankreich angeordneten Ausgangszolles von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten nicht weiter auf die Ausfuhr zu Lande zu beſchränken, ſo wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des gedachten Ausgangszolles fortan auch dann eintritt, wenn die Ausfuhr der genannten Gegenſtände über die Preußiſche Grenze gegen Frankreich zu Waſſer erfolgt.

Berlin, den 1ſten Februar 1847.

Der Finanz-Miniſter

von Düesberg.

(12.) Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Bockenem. Hannover, den 10ten Februar 1847.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beſchloſſen worden, eine revidirte Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Bockenem zu erlaſſen, ſo wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Der Magiſtrat der Stadt Bockenem hat unter den geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Beſchränkungen ſowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeindeverwaltung innerhalb des Stadtgebiets und der ſtädtiſchen Feldmark.

Digitized by Google

§ 2.

Der Magiſtrat iſt hinſichtlich ſeiner Dienſtführung im Allgemeinen zunächſt der Landdroſtei zu Hildesheim, in ſeinen einzelnen Geſchäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3.

Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergeſtalt getrennt, daß jede von einer beſondern Abtheilung, dem Magiſtrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4.

Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorſteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Intereſſe der Stadt und der Bürgerſchaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde, zugezogen werden.

II.

Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem Magiſtrate.

§. 5.

Der Magiſtrat beſteht aus
einem Bürgermeiſter
und
zwei Senatoren.

Der Bürgermeiſter hat zugleich die Geſchäfte eines Stadtſyndicus wahrzunehmen, ſo weit als ſolches ſeinen Verpflichtungen als Stadtrichter (§. 29) nicht widerſpricht.

Dem Magiſtrate werden beigegeben:
ein Stadtſecretair und
ein Stadtrechnungsführer.

Über die Art und Zahl der ſonſtigen Dienſtuntergebenen bleibt die Beſtimmung nach dem Bedürfniſſe vorbehalten.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magiſtratsperſonen oder der Dienſtuntergebenen nöthig werden, ſo wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt, ergehen.

§. 6.

Die Wiederbeſetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magiſtrate, ſo wie des Stadtrechnungsführers geſchieht, vorbehältlich der höhern Beſtätigung, durch Wahl der vorhandenen

Digitized by Google

Magiſtrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu beſtimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorſtehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter ſteter Ausſchließung derjenigen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geſchritten wird. Sollte ſich bei dieſem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, ſo iſt die Abſtimmung zu wiederholen; und giebt dieſelbe dann kein anderes Reſultat, ſo werden alle mit gleichen Stimmen Gewählte in Vorſchlag gebracht.

§. 7.

Zu der Stelle der ſtimmführenden Magiſtrats-Mitglieder ſind in jedem Erledigungsfalle zwei geeignete Perſonen zu wählen und der Landdroſtei anzuzeigen, welche behuf regierungsſeitiger Ernennung und Beſtätigung einer derſelben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Stadtrechnungsführers wird nur Eine Perſon gewählt, und es iſt die höhere Beſtätigung der Wahl auf die eben angegebene Weiſe zu beantragen.

§. 8.

Wird die Beſtätigung verweigert, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 9.

Jeder nach §. 13 und 14 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 43 bezeichneten Ausnahmsverhältniſſe oder deshalb, weil ſeit ſeinem Austritte aus dem Magiſtrate ſechs Jahre noch nicht verfloſſen ſind, eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann.

§. 10.

Die Beſetzung der Stellen des Bürgermeiſters, des Secretairs und des Stadtrechnungsführers geſchieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung ſeiner Amtszeit die Stelle niederlege, iſt nur unter Genehmigung der Regierung ſtatthaft.

§. 11.

Die Wiederbeſetzung der Stelle des Secretairs geſchieht auf die im §. 6 hinſichtlich der ſtimmführenden Magiſtrats-Mitglieder bezeichnete Weiſe, jedoch unbeſchadet der im §. 6 für den Fall der Stimmengleichheit angeordneten Auswahl der höhern Behörde ohne höhere Beſtätigung.

Die Dienſtuntergebenen ernennt der Magiſtrat, und iſt bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienſtkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung des Secretairs und der Untergebenen iſt der Landdroſtei anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 12.

Die Magiſtrats-Mitglieder ſind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß ſie das ihnen anvertrauete Amt nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo verwalten wollen, wie es die Geſetze vorſchreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrückſichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magiſtrate anzuſtellenden Perſonen werden nach einer von der Landdroſtei vorzuſchreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Dienſteide iſt jedesmal, falls es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

§. 13.

Niemand kann zum Mitgliede des Magiſtrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan iſt, und das 25ſte Jahr zurückgelegt hat.

Dieſe Erforderniſſe treten auch bei der Wahl des Stadtrechnungsführers ein, bei den Secretarienwahlen jedoch nur das erſtere derſelben.

§. 14.

Die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats, ſo wie der Stadtrechnungsführer dürfen im 1ſten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verſchwägert ſein.

Auch bei einer ſpäterhin eingetretenen ſolchen Verſchwägerung können nicht beide Verſchwägerte zugleich im Magiſtrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Diſpenſation deshalb ertheilt würde.

§. 15.

Die Magiſtrats-Mitglieder, ſo wie der Stadtrechnungsführer dürfen ohne Genehmigung der Landdroſtei und des Magiſtrats, nach Berathung mit den Bürgervorſtehern, keine andere Staatsdienſte neben ihren ſtädtiſchen Ämtern bekleiden.

§. 16.

Der Bürgermeiſter muß, wenn er nicht ſchon ein Richteramt bekleidet oder ein Richterexamen beſtanden hat, dem letztern bei der Juſtiz-Canzlei zu Hildesheim ſich unterwerfen und darf erſt dann, wenn er von dieſer das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, eingeführt und beeidigt werden.

Der Stadtſecretair muß gleichfalls, inſofern er nicht ſchon ein ähnliches Amt bekleidet hat, eine juriſtiſche Prüfung, wie ſie für die Zulaſſung zum Amtsauditorate oder zur Vorbereitung für die Advocatur verlangt wird, beſtehen oder beſtanden haben.

Digitized by Google

§. 17.

Von den Senatoren muß Einer vorzugsweiſe aus der Claſſe der Handel- oder Gewerbetreibenden ſein.

§. 18.

Das Amt der Senatoren iſt ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entſchädigung anzuſehen.

§. 19.

Das künftige Dienſteinkommen ſämmtlicher Mitglieder und Dienſtuntergebenen des Magiſtrats ſoll nach vorgängiger Verhandlung des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern von der Regierung feſtgeſtellt und nur auf gleiche Weiſe wieder abgeändert werden.

In der Regel ſollen die Dienſteinnahmen auf einen beſtimmten Geldbetrag geſtellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Caſſe gezogen werden.

§. 20.

Der Bürgermeiſter hat bis auf Weiteres den Gerichtsſtand vor der Juſtiz-Canzlei zu Hildesheim. Die übrigen Mitglieder und Dienſtuntergebenen des Magiſtrats ſind, inſofern ſie nicht etwa für ihre Perſon eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magiſtrat als ſolcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsſtand vor der Juſtiz-Canzlei zu Hildesheim.

§. 21.

Der Bürgermeiſter darf ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Magiſtrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdroſtei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Bürgermeiſters ſich aus der Stadt entfernen. Dieſen Magiſtrats-Mitgliedern kann der Bürgermeiſter auf 8 Tage, der Magiſtrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es iſt jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdroſtei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdroſtei.

§. 22.

Dem Magiſtrate liegt die Verwaltung ſämmtlicher nicht gerichtlichen Geſchäfte unter Vorſitz und Leitung des Bürgermeiſters ob, welcher in Behinderungsfällen von dem älteſten Senator vertreten wird.

§. 23.

In eiligen, keinen Aufſchub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeiſter ſofort für ſich, benachrichtigt aber ſpäteſtens in der nächſten Sitzung das Collegium von der getroffenen Maßregel.

Digitized by Google

§. 24.

Dem Bürgermeiſter liegt die Führung der ſtädtiſchen Proceſſe ohne beſondere Vergütung ob, inſofern derſelbe nicht als Stadtrichter verhindert iſt, dergleichen Proceſſe zu führen.

§. 25.

Den Senatoren wird die Leitung und Ausrichtung einzelner Geſchäftszweige nach einer von der Landdroſtei zu genehmigenden Geſchäftsordnung überwieſen.

§. 26.

Die Beſchlüſſe des Magiſtrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 27.

Sämmtliche Reinſchriften, ſowohl die der Berichte an die vorgeſetzten Behörden, als die der ſonſtigen Erlaſſe, werden vom Bürgermeiſter allein unterſchrieben.

§. 28.

Zu Anfang jedes Jahrs ſoll im Magiſtrate der Activ- und Paſſivbeſtand der Stadtcaſſe vorgelegt und von den wichtigſten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, ſo wie von dem Zuſtande der öffentlichen Anſtalten der Stadt eine Überſicht gegeben werden.

Auch ſoll in einer im Januar zu haltenden Magiſtratsſitzung aus den vom Stadtgerichte dann vorgelegten Verzeichniſſen der Criminalunterſuchungen (insbeſondere auch der inhaftirten Perſonen und der erkannten Strafen), der Vormundſchaften, Curatelen und Concurſe, imgleichen aus den Depoſiten-, Hypotheken- und Sportelnbüchern Vortrag gehalten und das Behufige bemerkt werden.

Der Magiſtrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darſtellung des ganzen Geſchäftsganges des vorhergegangenen Jahrs der Landdroſtei vorzulegen, und die über die obengedachten jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 29.

Die Geſchäfte des Stadtgerichts werden von dem Bürgermeiſter unter Zuziehung des Stadtſecretairs verſehen. Letzterer hat zugleich die Regiſtraturgeſchäfte zu verſehen.

Außerdem werden dem Stadtgerichte die ſonſt nöthigen Dienſtuntergebenen beigeordnet.

§. 30.

Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1) ſowohl die ſtreitige und freiwillige bürgerliche, als auch die peinliche Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Die Gerichtsbarkeit deſſelben erſtreckt ſich in dem bisherigen Umfange

1) über alle in dem Stadtbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, ſoweit dieſe nicht einen befreieten oder beſondern Gerichtsſtand haben;
2) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder ſich aufhaltende Perſonen, namentlich auch über Fremde und deren Dienſtboten — inſofern ſolche Perſonen keines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen.

§. 31.

Wenn der Bürgermeiſter auf kurze Zeit verhindert iſt, die Geſchäfte des Stadtgerichts zu beſorgen, ſo werden dieſelben bis auf weitere Verfügung im Namen des Stadtgerichts vom Amte Wohldenberg verſehen.

§. 32.

Die Depoſita werden in einem ſtädtiſchen Gebäude unter dreifachem Verſchluſſe verwahrt, und es führen der Bürgermeiſter und die beiden Senatoren jeder einen Schlüſſel.

III.
Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 33.

Bürger der Stadt Bockenem iſt derjenige, welcher den Bürgereid geleiſtet hat.

Wer zum Bürgereide zugelaſſen werden will, muß zuvor nachweiſen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derſelben in gehöriger Weiſe zu Theil geworden ſei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein ſ. g. bürgerliches Gewerbe daſelbſt treiben will, iſt verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leiſten.

§. 34.

Der Magiſtrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, ſolchen Perſonen, deren Ruf ſchlecht iſt, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande ſind, daſſelbe zu verſagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entſcheidung.

§. 35.

Jeder Bürger leiſtet vor dem Magiſtrate perſönlich, und im Falle der Abweſenheit durch einen ſchriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgeſetzten Behörden, namentlich auch dem Magiſtrate, willig Folge und Gehorſam leiſten, ſeine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach beſten Kräften fördern wolle.«

Digitized by Google

Vor dem Bürgereide iſt jedesmal, wenn es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

Den eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelaſſen, dieſe Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzuſtellenden Reverſes abzuleiſten.

§. 36.

Derjenige Bürger, welcher ſeinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts deſto weniger aber ſein Bürgerrecht und die daraus entſpringenden Befugniſſe für ſich und die Seinigen beibehalten will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 37.

Die Bürgerſchaft wird durch ein aus vier Bürgern beſtehendes Collegium von Bürgervorſtehern vertreten.

§. 38.

Behuf der Wahlen der Bürgervorſteher ſoll die Stadt in vier Stadtviertel eingetheilt werden und jedes Stadtviertel wählt einen Bürgervorſteher.

§. 39.

Den Bürgervorſtehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Stadtviertel einen auf gleiche Weiſe wählt.

§. 40.

Zu einer gültigen Wahl müſſen alle ſtimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu ſolchem Zwecke geſchieht durch ein Mitglied des Magiſtrats, welches das Wahlgeſchäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine kommt es auf eine beſtimmte Zahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinen und auch, ſoweit ſie dazu berechtigt ſind, zu dieſem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimmen nicht ſchriftlich abgeben, ſo wie diejenigen, welche ihre Abſtimmung verweigern, ſind für das Mal ihres Stimmrechts verluſtig.

Digitized by Google

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meiſten Wahlſtimmen erhalten hat, iſt Bürgervorſteher. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 41.

Stimmfähig iſt jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem Wohnhauſe angeſeſſen iſt, und außerdem

1) für eine hausbeſitzende Bürgerinn deren Ehemann, und für eine Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegerſohn, wenn ein ſolcher die Geſchäfte derſelben führt;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäuſern, welche Bürger ſind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergeſetzt ſind und gemeinſchaftlich ein Haus beſitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — inſofern dieſer nicht ſchon für ſeine Perſon ſtimmberechtigt iſt — ihr Stimmrecht ausüben,

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen ſtimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne perſönlich zu erſcheinen, ihre Wahlſtimme einſenden.

Eine Wahlſtimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;
2) von den Magiſtrats-Mitgliedern und den Dienſtuntergebenen des Magiſtrats;
3) von denen, welche unter Curatel ſtehen, oder im Concurſe befangen ſind, oder welche
4) öffentliche Armenunterſtützung genießen, oder
5) mit Werkhaushaft belegt geweſen ſind, oder
6) in peinlicher Unterſuchung ſich befinden, oder darin geweſen und nicht völlig freigeſprochen ſind, regierungsſeitige Dispenſation vorbehältlich.

§. 42.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorſtehers oder Stellvertreters iſt jeder volljährige ſtimmberechtigte Bürger, welcher ein ſchuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen beſtehendes Vermögen von 1000 Thalern beſitzt.

Ausgeſchloſſen ſind jedoch alle nach §. 41 nicht ſtimmberechtigte Perſonen, imgleichen Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorſteher in peinliche Unterſuchung, ſo tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer ſeines Amts ein nicht völlig freiſprechendes Erkenntniß, ſo iſt er ſeines

Digitized by Google

Amts verluſtig. Dieſer Verluſt tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorſteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorſteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 43.

Jeder Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) Königliche Diener;
2) Militairperſonen;
3) Geiſtliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig ſind.

§. 44.

Die Bürgervorſteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei der erſteren, das erſte Mal nach dem Looſe, ſodann nach dem Dienſtalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung ſoll immer im Monate December, der Dienſtantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 45.

Wenn ein Bürgervorſteher verhindert iſt oder vor Ablauf ſeiner Amtszeit ausfällt, ſo tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtviertels für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht erſetzt werden können, ſo findet zu ihrem Erſatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 46.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorſteher gewählt werden, iſt aber nur dann ſchuldig die Wahl anzunehmen, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verfloſſen ſind.

§. 47.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung verſehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcaſſe vergütet.

§. 48.

Das Bürgervorſteher-Collegium vertritt ſowohl die geſammte Bürgerſchaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Beſtes daſſelbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat.

Digitized by Google

Jede weitere Vollmacht iſt unzuläſſig. Daſſelbe hat ſeine Anträge in Stadtangelegenheiten ſtets an den Magiſtrat zu richten, außer wenn es ſich über dieſen beſchweren zu können glaubt.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, ſolche Anträge ſobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Beſcheid darauf zu ertheilen.

§. 49.

Die Bürgervorſteher werden von dem Magiſtrate dahin eidlich verpflichtet, daß ſie den nach dieſer Verfaſſungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorſtehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorſteher ſind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdroſtei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenſchaften des Gewählten zu entſcheiden hat.

§. 50.

Die Bürgervorſteher wählen alle drei Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorſitzenden Wortführer und einen Protocollführer, ſo wie einen Stellvertreter für jeden derſelben. Dieſelben Perſonen können, inſofern ſie Bürgervorſteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magiſtrate und durch dieſen der Landdroſtei angezeigt.

§. 51.

Die Bürgervorſteher handeln theils in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate (ſ. §. 52 bis 56), theils für ſich (ſ. §. 57 bis 59). Es ſteht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen ſie Magiſtratsſeitig zugezogen werden müſſen, unter Beobachtung der Beſtimmungen im §. 57 vorläufig in Verſammlungen unter ſich zu berathen.

Der Magiſtrat hat gleichfalls die Befugniß, eine ſolche vorläufige Berathung der Bürgervorſteher anzuordnen.

§. 52.

I. Vom Magiſtrate werden ſie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder, des Secretairs und des Stadtrechnungsführers nach den Beſtimmungen der §§. 6, 7 und 11;

2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landes-Verfaſſungsgeſetzes vom 6ten Auguſt 1840 und des Geſetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung vom 6ten November 1840, §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;

3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfaſſung der Stadt, ſo wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner ſtädtiſcher Einrichtungen, welche auf die Verfaſſung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtſame der Bürgerſchaft Einfluß haben;

Digitized by Google

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtratsperſonals oder der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens;

5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magiſtrats;

6) wenn von Seiten der Stadt Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

7) bei Theilung der ſtädtiſchen Gemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derſelben;

8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derſelben vermehrt werden;

9) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 ℔ beträgt, oder wenn ausnahmsweiſe eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, ſo wie über Feſtſtellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei ſtädtiſchen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre 20 ℔ überſteigt;

12) bei Remiſſionsertheilungen an Cämmereirückſtänden;

13) bei der Reviſion und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung beſtehender Gemeindeabgaben, Laſten und Leiſtungen;

15) bei Feſtſtellung und Prüfung der Sicherheitsbeſtellung des ſtädtiſchen Rechnungsführers;

16) bei Rechtsſtreiten der Stadt und deshalb abzuſchließenden Vergleichen;

17) bei etwaigen Entwürfen zur Verſchönerung der Stadt;

18) bei Beſtimmung der Grundſätze, nach denen die Brottaxe feſtzuſtellen; wie ſie denn auch

19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne beſonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

20) die ihnen durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſonſt noch zugewieſenen Geſchäfte wahrzunehmen haben. Außer dieſen Fällen, in denen die Bürgervorſteher zugezogen werden müſſen, kann der Magiſtrat eine Berathung mit denſelben anordnen, ſo oft er es für angemeſſen erachtet.

§. 53.

Zu den gemeinſchaftlichen Berathungen mit dem Magiſtrate werden die Bürgervorſteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeiſter, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden

Digitized by Google

vor dem Termine ſchriftlich und, wenn nicht beſondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen.

§. 54.

Dieſelben ſind verpflichtet, dieſer Ladung Folge zu leiſten. Bleiben zwei oder mehrere aus, ſo iſt die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ℛ zu erlaſſen; wenn aber auch auf dieſe nicht wenigſtens drei Bürgervorſteher erſcheinen, ſo iſt zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erſchienenen, ohne Rückſicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden ſolle. In Gemäßheit dieſer Androhung iſt demnächſt zu verfahren. In ſolchen Fällen ſind die mit weniger als drei Bürgervorſtehern oder ohne Theilnahme derſelben vom Magiſtrate gefaßten Beſchlüſſe eben ſo gültig und für die Stadt verbindend, als wenn ſie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorſtehern gefaßt wären.

§. 55.

In den Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher leitet der Bürgermeiſter die Verhandlungen und der Stadtſecretair führt das Protocoll.

§. 56.

Der Vorſitzende oder nach deſſen Beſtimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenſtand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hiernächſt wird zur gemeinſchaftlichen Berathung geſchritten. Nach deren Beendigung kann ſofort abgeſtimmt, oder auf Anordnung des Vorſitzenden noch eine abgeſonderte Berathung ſowohl des Magiſtrats, als auch der Bürgervorſteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorſteher beantragt werden. Bei der Abſtimmung wird zunächſt die Anſicht des Bürgervorſteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erſt wenn dieſes geſchehen iſt, die Erklärung des Magiſtrats über den Berathungsgegenſtand abgegeben.

Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem des Bürgervorſteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, ſo iſt die Angelegenheit nebſt den Statt gehabten Verhandlungen der Landdroſtei zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 57.

II. Unter ſich dürfen die Bürgervorſteher keine Verſammlungen abhalten, wenn ſie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindeſtens zwei Bürgervorſtehern zuſammenberufen worden ſind, und

2) vorher dem Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand, ſo wie den Tag der Berathung,

Digitized by Google

und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung deſſelben zu der Verſammlung erhalten haben. Beſteht aber der Zweck der Verſammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Verſammlung, ſo kann dazu die Genehmigung nicht verſagt werden.

§. 58.

Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bürgervorſteher unter ſich müſſen ſie ſämmtlich berufen und wenigſtens drei verſammelt ſein.

§. 59.

Die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausſchlag.

§. 60.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Bürgervorſtehern auf ihr Anſuchen die in dem Rathhauſe vorzunehmende Einſicht der Acten, deren ſie zu ihren Berathungen bedürfen, zu geſtatten und ſonſtige einſchlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 61.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet, die ihnen vom Magiſtrate in Gemeindeſachen ertheilten Aufträge unter ſeiner Leitung zu beſorgen.

V.

Von dem ſtädtiſchen Vermögen.

§. 62.

Die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens muß beſonders auf die Erhaltung, haushälteriſche Benutzung und Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſein, ſo wie darauf, daß bei Abtragung der ſtädtiſchen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 63.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magiſtrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorſtehern zu berathen und ſodann ſpäteſtens im Anfange des letzten Monats an die Landdroſtei einzuſenden, damit dieſe das ihr zuſtehende Oberaufſichtsrecht ausüben könne.

Der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magiſtrats als

Digitized by Google

Vorſchrift und iſt ſowohl dem Stadtrechnungsführer zuzuſtellen, als auch der Bürgerſchaft bekannt zu machen.

Gemeinſchaftliche oder übereinſtimmende Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Beſtätigung nicht.

§. 64.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magiſtrats von dem Stadtrechnungsführer beſorgt, welcher deshalb eine angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat.

§. 65.

Die fortgehende Aufſicht über die Rechnungs- und Caſſenführung liegt ſowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeiſter, vorzüglich aber dem Letztern ob.

Beide ſind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachläſſigkeit mit verantwortlich, und es ſteht ihnen daher jederzeit frei, ſich von der Richtigkeit der Caſſe und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 66.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Überſicht des Caſſenbeſtandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen überſichtlichen Rechnungsauszug dem Magiſtrate vorzulegen.

§. 67.

Der Bürgermeiſter hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 65), die Caſſe vollſtändig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu laſſen.

§. 68.

Die Oberaufſicht über die ſtädtiſche Vermögensverwaltung ſteht der Landdroſtei zu. Sie hat die ſtädtiſchen Rechnungen einer Superreviſion zu unterziehen und ihre Genehmigung iſt erforderlich:

1) wenn ſtädtiſche Grundſtücke und Gerechtſame erworben, veräußert, oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

2) bei Einführung neuer oder Abänderung beſtehender Gemeindeabgaben und Laſten und ihres Vertheilungsfußes;

3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbeſtand vergrößert wird;

4) bei ſtädtiſchen Bauten, ſofern die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre den Betrag von 100 ℛ︀ überſteigt;

Digitized by Google

5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magiſtrats.

Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magiſtrats nur dann der Zuſtimmung der Landdroſtei, wenn ſie 25 ℛ︎ überſteigt;

6) bei Theilung ſtädtiſcher Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derſelben;

7) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der ſtädtiſchen Güter;

9) bei abzuſchließenden Vergleichen.

§. 69.

Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuſchließen, und nebſt Belegen bei dem Magiſtrate einzuliefern, von welchem dieſelbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu ſetzenden kurzen Friſt die Erinnerungen beantwortet hat, iſt den Bürgervorſtehern eine verhältnißmäßig angemeſſene Zeit hindurch die Einſicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu geſtatten.

Wenn ſodann auch die von den Bürgervorſtehern gemachten Erinnerungen von dem Rechnungsführer beantwortet ſind, und dieſe Beantwortung in einer Verſammlung des Magiſtrats und der Bürgervorſteher geprüft worden iſt, ſo hat der Magiſtrat über ſämmtliche Erinnerungen zu entſcheiden, den Bürgervorſtehern von dieſer Entſcheidung Kenntniß zu geben, und ſchließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdroſteilichen Superreviſion, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 70.

Ein Auszug der von den Bürgervorſtehern geprüften und Magiſtratsſeitig abgenommenen Rechnungen, nebſt etwa erforderlichen Erläuterungen, iſt binnen 14 Tagen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Friſt mit den vollſtändigen Rechnungen ſelbſt an die Landdroſtei zur Superreviſion einzuſenden. Über die aus dieſer Superreviſion hervorgehenden Erinnerungen hat der Magiſtrat, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entſcheidet die Landdroſtei.

Digitized by Google

VI.
Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 71.

Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die geſammte Stadtgemeinde, ohne Unterſchied der chriſtlichen Confeſſionen, beſtimmt ſind, iſt dem Magiſtrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieſer Art, deren Verwaltung durch den Stifter ſelbſt beſtimmten Perſonen übertragen iſt, hat der Magiſtrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der ſtiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, ſich aber in die Verwaltung ſelbſt nicht einzumiſchen.

Sind in ſolchen Fällen keine ſtiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, ſo hat der Magiſtrat wegen der fernern Verwaltung Vorſchläge zur Genehmigung der Landdroſtei einzubringen.

§. 72.

In allen Fällen, wo dem Magiſtrate die eigene Verwaltung zuſteht, ſind die Bürgervorſteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundſätze, nach denen ſolche Stiftungen und Anſtalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Subſtanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundſtücken, ſo wie bei Veräußerungen oder Belaſtungen derſelben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenſtand von Erheblichkeit iſt. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorſtehern zu erwählenden Ausſchuſſe zur Einſicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen ſind.

§. 73.

Der Landdroſtei ſteht die Oberaufſicht über alle der Verwaltung des Magiſtrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorſtehenden §. bezeichneten drei erſten Fällen erforderlich iſt, und ſie die Vorlegung der vollſtändigen Rechnungen zur Superreviſion verlangen kann.

Auch wird es nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magiſtrate und den Bürgervorſtehern der Beſtimmung der Landdroſtei vorbehalten, ob und in wie weit die zur allgemeinen Armen-Unterſtützung beſtimmten Mittel dieſer Stiftungen dem Armen-Collegium (§. 75) zur Verwaltung und Vertheilung ſollen überwieſen werden.

Digitized by Google

VII.

Vom Kirchen- und Schulweſen.

§. 74.

Die kirchlichen und Schulverhältniſſe der Stadt werden durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde nicht berührt.

VIII.

Vom Armenweſen.

§. 75.

Die Armenpflege wird unter Leitung des Magiſtrats und Oberaufſicht der Landdroſtei durch das beſtehende Armen-Collegium verwaltet. Es ſind jedoch die Statuten deſſelben zu revidiren und mit der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde in Übereinſtimmung zu bringen.

IX.

Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Laſten.

§. 76.

Die Beſchreibung und Beitreibung der Landesſteuern, Abgaben, Laſten und Leiſtungen, ſoweit geſetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magiſtrate ob.

§. 77.

Iſt bei der Beſchreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeſchrieben, ſo müſſen die Bürgervorſteher zugezogen werden.

§. 78.

Die Feſtſtellung oder Abänderung der Grundſätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Laſten vertheilt werden, imgleichen die Aufſtellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, ſo wie die Unterſuchung über Erlaß oder Beſchwerden wegen ſtädtiſcher Abgaben u. ſ. w. ſind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdroſtei (ſiehe §. 68 **sub 2**), von dem Magiſtrate, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, zu bewirken.

Die aufgeſtellten Rollen ſind während einer bekannt zu machenden Friſt allen Pflichtigen zur Einſicht offen zu legen.

Digitized by Google

§. 79.

Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geſchieht vom Magiſtrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rückſicht auf ſonſtigen bevorzugten Gerichtsſtand. Gegen canzleiſäſſige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter beſonderer Genehmigung der Landdroſtei.

X.

Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und ſonſtigen Militairſachen.

§. 80.

Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magiſtrate, von einem der Senatoren mit Hülfe des Stadtſecretairs, ſo wie unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorſteher-Collegium zu bezeichnender Bürgervorſteher und unter Aufſicht des Bürgermeiſters beſorgt.

§. 81.

Ein ähnlicher Ausſchuß von Bürgervorſtehern iſt bei den Unterſuchungen der Militairpflichtigen, ſo wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungsſachen zuzuziehen.

XI.

Von den Zünften und ſonſtigen ſtädtiſchen Körperſchaften.

§. 82.

Der Magiſtrat hat die nächſte Aufſicht über alle in der Stadt beſtehende Zünfte und ſonſtige Körperſchaften, welche entweder die Gewerbeverhältniſſe oder für gemeinſame ſtädtiſche Zwecke beſtimmte Anſtalten zum Gegenſtande haben, vorbehältlich der Oberaufſicht der Landdroſtei.

§. 83.

Die Aufſicht des Magiſtrats über Gewerbe, Gilden und Zünfte erſtreckt ſich beſonders auf die innere Einrichtung derſelben, auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Entſcheidung von Irrungen, welche über die Grenzen der Befugniſſe einzelner Zünfte entſtehen, abgeſehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entſcheidung erfordern.

Bei allen Beſtimmungen, welche die Verfaſſung der Zünfte oder deren Befugniſſe im Allgemeinen feſtſtellen ſollen, hat der Magiſtrat zuvörderſt die Entſcheidung der Landdroſtei einzuholen.

XII.

Von der Fürſorge für Handel und Gewerbe.

§. 84.

Der Magiſtrat hat, unter Oberaufſicht der Landdroſtei, die Leitung der ſtädtiſchen Anſtalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbeſſerung ſich angelegen ſein zu laſſen.

Digitized by Google

XIII.
Von der Polizei.

§. 85.

Die Regierung kann unter den Magiſtrats-Mitgliedern die Perſon beſtimmen, welche die ſtädtiſche Polizei beſorgen ſoll. Auch kann ſie, wenn beſondere Umſtände ſolches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verurſachten außerordentlichen Koſten trägt die Regierung. Aber auch in dieſem Falle verbleibt dem Magiſtrate die Beſorgung deſſen, was die Gewerbeverhältniſſe, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufſichtigung der ſtädtiſchen Güter und Anſtalten und der für gemeinſame ſtädtiſche Zwecke beſtimmten Privatanſtalten zum Gegenſtande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, ſo hat der zu ſolchem Zwecke Ernannte, ſo oft allgemeine polizeiliche Gegenſtände oder Maßregeln im Magiſtrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magiſtrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, ſo hat der Bürgermeiſter oder das von der Regierung bezeichnete ſonſtige Magiſtrats-Mitglied Namens des Magiſtrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigeſetze, ſo wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der geſetzlichen Grenzen und vorbehältlich der Berufung an die Landdroſtei. Steht eine Polizeiſtrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 ℔ an Gelde in Frage, ſo iſt die Strafbefugniß vom geſammten Magiſtrate auszuüben. Iſt ſodann der Bürgermeiſter verhindert, an dem Erkenntniſſe Theil zu nehmen, ſo iſt die Entſcheidung vom Amte Wohldenberg abzugeben.

Schluß.

§. 86.

Die unterm 24ſten April 1815 erlaſſene Conſtitution der Stadt Bockenem, mit Ausnahme der einſtweilen in Kraft bleibenden Beſtimmung des §. 7 über die Wahlen zu den daſelbſt genannten Prediger- und Schulſtellen, wird hierdurch aufgehoben.

So geſchehen Hannover, den 10ten Februar des 1847ſten Jahrs, Unſerer Regierung im Zehnten.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

Digitized by Google

(13.) Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Eldagſen. Hannover, den 10ten Februar 1847.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beſchloſſen worden, eine revidirte Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Eldagſen zu erlaſſen, ſo wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Der Magiſtrat der Stadt Eldagſen hat unter den geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Beſchränkungen die öffentliche und Gemeindeverwaltung innerhalb des Stadtgebiets und der ſtädtiſchen Feldmark.

§. 2.

Von den Verwaltungsgegenſtänden bleiben indeß dem Wirkungskreiſe des Magiſtrats entzogen und der Zuſtändigkeit des Amts Calenberg unterworfen:

1) die Militair-Aushebungsſachen, rückſichtlich deren es bei der bisherigen Einrichtung inſoweit ſein Bewenden behält, daß vom Magiſtrate die Ortſchaftsliſten aufgeſtellt, berichtigt und nach abgehaltenem Voruntersuchungs-Termine dem Amte Calenberg, mit welchem die Stadt Eldagſen einen Looſungsbezirk ausmacht, zu weiterer Verfügung eingeſandt werden.

   Es findet jedoch dabei eine weitere Mitwirkung des Magiſtrats inſoweit Statt, daß der Bürgermeiſter im Unterſuchungs- und Looſungs-Termine, ſtatt des Beamten zu Calenberg, Mitglied der Aushebungs-Commiſſion iſt, wenn über die in der Ortſchaftsliſte von Eldagſen aufgeführten Militairpflichtigen Entſcheidungen abzugeben ſind. Kann der Bürgermeiſter zufällig nicht perſönlich erſcheinen, ſo tritt für ihn nicht ein anderes Mitglied des Magiſtrats, ſondern der Beamte zu Calenberg ein;

2) alle Angelegenheiten, die das Domanium oder das Privat-Intereſſe des Landesherrn angehen, werden von dem Amte Calenberg ausſchließlich wahrgenommen, weshalb daſſelbe auch für die im Verwaltungswege bislang beſorgten Wildſchädenſachen zuſtändig bleibt.

§. 3.

Die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Feldmark ſteht dem Amte Calenberg zu.

Digitized by Google

§. 4.

Der Magiſtrat iſt hinſichtlich ſeiner Dienſtführung im Allgemeinen zunächſt der Landdroſtei zu Hannover, in ſeinen einzelnen Geſchäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 5.

Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorſteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Intereſſe der Stadt und der Bürgerſchaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde, zugezogen werden.

II.

Von der Obrigkeit der Stadt.

Von dem Magiſtrate.

§. 6.

Der Magiſtrat beſteht aus
einem der Rechte kundigen Bürgermeiſter
und
zwei Senatoren.
Demſelben wird ein Cämmerer beigegeben;
außerdem ſind ihm untergeordnet:
ein Forſtaufſeher,
ein Raths- und Polizeidiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magiſtratsperſonen oder der Dienſtuntergebenen nöthig werden, ſo wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt ergehen.

§. 7.

Der Vorſitz und die Leitung der Verhandlungen im Magiſtrate ſteht dem Bürgermeiſter zu, welcher in Verhinderungsfällen vom älteſten Senator vertreten wird.

§. 8.

In eiligen, keinen Aufſchub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeiſter ſofort für ſich, benachrichtigt aber das Collegium ſpäteſtens in der nächſten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 9.

Dem Bürgermeiſter liegt die Führung der ſtädtiſchen Proceſſe ohne beſondere Vergütung ob. Die Wahl eines andern Anwalds zu Führung einzelner Proceſſe und zu Erſtattung von Rechtsgutachten bleibt der Stadt nebenbei unbenommen.

Digitized by Google

§. 10.

Den Senatoren wird die Leitung und Ausrichtung einzelner Geſchäftszweige nach einer von der Landdroſtei zu genehmigenden Geſchäftsordnung überwieſen.

§. 11.

Die Beſchlüſſe des Magiſtrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen entſcheidet die Stimme des Bürgermeiſters.

Findet ſich bei Berichtserſtattungen eine Meinungsverſchiedenheit, ſo kann der Überſtimmte ſeine Anſicht zum betreffenden Berichte beſonders ausführen.

§. 12.

Sämmtliche Reinſchriften, ſowohl die der Berichte an die vorgeſetzten Behörden, als die der ſonſtigen Erlaſſe, werden von dem Bürgermeiſter allein unterſchrieben. Die Concepte ſind von ſämmtlichen Magiſtrats-Mitgliedern zu ſigniren.

§. 13.

Zu Anfang jedes Jahrs ſoll im Magiſtrate der Activ- und Paſſivbeſtand der Stadtcaſſe vorgelegt und von den wichtigſten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, ſo wie von dem Zuſtande der öffentlichen Anſtalten der Stadt eine Überſicht gegeben werden.

Auch hat der Magiſtrat zu Anfang jedes Jahrs eine Darſtellung der ganzen Geſchäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdroſtei vorzulegen, und das über die ebengedachte jährliche Verhandlung aufzunehmende Protocoll beizufügen.

§. 14.

Die Wiederbeſetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magiſtrate, ſo wie des Cämmerers geſchieht, vorbehältlich der höhern Beſtätigung, durch Wahl der vorhandenen Magiſtrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu beſtimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorſtehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter ſteter Ausſchließung derjenigen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geſchritten wird. Ergiebt ſich bei dieſem Verfahren eine Stimmengleichheit, ſo iſt die Abſtimmung zu wiederholen, und giebt dieſelbe dann kein anderes Reſultat, ſo werden beide Gewählte in Vorſchlag gebracht.

§. 15.

Zu der Stelle der ſtimmführenden Magiſtrats-Mitglieder ſind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Perſonen zu wählen und der Landdroſtei anzuzeigen, welche behuf regierungsſeitiger Ernennung und Beſtätigung einer derſelben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur Eine Perſon gewählt, und es iſt die höhere Beſtätigung der Wahl auf die eben angegebene Weiſe zu beantragen.

Digitized by Google

§. 16.

Wird die Beſtätigung verweigert, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 20 und 21 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 37 bezeichneten Ausnahmsverhältniſſe oder deshalb, weil ſeit ſeinem Austritte aus dem Magiſtrate ſechs Jahre noch nicht verfloſſen ſind, eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann.

§. 17.

Die Beſetzung der Stellen des Bürgermeiſters und des Cämmerers geſchieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf ſechs Jahre gewählt; jedoch können dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung ſeiner Amtszeit die Stelle niederlege, iſt nur unter Genehmigung der Regierung ſtatthaft.

§. 18.

Die Dienſtuntergebenen ernennt der Magiſtrat, und iſt bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienſtkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen iſt der Landdroſtei anzuzeigen.

§. 19.

Die Magiſtrats-Mitglieder ſind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß ſie das ihnen anvertrauete Amt nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo verwalten wollen, wie es die Geſetze vorſchreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrückſichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magiſtrate anzuſtellenden Perſonen werden nach einer von der Landdroſtei vorzuſchreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Dienſteide iſt jedesmal, falls es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

§. 20.

Niemand kann zum Mitgliede des Magiſtrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan iſt und das 25ſte Jahr zurückgelegt hat.

Dieſe Erforderniſſe treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 21.

Die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats, ſo wie der Cämmerer dürfen im erſten oder zweiten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verſchwägert ſein.

Digitized by Google

Auch bei einer ſpäterhin eingetretenen ſolchen Verſchwägerung können nicht beide Verſchwägerte zugleich im Magiſtrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispenſation deshalb ertheilt würde.

§. 22.

Stimmführende Magiſtrats-Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landdroſtei und des Magiſtrats nach Berathung mit den Bürgervorſtehern keine andere Staatsdienſte neben ihren ſtädtiſchen Ämtern bekleiden.

§. 23.

Das Amt der Senatoren iſt ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entſchädigung anzuſehen.

§. 24.

Das künftige Dienſteinkommen ſämmtlicher Mitglieder und Dienſtuntergebenen des Magiſtrats ſoll nach vorgängiger Verhandlung des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern von der Regierung feſtgeſtellt und nur auf gleiche Weiſe wieder abgeändert werden.

In der Regel ſollen die Dienſteinnahmen auf einen beſtimmten Geldbetrag geſtellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Caſſe gezogen werden.

§. 25.

Der Magiſtrat als ſolcher und die Stadt haben den Gerichtsſtand vor der Juſtiz-Canzlei zu Hannover.

§. 26.

Der Bürgermeiſter darf ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Magiſtrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung der Landdroſtei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Bürgermeiſters ſich aus der Stadt entfernen. Dieſen Magiſtrats-Mitgliedern kann der Bürgermeiſter auf acht Tage, der Magiſtrat auf drei Wochen Urlaub ertheilen; es iſt jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdroſtei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdroſtei.

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 27.

Bürger der Stadt Eldagſen iſt derjenige, welcher den Bürgereid geleiſtet hat.

Wer zum Bürgereide zugelaſſen werden will, muß zuvor nachweiſen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derſelben verfaſſungsmäßig zuſtehe oder im gehörigen Wege zu Theil geworden ſei.

Digitized by Google

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein ſ. g. bürgerliches Gewerbe daſelbſt treiben will, iſt verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leiſten.

§. 28.

Der Magiſtrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, ſolchen Perſonen, deren Ruf ſchlecht iſt, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande ſind, daſſelbe zu verſagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entſcheidung.

Das Ehrenbürgerrecht können der Magiſtrat und die Bürgervorſteher ſolchen Männern, die ſich für das Gemeinwohl verdient gemacht haben, ohne Rückſicht auf ihren Wohnſitz ertheilen. Für die Verleihung müſſen jedoch in jedem Falle wenigſtens zwei Drittheile der an der desfallſigen Berathung Theil nehmenden Mitglieder des Magiſtrats und der Bürgervorſteher ſtimmen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch ſind dieſelben als ſolche zur Theilnahme an den Gemeindeleiſtungen, ſo wie zu den ſonſtigen Obliegenheiten eines Bürgers nicht verbunden.

§. 29.

Jeder Bürger leiſtet vor dem Magiſtrate perſönlich, und im Falle der Abweſenheit durch einen ſchriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgeſetzten Behörden, namentlich auch dem Magiſtrate, willig Folge und Gehorſam leiſten, ſeine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach beſten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide iſt jedesmal, wenn es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

Den eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelaſſen, dieſe Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzuſtellenden Reverſes abzuleiſten.

§. 30.

Derjenige Bürger, welcher ſeinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts deſto weniger aber ſein Bürgerrecht und die daraus entſpringenden Befugniſſe für ſich und die Seinigen beibehalten will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 31.

Die Bürgerſchaft wird durch ein aus vier Bürgern beſtehendes Collegium von Bürgervorſtehern vertreten.

Digitized by Google

§. 32.

Behuf der Wahlen der Bürgervorſteher ſoll die Stadt in vier Stadtviertel eingetheilt werden und jedes Stadtviertel wählt einen Bürgervorſteher.

§. 33.

Den Bürgervorſtehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Stadtviertel einen auf gleiche Weiſe wählt.

§. 34.

Zu einer gültigen Wahl müſſen alle ſtimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu ſolchem Zwecke geſchieht durch ein Mitglied des Magiſtrats, welches das Wahlgeſchäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln geſtimmt wird, kommt es auf eine beſtimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinen, und auch, ſo weit ſie dazu berechtigt ſind, zu dieſem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht ſchriftlich einſenden, ſo wie diejenigen, welche ihre Abſtimmung verweigern, ſind für das Mal ihres Stimmrechts verluſtig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meiſten Wahlſtimmen erhalten hat, iſt Bürgervorſteher. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 35.

Stimmfähig iſt jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem Wohnhauſe angeſeſſen iſt, und außerdem

1) für eine hausbeſitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegerſohn, wenn ein ſolcher die Geſchäfte derſelben führt;

2) für eine hausbeſitzende, das Bürgerrecht genießende Ehefrau deren Ehemann;

3) alle volljährigen Bewohner von Officialhäuſern, welche Bürger ſind.

Auch können

4) Erben, welche noch nicht auseinandergeſetzt ſind und gemeinſchaftlich ein Haus beſitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — inſofern dieſer nicht ſchon für ſeine Perſon ſtimmberechtigt iſt — ihr Stimmrecht ausüben;

auch

5) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen ſtimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können ohne perſönlich zu erſcheinen ihre Wahlſtimme einſenden.

Digitized by Google

Eine Wahlſtimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magiſtrats-Mitgliedern und den Dienſtuntergebenen des Magiſtrats;
2) von Frauenzimmern;
3) von denen, welche im Concurſe befangen ſind oder unter Curatel ſtehen; oder welche
4) öffentliche Armenunterſtützung genießen; oder
5) Werkhaushaft erlitten haben; oder
6) in peinlicher Unterſuchung ſich befinden, oder darin geweſen und nicht völlig freigeſprochen ſind, regierungsſeitige Dispenſation vorbehältlich.

§. 36.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorſtehers oder Stellvertreters iſt jeder volljährige ſtimmberechtigte Bürger, welcher ein ſchuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen beſtehendes Vermögen von 500 ℔ beſitzt.

Geräth ein Bürgervorſteher in peinliche Unterſuchung, ſo tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer ſeines Amts ein nicht völlig freiſprechendes Erkenntniß, ſo iſt er ſeines Amts verluſtig. Dieſer Verluſt tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorſteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorſteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 37.

Jeder Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) Königliche Diener;
2) Militairperſonen;
3) Geiſtliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig ſind.

§. 38.

Die Bürgervorſteher und Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre treten zwei der erſteren, das erſte Mal nach dem Looſe, ſodann nach dem Dienſtalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung ſoll immer im Monate December, der Dienſtantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

Digitized by Google

§. 39.

Wenn ein Bürgervorſteher verhindert iſt oder vor Ablauf ſeiner Amtszeit ausfällt, ſo tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtviertels für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht erſetzt werden können, ſo findet zu ihrem Erſatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 40.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorſteher gewählt werden, iſt aber nur dann ſchuldig die Wahl anzunehmen, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte bereits 4 Jahre verfloſſen ſind.

§. 41.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung verſehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcaſſe vergütet.

§. 42.

Das Bürgervorſteher-Collegium vertritt ſowohl die geſammte Bürgerſchaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Beſtes daſſelbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht iſt unzuläſſig. Daſſelbe hat ſeine Anträge in Stadtangelegenheiten ſtets an den Magiſtrat zu richten, außer wenn es ſich über dieſen beſchweren zu können glaubt.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, ſolche Anträge ſobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Beſcheid darauf zu ertheilen.

§. 43.

Die Bürgervorſteher werden von dem Magiſtrate dahin eidlich verpflichtet, daß ſie den nach dieſer Verfaſſungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorſtehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorſteher ſind, unter Vorlegung der Wahlprotocolle, der Landdroſtei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenſchaften des Gewählten zu entſcheiden hat.

§. 44.

Die Bürgervorſteher wählen alle 2 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorſitzenden Wortführer und einen Protocollführer, ſo wie einen Stellvertreter für jeden derſelben. Dieſelben Perſonen können, inſofern ſie Bürgervorſteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magiſtrate und durch dieſen der Landdroſtei angezeigt.

§. 45.

Die Bürgervorſteher handeln theils in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate (ſ. §. 46 bis 50),

Digitized by Google

theils für ſich (ſ. §. 51 bis 53). Es ſteht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen ſie Magiſtratsſeitig zugezogen werden müſſen, unter Beobachtung der Beſtimmungen im §. 51 vorläufig in Verſammlungen unter ſich zu berathen.

Der Magiſtrat hat gleichfalls die Befugniß, eine ſolche vorläufige Berathung der Bürgervorſteher anzuordnen.

§. 46.

I. Vom Magiſtrate werden ſie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Beſtimmungen der §§. 14 und 15;

2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840 und des Geſetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung vom 6ten November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;

3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfaſſung der Stadt;

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtratsperſonals oder der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens;

5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und, inſofern letztere die Summe von 15 ℛ in einem Jahre überſteigen, auch für Untergebene des Magiſtrats;

6) wenn von Seiten der Stadt Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

7) bei Theilung der ſtädtiſchen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derſelben;

8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derſelben vermehrt werden;

9) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 ℛ beträgt, oder wenn ausnahmsweiſe eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, ſo wie über Feſtſtellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei ſtädtiſchen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre 20 ℛ überſteigt;

12) bei Remiſſionsertheilungen an Cämmereirückſtänden;

13) bei der Reviſion und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

Digitized by Google

14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung beſtehender Gemeindeabgaben, Laſten und Leiſtungen;

15) bei Feſtſtellung und Prüfung der Sicherheitsbeſtellung des ſtädtiſchen Rechnungsführers;

16) bei Rechtsſtreiten der Stadt und deshalb abzuſchließenden Vergleichen;

17) bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner ſtädtiſcher Einrichtungen, welche auf die Verfaſſung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtſame der Bürgerſchaft Einfluß haben;

18) bei größeren Entwürfen zur Verſchönerung der Stadt;

19) bei Beſtimmung der Grundſätze, nach denen die Brottaxe feſtzuſtellen; wie ſie denn auch

20) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne beſonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

21) die ihnen durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſonſt noch zugewieſenen Geſchäfte wahrzunehmen haben.

Außer dieſen Fällen, in denen die Bürgervorſteher zugezogen werden müſſen, kann der Magiſtrat eine Berathung mit denſelben anordnen, ſo oft er es für angemeſſen erachtet.

§. 47.

Zu den gemeinſchaftlichen Berathungen mit dem Magiſtrate werden die Bürgervorſteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter, von dem Bürgermeiſter, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine ſchriftlich und, wenn nicht beſondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen.

§. 48.

Dieſelben ſind verpflichtet, dieſer Ladung Folge zu leiſten. Bleiben zwei oder mehrere aus, ſo iſt die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ℔ zu erlaſſen; wenn aber auch auf dieſe nicht wenigſtens drei Bürgervorſteher erſcheinen, ſo iſt zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erſchienenen, ohne Rückſicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden ſolle. In Gemäßheit dieſer Androhung iſt demnächſt zu verfahren. In ſolchen Fällen ſind die mit weniger als drei Bürgervorſtehern oder ohne Theilnahme derſelben vom Magiſtrate gefaßten Beſchlüſſe eben ſo gültig und für die Stadt verbindend, als wenn ſie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorſtehern gefaßt wären.

§. 49.

In den Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher leitet der Bürgermeiſter die Verhandlungen und führt das Protocoll.

Digitized by Google

§. 50.

Der Vorſitzende oder nach deſſen Beſtimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenſtand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hiernächſt wird zur gemeinſchaftlichen Berathung geſchritten. Sodann kann ſofort abgeſtimmt oder auf Anordnung des Vorſitzenden noch eine abgeſonderte Berathung ſowohl des Magiſtrats, als auch der Bürgervorſteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorſteher beantragt werden. Bei der Abſtimmung wird zunächſt die Anſicht des Bürgervorſteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erſt wenn dieſes geſchehen iſt, die Erklärung des Magiſtrats über den Berathungsgegenſtand abgegeben.

Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem des Bürgervorſteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, ſo iſt die Angelegenheit nebſt den Statt gehabten Verhandlungen der Landdroſtei zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 51.

II. Unter ſich dürfen die Bürgervorſteher keine Verſammlung abhalten, wenn ſie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindeſtens drei Bürgervorſtehern zuſammenberufen worden ſind, und

2) vorher dem Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand, ſo wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung deſſelben zu der Verſammlung erhalten haben. Beſteht aber der Zweck der Verſammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Verſammlung, ſo kann dazu die Genehmigung nicht verſagt werden.

§. 52.

Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bürgervorſteher unter ſich müſſen ſie ſämmtlich berufen und wenigſtens drei verſammelt ſein.

§. 53.

Die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausſchlag.

§. 54.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Bürgervorſtehern auf ihr Anſuchen die auf dem Rathhauſe vorzunehmende Einſicht der Acten, deren ſie zu ihren Berathungen bedürfen, zu geſtatten und ſonſtige einſchlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 55.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet, die ihnen vom Magiſtrate in Gemeindeſachen ertheilten Aufträge unter ſeiner Leitung zu beſorgen.

Digitized by Google

V.
Von dem ſtädtiſchen Vermögen.

§. 56.

Die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens muß beſonders auf die Erhaltung, haushälteriſche Benutzung und Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſein, ſo wie darauf, daß bei Abtragung der ſtädtiſchen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

Die Bewirthſchaftung der Forſten geſchieht unter Zuziehung eines Königlichen Forſtbedienten oder eines ſonſtigen von der Landdroſtei dazu für geeignet erachteten Forſtmannes.

Der Landdroſtei bleibt vorbehalten, nähere Beſtimmungen über den Forſtbetrieb nach Anhörung der Stadt zu erlaſſen.

§. 57.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magiſtrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorſtehern zu berathen und ſodann ſpäteſtens im Anfange des letzten Monats an die Landdroſtei einzuſenden, damit dieſe das ihr zuſtehende Oberaufſichtsrecht ausüben könne.

Der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magiſtrats als Vorſchrift, und iſt ſowohl dem Cämmerer zuzuſtellen, als auch der Bürgerſchaft bekannt zu machen.

Gemeinſchaftliche oder übereinſtimmende Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Beſtätigung nicht.

§. 58.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magiſtrats von dem Cämmerer beſorgt, welcher deshalb eine angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat.

§. 59.

Die fortgehende Aufſicht über die Rechnungs- und Caſſenführung liegt ſowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeiſter, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide ſind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachläſſigkeit mit verantwortlich, und es ſteht ihnen daher jederzeit frei, ſich von der Richtigkeit der Caſſe und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 60.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Überſicht des Caſſenbeſtandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen überſichtlichen Rechnungsauszug dem Magiſtrate vorzulegen.

Digitized by Google

§. 61.

Der Bürgermeiſter hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 59) die Caſſe vollſtändig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu laſſen.

§. 62.

Die Oberaufſicht über die ſtädtiſche Vermögensverwaltung ſteht der Landdroſtei zu. Sie hat die ſtädtiſchen Rechnungen einer Superreviſion zu unterziehen und ihre Genehmigung iſt erforderlich:

1) wenn ſtädtiſche Grundſtücke und Gerechtſame erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung beſtehender Gemeindeabgaben und Laſten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
4) bei ſtädtiſchen Bauten, ſofern die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre den Betrag von 50 ℛ überſteigt;
5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magiſtrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magiſtrats nur dann der Zuſtimmung der Landdroſtei, wenn ſie 25 ℛ überſteigt;
6) bei Theilung ſtädtiſcher Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derſelben;
7) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Forſtverwaltung;
9) bei abzuſchließenden Vergleichen, ſofern der Gegenſtand den Werth von 100 ℛ überſteigt.

§. 63.

Binnen vier Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuſchließen, und nebſt Belegen bei dem Magiſtrate einzuliefern, von welchem dieſelbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu ſetzenden kurzen Friſt die Erinnerungen beantwortet hat, iſt den Bürgervorſtehern eine verhältnißmäßig angemeſſene Zeit hindurch die Einſicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu geſtatten.

Wenn ſodann auch die von den Bürgervorſtehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet ſind, und dieſe Beantwortung in einer Verſammlung des Magiſtrats und

Digitized by Google

der Bürgervorſteher geprüft worden iſt, ſo hat der Magiſtrat über ſämmtliche Erinnerungen zu entſcheiden, den Bürgervorſtehern von dieſer Entſcheidung Kenntniß zu geben, und ſchließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdroſteilichen Superreviſion, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 64.

Ein Auszug der von den Bürgervorſtehern geprüften und Magiſtratsſeitig abgenommenen Rechnungen, nebſt etwa erforderlichen Erläuterungen, iſt binnen 14 Tagen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Friſt mit den vollſtändigen Rechnungen ſelbſt an die Landdroſtei zur Superreviſion einzuſenden. Über die aus dieſer Superreviſion hervorgehenden Erinnerungen hat der Magiſtrat, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entſcheidet die Landdroſtei.

VI.

Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 65.

Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die geſammte Stadtgemeinde, ohne Unterſchied der chriſtlichen Confeſſionen, beſtimmt ſind, iſt dem Magiſtrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieſer Art, deren Verwaltung durch den Stifter ſelbſt beſtimmten Perſonen übertragen iſt, hat der Magiſtrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der ſtiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, ſich aber in die Verwaltung ſelbſt nicht einzumiſchen.

Sind in ſolchen Fällen keine ſtiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, ſo hat der Magiſtrat wegen der fernern Verwaltung Vorſchläge zur Genehmigung der Landdroſtei einzubringen.

§. 66.

In allen Fällen, wo dem Magiſtrate die eigene Verwaltung zuſteht, ſind die Bürgervorſteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundſätze, nach denen ſolche Stiftungen und Anſtalten verwaltet werden;

2) bei allen Veränderungen in der Subſtanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundſtücken, ſo wie bei Veräußerungen oder Belaſtungen derſelben;

3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbeſtand vergrößert wird;

Digitized by Google

4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenſtand von Erheblichkeit iſt. Wie denn auch

5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorſtehern zu erwählenden Ausſchuſſe zur Einſicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen ſind.

§. 67.

Der Landdroſtei ſteht die Oberaufſicht über alle, der Verwaltung des Magiſtrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorſtehenden §. bezeichneten drei erſten Fällen erforderlich iſt, und ſie die Vorlegung der vollſtändigen Rechnungen zur Superreviſion verlangen kann.

Der Landdroſtei bleibt vorbehalten, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magiſtrate und den Bürgervorſtehern, zu beſtimmen, ob und in wie weit die zur allgemeinen Armenunterſtützung beſtimmten Mittel ſolcher Stiftungen dem Armen-Collegium (§. 69) zur Verwaltung und Vertheilung ſollen überwieſen werden.

VII.

Vom proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſen.

§. 68.

Die kirchlichen und Schulverhältniſſe der Stadt werden durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde nicht berührt.

VIII.

Vom Armenweſen.

§. 69.

Die Armenpflege wird unter Leitung des Magiſtrats und Oberaufſicht der Landdroſtei durch das beſtehende Armen-Collegium verwaltet. Die Statuten deſſelben ſollen mit der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde in Übereinſtimmung gebracht werden.

Digitized by Google

IX.

Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Laſten.

§. 70.

Die Beſchreibung und Beitreibung der Landesſteuern, Abgaben, Laſten und Leiſtungen, ſoweit geſetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magiſtrate ob.

§. 71.

Iſt bei der Beſchreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeſchrieben, ſo müſſen die Bürgervorſteher zugezogen werden.

§. 72.

Die Feſtſtellung oder Abänderung der Grundſätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Laſten vertheilt werden, imgleichen die Aufſtellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, ſo wie die Unterſuchung über Erlaß oder Beſchwerden wegen ſtädtiſcher Abgaben u. ſ. w. ſind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdroſtei (ſiehe §. 62 sub 2), von dem Magiſtrate unter Zuziehung der Bürgervorſteher zu bewirken.

Die aufgeſtellten Rollen ſind während einer bekannt zu machenden Friſt allen Pflichtigen zur Einſicht offen zu legen.

Behuf Erhaltung der Ordnung des Stadtcataſters muß bei 10 ℔ Strafe jede Veräußerung und Belaſtung bürgerlicher Grundſtücke zu Eldagſen, imgleichen jede Ablöſung der darauf geruht habenden Abgaben und Laſten von den Betheiligten entweder mündlich oder, wenn Urkunden darüber aufgenommen worden ſind, durch Vorlegung dieſer, binnen 14 Tagen nach ihrer Ausfertigung und Empfangnahme, dem Magiſtrate angemeldet werden, welcher dieſe Anmeldung zu beſcheinigen hat.

§. 73.

Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geſchieht vom Magiſtrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rückſicht auf ſonſtigen bevorzugten Gerichtsſtand. Gegen canzleiſäſſige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter beſonderer Genehmigung der Landdroſtei.

Digitized by Google

X.

Von Einquartierungs=, Verpflegungs= und ſonſtigen Militairſachen.

§. 74.

Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magiſtrate, von einem der Senatoren unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorſteher=Collegium zu bezeichnender Bürgervorſteher und unter Aufſicht des Bürgermeiſters beſorgt.

§. 75.

Ein ähnlicher Ausſchuß von Bürgervorſtehern iſt bei den Unterſuchungen der Militaipflichtigen, ſo wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs= und Lieferungsſachen zuzuziehen.

XI.

Von den Zünften und ſonſtigen ſtädtiſchen Körperſchaften.

§. 76.

Der Magiſtrat hat die nächſte Aufſicht über alle in der Stadt beſtehende Zünfte und ſonſtige Körperſchaften, welche entweder die Gewerbeverhältniſſe oder für gemeinſame ſtädtiſche Zwecke beſtimmte Anſtalten zum Gegenſtande haben, vorbehältlich der Oberaufſicht der Landdroſtei.

XII.

Von der Fürſorge für Handel und Gewerbe.

§. 77.

Der Magiſtrat hat unter Oberaufſicht der Landdroſtei die Leitung der ſtädtiſchen Anſtalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbeſſerung ſich angelegen ſein zu laſſen.

Digitized by Google

XIII.
Von der Polizei.

§. 78.

Die Regierung kann unter den Magiſtrats-Mitgliedern die Perſon beſtimmen, welche die ſtädtiſche Polizei beſorgen ſoll. Auch kann ſie, wenn beſondere Umſtände ſolches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verurſachten außerordentlichen Koſten trägt die Regierung. Aber auch in dieſem Falle verbleibt dem Magiſtrate die Beſorgung deſſen, was die Gewerbeverhältniſſe, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufſichtigung der ſtädtiſchen Güter und Anſtalten und der für gemeinſame ſtädtiſche Zwecke beſtimmten Privatanſtalten zum Gegenſtande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, ſo hat der zu ſolchem Zwecke Ernannte, ſo oft allgemeine polizeiliche Gegenſtände oder Maßregeln im Magiſtrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magiſtrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, ſo hat der Bürgermeiſter oder das von der Regierung bezeichnete ſonſtige Magiſtrats-Mitglied Namens des Magiſtrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigeſetze, ſo wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der geſetzlichen Grenzen und vorbehältlich der geſetzlichen Berufung an die Landdroſtei.

Steht eine Polizeiſtrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 ℔ an Gelde in Frage, ſo iſt die Strafbefugniß vom geſammten Magiſtrate auszuüben. Iſt ſodann der Bürgermeiſter verhindert, an der Entſcheidung Theil zu nehmen, ſo iſt das Erkenntniß vom Amte Calenberg abzugeben.

Schlußbeſtimmung.

§. 79.

Die Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Eldagſen vom 25ſten Februar 1833, inſoweit ſie mit gegenwärtiger Urkunde nicht im Einklange ſtehen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 10ten Februar 1847.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

Digitized by Google

(14.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, das Verfahren in Polizei-Straſſachen betreffend. Hildesheim, den 12ten Februar 1847.

Da das Amt Hohnſtein zu Neuſtadt u. H. gegenwärtig mit zwei ſtimmführenden Mitgliedern beſetzt iſt, ſo nehmen Wir Unſere Bekanntmachung vom 22ſten Mai 1843, nach welcher die Entſcheidung in Polizei-Straſſachen, wenn eine Gefängnißſtrafe über acht Tage oder eine Geldbuße über dreißig Thaler verwirkt iſt, ſtatt von dem Amte Hohnſtein von dem Königlichen Amte Scharzfels abgegeben werden mußte, hiedurch zurück, und beſtimmen, daß ſolche Entſcheidungen ſo lange, als die gedachte Beſetzung fortdauert, von dem Amte Hohnſtein abzugeben ſind.

Zugleich verfügen Wir, daß wenn von dem Gerichte Crimderode eine Polizeiſtrafe erkannt werden muß, welche den im Artikel 18 des Geſetzes vom 19ten November 1840 beſtimmten Betrag überſchreitet, ſtatt deſſelben das Amt Hohnſtein die Entſcheidung abzugeben hat.

(15.) Geſetz, betreffend die Bedachung der Gebäude in den geſchloſſenen Ortſchaften des Fürſtenthums Osnabrück. Hannover, den 20ſten Februar 1847.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen für das Fürſtenthum Osnabrück auf den Antrag Unſerer getreuen Osnabrückſchen Landſchaft hiemit das folgende Geſetz:

§. 1.

In den geſchloſſenen Ortſchaften und deren Umgebung dürfen Gebäude, welche nicht über drei Ruthen von dem nächſten fremden Gebäude entfernt ſind, weder beim Neubau, noch bei gänzlicher Erneuerung des Dachs mit Stroh, Rohr, Heide, Plaggen, Holzſchindeln oder anderm Holzwerke gedeckt werden.

§. 2.

Welche Ortſchaften als geſchloſſen anzuſehen ſind, wird mit Rückſicht darauf, ob bei mindeſtens zwei Dritteln der Wohngebäude die Hofräume an einander grenzen, näher beſtimmt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Übertretungen des Verbots ſind, neben Entfernung der verbotenen Bedachung, mit Geldbußen bis zu 25 Thlr. zu ahnden.

Gegeben Hannover, den 20ſten Februar 1847.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

Digitized by Google

III. Abtheilung. **№ 3.**

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Geſetz, die Verſicherung maſſiver Gebäude bei der Calenberg-Grubenhagenſchen Brandverſicherungs-Geſellſchaft betreffend.
Verfaſſungs-Urkunden für die Bergſtädte Zellerfeld und St. Andreasberg.
Ausſchreiben und Bekanntmachungen: Nachtrag zum Waaren-Verzeichniſſe des Zolltarifs pro $18\frac{46}{48}$; — einige Erlaſſe Herzoglich-Braunſchweigſcher Behörden; — die Aufnahme von Ausländern; — die Vereinigung einiger Gartenweſen mit der Stadt Harburg betreffend.

(16.) Verfaſſungs-Urkunde für die Bergſtadt Zellerfeld. Hannover, den 2ten März 1847.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beſchloſſen worden, eine Verfaſſungs-Urkunde für die Bergſtadt Zellerfeld zu erlaſſen, ſo wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Bergſtadt Zellerfeld und deren Bezirk, ſo wie die Bewohner derſelben, inſoweit darüber der Stadt bisher die Gerichtsbarkeit zugeſtanden hat, ſind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des daſigen Berg- und Stadtgerichts in erſter Inſtanz unterworfen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten April 1847.]

Digitized by Google

§. 2.

Dieſes Gericht hat daſelbſt die geſammte öffentliche Verwaltung — ausſchließlich der Polizeiſachen, ſo lange eine Königliche Polizei-Direction beſteht — wahrzunehmen, ſo weit ſolche nicht durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde dem Magiſtrate der Stadt ausdrücklich vorbehalten iſt.

§. 3.

Dem Magiſtrate der Stadt dagegen ſteht zu:

1) die Verwaltung des ſtädtiſchen (Cämmerei-) Vermögens;

2) die Veranlagung und öffentlich bekannt zu machende Vertheilung ſtädtiſcher Laſten und Abgaben,

wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf die Stadt fallenden Mannſchaften und ſonſtigen Leiſtungen gerechnet werden ſoll;

3) die Verwaltung und Beaufſichtigung der ſtädtiſchen Anſtalten, Gebäude, Anlagen und ſonſtigen Bauwerke, ſo wie der zu gemeinſamen ſtädtiſchen Zwecken beſtimmten Privat-Anſtalten, ſowohl in der Stadt ſelbſt, als in ihrem Bezirke;

4) unter Aufſicht der Berghauptmannſchaft die Verwaltung derjenigen Zweige, welche nach der Polizei-Ordnung für Clausthal und Zellerfeld vom 18ten März 1845 § 19 — 26 einſchließlich und §. 28 der Verwaltung der Polizei-Direction entzogen ſind.

Insbeſondere hat derſelbe die Ausübung der Straßen-, Bau- und Feuerpolizei — einſchließlich der Brandverſicherungsſachen — die Gewerbe- und Handwerkspolizei und die Bearbeitung der auch ferner von der Berghauptmannſchaft zu entſcheidenden Conceſſionsſachen wahrzunehmen.

Vergleiche jedoch §. 29 der Polizei-Ordnung.

Der Magiſtrat hat von der Geſundheitspolizei die Aufſicht über die gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Ärzte und Chirurgen, Bader und Hebammen, ſo wie die Beſorgung deſſen, was deren Anſtellung betrifft, unter Mitwirkung der Bergwerks-Verwaltung, auch überhaupt alle der Königlichen Polizei-Direction durch die Königliche Polizei-Ordnung vom 18ten März 1845 nicht beſonders überwieſenen Geſchäfte dieſes Zweiges der Polizei;

(Vergl. §§. 17 und 28 der Königlichen Polizei-Ordnung vom 18ten März 1845.)

5) die Domicilſachen, beſonders die Aufnahme neuer Bürger nach den im §. 24 und 25 enthaltenen Beſtimmungen, nebſt der Ertheilung von Trauſcheinen, und zwar für die Arbeiter des Bergwerks-, Hütten- und Forſthaushalts, nachdem ſie die Erlaubniß zur Verheirathung von ihren Vorgeſetzten erwirkt haben,

zu beſorgen.

Digitized by Google

§. 4.

Wegen Einziehung der Gefälle der Stadtcämmerei und ſonſtigen ſtädtiſchen Caſſen ſollen die Beſtimmungen der Verordnung über die verbeſſerte Verfaſſung der Patrimonialgerichte vom 13ten März 1821 §§. 13 und 14 zur Anwendung kommen.

§. 5.

Der Magiſtrat iſt in allen ihm überwieſenen Angelegenheiten zunächſt der Berghauptmannſchaft untergeordnet.

§. 6.

Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorſteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Intereſſe der Stadt und der Bürgerſchaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde, zugezogen werden.

II.

Von dem Magiſtrate.

§. 7.

Der Magiſtrat beſteht aus

einem Bürgermeiſter und

drei Senatoren.

Demſelben werden beigegeben:

ein Stadtrechnungsführer und

ein Stadtdiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magiſtratsperſonen oder der Dienſtuntergebenen nöthig werden, ſo wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt ergehen.

§. 8.

Der Magiſtrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darſtellung der ganzen Geſchäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Berghauptmannſchaft vorzulegen, womit eine Angabe des Zuſtandes der öffentlichen Anſtalten der Stadt und der im Laufe des verfloſſenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, nebſt einer Überſicht der Einnahmen und Ausgaben, ſo wie des Activ- und Paſſivbeſtandes der ſtädtiſchen Caſſen zu verbinden iſt.

§. 9.

Der Vorſitz und die Leitung der Verhandlungen im Magiſtrats-Collegium ſteht dem Bürger-

Digitized by Google

meiſter zu; im Falle ſeiner Behinderung tritt der älteſte Senator an ſeine Stelle, inſofern nicht einer der anderen Senatoren von der Berghauptmannſchaft damit ausdrücklich beauftragt wird.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

In eiligen, keinen Aufſchub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeiſter ſofort für ſich, benachrichtigt aber das Collegium ſpäteſtens in der nächſten Sitzung von der getroffenen Maßregel und veranlaßt, wenn die Umſtände es geſtatten, eine weitere Berathung und Beſchlußnahme.

Die allgemeine Vertheilung der Geſchäfte ſoll, nachdem zuvor die Mitglieder des Magiſtrats darüber gehört worden ſind, von der Berghauptmannſchaft feſtgeſetzt werden.

Die Aufnahme der Protocolle geſchieht von dem Bürgermeiſter oder einem der Senatoren.

Sämmtliche Reinſchriften, ſowohl der Berichte, als der ſonſtigen Erlaſſe, werden von dem Vorſitzenden allein unterſchrieben.

§. 10.

Die Wiederbeſetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magiſtrate, ſo wie des Stadtrechnungsführers geſchieht, vorbehältlich der höhern Beſtätigung, durch Wahl der vorhandenen Magiſtrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu beſtimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorſtehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter ſteter Ausſchließung derjenigen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geſchritten wird.

Sollte ſich bei dieſem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, ſo iſt die Abſtimmung zu wiederholen, und giebt dieſelbe dann kein anderes Reſultat, ſo werden beide Gewählte in Vorſchlag gebracht.

Der Wahltermin wird von der Berghauptmannſchaft angeſetzt, und das Wahlgeſchäft von einem von derſelben ernannten Beamten geleitet.

§. 11.

Zu den Stellen der ſtimmführenden Magiſtrats-Mitglieder ſind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Perſonen zu wählen und der Berghauptmannſchaft anzuzeigen, um die Ernennung und Beſtätigung einer derſelben zu erwirken.

Zu der Stelle des Stadtrechnungsführers wird nur Eine Perſon gewählt, und es iſt die höhere Beſtätigung der Wahl auf die eben angegebene Weiſe zu beantragen.

§. 12.

Wird die Beſtätigung verweigert, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen. Jeder nach §. 16 und 17 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zu einer Senatorenſtelle annehmen, wenn

Digitized by Google

er nicht wegen der im §. 33 bezeichneten Ausnahmsverhältniſſe oder deshalb, weil ſeit ſeinem Austritte aus dem Magiſtrate ſechs Jahre noch nicht verfloſſen ſind, eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann.

§. 13.

Die Beſetzung der Stelle des Bürgermeiſters und des Stadtrechnungsführers geſchieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung ſeiner Amtszeit die Stelle niederlege, iſt nur unter Genehmigung der Regierung ſtatthaft.

§. 14.

Die Dienſtuntergebenen ernennt der Magiſtrat, und iſt bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienſtkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen iſt der Berghauptmannſchaft anzuzeigen.

§. 15.

Die Magiſtrats-Mitglieder ſind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß ſie das ihnen anvertrauete Amt nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo verwalten wollen, wie es die Geſetze vorſchreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrückſichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magiſtrate anzuſtellenden Perſonen werden nach einer von der Berghauptmannſchaft vorzuſchreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Dienſteide iſt jedesmal, falls es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

§. 16.

Niemand kann zum Mitgliede des Magiſtrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan iſt, und das 25ſte Jahr zurückgelegt hat. Dieſe Erforderniſſe treten auch bei der Wahl des Stadtrechnungsführers ein.

§. 17.

Die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats, ſo wie der Stadtrechnungsführer dürfen im 1ſten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verſchwägert ſein.

Auch bei einer ſpäterhin eingetretenen ſolchen Verſchwägerung können nicht beide Verſchwä-

Digitized by Google

gerte zugleich im Magiſtrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispenſation deshalb ertheilt würde.

§. 18.

Stimmführende Magiſtrats-Mitglieder, ſo wie der Stadtrechnungsführer dürfen ohne Genehmigung der Berghauptmannſchaft und des Magiſtrats, nach Berathung mit den Bürgervorſtehern, keine andere öffentliche Dienſte neben ihren ſtädtiſchen Ämtern bekleiden.

§. 19.

Von den Senatoren muß einer aus dem Stande der Handel- und Gewerbetreibenden, einer aber wenigſtens aus dem Perſonale der Bergwerks-, Hütten- und Forſt-Verwaltung des Harzes ſein.

§. 20.

Das Amt der Senatoren iſt ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entſchädigung anzuſehen.

§. 21.

Das künftige Dienſteinkommen der Mitglieder und der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats, ſo wie des Stadtrechnungsführers ſoll nach vorgängiger Verhandlung des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern von der Regierung feſtgeſtellt und nur auf gleiche Weiſe wieder abgeändert werden.

In der Regel ſollen die Dienſteinnahmen auf einen beſtimmten Geldbetrag geſtellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Caſſe gezogen werden.

§. 22.

Sämmtliche Mitglieder und Dienſtuntergebene des Magiſtrats ſind, inſofern ſie nicht etwa für ihre Perſon eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Berg- und Stadtgerichts unterworfen.

Der Magiſtrat als ſolcher hat ebenfalls den Gerichtsſtand vor demſelben Gerichte.

§. 23.

Der Bürgermeiſter darf ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Magiſtrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Berghauptmannſchaft, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Bürgermeiſters ſich aus der Stadt entfernen. Dieſen Magiſtrats-Mitgliedern kann der Bürgermeiſter auf 8 Tage, der Geſammtmagiſtrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es iſt jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Berghauptmannſchaft.

Digitized by Google

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 24.

Bürger der Stadt wird künftig nur derjenige, welcher den Bürgereid geleiſtet hat.

Wer zum Bürgereide zugelaſſen werden will, muß zuvor darthun, daß er durch Geburt, erbliches Anrecht auf ein Bürgerhaus, durch Anſtellung oder Annahme bei dem Bergwerks-, Hütten- und Forſthaushalte, ſo wie bei den Zweigen der ſtädtiſchen Verwaltung ſelbſt, oder durch eine von der Berghauptmannſchaft ertheilte beſondere Erlaubniß zum Erwerbe des Grundbeſitzes oder zur Niederlaſſung am Harze für befähigt zu halten ſei. Außerdem muß derſelbe nachweiſen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derſelben in gehöriger Weiſe zu Theil geworden ſei.

Jeder, welcher ein ſtädtiſches Reihehaus in der Stadt oder deren Bezirke eigenthümlich erwirbt, oder ein ſ. g. bürgerliches Gewerbe daſelbſt treiben will, iſt verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leiſten.

§. 25.

Der Magiſtrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, ſolchen Perſonen, deren Ruf ſchlecht iſt, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande ſind, daſſelbe zu verſagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entſcheidung.

§. 26.

Jeder Bürger leiſtet vor dem Magiſtrate perſönlich, und im Falle der Abweſenheit durch einen ſchriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgeſetzten Behörden, namentlich auch dem Magiſtrate, willig Folge und Gehorſam leiſten, ſeine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach beſten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide iſt jedesmal, wenn es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

Den eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelaſſen, dieſe Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzuſtellenden Reverſes abzuleiſten.

§. 27.

Derjenige Bürger, welcher ſeinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts deſto weniger aber

Digitized by Google

ſein Bürgerrecht und die daraus entſpringenden Befugniſſe für ſich und die Seinigen beibehalten will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 28.

Die Bürgerſchaft wird durch ein aus vier Bürgern beſtehendes Collegium von Bürgervorſtehern vertreten.

§. 29.

Den Bürgervorſtehern werden zwei Stellvertreter beigegeben, welche auf gleiche Weiſe gewählt werden.

§. 30.

Zu einer gültigen Wahl müſſen alle ſtimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu ſolchem Zwecke geſchieht durch den Bürgermeiſter, welches das Wahlgeſchäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine kommt es auf eine beſtimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinen und auch, ſoweit ſie dazu berechtigt ſind, zu dieſem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimmen nicht ſchriftlich abgeben, ſo wie diejenigen, welche ihre Abſtimmung verweigern, ſind für das Mal ihres Stimmrechts verluſtig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meiſten Wahlſtimmen erhalten hat, iſt Bürgervorſteher.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 31.

Stimmfähig iſt jeder volljährige Bürger, welcher Eigenthümer eines ſtädtiſchen Reihehauſes iſt, und außerdem

1) für eine ein ſolches Haus beſitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegerſohn, wenn ein ſolcher die Geſchäfte derſelben führt;
2) für eine hausbeſitzende, das Bürgerrecht genießende Ehefrau deren Ehemann;
3) alle volljährigen Bewohner von Officialhäuſern, welche Bürger ſind.

Digitized by Google

Auch können

4) Erben, welche noch nicht auseinandergeſetzt ſind und gemeinſchaftlich ein Haus beſitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — inſofern dieſer nicht ſchon für ſeine Perſon ſtimmberechtigt iſt — ihr Stimmrecht ausüben;

auch

5) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen ſtimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne perſönlich zu erſcheinen, ihre Wahlſtimme einſenden.

Eine Wahlſtimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;

2) von den Magiſtrats-Mitgliedern und den Dienſtuntergebenen des Magiſtrats;

3) von denen, welche unter Curatel ſtehen, oder im Concurſe befangen ſind; oder welche

4) öffentliche Armenunterſtützung genießen; oder

5) mit Werkhausſtrafe belegt geweſen ſind; oder

6) in peinlicher Unterſuchung ſich befinden, oder darin geweſen und nicht völlig freigeſprochen ſind, regierungsſeitige Dispenſation vorbehältlich.

§. 32.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorſtehers oder Stellvertreters iſt jeder volljährige ſtimmfähige Bürger.

Ausgeſchloſſen ſind jedoch alle nach §. 31 nicht ſtimmberechtigte Perſonen.

Geräth ein Bürgervorſteher in peinliche Unterſuchung, ſo tritt für ihn ein Stellvertreter ein.

Erfolgt während der Dauer ſeines Amts ein nicht völlig freiſprechendes Erkenntniß, ſo iſt er ſeines Amts verluſtig. Dieſer Verluſt tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorſteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorſteher muß in dem Stadtbezirke wohnen.

§. 33.

Jeder Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) Königliche Diener;

2) Militairperſonen;

Digitized by Google

3) Geiſtliche und Schullehrer;

4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;

5) Bürger über 60 Jahre alt; und

6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig ſind.

Königliche Diener und die bei der Bergwerks-, Hütten- und Forſtverwaltung angeſtellten Perſonen bedürfen zur Annahme der Wahl auch der Zuſtimmung der vorgeſetzten Dienſtbehörde.

§. 34.

Die Bürgervorſteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt.

Alle 3 Jahre treten zwei der erſteren und einer der letzteren, das erſte Mal nach dem Looſe, ſodann nach dem Dienſtalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung ſoll immer im Monate December, der Dienſtantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 35.

Wenn ein Bürgervorſteher verhindert iſt oder vor Ablauf ſeiner Amtszeit ausfällt, ſo tritt der zuerſt erwählte Stellvertreter für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht erſetzt werden können, ſo findet zu ihrem Erſatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neüe Wahl Statt.

§. 36.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorſteher gewählt werden, iſt aber nur dann ſchuldig die Wahl anzunehmen, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verfloſſen ſind.

§. 37.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung verſehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcaſſe vergütet.

§. 38.

Das Bürgervorſteher-Collegium vertritt ſowohl die geſammte Bürgerſchaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Beſtes daſſelbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht iſt unzuläſſig. Daſſelbe hat ſeine Anträge in Stadtangelegenheiten ſtets an den Magiſtrat zu richten, außer wenn es ſich über dieſen beſchweren zu können glaubt.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, ſolche Anträge ſobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Beſcheid darauf zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 39.

Die Bürgervorſteher werden vom dem Magiſtrate dahin eidlich verpflichtet, daß ſie den nach dieſer Verfaſſungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorſtehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorſteher ſind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Berghauptmannſchaft anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenſchaften des Gewählten zu entſcheiden hat.

§. 40.

Die Bürgervorſteher wählen alle Jahr beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorſitzenden Wortführer und einen Protocollführer, ſo wie einen Stellvertreter für jeden derſelben. Dieſelben Perſonen können, inſofern ſie Bürgervorſteher bleiben, wiedergewählt werden.

Die Namen der Gewählten werden dem Magiſtrate und durch dieſen der Berghauptmannſchaft angezeigt.

§. 41.

Die Bürgervorſteher handeln theils in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate (ſ. §. 42 bis 46), theils für ſich (ſ. §. 47 bis 49). Es ſteht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen ſie Magiſtratsſeitig zugezogen werden müſſen, unter Beobachtung der Beſtimmungen im §. 47 vorläufig in Verſammlungen unter ſich zu berathen. Der Magiſtrat hat gleichfalls die Befugniß, eine ſolche vorläufige Berathung der Bürgervorſteher anzuordnen.

§. 42.

I. Vom Magiſtrate werden ſie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder und des Stadtrechnungsführers nach den Beſtimmungen der §§. 10 und 11;

2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landes-Verfaſſungsgeſetzes vom 6ten Auguſt 1840 und des Geſetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung vom 6ten November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;

3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfaſſung der Stadt, ſo wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner ſtädtiſcher Einrichtungen, welche auf die Verfaſſung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtſame der Bürgerſchaft Einfluß haben;

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtratsperſonals oder der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens;

Digitized by Google

5) bei Beantragung von Beſoldungen, Penſionen und die Summe von 10 ₰ in einem Jahre überſteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magiſtrats;

6) wenn von Seiten der Stadt Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

7) bei Theilung der ſtädtiſchen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derſelben;

8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derſelben vermehrt werden;

9) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 50 ₰ beträgt, oder wenn ausnahmsweiſe eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, ſo wie über Feſtſtellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei ſtädtiſchen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre 50 ₰ überſteigt;

12) bei Remiſſionsertheilungen an Rückſtänden aus den ſtädtiſchen Rechnungen;

13) bei der Reviſion und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung beſtehender Gemeindeabgaben, Laſten und Leiſtungen;

15) bei Feſtſtellung und Prüfung der Sicherheitsbeſtellung des ſtädtiſchen Rechnungsführers;

16) bei Rechtsſtreiten der Stadt und deshalb abzuſchließenden Vergleichen;

17) bei Beſtimmung der Grundſätze, nach denen die Brottaxe feſtzuſtellen iſt;

18) wenn die Berghauptmannſchaft es beſonders vorſchreibt, wie ſie denn auch

19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne beſonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

20) die ihnen durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſonſt noch zugewieſenen Geſchäfte wahrzunehmen haben.

Außer dieſen Fällen, in denen die Bürgervorſteher zugezogen werden müſſen, kann der Magiſtrat eine Berathung über Gegenſtände, welche ſeiner Verwaltung überwieſen ſind, mit denſelben anordnen, ſo oft er es für angemeſſen erachtet.

Digitized by Google

§. 43.

Zu den gemeinſchaftlichen Berathungen mit dem Magiſtrate werden die Bürgervorſteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter, von dem Bürgermeiſter, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine ſchriftlich und, wenn nicht beſondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen.

§. 44.

Dieſelben ſind verpflichtet, dieſer Ladung Folge zu leiſten. Bleiben zwei oder mehrere aus, ſo iſt die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ℔ zu erlaſſen; wenn aber auch auf dieſe nicht wenigſtens drei Bürgervorſteher erſcheinen, ſo iſt zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erſchienenen, ohne Rückſicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden ſolle. In Gemäßheit dieſer Androhung iſt demnächſt zu verfahren. In ſolchen Fällen ſind die mit weniger als drei Bürgervorſtehern oder ohne Theilnahme derſelben vom Magiſtrate gefaßten Beſchlüſſe eben ſo gültig und für die Stadt verbindend, als wenn ſie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorſtehern gefaßt wären.

§. 45.

In den Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher leitet der Bürgermeiſter die Verhandlungen, und er ſelbſt oder einer der Senatoren führt das Protocoll.

§. 46.

Der Vorſitzende oder nach deſſen Beſtimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenſtand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Sodann wird zur gemeinſchaftlichen Berathung geſchritten, und es kann hierauf ſofort abgeſtimmt, oder auf Anordnung des Vorſitzenden noch eine abgeſonderte Berathung ſowohl des Magiſtrats, als auch der Bürgervorſteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorſteher beantragt werden. Bei der Abſtimmung wird zunächſt die Anſicht des Bürgervorſteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erſt wenn dieſes geſchehen iſt, die Erklärung des Magiſtrats über den Berathungsgegenſtand abgegeben.

Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem des Bürgervorſteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, ſo iſt die Angelegenheit nebſt den Statt gehabten Verhandlungen der Berghauptmannſchaft zur Entſcheidung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 47.

II. Unter ſich dürfen die Bürgervorſteher keine Verſammlungen abhalten, wenn ſie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindeſtens zwei Bürgervorſtehern zuſammenberufen worden ſind, und

2) vorher dem Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand, ſo wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung deſſelben zu der Verſammlung erhalten haben. Beſteht aber der Zweck der Verſammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Verſammlung, ſo kann dazu die Genehmigung nicht verſagt werden.

§. 48.

Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bürgervorſteher unter ſich müſſen ſie ſämmtlich berufen und wenigſtens drei verſammelt ſein.

§. 49.

Die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausſchlag.

§. 50.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Bürgervorſtehern auf ihr Anſuchen die auf dem Rathhauſe vorzunehmende Einſicht der Acten, deren ſie zu ihren Berathungen bedürfen, zu geſtatten und ſonſtige einſchlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 51.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet, die ihnen vom Magiſtrate in Gemeindeſachen ertheilten Aufträge unter ſeiner Leitung zu beſorgen.

V.

Von dem ſtädtiſchen Vermögen.

§. 52.

Die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens muß beſonders auf die Erhaltung, haushälteriſche Benutzung und Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſein, ſo wie darauf, daß bei Abtragung der ſtädtiſchen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

Digitized by Google

§. 53.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magiſtrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorſtehern zu berathen und ſodann ſpäteſtens im Anfange des letzten Monats an die Berghauptmannſchaft einzuſenden, damit dieſe das ihr zuſtehende Oberaufſichtsrecht ausüben könne.

Der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magiſtrats als Vorſchrift, und iſt ſowohl dem Stadtrechnungsführer zuzuſtellen, als auch der Bürgerſchaft bekannt zu machen.

Gemeinſchaftliche oder übereinſtimmende Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Beſtätigung nicht.

§. 54.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magiſtrats von dem Stadtrechnungsführer beſorgt, welcher deshalb eine angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat.

§. 55.

Die fortgehende Aufſicht über die Rechnungs- und Caſſenführung liegt ſowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeiſter, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide ſind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachläſſigkeit mit verantwortlich, und es ſteht ihnen daher jederzeit frei, ſich von der Richtigkeit der Caſſe und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 56.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Überſicht des Caſſenbeſtandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen überſichtlichen Rechnungsauszug dem Magiſtrate vorzulegen.

§. 57.

Der Bürgermeiſter hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 55) die Caſſe vollſtändig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu laſſen.

§. 58.

Die Oberaufſicht über die ſtädtiſche Vermögensverwaltung ſteht zunächſt der Berghauptmannſchaft zu, welche die ſtädtiſchen Rechnungen einer Superreviſion zu unterziehen hat.

Digitized by Google

Es iſt die Genehmigung derſelben erforderlich:

1) wenn ſtädtiſche Grundſtücke und Gerechtſame erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

2) bei Einführung neuer, oder Abänderung beſtehender Gemeindeabgaben und Laſten und ihres Vertheilungsfußes;

3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbeſtand vergrößert wird;

4) bei ſtädtiſchen Bauten, ſofern die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre den Betrag von 50 ℔ überſteigt;

5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen aus der Stadtcaſſe für Mitglieder und Untergebene des Magiſtrats, ſo wie für Kirchen- und Schuldiener und deren Hinterbliebene. Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magiſtrats nur dann der Zuſtimmung der Berghauptmannſchaft, wenn ſie 10 ℔ überſteigt;

6) bei Theilung ſtädtiſcher Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derſelben;

7) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der ſtädtiſchen Güter und in den Grundſätzen der Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens und der übrigen öffentlichen Anſtalten und Angelegenheiten der Stadt;

9) bei abzuſchließenden Vergleichen.

§. 59.

Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer und die etwaigen ſonſtigen Rechnungsführer der ſtädtiſchen Anſtalten die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuſchließen und nebſt Belegen bei dem Magiſtrate einzuliefern, von welchem dieſelbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu ſetzenden kurzen Friſt die Erinnerungen beantwortet hat, iſt den Bürgervorſtehern eine verhältnißmäßig angemeſſene Zeit hindurch die Einſicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu geſtatten.

Wenn ſodann auch die von den Bürgervorſtehern gemachten Erinnerungen von den Rechnungsführern beantwortet und dieſe Beantwortungen in einer Verſammlung des Magiſtrats und der Bürgervorſteher geprüft worden ſind, ſo hat der Magiſtrat über ſämmtliche Erinnerungen zu

Digitized by Google

entſcheiden, den Bürgervorſtehern von dieſer Entſcheidung Kenntniß zu geben, und ſchließlich den Rechnungsführern, vorbehältlich der berghauptmannſchaftlichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 60.

Ein Auszug der von den Bürgervorſtehern geprüften und Magiſtratsſeitig abgenommenen Rechnungen, nebſt etwa erforderlichen Erläuterungen, iſt binnen 14 Tagen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Friſt mit den vollſtändigen Rechnungen ſelbſt an die Berghauptmannſchaft zur Superrevision einzuſenden. Über die aus dieſer Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magiſtrat, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entſcheidet die Berghauptmannſchaft.

VI.

Vom Kirchen- und Schulweſen und den proteſtantiſchen milden Stiftungen.

§. 61.

Die kirchlichen und Schulverhältniſſe, ſo wie die Verwaltung der milden Stiftungen der Stadt werden durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde nicht berührt.

VII.

Vom Armenweſen.

§. 62.

Das Armenweſen wird bis auf weitere Anordnung nach den jetzt beſtehenden Vorſchriften beſorgt.

VIII.

Schluß.

§. 63.

Alle Beſtimmungen über die Verfaſſung und Verwaltung der Bergſtadt Zellerfeld,

welche mit dem Inhalte dieſer Verfaſſungs-Urkunde nicht übereinſtimmen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, am 2ten März des 1847ſten Jahrs, Unſerer Regierung im Zehnten.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

(17.) Verfaſſungs-Urkunde für die Bergſtadt St. Andreasberg. Hannover, den 2ten März 1847.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beſchloſſen worden, eine Verfaſſungs-Urkunde für die Bergſtadt St. Andreasberg zu erlaſſen, ſo wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Bergſtadt St. Andreasberg und deren Bezirk, ſo wie die Bewohner derſelben, inſoweit darüber der Stadt bisher die Gerichtsbarkeit zugeſtanden hat, ſind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des daſigen Berg- und Stadtgerichts in erſter Inſtanz unterworfen.

§. 2.

Dieſes Gericht hat daſelbſt die geſammte öffentliche Verwaltung wahrzunehmen, ſo weit ſolche nicht durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde dem Magiſtrate der Stadt ausdrücklich vorbehalten iſt.

Digitized by Google

§. 3.

Dem Magiſtrate der Stadt dagegen ſteht zu:

1) die Verwaltung des ſtädtiſchen (Cämmerei-) Vermögens;

2) die Veranlagung und öffentlich bekannt zu machende Vertheilung ſtädtiſcher Laſten und Abgaben,

wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf die Stadt fallenden Mannſchaften und ſonſtigen Leiſtungen gerechnet werden ſoll;

3) die Verwaltung und Beaufſichtigung der ſtädtiſchen Anſtalten, Gebäude, Anlagen und ſonſtigen Bauwerke, ſo wie der zu gemeinſamen ſtädtiſchen Zwecken beſtimmten Privat-Anſtalten, ſowohl in der Stadt ſelbſt, als in ihrem Bezirke;

4) die Verwaltung der Localpolizei unter der Aufſicht der Berghauptmannſchaft nebſt der Polizeiſtrafgewalt in den ihm überwieſenen Zweigen, ſo daß ihm für die bei dieſen vorkommenden Contraventionen auch die Unterſuchung und das Erkenntniß zuſteht.

Insbeſondere hat derſelbe die Ausübung der Straßen-, Bau- und Feuerpolizei, — einſchließlich der Brandverſicherungsſachen, — die Gewerbe- und Handwerkspolizei und die Bearbeitung der auch ferner von der Berghauptmannſchaft zu entſcheidenden Conceſſionsſachen, die Aufrechthaltung der Sabathsordnung und die Handhabung der Sittenpolizei wahrzunehmen.

Der Magiſtrat hat von der Geſundheitspolizei die Aufſicht über die gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Ärzte und Chirurgen, Bader und Hebammen, ſo wie die Beſorgung deſſen, was deren Anſtellung betrifft, unter Mitwirkung der Bergwerksverwaltung;

5) die Domicilſachen, beſonders die Aufnahme neuer Bürger nach den im §. 24 und 25 enthaltenen Beſtimmungen, nebſt der Ertheilung von Trauſcheinen, und zwar für die Arbeiter des Bergwerks-, Hütten- und Forſthaushalts, nachdem ſie die Erlaubniß zur Verheirathung von ihren Vorgeſetzten erhalten haben;

zu beſorgen.

§. 4.

Wegen Einziehung der Gefälle der Stadtcämmerei und ſonſtigen ſtädtiſchen Caſſen ſollen die Beſtimmungen der Verordnung über die verbeſſerte Verfaſſung der Patrimonialgerichte vom 13ten März 1821 §§. 13 und 14 zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

§. 5.

Der Magiſtrat iſt in allen ihm überwieſenen Angelegenheiten zunächſt der Berghauptmannſchaft untergeordnet.

§. 6.

Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorſteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Intereſſe der Stadt und der Bürgerſchaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde, zugezogen werden.

II.

Von dem Magiſtrate.

§. 7.

Der Magiſtrat beſteht aus
einem Bürgermeiſter und
drei Senatoren.

Demſelben werden beigegeben:
ein Stadtrechnungsführer und
ein Stadtdiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magiſtratsperſonen oder der Dienſtuntergebenen nöthig werden, ſo wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt ergehen.

§. 8.

Der Magiſtrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darſtellung der ganzen Geſchäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Berghauptmannſchaft vorzulegen, womit eine Angabe des Zuſtandes der öffentlichen Anſtalten der Stadt und der im Laufe des verfloſſenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, nebſt einer Überſicht der Einnahmen und Ausgaben, ſo wie des Activ- und Paſſivbeſtandes der ſtädtiſchen Caſſen zu verbinden iſt.

§. 9.

Der Vorſitz und die Leitung der Verhandlungen im Magiſtrats-Collegium ſteht dem Bürgermeiſter zu; im Falle ſeiner Behinderung tritt der älteſte Senator an ſeine Stelle,

Digitized by Google

inſofern nicht einer der anderen Senatoren von der Berghauptmannſchaft damit ausdrücklich beauftragt wird.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

In eiligen, keinen Aufſchub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeiſter ſofort für ſich, benachrichtigt aber das Collegium ſpäteſtens in der nächſten Sitzung von der getroffenen Maßregel, und veranlaßt, wenn die Umſtände es geſtatten, eine weitere Berathung und Beſchlußnahme.

Die allgemeine Vertheilung der Geſchäfte ſoll, nachdem zuvor die Mitglieder des Magiſtrats darüber gehört worden ſind, von der Berghauptmannſchaft feſtgeſetzt werden.

Die Aufnahme der Protocolle geſchieht von dem Bürgermeiſter oder einem der Senatoren.

Sämmtliche Reinſchriften, ſowohl der Berichte, als der ſonſtigen Erlaſſe, werden von dem Vorſitzenden allein unterſchrieben.

§. 10.

Die Wiederbeſetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magiſtrate, ſo wie des Stadtrechnungsführers geſchieht, vorbehältlich der höhern Beſtätigung, durch Wahl der vorhandenen Magiſtrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu beſtimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorſtehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter ſteter Ausſchließung derjenigen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geſchritten wird. Sollte ſich bei dieſem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, ſo iſt die Abſtimmung zu wiederholen, und giebt dieſelbe dann kein anderes Reſultat, ſo werden beide Gewählte in Vorſchlag gebracht.

Der Wahltermin wird von der Berghauptmannſchaft angeſetzt, und das Wahlgeſchäft von einem von derſelben ernannten Beamten geleitet.

§. 11.

Zu den Stellen der ſtimmführenden Magiſtrats-Mitglieder ſind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Perſonen zu wählen und der Berghauptmannſchaft anzuzeigen, um die Ernennung und Beſtätigung einer derſelben zu erwirken.

Zu der Stelle des Stadtrechnungsführers wird nur Eine Perſon gewählt, und es iſt die höhere Beſtätigung der Wahl auf die eben angegebene Weiſe zu beantragen.

§. 12.

Wird die Beſtätigung verweigert, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen. Jeder nach §. 16 und 17 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zu einer Senatorenſtelle annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 33 bezeichneten Ausnahmsverhältniſſe oder deshalb, weil ſeit ſeinem Austritte

aus dem Magiſtrate ſechs Jahre noch nicht verfloſſen ſind, eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann.

§. 13.

Die Beſetzung der Stelle des Bürgermeiſters und des Stadtrechnungsführers geſchieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf ſechs Jahre gewählt; jedoch können dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung ſeiner Amtszeit die Stelle niederlege, iſt nur unter Genehmigung der Regierung ſtatthaft.

§. 14.

Die Dienſtuntergebenen ernennt der Magiſtrat, und iſt bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienſtkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen iſt der Berghauptmannſchaft anzuzeigen.

§. 15.

Die Magiſtrats-Mitglieder ſind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß ſie das ihnen anvertraute Amt nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo verwalten wollen, wie es die Geſetze vorſchreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrückſichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magiſtrate anzuſtellenden Perſonen werden nach einer von der Berghauptmannſchaft vorzuſchreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Dienſteide iſt jedesmal, falls es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

§. 16.

Niemand kann zum Mitgliede des Magiſtrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan iſt, und das 25ſte Jahr zurückgelegt hat.

Dieſe Erforderniſſe treten auch bei der Wahl des Stadtrechnungsführers ein.

§. 17.

Die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats, ſo wie der Stadtrechnungsführer dürfen im erſten oder zweiten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verſchwägert ſein.

Auch bei einer ſpäterhin eingetretenen ſolchen Verſchwägerung können nicht beide Verſchwä-

Digitized by Google

gerte zugleich im Magiſtrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Diſpenſation deshalb ertheilt würde.

§. 18.

Stimmführende Magiſtrats-Mitglieder, ſo wie der Stadtrechnungsführer dürfen ohne Genehmigung der Berghauptmannſchaft und des Magiſtrats, nach Berathung mit den Bürgervorſtehern, keine andere öffentliche Dienſte neben ihren ſtädtiſchen Ämtern bekleiden.

§. 19.

Von den Senatoren muß einer aus dem Stande der Handel- und Gewerbetreibenden, einer aber wenigſtens aus dem Perſonale der Bergwerks-, Hütten- und Forſtverwaltung des Harzes ſein.

§. 20.

Das Amt der Senatoren iſt ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entſchädigung anzuſehen.

§. 21.

Das künftige Dienſteinkommen der Mitglieder und der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats, ſo wie des Stadtrechnungsführers ſoll nach vorgängiger Verhandlung des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern von der Regierung feſtgeſtellt und nur auf gleiche Weiſe wieder abgeändert werden.

In der Regel ſollen die Dienſteinnahmen auf einen beſtimmten Geldbetrag geſtellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Caſſe gezogen werden.

§. 22.

Sämmtliche Mitglieder und Dienſtuntergebene des Magiſtrats ſind, inſofern ſie nicht etwa für ihre Perſon eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Berg- und Stadtgerichts unterworfen.

Der Magiſtrat als ſolcher hat ebenfalls den Gerichtsſtand vor demſelben Gerichte.

§. 23.

Der Bürgermeiſter darf ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Magiſtrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung der Berghauptmannſchaft, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Bürgermeiſters ſich aus der Stadt entfernen. Dieſen Magiſtrats-Mitgliedern kann der Bürgermeiſter auf acht Tage, der Geſammtmagiſtrat auf drei Wochen Urlaub ertheilen; es iſt jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Berghauptmannſchaft.

Digitized by Google

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 24.

Bürger der Stadt wird künftig nur derjenige, welcher den Bürgereid geleiſtet hat.

Wer zum Bürgereide zugelaſſen werden will, muß zuvor darthun, daß er durch Geburt, erbliches Anrecht auf ein Bürgerhaus, durch Anſtellung oder Annahme bei dem Bergwerks-, Hütten- und Forſthaushalte, ſo wie bei den Zweigen der ſtädtiſchen Verwaltung ſelbſt oder durch eine von der Berghauptmannſchaft ertheilte beſondere Erlaubniß zum Erwerbe des Grundbeſitzes oder zur Niederlaſſung am Harze für befähigt zu halten ſei. Außerdem muß derſelbe nachweiſen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derſelben in gehöriger Weiſe zu Theil geworden ſei.

Jeder, welcher ein ſtädtiſches Reihehaus in der Stadt oder deren Bezirke eigenthümlich erwirbt, oder ein ſ. g. bürgerliches Gewerbe daſelbſt treiben will, iſt verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leiſten.

§. 25.

Der Magiſtrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, ſolchen Perſonen, deren Ruf ſchlecht iſt, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande ſind, daſſelbe zu verſagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entſcheidung.

§. 26.

Jeder Bürger leiſtet vor dem Magiſtrate perſönlich, und im Falle der Abweſenheit durch einen ſchriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgeſetzten Behörden, namentlich auch dem Magiſtrate, willig Folge und Gehorſam leiſten, ſeine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach beſten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide iſt jedesmal, wenn es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

Den eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelaſſen, dieſe Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzuſtellenden Reverſes abzuleiſten.

§. 27.

Derjenige Bürger, welcher ſeinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts deſto weniger

Digitized by Google

aber ſein Bürgerrecht und die daraus entſpringenden Befugniſſe für ſich und die Seinigen beibehalten will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 28.

Die Bürgerſchaft wird durch ein aus vier Bürgern beſtehendes Collegium von Bürgervorſtehern vertreten.

§. 29.

Den Bürgervorſtehern werden zwei Stellvertreter beigegeben, welche auf gleiche Weiſe gewählt werden.

§. 30.

Zu einer gültigen Wahl müſſen alle ſtimmführenden Bürger geladen werden.

Die Ladung zu ſolchem Zwecke geſchieht durch den Bürgermeiſter, welcher das Wahlgeſchäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine kommt es auf eine beſtimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinen, und auch, ſo weit ſie dazu berechtigt ſind, zu dieſem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht ſchriftlich abgeben, ſo wie diejenigen, welche ihre Abſtimmung verweigern, ſind für das Mal ihres Stimmrechts verluſtig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meiſten Wahlſtimmen erhalten hat, iſt Bürgervorſteher.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 31.

Stimmfähig iſt jeder volljährige Bürger, welcher Eigenthümer eines ſtädtiſchen Reihehauſes iſt, und außerdem

1) für eine ein ſolches Haus beſitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegerſohn, wenn ein ſolcher die Geſchäfte derſelben führt;

2) für eine hausbeſitzende, das Bürgerrecht genießende Ehefrau deren Ehemann;

3) alle volljährigen Bewohner von Officialhäuſern, welche Bürger ſind,

Digitized by Google

Auch können

4) Erben, welche noch nicht auseinandergeſetzt ſind und gemeinſchaftlich ein Haus beſitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — inſofern dieſer nicht ſchon für ſeine Perſon ſtimmberechtigt iſt — ihr Stimmrecht ausüben;

auch

5) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen ſtimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne perſönlich zu erſcheinen, ihre Wahlſtimme einſenden.

Eine Wahlſtimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;

2) von den Magiſtrats-Mitgliedern und den Dienſtuntergebenen des Magiſtrats;

3) von denen, welche unter Curatel ſtehen oder im Concurſe befangen ſind; oder welche

4) öffentliche Armenunterſtützung genießen; oder

5) mit Werkhausſtrafe belegt geweſen ſind; oder

6) in peinlicher Unterſuchung ſich befinden, oder darin geweſen und nicht völlig freigeſprochen ſind, regierungsſeitige Dispenſation vorbehältlich.

§. 32.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorſtehers oder Stellvertreters iſt jeder volljährige, ſtimmfähige Bürger.

Ausgeſchloſſen ſind jedoch alle nach §. 31 nicht ſtimmberechtigte Perſonen.

Geräth ein Bürgervorſteher in peinliche Unterſuchung, ſo tritt für ihn ein Stellvertreter ein.

Erfolgt während der Dauer ſeines Amts ein nicht völlig freiſprechendes Erkenntniß, ſo iſt er ſeines Amts verluſtig. Dieſer Verluſt tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorſteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorſteher muß in dem Stadtbezirke wohnen.

§. 33.

Jeder Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) Königliche Diener;

2) Militairperſonen;

Digitized by Google

3) Geiſtliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt; und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig ſind.

Königliche Diener und die bei der Bergwerks-, Hütten- und Forſtverwaltung angeſtellten Perſonen bedürfen zur Annahme der Wahl auch der Zuſtimmung der vorgeſetzten Dienſtbehörde.

§. 34.

Die Bürgervorſteher und Stellvertreter werden auf ſechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre treten zwei der erſteren und einer der letzteren, das erſte Mal nach dem Looſe, ſodann nach dem Dienſtalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung ſoll immer im Monate December, der Dienſtantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 35.

Wenn ein Bürgervorſteher verhindert iſt oder vor Ablauf ſeiner Amtszeit ausfällt, ſo tritt der zuerſt gewählte Stellvertreter für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht erſetzt werden können, ſo findet zu ihrem Erſatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 36.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorſteher gewählt werden, iſt aber nur dann ſchuldig die Wahl anzunehmen, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte bereits ſechs Jahre verfloſſen ſind.

§. 37.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung verſehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcaſſe vergütet.

§. 38.

Das Bürgervorſteher-Collegium vertritt ſowohl die geſammte Bürgerſchaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Beſtes daſſelbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht iſt unzuläſſig. Daſſelbe hat ſeine Anträge in Stadtangelegenheiten ſtets an den Magiſtrat zu richten, außer wenn es ſich über dieſen beſchweren zu können glaubt.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, ſolche Anträge ſobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Beſcheid darauf zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 39.

Die Bürgervorſteher werden von dem Magiſtrate dahin eidlich verpflichtet, daß ſie den nach dieſer Verfaſſungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorſtehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorſteher ſind, unter Vorlegung der Wahlprotocolle, der Berghauptmannſchaft anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenſchaften des Gewählten zu entſcheiden hat.

§. 40.

Die Bürgervorſteher wählen alle Jahr beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorſitzenden Wortführer und einen Protocollführer, ſo wie einen Stellvertreter für jeden derſelben. Dieſelben Perſonen können, ſofern ſie Bürgervorſteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magiſtrate und durch dieſen der Berghauptmannſchaft angezeigt.

§. 41.

Die Bürgervorſteher handeln theils in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate (ſ. §. 42 bis 46), theils für ſich (ſ. §. 47 bis 49). Es ſteht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen ſie Magiſtratsſeitig zugezogen werden müſſen, unter Beobachtung der Beſtimmungen im §. 47 vorläufig in Verſammlungen unter ſich zu berathen. Der Magiſtrat hat gleichfalls die Befugniß, eine ſolche vorläufige Berathung der Bürgervorſteher anzuordnen.

§. 42.

I. Vom Magiſtrate werden ſie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder und des Stadtrechnungsführers nach den Beſtimmungen der §§. 10 und 11;

2) bei den Wahlen behuf der Erwählung der Wähler des Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840 und des Geſetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung vom 6ten November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;

3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfaſſung der Stadt, ſo wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner ſtädtiſcher Einrichtungen, welche auf die Verfaſſung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtſame der Bürgerſchaft Einfluß haben;

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtratsperſonals oder der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens;

Digitized by Google

5) bei Beantragung von Beſoldungen, Penſionen und die Summe von 10 ₰ in einem Jahre überſteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magiſtrats;

6) wenn von Seiten der Stadt Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

7) bei Theilung der ſtädtiſchen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derſelben;

8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derſelben vermehrt werden;

9) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 50 ₰ beträgt, oder wenn ausnahmsweiſe eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, ſo wie über Feſtſtellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei ſtädtiſchen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre 50 ₰ überſteigt;

12) bei Remiſſionsertheilungen an Rückſtänden aus den ſtädtiſchen Rechnungen;

13) bei der Reviſion und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung beſtehender Gemeindeabgaben, Laſten und Leiſtungen;

15) bei Feſtſtellung und Prüfung der Sicherheitsbeſtellung des ſtädtiſchen Rechnungsführers;

16) bei Rechtsſtreiten der Stadt und deshalb abzuſchließenden Vergleichen;

17) bei Beſtimmung der Grundſätze, nach denen die Brottaxe feſtzuſtellen iſt;

18) wenn die Berghauptmannſchaft es beſonders vorſchreibt, wie ſie denn auch

19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne beſonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

20) die ihnen durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſonſt noch zugewieſenen Geſchäfte wahrzunehmen haben.

Außer dieſen Fällen, in denen die Bürgervorſteher zugezogen werden müſſen, kann der Magiſtrat eine Berathung über Gegenſtände, welche ſeiner Verwaltung überwieſen ſind, mit denſelben anordnen, ſo oft er es für angemeſſen erachtet.

Digitized by Google

§. 43.

Zu den gemeinſchaftlichen Berathungen mit dem Magiſtrate werden die Bürgervorſteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter, von dem Bürgermeiſter, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine ſchriftlich und, wenn nicht beſondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen.

§. 44.

Dieſelben ſind verpflichtet, dieſer Ladung Folge zu leiſten. Bleiben zwei oder mehrere aus, ſo iſt die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ℳ zu erlaſſen; wenn aber auch auf dieſe nicht wenigſtens drei Bürgervorſteher erſcheinen, ſo iſt zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erſchienenen, ohne Rückſicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden ſolle. In Gemäßheit dieſer Androhung iſt demnächſt zu verfahren. In ſolchen Fällen ſind die mit weniger als drei Bürgervorſtehern oder ohne Theilnahme derſelben vom Magiſtrate gefaßten Beſchlüſſe eben ſo gültig und für die Stadt verbindend, als wenn ſie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorſtehern gefaßt wären.

§. 45.

In den Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher leitet der Bürgermeiſter die Verhandlungen, und er ſelbſt oder einer der Senatoren führt das Protocoll.

§. 46.

Der Vorſitzende oder nach deſſen Beſtimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenſtand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Sodann wird zur gemeinſchaftlichen Berathung geſchritten, und es kann hierauf ſofort abgeſtimmt oder auf Anordnung des Vorſitzenden noch eine abgeſonderte Berathung ſowohl des Magiſtrats, als auch der Bürgervorſteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorſteher beantragt werden. Bei der Abſtimmung wird zunächſt die Anſicht des Bürgervorſteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erſt wenn dieſes geſchehen iſt, die Erklärung des Magiſtrats über den Berathungsgegenſtand abgegeben.

Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem des Bürgervorſteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, ſo iſt die Angelegenheit nebſt den Statt gehabten Verhandlungen der Berghauptmannſchaft zur Entſcheidung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 47.

II. Unter ſich dürfen die Bürgervorſteher keine Verſammlungen abhalten, wenn ſie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindeſtens zwei Bürgervorſtehern zuſammenberufen worden ſind, und

2) vorher dem Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand, ſo wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung deſſelben zu der Verſammlung erhalten haben. Beſteht aber der Zweck der Verſammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Verſammlung, ſo kann dazu die Genehmigung nicht verſagt werden.

§. 48.

Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bürgervorſteher unter ſich müſſen ſie ſämmtlich berufen und wenigſtens drei verſammelt ſein.

§. 49.

Die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausſchlag.

§. 50.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Bürgervorſtehern auf ihr Anſuchen die auf dem Rathhauſe vorzunehmende Einſicht der Acten, deren ſie zu ihren Berathungen bedürfen, zu geſtatten und ſonſtige einſchlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 51.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet, die ihnen vom Magiſtrate in Gemeindeſachen ertheilten Aufträge unter ſeiner Leitung zu beſorgen.

V.

Von dem ſtädtiſchen Vermögen.

§. 52.

Die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens muß beſonders auf die Erhaltung, haushälteriſche Benutzung und Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſein, ſo wie darauf, daß bei Abtragung der ſtädtiſchen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

Digitized by Google

§. 53.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magiſtrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorſtehern zu berathen und ſodann ſpäteſtens im Anfange des letzten Monats an die Berghauptmannſchaft einzuſenden, damit dieſe das ihr zuſtehende Oberaufſichtsrecht ausüben könne.

Der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magiſtrats als Vorſchrift, und iſt ſowohl dem Stadtrechnungsführer zuzuſtellen, als auch der Bürgerſchaft bekannt zu machen. Gemeinſchaftliche oder übereinſtimmende Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Beſtätigung nicht.

§. 54.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magiſtrats von dem Stadtrechnungsführer beſorgt, welcher deshalb eine angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat.

§. 55.

Die fortgehende Aufſicht über die Rechnungs- und Caſſenführung liegt ſowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeiſter, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide ſind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachläſſigkeit mit verantwortlich, und es ſteht ihnen daher jederzeit frei, ſich von der Richtigkeit der Caſſe und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 56.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Überſicht des Caſſenbeſtandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen überſichtlichen Rechnungsauszug dem Magiſtrate vorzulegen.

§. 57.

Der Bürgermeiſter hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 55) die Caſſe vollſtändig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu laſſen.

§. 58.

Die Oberaufſicht über die ſtädtiſche Vermögensverwaltung ſteht zunächſt der Berghauptmannſchaft zu, welche die ſtädtiſchen Rechnungen einer Superreviſion zu unterziehen hat.

Es iſt die Genehmigung derſelben erforderlich:

Digitized by Google

1) wenn ſtädtiſche Grundſtücke und Gerechtſame erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

2) bei Einführung neuer, oder Abänderung beſtehender Gemeindeabgaben und Laſten und ihres Vertheilungsfußes;

3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbeſtand vergrößert wird;

4) bei ſtädtiſchen Bauten, ſofern die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre den Betrag von 50 ℛ überſteigt;

5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen aus der Stadtcaſſe für Mitglieder und Untergebene des Magiſtrats, ſo wie für Kirchen- und Schuldiener und deren Hinterbliebene.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magiſtrats nur dann der Zuſtimmung der Berghauptmannſchaft, wenn dieſe 10 ℛ überſteigt;

6) bei Theilung ſtädtiſcher Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derſelben;

7) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der ſtädtiſchen Güter und in den Grundſätzen der Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens und der übrigen öffentlichen Anſtalten und Angelegenheiten der Stadt;

9) bei abzuſchließenden Vergleichen.

§. 59.

Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer und die etwaigen ſonſtigen Rechnungsführer der ſtädtiſchen Anſtalten die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuſchließen und nebſt Belegen bei dem Magiſtrate einzuliefern, von welchem dieſelbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu ſetzenden kurzen Friſt die Erinnerungen beantwortet hat, iſt den Bürgervorſtehern eine verhältnißmäßig angemeſſene Zeit hindurch die Einſicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu geſtatten.

Wenn ſodann auch die von den Bürgervorſtehern gemachten Erinnerungen von den Rechnungsführern beantwortet, und dieſe Beantwortungen in einer Verſammlung des Magiſtrats und der Bürgervorſteher geprüft worden ſind, ſo hat der Magiſtrat über ſämmtliche Erinnerungen zu ent-

Digitized by Google

ſcheiden, den Bürgervorſtehern von dieſer Entſcheidung Kenntniß zu geben, und ſchließlich den Rechnungsführern, vorbehältlich der berghauptmannſchaftlichen Superreviſion, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 60.

Ein Auszug der von den Bürgervorſtehern geprüften und Magiſtratsſeitig abgenommenen Rechnungen, nebſt etwa erforderlichen Erläuterungen, iſt binnen 14 Tagen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Friſt mit den vollſtändigen Rechnungen ſelbſt an die Berghauptmannſchaft zur Superreviſion einzuſenden. Über die aus dieſer Superreviſion hervorgehenden Erinnerungen hat der Magiſtrat, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entſcheidet die Berghauptmannſchaft.

VI.

Vom Kirchen- und Schulweſen und den proteſtantiſchen milden Stiftungen.

§. 61.

Die kirchlichen und Schulverhältniſſe, ſo wie die Verwaltung der milden Stiftungen der Stadt werden durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde nicht berührt.

VII.

Vom Armenweſen.

§. 62.

Das Armenweſen wird bis auf weitere Anordnung nach den jetzt beſtehenden Vorſchriften beſorgt.

VIII.

S ch l u ß.

§. 63.

Alle Beſtimmungen über die Verfaſſung und Verwaltung der Bergſtadt St. An-

Digitized by Google

dreasberg, welche mit dem Inhalte dieſer Verfaſſungs-Urkunde nicht übereinſtimmen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, am 2ten März des 1847ſten Jahrs, Unſerer Regierung im Zehnten.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

(18.) Geſetz, die Verſicherung maſſiver Gebäude bei der Calenberg-Grubenhagenſchen Brandverſicherungs-Geſellſchaft betreffend. Hannover, den 3ten März 1847.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen hiemit auf Antrag Unſerer getreuen Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft das folgende Geſetz:

§. 1.

Von Gebäuden, deren Umfaſſungsmauern rings bis zum Dache maſſiv ſind, und deren Giebel ebenfalls maſſiv ſind, es mögen Hauptgebäude oder Nebengebäude ſein, ſollen bei der Calenberg-Grubenhagenſchen Brandverſicherungs-Anſtalt vom 1ſten Julius d. J. an nur drei Viertel des einfachen Beitrages zu entrichten ſein, unter folgenden näheren Beſtimmungen.

§. 2.

Das Dach des Gebäudes muß in ſeiner ganzen Ausdehnung aus unterkalkten Ziegeln ohne Strohdocken, aus Jungenziegeln, dauerhaften Schiefern ohne unterliegende Holzverſchalung oder aus dauerhaften Steinplatten beſtehen.

§. 3.

Das Gebäude darf mit einem Gebäude, deſſen Umfaſſungsmauern oder Giebel nicht maſſiv

Digitized by Google

ſind, und welches nicht die im §. 2 beſtimmte Bedachung hat, nicht in baulicher Verbindung ſtehen.

§. 4.

In den Gebäuden darf keiner der im §. 3 des Geſetzes vom 31ſten März 1846 benannten feuergefährlichen Betriebe, noch ein ſonſtiger nach Ermeſſen des Brandcaſſen-Directoriums gleich feuergefährlicher Betrieb Statt finden.

§. 5.

Die Aufſtellung der Verſicherungs-Anzeige und die Eintragung maſſiver Gebäude richtet ſich nach der in der Anlage enthaltenen Anweiſung.

Gegeben Hannover, am 3ten März 1847.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

Digitized by Google

Verſicherungs-Anzeige

für den

Receptions-Termin

der

Calenberg-Grubenhagenſchen-Brandverſicherungs-Geſellſchaft.

1ſten Julius 18..

Kreis
Stadt
Amt
Gericht

Digitized by Google

Anweiſung.

Bei der Eintragung der Subſcriptionen maſſiver Gebäude iſt (vorbehältlich der allgemeinen Vorſchriften Seite 37 der Brandverſicherungs-Ordnung vom 14ten September 1827) Folgendes zu beobachten:

1) Das Subſcriptions-Capital tritt zu voll in die für maſſive Gebäude geſtellte Rubrik der Verſicherungs-Anzeige, und zwar bei der erſten Eintragung in die Columne: Neue, bei Änderungen in die Columne: Vorige und Neue.

2) Von dieſem Subſcriptions-Capitale kommen Dreiviertel als Beitrags-Capital in die Claſſe des einfachen Beitrages; es wird jedoch, wenn durch dieſe Reduction eine nicht in 25 ₰ aufgehende Summe entſteht, letztere auf die zunächſt folgende größere Summe, welche in 25 ₰ aufgeht, erhöht. Wäre z. B. das Subſcriptions-Capital 750 ₰, ſo werden dieſe in die Rubrik für die maſſiven Gebäude eingeſchrieben, als Beitrags-Capital gehen aber nicht 562½ ₰, ſondern 575 ₰ in die Claſſe des einfachen Beitrages über.

3) Das Subſcriptions-Capital iſt niemals einer Gegeneinanderſtellung von Plus und Minus unterworfen, ſondern dieſer Gegeneinanderſtellung unterliegt nur das Beitrags-Capital.

4) Das Subſcriptions-Capital bildet bei Feſtſtellung des Brandſchadens die Größe der Vergütung.

5) Das Beitrags-Capital der beiden Claſſen des einfachen und anderthalbfachen Beitrages bildet den Fonds der Societät, worauf die Beiträge vertheilt werden.

6) Soll ein maſſives Gebäude ferner nicht verſichert bleiben, ſo wird in die für dieſe Gattung der Gebäude beſtimmte Rubrik der Verſicherungs-Anzeige »Neue« das Wort:

Digitized by Google

ceſſat, geſetzt und in die Rubrik des Beitrags-Capitals das Dreiviertel-Capital unter »Vorige und Minus« übertragen.

7) In den Cataſtern wird für die Subſcriptions-Summe der zum geringern Beitrage angeſetzten maſſiven Gebäude keine beſondere Rubrik eingerichtet, ſondern die volle Subſcriptions-Summe wird hier nur in die Rubrik: »Gattung der Gebäude« ante lineam der Columne des einfachen Beitrages eingetragen, in welche Columne ſodann das auf $3/4$ der Subſcriptions-Summe reducirte Beitrags-Capital der maſſiven Gebäude auf dieſelbe Weiſe einzutragen iſt, wie vorhin rückſichtlich der Aufſtellung der Aſſecuranz-Anzeige vorgeſchrieben iſt.

Digitized by Google

Haupt=gebäude №	Neben=gebäude Lit.	Stadt Amt. Gericht tes Dorf Pag. Caſtaſter Name des jetzigen Beſitzers	Urſache der Veränderung	Gattung der Gebäude

Digitized by Google

Grund-Maße		Subſcription der maſſiven Gebäude		Subſcription der Gebäude							
				Claſſe des einfachen Beitrages				Claſſe des anderthalbfachen Beitrages			
Länge	Tiefe	Vorige	Neue	Vorige	Neue	Plus	Minus	Vorige	Neue	Plus	Minus
Fuß	Fuß	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰

(19.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern für die dem Zollvereine angeſchloſſenen Landestheile, einen Nachtrag zu dem Waaren-Verzeichniſſe des Zolltarifs für die Jahre 18⁴⁶/₄₈ betreffend. Hannover, den 5ten März 1847.

Auf Requiſition des Königlich-Preußiſchen Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg und der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig wird der hierunter folgende Nachtrag zu dem zum Zolltarif für die Jahre 18⁴⁶/₄₈ gehörigen Waaren-Verzeichniſſe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 5ten März 1847.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Klenze.

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem

zum Zolltarif für die Jahre $18^{46}/_{48}$ gehörigen Waaren-Verzeichniſſe.

Benennung der Gegenſtände.	Hinweiſung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Haupt-Artikel.	Unterabtheilung des Haupt-Artikels.
Balſame, natürliche. Hier ſind in dem Waaren-Verzeichniſſe die Worte »Muskatbalſam (Muskatbutter)« zu ſtreichen.			
*Brummkreiſel, hölzerne, gefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
Fiſchbein, geriſſenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fiſchbeins gewonnenen, noch rauhen unebenen Stäbe)	II.	12. Desgl.	e. Namentlich.
— geſchnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben)	II.	12. Desgl.	f. Desgl.
Glasflüſſe, ſ. Steine, unechte.			
Glasſteine, ſ. Steine, unechte.			
Harze aller Gattung ꝛc.			
Hinzuzufügen: (Siehe übrigens Jalappa-Harz.)			
Jalappa-Harz (ein chemiſches Präparat) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemiſche Fabrikate.
Muskatbalſam (Muskatbutter)	II.	5. Desgl.	a. Desgl.
Seide, gefärbte, gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide oder Floretſeide (Nähſeide, Knopflochſeide ꝛc.)	II.	30. Seide ꝛc.	a. 2. Namentlich.
Wollene Waaren:			
a. aus Wolle ꝛc.			
1) bedruckte Waaren ꝛc.			
Anmerkungen.			
1) Waaren, in welchen das Vorhandenſein von Kammgarn unzweifelhaft erkennbar iſt, werden, dafern ſie gemuſtert ſind, jedenfalls zu Poſition 41. c. 1. des Tarifs gerechnet.			
2) Wenn das Vorhandenſein von Kammgarn in den Waaren mit Sicherheit nicht erkannt werden kann, beſtimmt ſich deren Claſſification danach, ob ſie gewalkt oder ungewalkt ſind.			
3) Waaren, welche keine vollſtändige Walke erhalten haben, ſonach auf der Oberfläche nicht verfilzt erſcheinen, werden zu den ungewalkten gerechnet und gehören demnach, falls ſie gemuſtert ſind, zu Poſition 41. c. 1.			
4) Durch Färben zwei- oder mehrfarbig dargeſtellte Waaren (z. B. ombrirte Waaren) werden den bedruckten gleichgeachtet.			
5) Façonirte gewebte Zeuge ꝛc. (wie bisher).			
Zwirn aus Seide oder Floretſeide	II.	30. Seide.	a. 2. Namentlich.
Die Poſition »Zwirn, ſeidener« fällt dagegen weg.			

Digitized by Google

(20.) Der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern Bekanntmachung einiger Erlaſſe der Herzoglich-Braunſchweigſchen Behörden. Hannover, den 5ten März 1847.

Auf Requiſition der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig werden nachſtehende Bekanntmachungen, als:

1) des Herzoglichen Staats-Miniſteriums vom 15ten v. M., die einſtweilige Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten betreffend, und

2) der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction vom 18ten v. M., die Einführung der gedachten Gegenſtände auf Zollſtraßen und deren Declaration bei dem Eingangs-Zollamte betreffend,

hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 5ten März 1847.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Klenze.

Bekanntmachung.

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc., fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach in den ſämmtlichen dieſſeitigen Landestheilen nunmehr die Bedingungen eingetreten ſind, unter welchen nach den unter ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten geſchloſſenen älteren und neueren Vereinbarungen die Eingangs-Abgabe von Getreide, Hülſenfrüchten und Mehl erlaſſen werden kann, ſo wollen Wir, in Gemäßheit dieſer Vereinbarungen und der zu deren Ausführung theils von Unſeren getreuen Ständen, theils von deren damit beauftragten Ausſchuſſe ertheilten Zuſtimmung, hiemit verordnen, daß in ſämmtlichen unter dieſſeitiger Zollverwaltung ſtehenden Theilen des Herzogthums, auf welche die von Uns unterm 8ten October und 5ten November v. J. erlaſſenen Verordnungen ſich nicht erſtrecken, ſo wie in den denſelben zufolge der Übereinkunft II vom 16ten October 1845 angeſchloſſenen Königlich-Hannoverſchen Gebietstheilen bis zum letzten September dieſes Jahrs die Eingangs-Abgabe von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten — worunter außer gewöhn-

Digitized by Google

lichem Mehl nur geſchrotene und geſchälte Körner, Graupen, Gries und Grütze und geſtampfte oder geſchälte Hirſe zu verſtehen ſind — nicht erhoben werden ſoll.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 15ten Februar 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die höchſten Orts erlaſſene Bekanntmachung vom 15ten d. M., die einſtweilige Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Getreide und Hülſenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten in dem ganzen dieſſeitigen Zollverwaltungsbezirke, wird unter Autoriſation des Herzoglichen Staats-Miniſteriums hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die geſtattete zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten nur auf Zollſtraßen über die Zollämter und zur geſetzlichen Tageszeit geſchehen darf, ſo wie daß die gedachten vom Eingangszolle befreieten Gegenſtände bei den betreffenden Eingangsämtern gehörig declarirt werden müſſen, widrigenfalls gegen die Übertreter dieſer Vorſchrift nach Maßgabe des §. 18 des Zollſtrafgeſetzes eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 ℛ in Anwendung kommt.

Braunſchweig, den 18ten Februar 1847.

Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſche Zoll- und Steuer-Direction.

von Geyſo.

Digitized by Google

(21.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, die Aufnahme von Ausländern betreffend. Hannover, den 17ten März 1847.

Auf Veranlaſſung des Königlichen Miniſteriums des Innern eröffnen Wir den Obrigkeiten unter Aufhebung Unſeres Ausſchreibens vom 6ten Januar d. J., die Aufnahme von Ausländern betreffend, daß es dazu Unſerer Genehmigung nach §. 5 der Verordnung vom 6ten Julius 1827 nur dann bedarf, wenn Ausländer durch bloßen Aufenthalt das Wohnrecht erwerben wollen.

(22.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, die Vereinigung einiger Gartenweſen vor Harburg mit der Stadt Harburg betreffend. Lüneburg, den 23ſten März 1847.

Unter Allerhöchſter Genehmigung werden mit dem 1ſten April dieſes Jahrs die vor Harburg belegenen, bisher zum Bezirke des daſigen Amts gehörigen Gartenweſen des Gaſtwirths Ernſt Eddelbüttel und des Mühlenbeſitzers Georg Peter Heitmann in Anſehung der öffentlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit an die Stadt Harburg übergehen; auch werden zufolge höherer Verfügung die gedachten Beſitzungen mit dem obengenannten Tage dem Gemeindeverbande der Stadt Harburg beigelegt werden.

Solches wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 4.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Verordnungen: Beſtätigung des revidirten Ritterrechts für das Herzogthum Bremen; — die Statuten der Osnabrückſchen Ritterſchaft betreffend.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: die Verpflegungskoſten unvermögender däniſcher Unterthanen im Auslande; — die Eichung der Schnellwagen; — den Preis der Blutegel im Lüneburgſchen, ſo wie im Landdroſteibezirke Stade; — das Verzeichniß der Wege, welche in den dieſſeitigen dem Zollvereine angeſchloſſenen Landestheilen als Landſtraßen zu betrachten ſind, betreffend.

(23.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, betreffend die Verpflegungskoſten der Ausländer in den Königlich-Däniſchen Staaten und der Königlich-Däniſchen Unterthanen im Auslande. Stade, den 3ten April 1847.

Nachdem die Königlich-Däniſche Regierung vorlängſt die Anordnung getroffen hat:

> daß die daſigen Gemeinden keine Reclamationen wegen Wiedererſtattung der bei ihnen für unvermögende Ausländer aufgewandten Cur- und Verpflegungskoſten ferner erheben, dagegen aber auch keine Vergütungen für die Däniſchen Unterthanen im Auslande gewährte Krankenpflege von ihnen geleiſtet werden ſollen,

ſo laſſen Wir ſolches den Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks unverhalten ſein, und bedarf es daher in den betreffenden Fällen keiner auf die Wiedererſtattung der in hieſigen Gemeinden aufgewandten Cur- und Verpflegungskoſten durch Däniſche Gemeinden gerichteten Anträge Seitens hieſiger Behörden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Mai 1847.]

Digitized by Google

(24.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, die Eichung der Schnellwagen betreffend. Lüneburg, den 3ten April 1847.

Das Königliche Miniſterium des Innern hat beſchloſſen, daß die Eichung der Schnellwagen nicht zu verlangen ſei, indem davon wegen der auch durch die Eichung nicht zu beſeitigenden Unſicherheit in der Anwendung ein erheblicher Nutzen nicht erwartet werden könne.

Wir eröffnen ſolches den ſämmtlichen Obrigkeiten Unſeres Bezirks zur Nachricht und Nachachtung.

(25.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, die Sommerpreiſe der Blutegel betreffend. Lüneburg, den 9ten April 1847.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken für das Sommerhalbjahr vom 1ſten Mai bis zum letzten October d. J. wird, wie bisher, auf

2 ggr 8 ₰ für ein Stück der größten Sorte,
2 ggr 2 ₰ für die mittlere und
1 ggr 10 ₰ für die kleinere (jedoch brauchbare) Sorte

bis auf Weiteres hiemit feſtgeſtellt, mit dem Bemerken, daß die Apotheker nicht verpflichtet ſind, an dieſen Preiſen einen Rabatt für öffentliche Anſtalten und Armencaſſen zu bewilligen.

(26.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, betreffend das Verzeichniß der Wege, welche im Grenzbezirke der dieſſeitigen dem Zollvereine angeſchloſſenen Landestheile als Landſtraßen anzuſehen ſind. Hannover, den 13ten April 1847.

Auf Requiſition der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig wird in der Anlage das Verzeichniß der Wege, welche im Grenzbezirke der dieſſeitigen dem Zollvereine unter der Herzoglich-Braunſchweigſchen Verwaltung angeſchloſſenen Gebietstheile im Sinne des §. 2 a. des mittelſt Königlicher Verordnung vom 6ten November 1845 publicirten Geſetzes über den Waffengebrauch der Grenzaufſichtsbeamten als Landſtraßen anzuſehen ſind, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 13ten April 1847.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Klenze.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

im Sinne des §. 2 a. des Geſetzes über den Waffengebrauch der Grenzaufſichtsbeamten als Landſtraßen anzuſehenden Wege in den ſeit dem 1ſten December 1845 dem Zollvereine angeſchloſſenen Königlich-Hannoverſchen Gebietstheilen.

Digitized by Google

Namen der Ortſchaften, wo der Weg beginnt.	Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
	I. Im Bezirke des Königlichen Amts Kneſebeck.	
Croya	1) Nach Tülau.	
	2) Nach Pr. Steimke über das Kattloch und über Zicherie.	
Brome	1) Nach Croya.	
	II. Im Bezirke des Königlichen Amts Fallersleben.	
Almke	1) Nach Hehlingen.	
	2) Nach Reindorf, der ſ. g. Kirchenſtieg.	
	3) Nach Barnſtorf durch das Bruch, der ſ. g. Bierweg.	
Barnſtorf	1) Nach Heiligendorf durch den Gooſewinkel.	
	2) Nach Hattorf durch die von Campenſche Forſt, Braunſchw. Straße.	
	3) Nach Mörſe und Fallersleben durch den Öhrenklei, das Junkernholz und am Lochholze vorbei.	
	4) Nach Nordſteimke durch den Lieſemann.	
	5) Nach Hehlingen, Oebisfelder Straße.	
	6) Nach Waldhof, am Buchbergsgehege durch.	
Hattorf	1) Nach Heiligendorf, über den Dingelberg, Braunſchweiger Straße.	
	2) Nach Mörſe durch den Wolfshagen.	

Digitized by Google

Namen der Ortſchaften, wo der Weg beginnt.	Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
	3) Nach Flechtorf, Braunſchweiger Straße.	
	4) Nach Beienrode über die Schunter durch die von Wenſeſche Allee.	
Heiligendorf	1) Nach Glentorf durch den Abbruch.	
	2) Nach Reindorf, Helmſtedter Straße.	
	3) Nach Almke, der ſ. g. Lüttgerweg und durch die Karrentrift.	
	4) Nach Mörſe, Fallersleber Straße.	
Mörſe	1) Nach Flechtorf, Braunſchweiger Poſtſtraße.	
	2) Nach Wolfsburg über die Kliewersberge, Vorsfelder Straße.	
	3) Nach Fallersleben, Zollſtraße.	
	4) Nach Ehmen durch den Ochſenkamp und das Weſterfeld.	
Reindorf	1) Nach Ochſendorf, bei der Reindorfer Windmühle und der Ecke des Mühlenhooptes vorbei und durch die Triftſtraße nach Königslutter.	
	2) Nach Kl. Steimke.	
Kl. Steimke	1) Nach Ochſendorf, am Mühlenhoopte durch bis wo der Weg in die Straße nach Königslutter fällt.	

III. Im Bezirke des Königlichen Amts Gifhorn.

Wendebrück	1) Nach dem Wendenthurme.	
	2) Nach Meinholz.	

Digitized by Google

Namen der Ortſchaften, wo der Weg beginnt.	Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
	3) Von der Mühle am rechten Schunterufer nach dem Zollamte in Wenden. 4) Von der Mühle über den Bebersbach nach Bienrode. 5) Von der Mühle über den Mühlenkamp nach Bechtsbüttel.	
Bechtsbüttel	1) Nach Abbesbüttel über die Lauſeheide. 2) Nach Waggum durch den Mühlenbuſch und das St. Thomas. 3) Nach Meinholz durch das Gemeindeholz. 4) Nach Wenden ſ. g. Parkweg.	
Harxbüttel	1) Nach Lagesbüttel am Ruhmannſchen Fuhrenkampe. 2) Nach der Frickenmühle durch die Birken. 3) Nach Walle an den Butterbergen. 4) Nach Wenden durch die Thuneſchen Fuhren. 5) Nach Wenden, der Rethener Stadtweg durch das Harxbüttler Feld.	
Frickenmühle	1) Nach Eickhorſt am Dieſtelberge. 2) Nach Thune über den Mühlenkamp. 3) Nach Wenden durch den Reinekenbuſch.	
Walle	1) Nach Harxbüttel durch die Körbeken. 2) Nach Lagesbüttel am Kälberhege herunter. 3) Nach Gr. Schwülper durch die Schwülperſchen Fuhren. 4) Nach der Rothenmühle.	

Digitized by Google

Namen der Ortſchaften, wo der Weg beginnt.	Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
	5) Nach Watenbüttel durch die Oker.	
	6) Nach dem Wendenthurme, der Waller Stadtweg durch das Waller Feld.	
	IV. Im Bezirke des Königlichen Amts Peine.	
Gr. Lafferde	1) Nach Kl. Lafferde.	
Kl. Lafferde	1) Die Zollſtraße.	
	2) Nach Bodenſtedt.	
	3) Nach Lengde.	
Lengde	1) Nach Broiſtedt.	
	2) Nach Ballſtedt.	
	V. Im Bezirke des Königlichen Amts Wöltingerode.	
Ohrum	1) Nach Halchter.	
	2) Nach Dorſtadt.	
	3) Nach der Fährmühle.	
Dorſtadt	1) Nach Heiningen.	
	2) Nach Gr. und Kl. Flöthe.	
	3) Nach Bornum.	
	4) Nach Kiſſenbrück.	
Heiningen	1) Nach Burgdorf.	

Digitized by Google

Namen der Ortſchaften, wo der Weg beginnt.	Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
	2) Nach Kl. Flöthe durch den Oder.	
	3) Nach Börſſum.	
	4) Der Fußweg hinter dem Dorfe auf dem ſ. g. Walle.	
	VI. Im Bezirke der Stadt Bodenwerder.	
Bodenwerder	1) Nach Kemnade.	
	2) Nach der Kemnader Fähre.	
	3) Nach Pegeſtorf im Kälberthale und unter dem Hopfenberge.	
	4) Nach Hohe in der ſ. g. grünen Schleite vom Kälberthale ab.	
	5) Nach Hohe im Schrimthale hinauf über den Hopfenberg.	
	6) Nach Thrane.	Am rechten Weſerufer.
	7) Nach Linſe am Krämerſtiege, und zwar von der Weſerbrücke an bis zum Werderberge.	
	8) Nach Buchhagen, die Wegſtrecke aufwärts vom Krämerſtiege ab.	
	9) Nach Breitenkamp über den Werderberg.	
	10) Nach Rühle im untern Stadtfelde.	
	11) Nach Rühle im obern Stadtfelde und durch den ſtädtiſchen Eichenforſt.	

Digitized by Google

Namen der Ortſchaften, wo der Weg beginnt.	Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
	VII. Im Bezirke des Königlichen Amts Polle.	
Polle	1) Nach der neuen Chauſſee über den Gemeindeanger bis unter den Weſerberg.	
	2) Nach Brevörde unter dem ſ. g. Papenbrinke (Weſerberg).	
	3) Nach Brevörde den Birkenberg hinauf über den Rutenkamp, um den Eckberg herum und über den ſ. g. Quickborn.	
	4) Nach dem ſ. g. Gleſſerbache über den Birkenberg, Rutenkamp, um den Eckberg, durch die Brevörder Feldmark und den Forſtort Buchſtrangberg hinunter.	
	5) Nach Meiborſen, ſ. g. Kahrweg, durch das Gras unter dem großen Heilsberge über das große Brevörder Bruch.	
	6) Nach Meiborſen auf der Falkenhagener Landſtraße bis an Fix-Eiche hinauf, dann rechts durch die Feldmark Hackensthal über den Forſtort Hackensthal durch die Meiborſer Feldmark.	
	7) Nach Meiborſen auf der Piepenbache hin, bei dem herrſchaftlichen Brunnen vorbei, mitten durchs Gras unter dem großen Heilsberge hinauf durch den Brenndrigenbuſch.	
	8) Nach Falkenhagen und Meiborſen durch den Forſtort Knick, zwiſchen den Wieſen am Birkenhagen hindurch, der Heynnicher Mühle vorbei.	
	9) Nach Falkenhagen und Wörderfeld zwiſchen den Feldmarken Gieſeberg und Spickenſiek.	

Digitized by Google

Namen der Ortſchaften, wo der Weg beginnt.	Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
	10) Nach Hummerſen und dem Weißenfelde durch den Kuhkamp über den Ilenplacken, bei der Weißenfelder Mühle vorbei über den Pfingſtanger.	
	11) Vom Forſthauſe ab auf die Hohenbrücke, im Reckewege und Hohlenwege hinauf, durch die Reckewegs-Kämpe im Meiner Bruche und Kuhkampsfelde hinaus, und durch den Forſtort Hebenberg beim Weißenfelde hin.	
	12) Nach Weißenfelde und der Ziegelei vom Reckewege ab auf die Höchte hinauf.	
	13) Nach Böderen durch die Förſtergrund.	
	14) Über den Brinkhof an den Roböxer Berg, über den Riepen, den Stöhnebrink hinauf, auf den Wilmeröder Berg bei der Scheune vorbei in die Heinſer Feldmark und durch dieſelbe ins Holz bis auf Königlich-Preußiſches Gebiet.	
	15) Nach Heinſen über die Stunzhagenbrücke.	
	16) Nach Heinſen, von der maſſiven Brücke am Hopfengarten vorbei, bei der Papiermühle hinaus, durch die Laake an der Weſer hinauf.	
	17) Nach Forſt über den Haſenanger und unterhalb des Bruchholzes.	
	18) Nach Reileifzen durch das Bruchholz.	
	19) Nach der Domaine Heidbrink.	
Heinſen	1) Nach Stahle durch das Oberfeld.	
	2) Nach Böderen durch den Hagengrund.	
	3) Nach Stahle durch die Heinſer Feldmark »Appenbeil«, durch die Holzung Kandelgrund und Altengehege, Preußiſche Holzung Roſenthal und die Stahler Feldmark.	

Digitized by Google

Namen der Ortſchaften, wo der Weg beginnt.	Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
	4) Nach Hummerſen durch die Heinſer Feldmark Breite, Kirchgrund, Wilmeröder Berg, Poller Feldmark, düſtere Grund und Hummerſer Feldmark.	
Wahlbruch	1) Nach Gleſſe, ſ. g. Mittelweg, durch die Rieſenberger Feldmark.	
	2) Nach Reerſen durch das Papenthal.	
	3) Nach Baurſen durch die Feldmark Fahrenbreite.	
	4) Nach Lügde durch das Lügdiſche Holz.	
	5) Nach Wörderfeld, ſ. g. alte Weg.	
	6) Nach Meiborſen über die Höhe.	
	7) Nach Hünnicher Mühle durch den Seersborn.	
Meiborſen	1) Nach Brevörde durch das Brevörder Bruch.	
	2) Nach Gleſſe durch die Feldmark Holzborn.	
	3) Nach Hummerſen, Weißenfelder Mühle und Ziegelei durch das Meiborſer Bruch.	
Brevörde	1) Nach Gleſſe durch die Forſt.	
	2) Nach Ottenſtein durch den Forſtort Kleff.	
	3) Nach Pegeſtorf durch die Graver Feldmark.	
	4) Nach Grave.	
	5) Nach Ottenſtein durch die Feldmark am Dahlacker.	
Pegeſtorf	1) Nach Hohe und Ottenſtein über den Mühlenberg (Fahrweg).	
	2) Nach Hohe und Hehlen (Fußweg).	
	3) Nach Bodenwerder.	

Digitized by Google

Namen der Ortſchaften, wo der Weg beginnt.	Bezeichnung der Richtung des Weges.	Bemerkungen.
	VIII. Im Bezirke der Königlichen Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und St. Andreasberg.	
Oderbrück	1) Die alte Straße nach dem Königskruge.	
	2) Nach dem Brocken über den dreieckigen Pfahl.	
Torfhaus	1) Nach Ilſenburg über Schubenſtein und Abbenſtein.	
	2) Nach dem Brocken über den Quitſchenberg.	
	3) Chauſſee vom Bärenborn nach Schierke.	
	4) Fahr- und Fußweg von der Zollſtraße durch das Kohlföhr nach der Ecker.	

Digitized by Google

(27.) Verordnung, die Beſtätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betreffend. Hannover, den 19ten April 1847.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreue Bremenſche Ritterſchaft das Ritterrecht des Herzogthums Bremen vom Jahre 1577 nebſt den ſpäteren Zuſätzen und Abänderungen deſſelben einer Reviſion unterzogen und nach Maßgabe des erkannten Bedürfniſſes fernere ſtatutariſche Beſtimmungen hinſichtlich der Errichtung von Erbſtammgütern beſchloſſen hat, hiernächſt auch Uns von der gedachten Ritterſchaft der Entwurf eines alſo revidirten Ritterrechts vorgelegt worden iſt mit dem unterthänigſten Anſuchen, demſelben Unſere landesherrliche Beſtätigung zu gewähren;

ſo finden Wir Uns in Gnaden bewogen, den nachſtehenden Beſtimmungen des revidirten Ritterrechts Unſeres Herzogthums Bremen, nach einer vorangegangenen nähern Prüfung derſelben, hiedurch Unſere Allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen, dergeſtalt, daß danach in allen darin beregten Puncten verfahren werden und Jeder, den es angeht, ſich zu richten haben ſoll.

Gegeben Hannover, den 19ten April 1847.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

Digitized by Google

Revidirtes Ritterrecht

des Herzogthums Bremen.

Da das Ritterrecht des Herzogthums Bremen vom Jahre 1577 nebſt ſeinen ſpäteren Zuſätzen dem Zwecke nicht in aller Maße entſpricht, ſo hat die Bremenſche Ritterſchaft daſſelbe einer Reviſion unterzogen und ſodann auf Grund der im Tit. XIII §. 3 des gedachten Ritterrechts vorbehaltenen Befugniß, und kraft des §. 62 des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840, unter Vorbehalt landesherrlicher Beſtätigung, beſchloſſen, für ihre jetzigen und künftigen Mitglieder und deren eheliche Nachkommenſchaft im Mannsſtamme Erbſtammgüter, unter den nachſtehenden näheren Beſtimmungen, einzuführen.

§. 1.

Allgemeine Beſtimmungen.

Auf die in Gemäßheit der nachſtehenden Beſtimmungen neu einzuführenden Erbſtammgüter ſoll das bisherige Ritterrecht keine Anwendung finden; desgleichen ſollen auf alle diejenigen Perſonen, welche in Gemäßheit der nachſtehenden Statuten ein Erbſtammgut errichten oder in ein ſolches ſuccediren werden, ſo wie auf deren Nachkommen und Ehefrauen die Beſtimmungen der Tit. III bis XI des alten Ritterrechts, welche lediglich perſönliche Verhältniſſe der Mitglieder der Ritterſchaft, ſo wie die ihrer Nachkommen und Ehefrauen ohne Rückſicht darauf, ob ſie ſich im Beſitze von Stammgütern befinden, betreffen, nicht weiter zur Anwendung gebracht werden.

Im Übrigen aber wird das alte Ritterrecht durch dieſe neuen Statute nicht beſeitigt, ſondern behält ſeine bisherige Anwendbarkeit.

Tit. I.

Von der Entſtehung und dem Erlöſchen der Erbſtammgüter.

§. 2.

Eintritt der Erbſtammeigenſchaft.

Die Eigenſchaft eines Erbſtammguts wird begründet:

1) durch ausdrückliche, bei der Ritterſchaft entweder perſönlich in deren Verſammlung oder in einer öffentlichen Urkunde abzugebende Erklärung.

Zu einer ſolchen Erklärung ſind befugt:

a. die jetzigen und künftigen Mitglieder der Bremenſchen Ritterſchaft, ſo wie deren eheliche, männliche Nachkommenſchaft im Mannsſtamme, hinſichtlich ihrer im Herzogthume Bremen belegenen, matrikelfähigen Rittergüter;

b. jeder Eigenthümer eines Erbſtammguts hinſichtlich der dem Letztern etwa zuzulegenden Grundſtücke und Gefälle. Die Grundſtücke müſſen im Herzogthume Bremen belegen und gutsherrnfrei ſein, die Gefälle dürfen ebenfalls nur aus dem Herzogthume Bremen bezogen werden;

2) durch Erbgang hinſichtlich aller im Herzogthume Bremen belegenen, in der Rittermatrikel aufgeführten Güter der in № 1 lit. a bezeichneten Perſonen, und zwar ſobald ein Gut einmal im Mannsſtamme in grader oder in der Seitenlinie, ſei dies auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder ohne eine ſolche, vererbt ſein wird (vergl. §. 12).

Dem Erbgange ſoll in dieſer Beziehung jede Art von Abtretung des Guts vom Eigenthümer bei deſſen Lebzeiten auf einen Nachkommen oder Seitenverwandten im Mannsſtamme gleich geachtet werden. Doch ſollen bei der Vererbung oder der Abtretung die zur Zeit der Publication dieſer Statute vorhandenen Eigenthümer ohne Einſchränkung, die ſpäteren aber nur dann, wenn ſie das Gut auf anderem Wege als durch Erbgang oder Abtretung von einem Verwandten im Mannsſtamme erworben haben, befugt ſein, den Eintritt der Erbſtammeigenſchaft des Guts in der Hand ihres unmittelbaren Nachfolgers durch eine ausdrückliche Bevorwortung zu verhindern. Dieſe Bevorwortung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer vor Gericht abzugebenden Erklärung, und verliert ohne Weiteres wieder ihre Wirkung, wenn ſie nicht innerhalb 4 Wochen nach ihrer Abgabe vor Gericht, unter Beifügung des entſprechenden Documents, dem Ritterſchafts-Präſidium zur Kenntniß gebracht iſt.

§. 3.

Die einem Erbſtammgute ſpäterhin in Gemäßheit des §. 2 № 1 b beigelegten Vergrößerungen an Grundſtücken und Gefällen werden dergeſtalt Theile deſſelben, daß ſie erſt dann, wenn das Hauptgut aufhört ein Erbſtammgut zu ſein, von demſelben getrennt werden können. Pertinenzeigenſchaft der beigelegten Vergrößerungen.

§. 4.

Um derartige Vergrößerungen der Erbſtammgüter zu befördern, ſoll der Stammbeſitzer, jedoch nur ſofort bei deren förmlichem Anſchluſſe (§. 6) befugt ſein, nicht allein den erſten Stammerben, ſondern auch für den Fall des Ausſterbens ſeines Mannsſtammes den alsdann zur Succeſſion in das Erbſtammgut gelangenden Stammvetter zu verpflichten, den Allodial-Erben außer dem Allodial-Werthe auch den nach §. 14 zu ermittelnden Betrag des Stammes (cfr. §. 41) dieſer Vergrößerung ganz oder theilweiſe zu erſetzen. Überſteigt jedoch der Werth der Vergrößerung den vierten Erſatz des Werthes der Vergrößerungen an die Allodial-Erben.

Digitized by Google

Theil des Werthes des übrigen Erbſtammguts, ſo kann von jener Befugniß nur mit Zuſtimmung des nächſten dabei betheiligten Stammerben Gebrauch gemacht werden (§. 41 № 2).

§. 5.

a. Eintragung des Erbſtammguts in das Rittermatrikelbuch.

Sobald ein Gut, ſei es durch freiwillige Erklärung, oder durch Erbgang, oder durch eine dieſer gleichgeſetzten Abtretung bei Lebzeiten, die Eigenſchaft eines Erbſtammguts erhält, ſo hat der Beſitzer, und zwar im Falle des nothwendigen Eintritts der Erbſtammeigenſchaft (§. 2 № 2), bei Vermeidung einer an die ritterſchaftliche Caſſe zu erlegenden Geldſtrafe von 50 ℛ, binnen 4 Wochen nach Annahme des Guts ein genaues Verzeichniß der einzelnen Theile des Guts, und insbeſondere einen Auszug aus der Grundſteuer-Mutterrolle, nebſt einer Beſcheinigung über die Freiheit der einzelnen Grundſtücke vom gutsherrlichen Verbande, dem Ritterſchafts-Präſidium einzureichen, welches ſodann veranlaßt, daß dieſe Verzeichnung in das Matrikelbuch eingetragen und darüber, daß ſolches geſchehen, dem Beſitzer des Guts von dem Landſyndicus eine Beſcheinigung ausgeſtellt wird.

§. 6.

b. Eintragung der Vermehrungen und ſonſtigen Veränderungen im Beſtande.

Vermehrungen an Grundſtücken und Gefällen müſſen, wenn ſie als Theile des Erbſtammguts gelten und den Beſtimmungen für das Letztere unterworfen ſein ſollen, nach der im §. 5. enthaltenen Vorſchrift, im Rittermatrikelbuche dem Folio des Hauptguts nachgetragen werden. Daſſelbe gilt auch von jeder Veränderung in dem Beſtande des Erbſtammguts (§. 17).

§. 7.

Gerichtliche Eintragung der Erbſtammeigenſchaft.

Sobald den Vorſchriften der §§. 5 und 6 genügt iſt, hat das Ritterſchafts-Präſidium die Eintragung der Erbſtammeigenſchaft in das Hypothekenbuch bei dem zuſtändigen Gerichte zu beantragen, und wenn das letztere die Beſcheinigung über die geſchehene Eintragung ausgeſtellt hat, die Erhebung des Guts zum Erbſtammgute, oder die einem Erbſtammgute beigelegte Vergrößerung, oder die etwaige Veränderung in deſſen Beſtandtheilen durch das Provinzialblatt zweimal in einem Zwiſchenraume von 14 Tagen bekannt zu machen.

§. 8.

Zeitpunct des Eintritts der Erbſtammeigenſchaft.

In Beziehung auf die Erbfolge tritt die Erbſtammgutseigenſchaft mit dem Zeitpuncte der Eingabe der Erklärung bei der Ritterſchaft (§. 2 № 1) oder mit dem Statt gehabten Übergange des Guts durch Erbgang oder Abtretung (§. 2 № 2) ein, hinſichtlich aller übrigen Verhältniſſe aber, insbeſondere ſo weit die Rechte Dritter dabei in Frage kommen, treten die über Erbſtammgüter getroffenen Beſtimmungen erſt dann ein, wenn den Vorſchriften des §. 7 vollſtändig Genüge geſchehen iſt.

§. 9.

Erlöſchen der Erbſtammeigenſchaft.

Die Eigenſchaft eines Erbſtammguts erliſcht, ſobald die Nachkommenſchaft des erſten Errichters im Mannsſtamme ausgeſtorben iſt (vergl. jedoch §§. 35, 36, 39, 40), oder das Gut in Veranlaſſung eines nothwendigen Verkaufs aus den Händen des letzten Inhabers fällt.

Digitized by Google

Unter dem erſten Errichter iſt nicht nur derjenige zu verſtehen, welcher das Erbſtammgut freiwillig geſtiftet, ſondern auch derjenige, in deſſen Hand das Gut nach der № 2 des §. 2 die Erbſtammeigenſchaft bekommen hat.

Tit. II.

Aufrechthaltung der bei Errichtung eines Erbſtammsguts begründeten Rechte Dritter.

§. 10.

Im Allgemeinen.

Die zur Zeit der Erhebung eines Guts zum Erbſtammgute daran beſtehenden, wohlerworbenen Rechte Dritter, namentlich die Rechte des Lehnsherrn, bleiben aufrecht erhalten.

§. 11.

Beachtung des Pflichttheils und der Rechte der Ehefrau.

Wird ein Erbſtammgut durch freiwillige Erklärung begründet (§. 2 № 1), ſo bleiben die geſetzlichen Rechte der Kinder des Errichters auf den Pflichttheil aufrecht erhalten, welcher nach dem ganzen Vermögen des Errichters, wie ſolches einſchließlich des Stammes zur Zeit ſeines Todes vorhanden war, berechnet werden muß.

Auch können der Ehefrau des Errichters durch die freiwillige Stiftung diejenigen Rechte nicht entzogen werden, welche derſelben vor der Errichtung an das Erbſtammgut des Ehemannes zuſtanden.

§. 12.

Wirkſamkeit der beſtehenden Rechtsvorſchriften für die bei Errichtung durch Erbgang eintretende erſte Erbfolge.

Wird das Erbſtammgut durch Erbgang begründet, ſo richtet ſich die erſte, die Erbſtammgutseigenſchaft begründende Erbfolge (§. 2 № 2) noch nach den bisherigen, für die Betheiligten beſtehenden Rechtsbeſtimmungen, und das Gut erhält erſt in der Hand des Annehmers die Eigenſchaft des Erbſtammguts.

Sind bei der Erhebung eines Lehnguts zum Erbſtammgute mehrere zur Erbfolge in das Lehen gleichmäßig Berechtigte vorhanden, ſo müſſen diejenigen, welche zunächſt von der Erbfolge ausgeſchloſſen bleiben, nach den Beſtimmungen des §. 33 des Geſetzes vom 13ten April 1836 entſchädigt werden.

§. 13.

Rechte der Gläubiger.

Ruhen bei der erſten Errichtung eines Erbſtammguts Schulden auf demſelben, wohin auch die Erbanſprüche aus dem letzten Erbgange gehören, ſo verbleiben den Gläubigern alle an das Gut ihnen bis dahin zuſtehenden Sicherungsrechte (vergl. §. 30).

§. 14.

Bei ſpäteren Vergrößerungen und Veränderungen.

Die in den vorhergehenden §§. 10—13 enthaltenen Vorſchriften gelten auch für die den Erbſtammgütern ſpäter, in Folge von Vermehrungen oder Veränderungen beizulegenden Grundſtücke oder Gefälle.

Digitized by Google

§. 15.

Beförderung des Abtrages der alten Schulden.

Der Beſitzer eines Erbſtammguts, welcher Schulden der im §. 13 und 14 bezeichneten Art mit ſeinem Allodial-Vermögen abträgt, iſt befugt, über den Betrag der abgetragenen Summe frei zu verfügen. In Ermangelung einer ſolchen Verfügung verbleibt der Abtrag dem Stammerben, jedoch vorbehältlich des Anſpruchs auf den Pflichttheil.

Tit. III.

Nähere Beſtimmungen über die rechtliche Eigenſchaft der Erbſtammgüter.

§. 16.

Verbot der freiwilligen Veräußerung.

Jede freiwillige Veräußerung eines Erbſtammguts im Ganzen, ſo wie einzelner Theile deſſelben iſt verboten und dergeſtalt nichtig, daß ſowohl die Nachkommen als auch die Stammvettern des Veräußernden, ſobald ſie als Stammerben zur Succeſſion gelangen, zur Vindication des Veräußerten ſelbſt dann befugt ſein ſollen, wenn ſie zugleich Allodial-Erben des Veräußernden geworden ſind; doch haben ſie im letzten Falle dem Erwerber den etwaigen Kaufpreis bis zum Beſtande der Allodial-Erbſchaft zurück zu erſtatten.

§. 17.

Ausnahmen.

Ausnahmsweiſe kann jedoch eine freiwillige theilweiſe Veräußerung Statt finden (vergl. auch §§. 23, 24 und 25):

1) inſoweit mit dem Erlöſe der Veräußerung eine Befreiung von den auf dem Erbſtammgute ruhenden Grundlaſten bewirkt wird;

2) wenn mit dem Erlöſe der Veräußerung der ſofortige Ankauf von Grundſtücken in Verbindung gebracht wird, welche dem Veräußerten an nachhaltigem Werthe mindeſtens gleich ſtehen, und welche wiederum Theile des Erbſtammguts werden ſollen;

3) bei Vertauſchungen, wenn das eingetauſchte Grundſtück dem vertauſchten im Werthe mindeſtens gleich kommt. Dieſe Beſtimmung findet auch dann Anwendung, wenn das ganze Gut gegen ein anderes ausgetauſcht werden ſoll; doch muß das einzutauſchende auch in der Matrikel ſich befinden, oder die Aufnahme in dieſelbe ſtatutenmäßig (vergl. §. 7 und 8 der Statute vom 12ten Februar 1844) zugeſichert ſein;

4) wenn mit dem Stammgute Vergrößerungen vereinigt ſind (§. 2 № 1 lit. b. und §. 3), und dafür die Veräußerung eines Theils des Erbſtammguts bei der Vereinigung (§. 5) ausdrücklich vorbehalten iſt, jedoch nur innerhalb 10 Jahren nach der Vergrößerung, und nur bis höchſtens zum Ertragswerthe der Vergrößerung zur Zeit der Verbindung.

Es iſt jedoch zur Gültigkeit der in den vorſtehenden vier Nummern ausnahmsweiſe zugelaſſenen Veräußerungen die Zuſtimmung des nach den etwa vorhandenen männlichen Nachkommen des Veräußernden, zunächſt zur Succeſſion berufenen Stammvetters erforderlich.

Digitized by Google

Wird die Zuſtimmung zu der Veräußerung von dem betreffenden Stammvetter verſagt, ſo entſcheidet auf desfallſigen Antrag die Ritterſchaft über das Vorhandenſein der Bedingungen, ſo wie über die Zuläſſigkeit der Veräußerung.

Dieſe Zuſtimmung kann, wenn der Stammvetter unter Vormundſchaft oder Curatel ſteht, von der obervormundſchaftlichen Behörde ertheilt werden.

Hat dagegen der nächſte Stammvetter ſeinen Aufenthalt außer dem Bereiche der Staaten des deutſchen Bundes, oder iſt er nicht aufzufinden, ſo iſt die Zuſtimmung beim Ritterſchafts-Präſidium nachzuſuchen und von dieſem, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterſchaft, im Falle des Vorhandenſeins der gemachten Vorausſetzungen, zu ertheilen.

Die Anwendbarkeit des §. 11 des Geſetzes vom 13ten März 1821 auf die mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit verſehenen Erbſtammgüter ſoll durch die Beſtimmungen dieſes und des vorigen §. nicht beſchränkt werden.

§. 18.

Fortſetzung.

Die freiwillige Übertragung des Erbſtammguts vom Beſitzer an den nächſten zur Succeſſion berufenen Stammerben iſt geſtattet, jedoch können dadurch die Rechte Dritter, namentlich der Ehefrau und der Kinder des abtretenden Erbſtammgutsbeſitzers nicht geſchmälert werden.

§. 19.

Beſchränkung in der Verſchuldung.

Das Erbſtammgut kann rechtsverbindlich nur bis zur Hälfte ſeines Werthes verſchuldet werden; für jede auf dieſe verſchuldbare Hälfte gemachte Anleihe kann jedoch das Gut nur im Ganzen und niemals ein einzelner Theil deſſelben verpfändet werden.

Bei Ermittelung des Betrages der verſchuldbaren Hälfte iſt der Werth der im §. 41 № 1 näher bezeichneten Gegenſtände vorabzuſetzen, desgleichen ſind, wenn auf dem Erbſtammgute noch Schulden aus der Zeit vor deſſen Errichtung (§. 13) ruhen, dieſe, gleich den Laſten, vom Werthe des Guts abzuſetzen, und von der dann verbleibenden Activmaſſe darf erſt die verſchuldbare Hälfte berechnet werden.

§. 20.

Fortſetzung.

Der ſich nach dem Vorſtehenden ergebende Betrag der verſchuldbaren Hälfte richtet ſich im Übrigen, wenn derſelbe nicht vorher bereits ordnungsmäßig feſtgeſtellt worden, nach demjenigen Werthe, zu welchem das Gut zu der Zeit, wo die Befriedigung der Gläubiger erfolgen ſoll, unter Zugrundelegung der Beſtimmungen der §§. 41 und 16 ermittelt wird.

Es iſt jedoch der Inhaber des Guts befugt, und ſobald er daſſelbe verpfänden will, auf Verlangen des Gläubigers verpflichtet, im Voraus den Betrag der verſchuldbaren Hälfte, nach den Grundſätzen des §. 41 durch Schätzer unter Leitung zweier vom Präſidium zu erwählender Mitglieder der Ritterſchaft ermitteln, und dieſen Betrag nach der Vorſchrift des §. 7 in das Hypothekenbuch eintragen zu laſſen. Für die mit Rückſicht auf dieſe vorgängige Taxation bis zum Betrage der verſchuldbaren Hälfte hergeliehenen Summen haftet ſodann das ganze Erbſtammgut.

Digitized by Google

Auch ſteht es dem Inhaber des Erbſtammguts nach Ablauf eines Zeitraumes von mindeſtens 20 Jahren ſeit der letzten Schätzung frei, eine abermalige Schätzung des Guts nach den vorſtehenden Grundſätzen vornehmen, und den danach ſich etwa ergebenden höhern oder mindern Betrag der verſchuldbaren Hälfte, unbeſchadet der Rechte früherer hypothekariſcher Gläubiger, nachträglich eintragen zu laſſen; hat derſelbe aber erweislich ſein Gut inmittelſt vergrößert, ſo iſt er mit ſeinen Anträgen auf Schätzung der Vergrößerungen an obige einſchränkende Friſt nicht gebunden.

§. 21.

Fortſetzung.

Zum Zweck der Vergrößerung des Erbſtammguts durch Ankauf von Grundſtücken kann das ganze Erbſtammgut verſchuldet werden, jedoch nur

a. wenn das angekaufte dem Erbſtammgute beizulegende Grundſtück mit verpfändet wird;

b. wenn das Kaufcapital beim Creditvereine angeliehen wird oder beim Verkäufer unter der Verpflichtung eines jährlichen, auf mindeſtens $1/25$ der urſprünglichen Summe ſich belaufenden Abtrages ſtehen bleibt, und

c. die Zuſtimmung des nach den etwa vorhandenen Deſcendenten des Ankaufenden, zunächſt zur Succeſſion berufenen Stammvetters zu der Verſchuldung ertheilt wird. Im Falle der Verweigerung dieſer Zuſtimmung kann dieſelbe auf die im §. 17 vorgeſchriebene Weiſe ergänzt werden.

Desgleichen ſoll, wenn der Inhaber des Erbſtammguts durch beſondere Unglücksfälle hervorgerufene, zur Erhaltung des Guts unumgänglich nothwendige Verwendungen machen muß, für die hiezu erforderlichen Anleihen das ganze Gut verſchuldet werden können, jedoch auch nur unter den im Vorſtehenden unter b. und c. geſtellten Bedingungen.

Die Frage, ob die Bedingungen dieſer Ausnahmen vorliegen, insbeſondere ob die sub a., b., c. aufgeſtellten Erforderniſſe gehörig berückſichtigt ſind, hat das Präſidium der Ritterſchaft, unter Zuziehung zweier Mitglieder derſelben, zu prüfen und zu entſcheiden.

§. 22.

In ſo weit eine Verſchuldung den Beſtimmungen der vorſtehenden §§. 19—21 zuwiderläuft, haftet die Subſtanz des Guts für dieſelbe nicht, und jene Verſchuldung iſt auch für den Stammerben überall nicht verbindlich, wenn dieſer nicht zugleich Allodial-Erbe des urſprünglichen Schuldners geworden iſt (vergl. jedoch §. 42).

§. 23.

Zulaſſung der nothwendigen Veräußerung des Erbſtammguts im Ganzen.

Können die eigenen Gläubiger eines Erbſtammguts-Beſitzers, ſo wie die ſeiner Vorbeſitzer, in ſo weit er für dieſelben aufkommen muß, zu ihrer Befriedigung nicht gelangen, ſo ſteht ihnen frei, auf den nothwendigen Verkauf des Guts im Ganzen zu dringen.

Dagegen ſind theilweiſe Veräußerungen zu dieſem Zwecke unzuläſſig und nichtig, und können, gleich den freiwilligen Veräußerungen, von den nachfolgenden Stammbeſitzern angefochten werden.

Digitized by Google

Hatte jedoch Jemand an einem Beſtandtheile eines Erbſtammguts ſchon bevor auf jenem die Erbſtammguts-Eigenſchaft haftete, ein Pfandrecht, ſo ſoll deſſen Recht, behufs ſeiner Befriedigung auf getrennte Veräußerung des ihm beſonders verpfändeten Gegenſtandes zu dringen, durch die vorſtehende Beſtimmung nicht beſchränkt ſein.

§. 24.

Geſetzliche Veräußerungen.

Bei den zufolge beſonderer Geſetze nothwendig werdenden Veräußerungen einzelner Theile eines Erbſtammguts (Expropriationen) tritt die desfallſige Entſchädigung in die Stelle des abgetretenen Gegenſtandes; dieſe Entſchädigung ſoll aber, ſobald als thunlich, zu Ankäufen von Grundſtücken verwandt werden, und ſind dieſe dem Erbſtammgute, unter Beobachtung der Vorſchriften des §. 6 u. ff., wiederum einzuverleiben.

§. 25.

Ablöſung von Gefällen.

Werden ablösbare Gefälle und Einkünfte eines Erbſtammguts abgelöſet, ſo tritt das Äquivalent in die Rechtsverhältniſſe der abgelöſeten Berechtigungen, und es ſoll in dieſer Beziehung das Äquivalent nach den Beſtimmungen behandelt werden, welche über Ablöſung der Gefälle von Fideicommiſſen gelten.

§. 26.

Erforderniſſe des nothwendigen Verkaufs im Ganzen.

Die auf Andringen der Gläubiger nothwendig werdende Veräußerung eines Erbſtammguts muß ſtets öffentlich und gerichtlich geſchehen, und derſelben eine Edictalladung aller derjenigen, welche Anſprüche an das Erbſtammgut machen wollen, vorangehen.

§. 27.

Befugniß der Erbfolgeberechtigten, den Verkauf abzuwenden.

Den zur Succeſſion in das Erbſtammtgut Berechtigten ſteht jedoch das Recht zu, den nothwendigen Verkauf dadurch abzuwenden, daß ſie, ſpäteſtens in dem nach Vorſchrift des §. 26 angeſetzten Anmeldungstermine, erklären, gegen Überlaſſung des Guts den bereits früher ermittelten und, der Hälfte nach, eingetragenen, oder, inſofern dies noch nicht geſchehen ſein ſollte, den noch in Gemäßheit der §§. 44 und 46 zu ermittelnden Werth des ganzen Erbſtammguts erlegen zu wollen.

Mit dieſer Erklärung iſt, wenn ſie von Wirkung ſein ſoll, gleichzeitig eine glaubhafte Beſcheinigung genügender Zahlungsfähigkeit zu verbinden.

Unter mehreren Erbfolgeberechtigten, welche von der vorſtehenden Befugniß Gebrauch machen zu wollen erklären, entſcheidet die Reihefolge, in welcher ſie zur Succeſſion berufen ſind.

Minderjährige oder in väterlicher Gewalt befindliche Deſcendenten des letzten Erbſtammbeſitzers haben ihre Erklärung durch einen curator specialis abzugeben.

§. 28.

Fortſetzung.

Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, daß die vom Übernehmer des Erbſtammguts einzuzahlende Summe in einer angemeſſenen Friſt eingeliefert werde, und, ſofern zur Feſtſtellung jener Summe die vorgeſchriebene Taxation annoch nöthig ſein ſollte, dieſelbe ſofort zu verfügen.

Digitized by Google

§. 29.

Fortſetzung.

Aus der vom Annehmer des Erbſtammguts zu erlegenden Summe ſind vorab die etwa vorhandenen älteren, im §. 13 bezeichneten Schulden und ſodann diejenigen Forderungen abzutragen, für welche der ermittelte verſchuldbare Theil des Guts verhaftet iſt.

Die im §. 13 bezeichneten Gläubiger muß der Annehmer des Erbſtammguts übrigens ſelbſt in dem Falle vollſtändig befriedigen, wenn deren Forderungen die Taxe des Guts überſteigen ſollten.

§. 30.

Beſtimmungen über den Erbſtamm nach Annahme des Guts.

Der nach Abſatz des verſchuldbaren Theils des Erbſtammguts verbleibende Reſt des vom Annehmer zu erlegenden Werthes deſſelben tritt an die Stelle des Erbſtammes und wird wie der bisherige Erbſtamm in allen ſeinen Verhältniſſen nach dieſen Statuten beurtheilt.

Der bisherige Erbſtammbeſitzer erhält den Genuß dieſes Äquivalents als Erbſtamm, ſofern nicht etwa ſeinen unbefriedigt gebliebenen Gläubigern ein Recht an den jährlichen Aufkünften zuſteht, und er vererbt denſelben als Erbſtamm weiter. Die aus dem Erbſtamme zu entrichtenden Witthümer und Abfindungen gehen auf dieſes Äquivalent über.

§. 31.

Fortſetzung.

Zur Sicherung der zur Succeſſion Berechtigten iſt das vom Annehmer herauszuzahlende Äquivalent des Erbſtammes vom letzten Stammbeſitzer mit Genehmigung des nach ſeinem Descendenten, zunächſt zur Succeſſion berufenen Agnaten und, falls dieſer der Annehmer ſelbſt ſein ſollte, des darauf folgenden, ſo wie unter Aufſicht des Ritterſchafts-Präſidiums, nach den Beſtimmungen der № I. und II. des §. 174 der Ablöſungs-Ordnung von 1833, anzulegen.

Bis dahin, daß der Annehmer vom Präſidium der Ritterſchaft die Zuſtimmung zur Auszahlung des Äquivalents des Erbſtammes zu dieſem Zwecke bekommen hat, hat er ſich derſelben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, zu enthalten, es haftet das Äquivalent des Erbſtammes als Reallaſt auf dem Gute und iſt mit 4 Procent vom Annehmer zu verzinſen.

§. 32.

Beſtimmung hinſichtlich des dem Annehmer abgetretenen Guts.

Das auf dieſe Weiſe übernommene Gut wird, mit Vorbehalt des darauf nach §. 24 als Reallaſt etwa verbleibenden Äquivalents des Erbſtammes, Allodium, jedoch iſt daſſelbe dem Verbote der Zerſplitterung nach den Beſtimmungen der §§. 16, 17 und 23 unterworfen.

Die das Verfahren leitenden Gerichte haben dafür zu ſorgen, daß ſowohl dieſe verbleibende Untheilbarkeit, als auch das auf dem Gute einſtweilen als Reallaſt ſtehenbleibende Erbſtamm-Äquivalent in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 33.

Beſtimmungen für den Fall, daß es ſchließlich zum Verkaufe ſelbſt kommt.

Kommt es aber, weil ſich unter den Succeſſionsberechtigten kein geeigneter Annehmer findet, oder aus anderen Gründen zum wirklichen Verkaufe des Erbſtammguts im Meiſtgebote, ſo gelten für den Käufer zwar ebenfalls die in den vorigen §§. gegebenen Beſtimmungen hinſichtlich der Auszah-

Digitized by Google

lung der Kaufgelder und einſtweiligen Übernahme des Erbſtammes, doch haftet er für die Befriedigung der am Schluſſe des §. 29 erwähnten älteren Gläubiger nie weiter, als bis zum Betrage der Kaufgelder und trifft die im §. 32 enthaltene beſchränkende Beſtimmung von Untheilbarkeit des Guts in ſeiner Hand nicht zu.

Tit. IV.

Von der Erbfolge in das Erbſtammgut.

§. 34.

Das Erbſtammgut wird immer nur auf Einen vererbt. Die Vererbung geſchieht, unter Ausſchluß der weiblichen Nachkommen (§. 40), in dem vom erſten Errichter mittelſt ehelicher Geburt abſtammenden Mannsſtamme nach dem Rechte der Primogenitur. Erbfolge nach Primogenitur.

Als erſter Errichter iſt derjenige zu betrachten, in deſſen Hand das Gut die Eigenſchaft eines Erbſtammguts erhalten hat (vergleiche jedoch §. 39). Iſt bei der freiwilligen Errichtung der vom Stifter ernannte Stammerbe nicht ſein Deſcendent, ſo ſteht das Recht zur Erbfolge nach Primogenitur der ehelich männlichen Nachkommenſchaft des erwählten Stammerben zu.

Die durch den Landesherrn oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Söhne ſind von der Erbfolge in das Erbſtammgut ausgeſchloſſen.

§. 35.

Bei Errichtung von Erbſtammgütern durch freiwillige Erklärung (§. 2, № 1) hat der Stifter bei der Stiftung das Recht, den erſten Stammerben ohne Rückſicht auf Primogenitur zu beſtimmen, jedoch muß derſelbe den Stammerben, wenn er eheliche männliche Nachkommen hat, aus dieſen wählen; in Ermangelung ſolcher Nachkommenſchaft iſt dagegen die Wahl unbeſchränkt, ausgenommen: Ausnahmen: a. bei der erſten Errichtung.

a. wenn die Erbfolge durch fideicommiſſariſche Vorſchrift bereits beſtimmt war (§. 67), oder
b. wenn das Gut bereits ein Erbſtammgut nach dem Ritterrechte von 1577 iſt, in welchem letztern Falle die Wahl auf die zunächſt gleichzeitig zur Succeſſion berufenen Stammvetter beſchränkt bleibt.

§. 36.

Auch iſt der Stifter, unter den Einſchränkungen unter a. und b. des vorſtehenden §., befugt, bei der freiwilligen Errichtung eines Erbſtammguts, für den Fall des Ausſterbens ſeiner Nachkommen im Mannsſtamme, einer Seitenlinie ſeines Mannsſtammes im Voraus das eventuelle Succeſſionsrecht zuzuſichern. In einem ſolchen Falle wird das Gut, nach dem Ausſterben der Nachkommen des Stifters im Mannsſtamme, als Erbſtammgut auf den Mannsſtamm der eventuell berufenen Seitenlinie nach den Regeln der Primogenitur vererbt. Fortſetzung.

Digitized by Google

§. 37.

b. bei der Vereinigung mehrerer Erbſtammgüter in Einer Hand.

Hinterläßt Jemand mehrere Erbſtammgüter und iſt daneben eintretenden Falls von der im §. 35 geſtatteten Befugniß nicht Gebrauch gemacht, ſo ſoll nach deſſen Ableben auch der Zweitgeborene und ſo weiter jeder ferner nachgeborene Deſcendent des letzten Stammbeſitzers zur Erbfolge in ein Erbſtammgut gelangen, ſobald das oder die auf den Vorhergeborenen und mithin zunächſt die auf den Erſtgeborenen vererbten Erbſtammgüter einen unverſchuldeten Reinertrag von mindeſtens 2000 ₰ haben. Gewährt zwar ein Erbſtammgut einen Ertrag von 2000 ₰, iſt aber mit Schulden belaſtet, ſo tritt die Erbfolge des Nachgeborenen nur dann ein, wenn er die Schulden, ſo weit dadurch der Reinertrag von 2000 ₰ geſchmälert wird, auf das andere Stammgut übernimmt, wofern ſolches ohne Beeinträchtigung des Erbſtammes geſchehen kann.

Der früher Geborene hat das Wahlrecht unter mehreren Gütern.

§. 38.

Vorbehalt der Befugniß zur Erhaltung mehrerer Erbſtammgüter in einer Hand durch fideicommiſſariſche Beſtimmungen.

Jedoch wird durch die Beſtimmung des §. 37 dem Stammbeſitzer das Recht nicht genommen, mehrere Erbſtammgüter, ſelbſt über den Ertrag von 2000 ₰ hinaus, nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen zu Fideicommiſſen (§. 69) und Majoraten zu erheben und in einer Hand vereinigt zu erhalten.

§. 39.

Ausdehnung des Rechts zur Erbfolge über die Nachkommen des erſten Errichters bei den älteren Erbſtammgütern.

Tritt ein nach dem Ritterrechte von 1577 ſchon vorhandenes Erbſtammgut nach §. 2 № 2 in die Rechtsverhältniſſe eines Erbſtammguts nach dieſen Statuten, ſo verbleibt nach Ausſterben der ſucceſſionsfähigen Nachkommenſchaft des Beſitzers, in deſſen Hand das Gut dieſen Statuten unterworfen wird, auch allen ehelichen Mitgliedern des Mannsſtammes das früher begründete Succeſſionsrecht, jedoch nach Primogenitur.

§. 40.

Erbfolge der Töchter und deren Nachkommen nach dem Ausſterben des erbfolgeberechtigten Mannsſtammes.

Mit dem Ausſterben des ſucceſſionsfähigen Mannsſtammes treten für die Erben des letzten Erbſtammgutsbeſitzers die Grundſätze des gemeinen Erbrechts ein. Jedoch iſt für den Fall des Ausſterbens der letzte Stammbeſitzer befugt, unter Beachtung der Anſprüche ſeiner weiblichen Nachkommen auf den Pflichttheil vom ganzen Gute, das letztere für den Fall ſeines Todes nach den Beſtimmungen der §§. 2 № 1 und 35 und unter Beachtung der Anſprüche nach §. 39 zu einem neuen Erbſtammgute zu erheben.

§. 41.

Beſtimmung des dem Stammerben als Voraus gebührenden Erbſtammes.

Der Stammerbe erhält als Erbſtamm vorab:

1) die ſämmtlichen Gebäude und Baulichkeiten, den ſ. g. Binnenhof, die Gerichtsbarkeit, die Jagden, die Fiſchereien, das Patronatrecht, die Kirchenſtühle und Begräbnißplätze, ſo wie die vorhandenen Befriedigungen, ohne für deren Werth eine Entſchädigung zu leiſten;

2) von dem nach Ausſcheidung dieſer Gegenſtände verbleibenden und nach der Vorſchrift des §. 41 zu ermittelnden Werthe des Erbſtammguts die Hälfte (vergl. jedoch §. 15), jedoch mit

Digitized by Google

der Verpflichtung, davon in gewiſſen Fällen den nachgebornen Kindern des verſtorbenen Erbſtammguts-Beſitzers rückfallende Renten (§. 50) und der nachgelaſſenen Witwe deſſelben ein Witthum (§. 56) zu entrichten.

§. 42.

Iſt der Stammerbe zugleich zur Allodial-Erbſchaft des Vorbeſitzers berufen, ſo ſteht ihm frei, die letztere auszuſchlagen, ohne daß dadurch ſein Recht auf die Succeſſion in das Erbſtammgut beeinträchtigt wird. Befugniß des Stammerben die Allodial-Erbſchaft auszuſchlagen.

Tit. V.

Von der Abfindung der Allodial-Erben aus dem Stammgute.

§. 43.

Iſt bereits von einem frühern Erbſtammbeſitzer die Ausmittelung und Eintragung der Allodialhälfte in Gemäßheit der §§. 44 und 45 veranlaßt, ſo dient deren Ergebniß zur Grundlage der Feſtſtellung des Allodial-Vermögens und des Erbſtammes; es ſteht jedoch ſowohl dem Stamm- als auch dem Allodial-Erben frei, zu dieſem Zwecke eine neue Taxation nach den Grundſätzen der §§. 44 und 45 vornehmen zu laſſen, wiewohl unbeſchadet der Rechte früherer hypothekariſcher Gläubiger. Im Allgemeinen.

§. 44.

Um den Werth des Erbſtammguts zu beſtimmen, ſind zunächſt die dem Stammerben nach §. 41 № 1 ohne Erſatz des Werthes zukommenden Gegenſtände auszuſcheiden. Von dem verbleibenden Theile wird der jährliche Reinertrag (der Bruttoertrag unter Abſatz der Bewirthſchaftungskoſten und der Laſten) nach den beim hieſigen Creditvereine üblichen Schätzungsgrundſätzen ermittelt. Der ſolchergeſtalt ermittelte Capitalbetrag iſt mit dem 25fachen Betrage zu capitaliſiren, von dem hierdurch gewonnenen Capitalwerthe die Summe der im §. 13 bezeichneten, etwa noch vorhandenen Schulden abzuſetzen, und der hiernach verbleibende Überſchuß bildet den Werth des Guts, von welchem die eine Hälfte (vergl. jedoch §. 15) dem Erbſtammerben nach der Beſtimmung des §. 41 № 2 als Stamm unverkürzt (vergl. jedoch §. 50 und 56) verbleibt, die andere Hälfte aber als Allodial-Vermögen gilt. Grundſätze für Ermittelung des Werthes des Erbſtammguts.

§. 45.

Iſt die vorſtehende Ermittelung nicht im Wege gütlicher Übereinkunft zu bewerkſtelligen, ſo ſoll dieſelbe durch Schätzer unter Leitung zweier vom Ritterſchafts-Präſidium zu erwählenden unbetheiligten Mitglieder der Ritterſchaft geſchehen. Ermittelungsverfahren. a. bei Auseinanderſetzungen.

§. 46.

Wird aber eine nachträgliche Taxation, in Veranlaſſung des nothwendigen Verkaufs behufs Befriedigung der Gläubiger nöthig (vergl. §§. 19, 20 und 27), ſo wird dieſelbe unter Leitung des das Schuldverfahren beſorgenden Gerichts, jedoch auch nach den Grundſätzen der §§. 44 und 45 vorgenommen. b. behuf Befriedigung von Gläubigern.

Digitized by Google

§. 47.

Rechtsverhältniß der Allodialhälfte des Werthes des Erbſtammguts.

Über den nach §. 44 ermittelten Allodialtheil des Werthes des Erbſtammguts ſteht dem Beſitzer freie Verfügung nach dem gemeinen Rechte zu. In Ermangelung einer ſolchen Verfügung tritt nach dem Abſterben des Beſitzers Inteſtat-Erbfolge ein (vergl. jedoch §. 15), es erhält jedoch dabei in directer Linie der Sohn das Doppelte der Abfindung einer Tochter. Der Stammerbe iſt in Beziehung auf die Allodialhälfte des Werthes des Stammguts gleich den anderen Allodial-Erben berechtigt.

§. 48.

Vorzugsrecht der Erbansprüche auf den Allodialwerth des Erbſtammguts.

Den Forderungen der Erben des letzten Erbſtammguts-Beſitzers auf Auszahlung des Allodialwerthes des Erbſtammguts ſteht vor allen vom Stammerben gemachten Schulden der Vorzug ex jure condominii zu, ſobald ſie in die betreffenden Hypothekenbücher eingetragen ſind.

§. 49.

Zeitpunct der Verzinſung und der Auszahlung der Allodialhälfte.

Von dem Zeitpuncte an, wo der Stammerbe zum Genuſſe der Einkünfte des Guts gelangt, iſt der Betrag des aus dem Erbſtammgute herauszuzahlenden Allodialwerthes mit vier von hundert zu verzinſen, und nach einer vorgängigen ganzjährigen Kündigung auf Oſtern oder Michaelis auszubezahlen.

§. 50.

Abfindungs-Renten.

Iſt der allodiale Theil des Erbſtammguts dergeſtalt verſchuldet, daß den Allodial-Erben nicht einſt 1/3 deſſelben frei bleibt, ſo hat der Stammerbe den Kindern des letzten Erbſtammguts-Beſitzers, aber auch nur dieſen, dasjenige, was ſie weniger als jenes 1/3 aus dem Allodial-Nachlaſſe bekommen, aus den Aufkünften des Stammes als rückfallende Abfindungs-Rente für deren Lebenszeit auszuzahlen.

Die Abfindungsberechtigten, mit Ausſchluß des Stammerben, theilen ſich in dieſe Rente zu gleichen Theilen, und mit dem Tode eines Berechtigten fällt deſſen Quote an das Erbſtammgut zurück.

Tritt durch den vor dem Zurückfallen dieſer Rente erfolgten Tod des neuen Beſitzers der Fall ein, daß auch deſſen Kinder auf die Abfindungs-Rente angewieſen ſind, ſo ſollen dadurch die früheren Abfindungsberechtigten in ihrer Rente nicht beſchränkt werden, vielmehr die neuen Abfindungsberechtigten, inſoweit ſie nicht ſchon aus demjenigen, was die älteren von den Revenüen des nie zu überſchreitenden 1/3 des Erbſtammes nicht in Anſpruch nehmen, befriedigt ſind, allererſt aus den rückfallenden Renten älterer Abfindungsberechtigten zur Zahlung gelangen.

§. 51.

Rechte der Töchter eines ohne ſucceſſionsfähige Descendenz verſtorbenen Erbſtammguts-Beſitzers auf einſtweiligen Beſitz des Erbſtammguts.

Verſtirbt ein Erbſtammguts-Beſitzer ohne zur Erbfolge berechtigte Nachkommen, jedoch mit Hinterlaſſung von Töchtern oder deren Nachkommen, ſo verbleiben dieſe noch zwei Jahre (vergl. jedoch §. 55) nach dem Tode des Beſitzers im Genuſſe aller innerhalb dieſes Zeitraumes zur Fälligkeit gelangenden Einkünfte des Erbſtammguts, wogegen dieſelben ſämmtliche Laſten, das Witthum, die Zinſen und die Verwaltungskoſten zu tragen haben.

Digitized by Google

§. 52.

Innerhalb dieſes zweijährigen Zeitraumes iſt der vom Stammerben herauszuzahlende Allodialwerth des Erbſtammguts feſtzuſtellen.

Zeitraum zur Feſtſtellung des Allodialwerthes des Erbſtammguts bei Auseinanderſetzungen.

§. 53.

So lange dieſe Feſtſtellung nicht geſchehen iſt, ſind die Töchter nicht ſchuldig, aus dem Beſitze und Genuſſe des Erbſtammguts zu weichen, ſofern die Feſtſtellung nicht durch ihre Schuld verzögert wird.

Fortſetzung.

§. 54.

Die Kinder eines Erbſtammguts-Beſitzers ſind, vorbehältlich der Rechte Dritter, in Ermangelung ausdrücklicher anderer Beſtimmung befugt, die Überlaſſung folgender Sachen ihrer verſtorbenen Eltern, und zwar der Stammerbe aus dem Nachlaſſe des Vaters:

Abänderung der Beſtimmung wegen des Heergewedde und der Gerade.

1) die Waffen,
2) die Kleidungsſtücke,
3) die Bücher und Schriften,
4) die Kleinode und Siegel,
5) die Familien-Portraits;

und die Töchter aus dem Nachlaſſe der Mutter:

6) die Kleidungsſtücke,
7) den Schmuck und die Kleinode und
8) die Bücher und Schriften

ohne Vergütung des Werthes zu verlangen.

Mehrere Töchter haben dieſe Gegenſtände unter ſich zu theilen.

Tit. VI.

Rechte der Witwe eines Erbſtammguts-Beſitzers an das Erbſtammgut.

§. 55.

Hinterläßt der Stammbeſitzer ſucceſſionsfähige männliche Nachkommenſchaft, ſo verbleibt deſſen Witwe noch ein Jahr im Beſitze des Erbſtammguts und behält den Genuß der innerhalb eines Jahrs nach dem Tode des Stammbeſitzers zur Fälligkeit gelangenden Aufkünfte, nach Abſatz der davon zu tragenden Laſten, Zinſen und Verwaltungskoſten. Hinterläßt der Stammbeſitzer nur Töchter oder Nachkommen von Töchtern, ſo verbleibt die Witwe gleichfalls während des erſten Jahrs nach deſſen Tode im Beſitze und Genuſſe des Erbſtammguts, dagegen geht deſſen Beſitz und Genuß für das zweite Jahr auf die Töchter und deren Nachkommen über. Hinterläßt der Erbſtammbeſitzer eheliche Nachkommenſchaft überall nicht, ſo verbleibt deſſen Witwe im Beſitze des Erbſtammguts und im Genuſſe der Revenüen während zweier Jahre nach dem Tode des Beſitzers.

Einſtweilige Benutzung des Erbſtammguts.

Digitized by Google

§. 56.

Witthum. Die Witwe eines Erbſtammguts-Beſitzers ſoll für die Dauer des Witwenſtandes aus dem Ertrage der Erbſtammhälfte des Guts ein Witthum zu genießen haben, deſſen Betrag zunächſt von früherer Verabredung mit ihrem verſtorbenen Ehemanne abhängt, niemals aber den dritten Theil des jährlichen Reinertrages überſteigen darf. Iſt der jährliche Betrag des Witthums nicht durch vorherige Verabredung feſtgeſtellt, ſo hat die Witwe zwar einen Anſpruch auf den dritten Theil vom Reinertrage des Erbſtammes, ſie muß ſich daran aber, ſofern ihr dieſes von ihrem Ehemanne nicht ganz oder theilweiſe erlaſſen war, dasjenige kürzen laſſen, was ſie zur Zeit des Todes ihres Ehemannes aus eigenem Vermögen oder an ſonſtigen nachhaltigen Aufkünften, ſo wie an Penſionen aus Witwen-Caſſen zu beziehen hat. Wegen ſpäterer Vermehrungen ihrer Aufkünfte kann der zur Zeit des Todes einmal feſtgeſetzte Betrag desjenigen, was aus dem Ertrage des Erbſtammes auf ihr Witthum herauszuzahlen iſt, nicht herabgeſetzt werden, wohl aber kann ſie, wenn ſie ſpäterhin Ausfälle an ihren früher in Anrechnung gekommenen Aufkünften erleidet, verlangen, daß das ihr gebührende Witthum durch vermehrte Zahlungen aus dem betreffenden dritten Theile vom Erbſtamme wieder ergänzt werde (vgl. jedoch §§. 11 und 12).

§. 57.

Beſtimmung des zur Leiſtung des Witthums verpflichteten Vermögenstheils. Das Witthum erfolgt, ſoweit der Erbſtammbeſitzer es leiſten muß, aus den Aufkünften des Erbſtammes.

§. 58.

Zuſammentreffen mehrerer Witwen. Treffen mehrere Witwen zuſammen, welchen nach §. 56 ein Witthum aus dem Erbſtammgute zukömmt, ſo verbleibt denſelben der Anſpruch auf Leiſtung des ſtatutenmäßigen Witthums. Der Stammerbe iſt jedoch auch in dieſem Falle nicht verpflichtet, aus dem Erbſtammgute ein Mehreres als den im §. 56 beſtimmten dritten Theil vom Reinertrage des Erbſtammes zu zahlen. Reicht dieſer Betrag zur Befriedigung der Anſprüche aller Witwen nicht hin, ſo muß jede derſelben ſich einen Abzug nach Verhältniß der ihr ohne dies Zuſammentreffen gebührenden Renten gefallen laſſen.

§. 59.

Zuſammentreffen von Witwen und Abfindungsberechtigten bei eventueller Verpflichtung des Erbſtammes zur Leiſtung des Witthums. Trifft eine Witwe mit den im §. 50 bezeichneten Abfindungsberechtigten zuſammen, ſo haben ſich beide Theile in die vom Erbſtammguts-Beſitzer aus dem Erbſtamme zu leiſtenden Abgabe, nach Verhältniß der urſprünglichen Größe ihrer Anſprüche darauf, zu theilen. Der Erbſtammguts-Beſitzer iſt jedoch nur gehalten, äußerſtenfalls und nie mehr als den dritten Theil der Aufkünfte des Erbſtammes zu dieſem Zwecke herauszuzahlen.

§. 60.

Vorzugsrecht des Witthums. Das Witthum haftet als Reallaſt auf dem Erbſtamme.

Digitized by Google

§. 61.

Der Anſpruch auf Leiſtung des Witthums beginnt von dem Zeitpuncte an, mit welchem der Beſitz von der Witwe oder im Falle des §. 51 von den Töchtern des letzten Stammbeſitzers auf den Stammerben übergegangen iſt. Die Zahlung geſchieht praenumerando auf Oſtern und Michaelis.

Zeitpunct des Beginns des Witthums und Fälligkeits-Termine.

§. 62.

So lange der Betrag des Witthums nicht feſtgeſtellt iſt, ſoll die Witwe nicht gehalten ſein, den Beſitz des Erbſtammguts und den Genuß der Aufkünfte an den Stammerben abzutreten.

Sicherung der Feſtſtellung des Witthums.

Jedoch verliert die Witwe dieſes Recht, wenn die Feſtſtellung des Witthums durch ihre Schuld verzögert wird.

Nach Ablauf der Zeit, in welcher der Witwe der Beſitz des Erbſtammguts verbleibt, iſt daſſelbe dem Stammerben abzutreten (vergl. jedoch §. 51).

§. 63.

Durch Genuß des Witthums geht der Anſpruch auf Zurückerſtattung des zugebrachten Brautſchatzes nicht verloren (vergl. jedoch §. 19).

Erhaltung der Rechte der Witwe auf den Brautſchatz ungeachtet des Genuſſes des Witthums.

Tit. VII.

Rechte des Erbſtammguts-Beſitzers auf den Brautſchatz ſeiner zuvor verſtorbenen Ehefrau.

§. 64.

Wird die Ehe eines Erbſtammguts-Beſitzers durch den Tod ſeiner Ehefrau getrennt, ſo ſoll, ſofern nicht etwa durch eine gültige Eheſtiftung ein Anderes feſtgeſetzt iſt, dem Ehemanne der volle Brautſchatz zufallen, wenn die Ehe länger als Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) beſtanden hat, aber nur der halbe Brautſchatz, wenn der Tod der Ehefrau vor Ablauf dieſes Zeitraumes erfolgt.

Der Anſpruch der Kinder auf die legitima am Vermögen der Mutter ſoll gleichwohl durch die vorſtehende Beſtimmung in keinem Falle geſchmälert werden.

Tit. VIII.

Von Teſtamenten und ſonſtigen Verfügungen über Erbſtammgüter.

§. 65.

Der Stammbeſitzer iſt nicht befugt, die dem Stammerben, in Gemäßheit dieſer Statute, zuſtehenden Rechte abzuändern, noch deſſen Anſpruch auf Verwaltung und Nutzung des Erbſtammguts auf eine andere Weiſe zu beſchränken, als ſolches ihm in dieſen Statuten beſonders eingeräumt iſt. Jede dieſer Vorſchrift zuwiderlaufende Verfügung des Stammbeſitzers iſt nichtig und

Sicherung der in dieſen Statuten beſtimmten Rechte gegen beſchränkende Beſtimmungen. a. der Rechte des Stammerben.

Digitized by Google

für den Stammerben unverbindlich. Iſt letzterer jedoch zugleich Allodial-Erbe, ſo haftet er mit den etwa vorhandenen übrigen Allodial-Erben hinſichtlich der aus jenen Verfügungen für Dritte etwa erwachſenen Entſchädigungs-Anſprüche (vergl. §. 42).

§. 66.

b. der Ehefrau, der Töchter und der Abfindungsberechtigten.

Gleichmäßig iſt jede Beſtimmung für die dadurch Verletzten nichtig und unverbindlich, wodurch die Rechte der Witwe nach §. 55 bis 64, die Rechte der Abfindungsberechtigten nach §. 47, und die Rechte der Töchter nach §. 51 bis 53 beſchränkt worden.

§. 67.

Anwendbarkeit dieſer Statute auf die zur Zeit der Publication derſelben bereits mit einem Fideicommißverbande belegten Fideicommißgüter.

Iſt ein matrikelfähiges Rittergut dem Fideicommißverbande unterworfen, ſo kann daſſelbe deſſen ungeachtet die Eigenſchaft eines Erbſtammguts erlangen. Es bleiben jedoch die etwa abweichenden fideicommiſſariſchen Beſtimmungen über Erbfolge, Abfindung und Witthum aufrecht erhalten, und es finden inſoweit die Beſtimmungen über Erbſtammgut darauf keine Anwendung.

§. 68.

Fortſetzung.

Geht bei einem ſolchen Fideicommiſſe, in Folge einer abweichenden zuläſſigen Erbfolge-Ordnung, vor dem gänzlichen Ausſterben des Mannsſtammes des erſten Errichters das Gut auf die weibliche Linie über, ſo erliſcht damit die Eigenſchaft des Erbſtammguts.

§. 69.

Zuläſſigkeit der fernern Anordnung fideicommiſſariſcher Beſtimmungen bei Erbſtamm- und Allodialgütern.

Erbſtammgüter, ſo wie allodiale Rittergüter können auch in Zukunft unter Beachtung der beſtehenden Vorſchriften zu Fideicommiſſen und Majoraten erhoben werden, auch, wenn die Erbſtammgüter nicht etwa zugleich Lehngüter ſind, ſelbſt dann, wenn der vorſchriftsmäßige Reinertrag von 1200 ₰ wegen vorhandener abtragbarer Schulden nicht vorhanden ſein ſollte, ſobald nur in dieſem Falle nachgewieſen wird, daß der Abtrag der den Reinertrag von 1200 ₰ ſchmälernden Schulden durch Eintritt in einen Creditverein geſichert iſt.

§. 70.

Fortſetzung.

Wird aus einem Erbſtammgute ein Fideicommiß oder Majorat errichtet, ſo iſt es unzuläſſig, dadurch gegen die Beſtimmungen dieſer Statute:

1) das Verbot der Verſchuldung, Verpfändung und Veräußerung zu erleichtern;

2) das Recht der Agnaten auf Abwendung des nothwendigen Verkaufs (§. 27 u. f. f.) zu beſchränken;

3) die Abfindungen der Allodial-Erben und das Witthum zu verſtärken;

4) den Stamm des Stammerben zu verkleinern;

5) die Erbfolge nach Primogenitur im Mannsſtamme auszuſchließen.

Entgegenſtehende Beſtimmungen ſind nichtig, und für die dabei Betheiligten unverbindlich.

Digitized by Google

Tit. IX.

Abänderung dieſer Statute.

§. 71.

Es wird der Ritterſchaft ausdrücklich das Recht zur Abänderung, Ergänzung und Aufhebung dieſer Statute unter landesherrlicher Beſtätigung vorbehalten. Vorbehalt der Abänderung.

§. 72.

Zur gültigen Beſchlußnahme der Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung iſt jedoch erforderlich: Form der Abänderung.

1) daß der desfallſige Antrag in das Ausſchreiben zum Rittertage aufgenommen war, und

2) daß $^2/_3$ der Verſammlung für die Abänderung ſtimmen.

Außerdem iſt noch die landesherrliche Beſtätigung zur Gültigkeit erforderlich.

(28.) Verordnung, die Genehmigung verſchiedener ſtatutariſchen Beſtimmungen der Ritterſchaft des Fürſtenthums Osnabrück betreffend. Hannover, den 19ten April 1847.

Wir Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen,

daß Unſere getreue Ritterſchaft des Fürſtenthums Osnabrück verſchiedene für dieſelbe ſeither beſtandene ſtatutariſche Beſtimmungen, namentlich über die Bedingungen des Eintritts in die Ritterſchaft und die Gründe, aus welchen die Theilnahme an derſelben verloren geht oder ruht, über den Rittertag und über die weſentlichſten Verhandlungen der Ritterſchaft, über Einſchüſſe in die ritterſchaftliche Caſſe und die Verwendung der Aufkünfte von dem Vermögen der letztern, — einer Reviſion unterzogen, auch in einigen Puncten abgeändert oder ergänzt, und ſodann in Gemäßheit des §. 62 Unſeres Landesverfaſſungs-Geſetzes unterthänigſt darum nachgeſucht hat, daß den alſo revidirten und ergänzten Statuten Unſere landesherrliche Beſtätigung gewährt werden möge.

Nachdem Wir von den Anträgen Unſerer getreuen Osnabrückſchen Ritterſchaft nähere Kenntniß genommen und gegen deren Inhalt von Uns nichts zu erinnern gefunden worden iſt, ſo haben Wir in Gnaden beſchloſſen, den nachſtehenden Statuten der Ritterſchaft Unſeres Fürſtenthums Osnabrück hiedurch die Allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen, dergeſtalt, daß nach denſelben in allen darin be-

Digitized by Google

regten Angelegenheiten der Ritterſchaft verfahren werden und Jeder, welchen es angeht, ſich zu richten haben ſoll.

Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille.

Gegeben Hannover, den 19ten April 1847.

Ernſt Auguſt.

von Falcke.

Statuten
der Ritterſchaft des Fürſtenthums Osnabrück.

Erſtes Capitel.
Über die Bedingungen des Eintritts in die Ritterſchaft und die Gründe, aus welchen die Theilnahme an derſelben verloren geht oder ruht.

§. 1.

Die Aufnahme in die Ritterſchaft iſt bei derſelben nachzuſuchen und von ihr nach den folgenden Beſtimmungen der §§. 2—6 zu bewilligen.

§. 2.

Zur Begründung der Aufnahme ſind von den Aufzunehmenden die nachbenannten Erforderniſſe nachzuweiſen:

1) der eigenthümliche Beſitz eines in der Rittermatrikel ſtehenden Guts oder Burgmannshofs von dem erforderlichen Reinertrage (§§. 3—6);

2) die Abſtammung durch eheliche Geburt von einem Vater, welcher entweder ſelbſt, oder von welchem ein Aſcendent im Mannsſtamme vor Publication dieſer Statuten bereits Mitglied der Ritterſchaft geweſen, oder welcher durch ſeine Aſcendenten im Mannsſtamme einen ſeit unvordenklicher Zeit im Beſitze des Adels befindlichen Geſchlechte angehört, oder welcher endlich ſelbſt, oder von welchem ein Aſcendent im Mannsſtamme für ſich und ſeine Deſcendenten vom vormaligen deutſchen Kaiſer oder dem Landesherrn in den Adelsſtand erhoben oder im Beſitze des Adels beſtätigt worden;

   und von einer Mutter, welche adelig geboren iſt;

3) ein Alter von 25 Jahren oder eine Großjährigkeits-Erklärung nach vollendetem 21ſten Lebensjahre.

Außerdem iſt ein unbeſcholtener Ruf erforderlich.

Digitized by Google

§. 3.

Der im vorstehenden §. erforderte Reinertrag eines Guts soll jährlich wenigstens 800 Thaler betragen.

§. 4.

Dieſer Reinertrag darf nur aus gutsherrnfreien, im Fürſtenthume Osnabrück belegenen Grundſtücken, oder aus Gefällen, welche aus dem Fürſtenthume Osnabrück bezogen werden, oder aus den von ſolchen Gefällen erwachſenen Ablöſungs-Capitalien hervorgehen.

In Anſehung der Ablöſungs-Capitalien tritt jedoch die Einſchränkung ein, daß deren Ertrag nur während der erſten zehn Jahre nach erfolgter Ablöſung in Anrechnung kommen darf.

§. 5.

Der §. 3 erforderte Reinertrag wird ohne Weiteres als vorhanden angenommen, wenn von dem Gute jährlich 50 Thaler Grundſteuer bezahlt werden müſſen.

Wenn ein geringerer Grundſteuerbetrag davon zu bezahlen iſt, ſo beſtimmt die Ritterſchaft nach den ihr vorzulegenden Beſtandsnachweiſungen, ob das Gut nach Abzug der Staats- und Gemeindelaſten den erforderlichen Ertrag von 800 Thalern hat.

§. 6.

Die §. 2 № 1 erforderte Vermögensqualification (vergleiche übrigens die §§. 9, 10, 11) erleidet eine Ausnahme:

1) zu Gunſten der jetzigen landtagsfähigen Güter und Burgmannshöfe, die den im §. 3 erforderten Reinertrag von 800 Thalern nicht haben, ſo lange dieſelben in Folge von Vererbungen im eigenthümlichen Beſitze der Deſcendenten oder Agnaten der dermaligen Mitglieder der Ritterſchaft ſich befinden;
2) rückſichtlich der Übertragung einer Stimme für ein landtagsfähiges Gut oder einen landtagsfähigen Burgmannshof auf den älteſten Sohn oder den ſonſtigen präſumtiven Nachfolger im wirklichen Beſitze des betreffenden Guts oder Burgmannshofs.

Auch erleidet das §. 2 № 2 vorgeſchriebene Erforderniß der Abſtammung von einer adelig gebornen Mutter eine Ausnahme zu Gunſten derjenigen Deſcendenten der dermaligen und auch der früheren Mitglieder der Ritterſchaft, welche in einer bereits vor Publication dieſer Statuten geſchloſſenen Ehe geboren ſind oder nachgeboren werden.

§. 7.

Die Ritterſchaft iſt mit landesherrlicher Zuſtimmung befugt, einen gutsherrnfreien, größtentheils im Fürſtenthume Osnabrück belegenen Grundbeſitz dem Matrikelbuche nachträglich als Rittergut einzuverleiben, wenn derſelbe in Gemäßheit des Geſetzes vom 13ten April 1836, die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältniſſe bleibender Lehne und die Errichtung von Familien-Fideicommiſſen betreffend, zu einem Familien-Fideicommiſſe von einem jährlichen Reinertrage von mindeſtens 1200 Thalern erhoben worden iſt.

Digitized by Google

§. 8.

Auch kann die Ritterſchaft mit landesherrlicher Zuſtimmung es geſtatten, daß die Landtagsfähigkeit von einem Gute oder Burgmannshofe auf einen gutsherrnfreien, im Fürſtenthume Osnabrück belegenen Grundbeſitz übertragen werde, ſofern dieſer als Ganzes bewirthſchaftet werden kann. In dieſem Falle muß der in die Matrikel als Rittergut aufzunehmende Grundbeſitz mindeſtens einen Reinertrag von 800 Thalern gewähren.

§. 9.

Zur Vervollſtändigung der Matrikel hat jedes Mitglied der Ritterſchaft unter Beifügung eines entſprechenden Auszuges aus der Grundſteuer-Mutterrolle eine genaue Nachweiſung über den Umfang ſeines landtagsfähigen Ritterguts oder Burgmannshofs und, ſofern ein Mitglied mehrere landtagsfähige Güter oder Burgmannshöfe beſitzt, auch dieſer mehreren landtagsfähigen Güter oder Burgmannshöfe innerhalb zweier Jahre der Ritterſchaft vorzulegen.

§. 10.

Der in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 9 angegebene Umfang der jetzt bereits landtagsfähigen Güter und Burgmannshöfe — im Ganzen, mithin ohne Rückſicht auf die Identität ſämmtlicher dazu gehörender Grundſtücke — iſt Bedingung der Fortdauer der Landtagsfähigkeit.

Es findet dieſe Beſtimmung insbeſondere auch Anwendung auf diejenigen Güter und Burgmannshöfe, welche einen Reinertrag von 800 Thalern nicht abwerfen, und zwar ſelbſt dann, wenn ſie im eigenthümlichen Beſitze dermaliger Mitglieder der Ritterſchaft oder von Descendenten oder Agnaten derſelben in Folge von Vererbungen ſich befinden (vergl. §. 6 № 1).

§. 11.

Sinkt der Reinertrag eines Ritterguts oder Burgmannshofs unter das durch dieſe Statuten vorgeſchriebene Maß herab, oder wird der Umfang eines ſolchen Guts auf unzuläſſige Weiſe verringert, oder fällt eine der Vorausſetzungen weg, unter welchen nach §. 6 № 1 die jetzigen landtagsfähigen Güter oder Burgmannshöfe, welche einen Reinertrag von 800 Thalern nicht haben, ausnahmsweiſe eine genügende Vermögensqualification für die Aufnahme in die Ritterſchaft begründen, — ſo bleibt den Inhabern ſolcher Güter und Burgmannshöfe jederzeit geſtattet, durch geeignete Erwerbungen (§. 4) den erforderlichen Umfang resp. den Reinertrag von 800 Thalern herzuſtellen, und tritt, ſobald dies geſchehen und von der Mehrheit der Ritterſchaft als nachgewieſen anerkannt worden iſt, die frühere Landtagsfähigkeit des betreffenden Guts oder Burgmannshofs ſofort wieder in Kraft.

§. 12.

Das Recht der Theilnahme an der Ritterſchaft erliſcht ohne Weiteres:

1) mit dem Verluſte des Adels;
2) in Folge der Veräußerung desjenigen Guts oder Burgmannshofs, vermöge deſſen die Aufnahme in die Ritterſchaft erfolgt iſt;

Digitized by Google

3) wenn das Gut oder der Burgmannshof, vermöge deſſen die Aufnahme in die Ritterſchaft erfolgte, durch Partial-Veräußerungen unter den ſtatutariſch erforderlichen Reinertrag resp. Umfang verringert worden iſt;

ſobald die Mehrheit der verſammelten Ritterſchaft das Vorhandenſein einer dieſer Vorausſetzungen anerkannt hat.

Durch die vorſtehende Beſtimmung unter № 3 wird übrigens nichts in den Vorſchriften des §. 11 dieſer Statuten verändert.

§. 13.

Dagegen bedarf es eines beſondern Antrages auf Ausſchließung und eines desfallſigen Beſchluſſes der Ritterſchaft, wenn ein Mitglied ſich durch ein nach hergebrachten Standesbegriffen ehrloſes Benehmen verächtlich gemacht hat. Vorkommenden Falles iſt der Vorſitzende verpflichtet, einen ſolchen Antrag zu ſtellen; zu dem Ausſchließungs-Beſchluſſe bedarf es aber der Anweſenheit von mindeſtens drei Fünftheilen aller Mitglieder der Ritterſchaft und müſſen, nachdem dem Betheiligten, nach Maßgabe des in jedem einzelnen Falle über die Art und Weiſe der Vertheidigung zu faſſenden Beſchluſſes, Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben iſt, drei Viertheile der Anweſenden für den Ausſchluß ſtimmen.

Ein dergeſtalt gefaßter Beſchluß bedarf zu ſeiner Wirkſamkeit der vorgängigen landesherrlichen Beſtätigung.

§. 14.

Während der Dauer eines wider ein Mitglied der Ritterſchaft nach Publication der Statuten erkannten Concurſes ruhen alle aus der Aufnahme für ſeine Perſon erwachſenen Rechte.

Daſſelbe findet Statt bei angeordneter Curatel wegen Geiſtesſchwäche oder Verſchwendung.

Auch ruht die Landtagsfähigkeit derjenigen Güter, von welchen die §. 9 vorgeſchriebene Nachweiſung in der daſelbſt feſtgeſetzten Zeit von zwei Jahren nicht erbracht iſt, bis dahin, daß die bezeichnete Nachweiſung eingeliefert iſt.

Indeß dauert in allen in dieſem §. bezeichneten Fällen das §. 21 feſtgeſetzte Vorzugsrecht bei den ritterſchaftlichen Stipendien fort, inſofern nicht beſondere Beſchlüſſe entgegenſtehen.

Zweites Capitel.

Über den Rittertag und über die weſentlichſten Verhandlungen der Ritterſchaft.

§. 15.

Am 3ten Mai, oder, wenn dies ein Sonn- oder Feiertag iſt, am 4ten Mai jeden Jahrs findet regelmäßig ein Rittertag Statt. Außerdem aber verſammelt die Ritterſchaft ſich jeder Zeit, wenn der Vorſitzende ſie beruft, was namentlich geſchehen muß, ſobald die Regierung zu einer Verſammlung auffordert, oder drei Mitglieder der Ritterſchaft darauf antragen.

Die Einladung zu den nicht feſtſtehenden Verſammlungen ergeht vom Vorſitzenden mittelſt

Digitized by Google

eines beſondern, wenigſtens drei Wochen vor dem beſtimmten Tage auszufertigenden Ausſchreibens, welches an jedes Mitglied zu ſenden iſt.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorſitzende die Verſammlung inzwiſchen auch in kürzerer Friſt, welche jedoch angerechnet vom Tage der Ausfertigung des Berufungsſchreibens mindeſtens 8 Tage betragen muß, berufen; muß dann aber die Gründe der beſchleunigten Zuſammenkunft der verſammelten Ritterſchaft anzeigen.

§. 16.

Nur diejenigen Gegenſtände, welche dem Ausſchreiben einverleibt ſind, können einer Beſchlußnahme unterzogen werden. Aus dieſem Grunde iſt es erforderlich, daß anzubringende Anträge und Geſuche wenigſtens ſechs Wochen vor dem Rittertage an den Vorſitzenden gelangen.

Später beim Vorſitzenden zur Vorlage in der Verſammlung eingegangene Gegenſtände dürfen nur ausnahmsweiſe in dringenden Fällen zur Berathung verſtellt werden, wenn die Verſammlung damit einverſtanden iſt. Es genügt jedoch der Widerſpruch von drei Mitgliedern, um die Ausſetzung der Berathung zu veranlaſſen.

§. 17.

Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere landtagsfähige Güter beſitzt, hat nur eine, ſtets in Perſon abzugebende Stimme in der Verſammlung.

Zur Abgabe der Stimme iſt ein jedes Mitglied in allen Fällen und ſelbſt dann befugt, wenn daſſelbe bei dem Gegenſtande betheiligt ſein ſollte.

Dieſe Regel erleidet nur in dem Falle eine Ausnahme, daß eine gänzliche Ausſchließung in Frage käme, oder für einen einzelnen Fall die Ausſchließung eines Mitgliedes zur Erhaltung der Ordnung der Verſammlung oder behufs Erwirkung einer unbefangenen Berathung von der Verſammlung beſchloſſen würde.

§. 18.

Die Beſchlüſſe einſchließlich der Wahlen werden in der Regel durch abſolute Stimmenmehrheit gefaßt und erhalten dadurch auch für die Abweſenden verbindliche Kraft.

Die Ausführung jenes Grundſatzes, ſo wie die Zulaſſung einer relativen Stimmenmehrheit in einigen beſonders zu beſtimmenden Ausnahmsfällen von minderer Wichtigkeit bleibt einer beſondern Geſchäftsordnung vorbehalten (vergl. übrigens §. 13 und 24).

§. 19.

Die ritterſchaftlichen Beamten ſind der Erblanddroſt, zwei Landräthe, der Syndicus und der Secretair. Das Nähere über ihre Functionen enthält die Geſchäftsordnung. In Fällen der Minderjährigkeit, Abweſenheit oder ſonſtiger Behinderung des Erblanddroſten nimmt die Geſchäfte deſſelben der älteſte Landrath, bei deſſen Behinderung der zweite Landrath und dann das der Aufnahme nach älteſte Mitglied der Ritterſchaft wahr. Der Erblanddroſt ſowohl, als auch die Landräthe verſprechen beim Antritte ihres Amts nur der Corporation treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und treues Han-

Digitized by Google

deln im Intereſſe der Ritterſchaft. Der Syndicus und der Secretair werden beim Antritte ihres Dienſtes in der Verſammlung beeidigt und erlangen hiedurch ihre Anſtellung. Die von dem Secretair aufgenommenen Protocolle, ſo wie ſeine Zeugniſſe über Wahrnehmungen im ritterſchaftlichen, als öffentlich zu betrachtenden Archive haben öffentlichen Glauben. Um die Authenticität ſeiner Unterſchrift außer Zweifel zu ſetzen, bedarf es der Beidruckung des Siegels der Ritterſchaft, welches in dem auf einer Fahne befindlichen Osnabrückſchen Rade beſteht. Öffentliche Erlaſſe oder Zeugniſſe der Ritterſchaft ſelbſt werden von dem Erblanddroſten oder demjenigen, welcher deſſen Stelle vertritt, unterſchrieben und von dem Secretair contraſignirt, und wird die Authenticität der Unterſchrift ebenfalls durch Beidruckung des vorerwähnten Siegels hergeſtellt.

§. 20.

Die beiden Landräthe können nur aus den Mitgliedern der Ritterſchaft gewählt werden. Befanden ſich dieſelben zur Zeit ihrer Erwählung nicht im Königlichen Dienſte, ſo ſind ſie im Falle ihnen eine Königliche Dienſtſtelle verliehen wird, verpflichtet hiervon der Ritterſchaft unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Ritterſchaft hat in einem ſolchen Falle das Recht, nach Befinden der Umſtände eine neue Wahl zu beſchließen. Indeß erliſcht dieſes Recht, ſofern davon innerhalb ſechs Monaten, vom Tage des Einganges jener Anzeige angerechnet, kein Gebrauch gemacht wird.

§. 21.

Bei Verleihung der ritterſchaftlichen Stipendien haben die Bewerber einen Vorzug, welche zu den Familien der Ritterſchaftsmitglieder gehören.

Drittes Capitel.

Über Einſchüſſe in die ritterſchaftliche Caſſe und die Verwendung der Aufkünfte von dem Vermögen der letztern.

§. 22.

Für die Aufnahme in die Ritterſchaft ſind, außer den herkömmlich an den Syndicus und den Secretair zu erlegenden Gebühren, in das ritterſchaftliche Aerar zu zahlen:

1) im Falle der Vater des Aufzunehmenden Mitglied der Ritterſchaft war, 25 ℔ Gold;
2) im Falle ein ſonſtiger Aſcendent in der gerade aufſteigenden männlichen Linie Mitglied der Ritterſchaft war, 50 ℔ Gold;
3) in anderen Fällen ein Einkaufscapital von fünfhundert Thalern Gold.

§. 23.

Das ritterſchaftliche Aerar iſt Eigenthum der Corporation, unterliegt mithin der Dispoſition ihrer Beſchlüſſe. Seine Beſtimmung iſt Förderung der Intereſſen der Corporation als ſolcher und in

Digitized by Google

ihren Mitgliedern und deren Angehörigen, inſofern es dabei auf Geldmittel ankommt. Damit ſein Beſtand beſſer geſichert werde, wird feſtgeſetzt, daß künftighin ein Drittheil der Jahrsrevenüen ſo lange zum Capital geſchlagen werden ſoll, bis dieſes auf das Vierfache des jetzigen Betrages angewachſen ſein wird. Auch von demjenigen, was außer dieſem Drittheile von den Jahrsrevenüen etwa capitalmäßig angelegt ſein möchte, kann erforderlichen Falls nur der Betrag des in den letzten zehn Jahren angelegten verwendet werden. Bei Belegung der Capitalien ſoll auf gute Sicherheit bei Privatperſonen zunächſt Rückſicht genommen werden.

Viertes Capitel.

Über die Aufhebung der Statuten ꝛc.

§. 24.

Eine Aufhebung oder Abänderung der vorſtehenden Statuten ſetzt nicht nur voraus, daß ein desfallſiger Antrag dem Präſidial-Ausſchreiben vorſchriftsmäßig einverleibt geweſen iſt (vergl. §. 16), ſondern erfordert außerdem, daß

1) ⅔ der Verſammlung für den Antrag ſtimmen, und
2) dazu die landesherrliche Beſtätigung erfolgt.

§. 25.

Alle bisherigen Beſtimmungen für die Ritterſchaft, welche dieſen Statuten entgegen ſtehen, werden hiemit aufgehoben.

(29.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Sommerpreiſe der Blutegel betreffend. Stade, den 22ſten April 1847.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für das Sommerhalbjahr vom 1ſten Mai bis zum letzten October dieſes Jahrs, vorbehältlich früherer abändernden Beſtimmung, wenn dieſe erforderlich, wie bisher, auf

3 ggr für ein Stück der größten Sorte,
2 ggr 6 ₰ für die mittlere und
1 ggr 8 ₰ für die kleinere (jedoch brauchbare) Sorte

hiemit feſtgeſtellt und wird daneben bemerkt, daß die Apotheker nicht verpflichtet ſind, an dieſen Preiſen einen Rabatt für öffentliche Anſtalten und Armencaſſen zu bewilligen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Abtheilung № 5.

Geſetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Geſetz, das Verbot der Kartoffeln-Ausfuhr aus der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode betreffend.

Declaratoriſche Beſtimmung zur Verfaſſungs-Urkunde der Stadt Otterndorf vom 27ſten März 1846.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die abgabenfreie Einführung von Reis in die dem Zollvereine unter Herzoglich-Braunſchweigſcher Verwaltung angeſchloſſenen Landestheile; — kirchliche Collecten für die Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft in den Conſiſtorialbezirken Hannover und Stade; — das Verbot des Branntweinbrennens in den dem Zollvereine angeſchloſſenen Landestheilen; — die Suspenſion der zollvereinsländiſchen Eingangs-Abgabe für Reis; — die Verlegung eines Theils der Elbinſel Blumenſand im Reiherſtiege von dem Amte Harburg an das Amt Wilhelmsburg; — den Sommerpreis der Blutegel im Landdroſteibezirke Hildesheim; — die Wahl der Hebammen; — das Verfahren bei Ausſtellung von Trauſcheinen; — die Ausſtellung von Zeugniſſen für Perſonen, welche zum Militairdienſte angeworben zu werden wünſchen, in den Landdroſteibezirken Hannover, Osnabrück und Hildesheim betreffend.

(30.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, die abgabenfreie Einführung von Reis in die dem Zollvereine unter Herzoglich-Braunſchweigſcher Verwaltung angeſchloſſenen Landestheile betreffend. Hannover, den 28ſten April 1847.

Auf Requiſition der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig wird hiemit, in Beziehung auf die dem Zollvereine unter Herzoglich-Braunſchweigſcher Verwaltung angeſchloſſenen dieſſeitigen Landestheile, folgende

Bekanntmachung

»In Beziehung auf die Verordnung vom 24ſten d. M. — einſtweilige Aufhebung der Abgabe von Reis betreffend, — bringen Wir unter Autoriſation des Herzoglichen Staats-Miniſteriums hie-

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten Junius 1847.]

Digitized by Google

mit zur allgemeinen Kenntniß, daß die geſtattete zollfreie Einführung von Reis nur auf Zollſtraßen über Zollämter und während der zollordnungsmäßigen Tagesſtunden geſchehen darf, auch der Reis bei den betreffenden Eingangs-Zollämtern gehörig declarirt werden muß, widrigenfalls gegen die Contravenienten, nach Maßgabe des §. 18 des Zoll-Strafgeſetzes, eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 ₰ zur Anwendung kommt.

Braunſchweig, am 26ſten April 1847.

Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſche Zoll- und Steuer-Direction.

Menadier.«

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 28ſten April 1847.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

v. Wangenheim.

(31.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geiſtliche Miniſterien in den Städten, Stifter und Klöſter des Conſiſtorialbezirks, die Bewilligung einer Kirchencollecte für die Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft betreffend. Hannover, den 4ten Mai 1847.

Da das Königliche Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den Antrag der hieſigen Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft ſich bewogen gefunden hat, zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes dieſes Vereines auch für das gegenwärtige Jahr eine allgemeine kirchliche Collecte zu bewilligen, ſo iſt nach Vorſchrift gedachter höchſten Behörde am dritten Sonntage post Trin., den 20ſten Junius d. J., als am erſten Sonntage nach dem Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, eine kirchliche Sammlung auf ähnliche Weiſe, wie in früheren Jahren, zu veranſtalten, ſolches auch am vorhergehenden Sonntage mit der dem mildthätigen Zwecke der Sammlung entſprechenden Aufforderung den Gemeinden bekannt zu machen.

Der Ertrag der Sammlungen iſt von den Ephoren aus ihren Inſpectionen, ſo wie von den geiſtlichen Miniſterien, Stiftern und Klöſtern unter der Adreſſe:

»An die Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft in Hannover«

unmittelbar an dieſe, nicht aber an Uns demnächſt einzuſenden.

Das Duplicat dieſes Ausſchreibens erwarten Wir, mit den Unterſchriften der Prediger verſehen, anher zurück.

Digitized by Google

(32.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtoriums zu Stade an alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Bewilligung einer Kirchencollecte für die Militair=Witwen= und Waiſen=Unterſtützungs=Geſellſchaft betreffend. Stade, den 10ten Mai 1847.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten hat ſich auf den Antrag der Militair=Witwen= und Waiſen=Unterſtützungs=Geſellſchaft zu Hannover bewogen gefunden, der gedachten Geſellſchaft zur Beförderung ihres wohlthätigen Zweckes auch in dem gegenwärtigen Jahre eine allgemeine Kirchencollecte zu bewilligen.

Wir veranlaſſen daher die ſämmtlichen Prediger Unſeres Conſiſtorialbezirks, am 20ſten Junius d. J., als dem erſten Sonntage nach dem Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, in ihren Kirchen nach dem Gottesdienſte die Becken zu jenem Ende ausſtellen zu laſſen, vorher aber durch Hinweiſung auf die zum Grunde liegenden Zwecke den Sinn der Mildthätigkeit zu wecken.

Die geſammelten Beiträge ſind von den Predigern an die Superintendenten, von dieſen aber an die Committee der gedachten Unterſtützungs=Geſellſchaft einzuſenden.

(33.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, das Verbot des Branntweinbrennens in den dem Zollvereine angeſchloſſenen Landestheilen betreffend. Hannover, den 10ten Mai 1847.

Zur Beſeitigung jedweden Zweifels wird hiedurch bekannt gemacht, daß das unterm 7ten d. M. ergangene Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln auch für die ſämmtlichen dem Zollvereine angeſchloſſenen Theile des Königreichs gilt.

Hannover, den 10ten Mai 1847.

Königlich=Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

Digitized by Google

(34.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſteriums, die Suspenſion der zollvereinsländiſchen Abgabe für Reis betreffend. Hannover, den 11ten Mai 1847.

Auf desfallſigen Antrag wird hiedurch für die dem Zollvereine angeſchloſſenen Landestheile zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zollvereinsländiſche Eingangs-Abgabe für Reis bis zum letzten September d. J. nicht erhoben werden ſoll.

Hannover, den 11ten Mai 1847.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Vermöge beſondern Auftrages

Gr. v. Kielmansegge.

(35.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, die Verlegung eines Theils der Elbinſel Blumenſand im Reiherſtiege von dem Amte Harburg an das Amt Wilhelmsburg betreffend. Lüneburg, den 11ten Mai 1847.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern iſt die Hoheit und Gerichtsbarkeit über den bisher mit dem Amte Harburg vereinigten Theil der im Reiherſtiege belegenen Elbinſel Blumenſand vom 1ſten Mai d. J. an dem Amte Wilhelmsburg übertragen.

(36.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, die Sommerpreiſe der Blutegel betreffend. Hildesheim, den 12ten Mai 1847.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 22ſten October 1841 wird hiemit der Preis der aus den Apotheken verabfolgten Blutegel für den Zeitraum vom 15ten Mai bis zum 15ten November d. J. in Unſerem Verwaltungsbezirke

zu 3 Ggr. für jeden Blutegel der erſtern oder größern Sorte

und zu 2 Ggr. 4 Pf. für jeden Blutegel der zweiten oder kleinern Sorte

feſtgeſtellt.

Digitized by Google

(37.) Geſetz, das Verbot der Kartoffeln-Ausfuhr aus der Grafſchaft Hohnſtein und aus dem Amte Elbingerode betreffend. Hannover, den 15ten Mai 1847.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch das unterm 7ten d. M. *) erlaſſene Geſetz die Ausfuhr von Kartoffeln nach den Königlich-Preußiſchen Staaten und nach dem Kurfürſtenthume Heſſen (mit Ausnahme der Grafſchaft Schaumburg) bis zum 15ten Auguſt d. J. verboten, dagegen aber von der Königlich-Preußiſchen Regierung darauf angetragen worden, daß das für die Königlich-Preußiſchen Staaten erlaſſene Verbot der Kartoffeln-Ausfuhr nach anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern auf die unter Königlich-Preußiſcher Verwaltung dem Zollvereine angeſchloſſenen Königlich-Hannoverſchen Landestheile, Unſere Grafſchaft Hohnſtein und Unſer Amt Elbingerode, ausgedehnt werden möge:

So haben Wir in der Erwägung, daß nach der Belegenheit jener Unſerer Landestheile der freie Verkehr mit Kartoffeln nach und mit den Königlich-Preußiſchen Staaten für dieſelben von ungleich größerer Wichtigkeit iſt, als der Verkehr mit Unſeren übrigen Landen, unter theilweiſer Abänderung des letzten Abſatzes im §. 1. des Geſetzes vom 7ten d. M. und auf den Grund des §. 122 im Landesverfaſſungs-Geſetze hiedurch geſetzlich zu beſtimmen für angemeſſen erachtet, wie folgt:

§. 1.

Das unterm 7ten d. M. erlaſſene Verbot der Kartoffeln-Ausfuhr nach den Königlich-Preußiſchen Staaten und nach dem Kurfürſtenthume Heſſen findet in Unſerer Grafſchaft Hohnſtein und in Unſerem Amte Elbingerode keine Anwendung.

§. 2.

Dagegen wird in dieſen Unſeren Landestheilen, bei den im §. 1 jenes Geſetzes angedroheten Strafen, die Ausfuhr von Kartoffeln nach allen nicht zum Zollvereine gehörigen Ländern bis zum 15ten Auguſt d. J. verboten.

Dieſes Geſetz ſoll ſofort verkündet und in die dritte Abtheilung der Geſetzſammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 15ten Mai 1847.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

*) Geſetz-Sammlung von 1847 Abtheilung I. № 27.

Digitized by Google

(38.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an ſämmtliche Obrigkeiten, Land- und Stadtphyſiker des Landdroſteibezirks, die Auswahl der zu Hebammen beſtimmten Frauensperſonen betreffend. Stade, den 17ten Mai 1847.

Es iſt ſehr weſentlich und beruht auf einer ausdrücklichen Vorſchrift der Miniſterial-Anweiſung vom 29ſten April 1841, das Hebammenweſen betreffend, welche für die Obrigkeiten erlaſſen iſt, daß bei der Auswahl derjenigen Frauenzimmer, die ſich dem Unterrichte und der Ausübung der Hebammenkunſt widmen wollen, genau darauf geſehen werde,

daß eine ſolche Perſon einen hellen richtigen Verſtand beſitze, damit ſie den Unterricht leicht auffaſſe und das Erlernte richtig anzuwenden vermöge. —

Über das Vorhandenſein dieſer und der übrigen vorgeſchriebenen Eigenſchaften ſoll, nach eben jener Miniſterial-Anweiſung, die Obrigkeit unter Zuziehung des betreffenden Predigers und des Phyſicus ſich vergewiſſern, und ohne dieſe Eigenſchaften darf keine Perſon in die Lehranſtalt abgeſandt werden. Vielmehr iſt bei Ermangelung der erforderlichen Eigenſchaften eine neue Wahl anzuordnen. —

Die bisherigen Wahrnehmungen bei der Entbindungsanſtalt in Celle haben nun aber ergeben, daß eine genügende Prüfung des gehörigen Faſſungsvermögens der zu Hebammen beſtimmten Perſonen in der Regel nicht Statt gefunden haben kann, weil es ſonſt nicht Thatſache geworden ſein könnte, — daß nicht ſelten Frauenzimmer der Lehranſtalt zugeſandt ſind, die nicht im Stande geweſen, ganz einfache Sätze beim Leſen zu verſtehen. Solche Perſonen können dann aber auch die populärſten mündlichen Vorträge entweder gar nicht oder doch nur höchſt mangelhaft auffaſſen, und die Benutzung des Lehrbuchs fördert, ſelbſt bei der ſorgſamſten Anleitung zu deſſen Gebrauche, ihre Bildung nur in ſehr beſchränkter Maße. Auf dieſe Weiſe wird es nicht ſelten nöthig, dergleichen Schülerinnen über die gewöhnliche Dauer der Lehrzeit hinaus in der Lehranſtalt zurückzubehalten, oder wohl gar ganz zurückzuweiſen, woraus den betreffenden Hebammenbezirken dann unnütze Koſten erwachſen. Auch bieten natürlich Frauenzimmer der bezeichneten Art, ſelbſt dann, wenn angeſtrengter Bemühung die erforderliche Ausbildung endlich gelungen iſt, doch eine weit geringere Gewähr demnächſtiger nützlicher Wirkſamkeit.

Wie daher den Obrigkeiten und den Phyſikern hiedurch dringend empfohlen wird, bei der ſtets erforderlichen beſondern Prüfung der guten Faſſungskraft der zu Hebammen auszuwählenden Frauenzimmer in jedem vorkommenden Falle fortan mit großer Genauigkeit und Sorgfalt zu verfahren, ſo werden hiezu auch durch das Königliche Conſiſtorium die Prediger bei Mittheilung dieſes Ausſchreibens ausdrücklich veranlaßt werden.

Digitized by Google

(39.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, das Verfahren bei Ausſtellung von Trauſcheinen und Aufnahme von Eheſtiftungen betreffend. Hannover, den 17ten Mai 1847.

Da über das in Gemäßheit Unſeres Ausſchreibens vom 1ſten Junius 1841, die causae cognitio bei Ausſtellung von Trauſcheinen und die Aufnahme von Eheſtiftungen betreffend, zu beobachtende Verfahren hin und wieder Zweifel entſtanden ſind, ſo eröffnen Wir den Obrigkeiten:

daß eine Nachforſchung nach ſämmtlichen Ehehinderniſſen, die möglicher Weiſe vorhanden ſein können, bei der Ertheilung von Trauſcheinen nicht erforderlich iſt. Vielmehr genügt es, daß in denjenigen Fällen, wo der Obrigkeit das Beſtehen eines Ehehinderniſſes bekannt iſt, oder wo durch Befragen der Verlobten oder ihrer Vertreter nach den Verwandtſchafts- und Schwägerſchafts-Verhältniſſen ein in dieſen Verhältniſſen begründetes Ehehinderniß ſich ergiebt, der Trauſchein bis nach erwirkter Diſpenſation vorenthalten werde.

In allen Fällen aber iſt dem Trauſcheine die Clauſel einzurücken, daß wenn geſetzliche Ehehinderniſſe vorhanden ſeien, als worüber die geiſtliche Behörde zu erkennen habe, der Trauſchein vor erfolgter Diſpenſation von den Ehehinderniſſen keine Gültigkeit habe.

(40.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, die Ausſtellung von Zeugniſſen für ſolche Perſonen, welche zum Militairdienſte angeworben zu werden wünſchen, betreffend. Hannover, den 28ſten Mai 1847.

In Gemäßheit höherer Vorſchrift und mit Bezugnahme auf Unſer Ausſchreiben vom 26ſten October 1842 ertheilen Wir den Obrigkeiten über die Ausſtellung von Zeugniſſen für ſolche Perſonen, welche zum Militairdienſte angeworben zu werden wünſchen, die nachfolgenden Vorſchriften:

1.

Vor Ausſtellung des Zeugniſſes hat die Obrigkeit, ſo viel als irgend thunlich, die Lebensverhältniſſe des Bewerbers zu ermitteln.

2.

Behuf dieſer Ermittelung iſt der Bewerber perſönlich von der Obrigkeit über ſeinen bisherigen Lebenslauf zu vernehmen.

3.

Hiernächſt iſt der Bewerber aufzufordern, die Richtigkeit ſeiner Angaben in glaubhafter Art der Obrigkeit nachzuweiſen.

Digitized by Google

4.

Gleichzeitig hat die Obrigkeit rückſichtlich des Zeitraumes, während deſſen der Bewerber ſich innerhalb ihres Bezirks aufgehalten zu haben behauptet, von Amtswegen, unter Benutzung aller ihr zu Gebote ſtehenden Mittel, Nachforſchungen über ihn eintreten zu laſſen.

5.

Als zweckdienliche Mittel ſolcher Nachforſchungen werden, — ohne jedoch dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Obrigkeit vorzugreifen, — hauptſächlich empfohlen:

a. Vernehmung der obrigkeitlichen Unterbediente, der Gemeinde-Vorſtände, der Dienſtherrſchaften, der Vorſteher ſolcher Werke und Anlagen, bei welchen der Bewerber in Arbeit geweſen, anderer zuverläſſiger Orts-Einwohner;

b. Anhörung der Orts-Geiſtlichen und Schullehrer;

c. Rückſprache mit dem zuſtändigen Criminalgerichte und ſämmtlichen ſtimmführenden Mitgliedern der Obrigkeit;

d. Durchſicht der Criminaltabellen und Polizeiſtrafregiſter.

6.

In ſolchen Städten, wo beſondere Polizeibehörden beſtehen, hat die Obrigkeit mit der Polizeibehörde über das Verhalten des Bewerbers Rückſprache zu nehmen.

7.

Die Obrigkeit kann rückſichtlich des Zeitraumes, welchen der Bewerber außerhalb ihres Bezirks zugebracht zu haben behauptet, bei der auswärtigen Obrigkeit unmittelbar Erkundigung einziehen, wenn ſie dies für angemeſſen erachtet.

Die auswärtige Obrigkeit hat, wenn ſie dem hieſigen Königreiche angehört, die oben sub Nris. 4, 5 und 6 enthaltenen Vorſchriften bei Erledigung der Requiſition zu befolgen.

8.

Mit Benutzung der in vorſtehender Weiſe geſammelten Ergebniſſe iſt das Zeugniß möglichſt vollſtändig und in glaubhafter Form von der Obrigkeit dem Bewerber auszuſtellen.

9.

Das Zeugniß muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß daſſelbe auf vorgängige Vernehmung des Bewerbers und nach geſchehener Vergewiſſerung über die Richtigkeit des Inhalts ausgeſtellt ſei.

10.

Sollte ſich ergeben, daß eine obrigkeitlich vernommene Perſon wiſſentlich die Wahrheit verſchwiegen oder entſtellt hat, ſo iſt wider dieſelbe unnachſichtlich in Gemäßheit geſetzlicher Vorſchrift zu verfahren.

Digitized by Google

(41.) Declaratoriſche Beſtimmung zur Verfaſſungs-Urkunde der Stadt Otterndorf vom 27ſten März 1846. Hannover, den 29ſten Mai 1847.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Beſeitigung vorgekommener Zweifel für nöthig erachtet, zur Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Otterndorf vom 27ſten März 1846 Nachſtehendes zu verordnen:

Zu §. 6 № 3 der Verfaſſungs-Urkunde wird mit Rückſicht auf die §§. 4 und 32 der nämlichen Urkunde declarirt:

daß auch die Beſtimmung des Artikels 15 der Statuten des Weichbildes Otterndorf vom Jahre 1541, wonach es zur Aufrichtung eines Teſtaments der Gegenwart zweier Rathsperſonen bedarf, als aufgehoben zu betrachten, das in dieſem Statut enthaltene Verbot der Privatteſtamente aber damit nicht beſeitigt iſt.

Gegeben Hannover, den 29ſten Mai 1847.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

(42.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, die Ausſtellung von Zeugniſſen für ſolche Perſonen, welche zum Militairdienſte angeworben zu werden wünſchen, betreffend. Osnabrück, den 29ſten Mai 1847.

Durch Unſer Ausſchreiben vom 25ſten October 1842 (Osnabrückſche Anzeigen vom Jahre 1842 87ſtes Stück) iſt es den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, bei Ausſtellung von Beſcheinigungen oder Zeugniſſen für ſolche Perſonen, welche zum Militairdienſte angeworben zu werden wünſchen, mit der erforderlichen Genauigkeit zu verfahren, mithin über Alles, was darin bezeugt werden muß, ſich vorher durch eine ſorgfältige Nachunterſuchung gehörig zu vergewiſſern.

Gleichwohl ſind ſeitdem mehrere Fälle vorgekommen, welche ergeben, daß die Obrigkeiten jene Anweiſung nicht durchgängig befolgt haben, daß vielmehr günſtige obrigkeitliche Zeugniſſe an Perſonen ausgeſtellt worden ſind, welche ſchon früher ſogar bei derſelben Obrigkeit mit einer peinlichen

Digitized by Google

oder polizeilichen Strafe belegt geweſen, und daß derartige Perſonen nach ihrer Aufnahme in den Militairdienſt die gröbſten Verbrechen ſich haben zu Schulden kommen laſſen.

In Folge höheren Auftrages weiſen Wir daher die Obrigkeiten an, Unſer vorgedachtes Ausſchreiben unmangelhaft zu befolgen, und ertheilen zugleich folgende neuere Vorſchriften:

1.

Vor Ausſtellung des Zeugniſſes hat die Obrigkeit, ſo viel als irgend thunlich, die Lebensverhältniſſe des Bewerbers zu ermitteln.

2.

Behuf dieſer Ermittelung iſt der Bewerber perſönlich von der Obrigkeit über ſeinen bisherigen Lebenslauf zu vernehmen.

3.

Hiernächſt iſt der Bewerber aufzufordern, die Richtigkeit ſeiner Angaben in glaubhafter Art der Obrigkeit nachzuweiſen.

4.

Gleichzeitig hat die Obrigkeit rückſichtlich des Zeitraumes, während deſſen der Bewerber ſich innerhalb ihres Bezirks aufgehalten zu haben behauptet, von Amtswegen, unter Benutzung aller ihr zu Gebote ſtehenden Mittel, Nachforſchungen über ihn eintreten zu laſſen.

5.

Als zweckdienliche Mittel ſolcher Nachforſchungen werden, ohne jedoch dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Obrigkeit vorzugreifen, hauptſächlich empfohlen:

a. Vernehmung der obrigkeitlichen Unterbediente, der Gemeinde-Vorſtände, der Dienſtherrſchaften, der Vorſteher ſolcher Werke und Anlagen, bei welchen der Bewerber in Arbeit geweſen, und anderer zuverläſſiger Orts-Einwohner;
b. Anhörung der Orts-Geiſtlichen und Schullehrer;
c. Rückſprache mit dem zuſtändigen Criminalgerichte und ſämmtlichen ſtimmführenden Mitgliedern der Obrigkeit;
d. Durchſicht der Criminaltabellen und Polizeiſtrafregiſter.

6.

In den Städten, wo beſondere Polizeibehörden beſtehen, hat die Obrigkeit mit der Polizeibehörde über das Verhalten des Bewerbers Rückſprache zu nehmen.

7.

Die Obrigkeit kann rückſichtlich des Zeitraumes, welchen der Bewerber außerhalb ihres Bezirks zugebracht zu haben behauptet, bei der auswärtigen Obrigkeit unmittelbar Erkundigung einziehen, wenn ſie dies für angemeſſen erachtet.

Die auswärtige Obrigkeit hat, wenn ſie dem hieſigen Königreiche angehört, die oben sub Nris. 4, 5 und 6 enthaltenen Vorſchriften bei Erledigung der Requiſition zu befolgen.

Digitized by Google

8.

Mit Benutzung der in vorſtehender Weiſe geſammelten Ergebniſſe iſt das Zeugniß möglichſt vollſtändig und in glaubhafter Form von der Obrigkeit dem Bewerber auszuſtellen.

9.

Das Zeugniß muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß daſſelbe auf vorgängige Vernehmung des Bewerbers und nach geſchehener Vergewiſſerung über die Richtigkeit des Inhalts ausgeſtellt ſei.

10.

Sollte ſich ergeben, daß eine obrigkeitlich vernommene Perſon wiſſentlich die Wahrheit verſchwiegen oder entſtellt hat, ſo iſt wider dieſelbe unnachſichtlich in Gemäßheit geſetzlicher Vorſchrift zu verfahren.

(43.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, die Ausſtellung von Zeugniſſen für ſolche Perſonen, welche zum Militairdienſte angeworben zu werden wünſchen, betreffend. Hildesheim, den 31ſten Mai 1847.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Miniſteriums des Innern weiſen Wir die Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks hiemit an, bei der Ausſtellung von Zeugniſſen für ſolche Perſonen, welche zum Militairdienſte angeworben zu werden wünſchen, die Beſtimmungen Unſeres Ausſchreibens vom 24ſten October 1842 — № 17,394 — ſorgfältig zu berückſichtigen und dabei die nachfolgenden Vorſchriften ſich zur Richtſchnur dienen zu laſſen:

1.

Vor Ausſtellung des Zeugniſſes hat die Obrigkeit, ſo viel als irgend thunlich, die Lebensverhältniſſe des Bewerbers zu ermitteln.

2.

Behuf dieſer Ermittelung iſt der Bewerber perſönlich von der Obrigkeit über ſeinen bisherigen Lebensberuf zu vernehmen.

3.

Hiernächſt iſt der Bewerber aufzufordern, die Richtigkeit ſeiner Angaben in glaubhafter Art der Obrigkeit nachzuweiſen.

4.

Gleichzeitig hat die Obrigkeit rückſichtlich des Zeitraumes, während deſſen der Bewerber ſich innerhalb ihres Bezirks aufgehalten zu haben behauptet, von Amtswegen, unter Benutzung aller ihr zu Gebote ſtehenden Mittel, Nachforſchungen über ihn eintreten zu laſſen.

Digitized by Google

5.

Als zweckdienliche Mittel ſolcher Nachforſchungen werden, — ohne jedoch dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Obrigkeit vorzugreifen, — hauptſächlich empfohlen:

a. Vernehmung der obrigkeitlichen Unterbediente, der Gemeinde-Vorſtände, der Dienſtherrſchaften, der Vorſteher ſolcher Werke und Anlagen, bei welchen der Bewerber in Arbeit geweſen, anderer zuverläſſiger Orts-Einwohner;

b. Anhörung der Orts-Geiſtlichen und Schullehrer;

c. Rückſprache mit dem zuſtändigen Criminalgerichte und ſämmtlichen ſtimmführenden Mitgliedern der Obrigkeit;

d. Durchſicht der Criminaltabellen und Polizeiſtrafregiſter.

6.

In ſolchen Städten, wo beſondere Polizeibehörden beſtehen, hat die Obrigkeit mit der Polizeibehörde über das Verhalten des Bewerbers Rückſprache zu nehmen.

7.

Die Obrigkeit kann rückſichtlich des Zeitraumes, welchen der Bewerber außerhalb ihres Bezirks zugebracht zu haben behauptet, bei der auswärtigen Obrigkeit unmittelbar Erkundigung einziehen, wenn ſie dies für angemeſſen erachtet.

Die auswärtige Obrigkeit hat, wenn ſie dem hieſigen Königreiche angehört, die oben sub Nris. 4, 5 und 6 enthaltenen Vorſchriften bei Erledigung der Requiſition zu befolgen.

8.

Mit Benutzung der in vorſtehender Weiſe geſammelten Ergebniſſe iſt das Zeugniß möglichſt vollſtändig und in glaubhafter Form von der Obrigkeit dem Bewerber auszuſtellen.

9.

Das Zeugniß muß die ausdrückliche Erklärung enthalten: daß daſſelbe auf vorgängige Vernehmung des Bewerbers und nach geſchehener Vergewiſſerung über die Richtigkeit des Inhalts ausgeſtellt ſei.

10.

Sollte ſich ergeben, daß eine obrigkeitlich vernommene Perſon wiſſentlich die Wahrheit verſchwiegen oder entſtellt hat, ſo iſt wider dieſelbe unnachſichtlich in Gemäßheit geſetzlicher Vorſchrift zu verfahren.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 6.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Verordnung, eine Abänderung des Zolltarifs in den dem Zollvereine angeſchloſſenen Landestheilen betreffend.
Verfaſſungs-Urkunde für den Flecken Bremervörde.
Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Beſtimmungen über das Volksſchulweſen in der Grafſchaft Bentheim; — die Unterſuchung der Apotheken und Arzneivorräthe im Landdroſteibezirke Stade; — die Viſirung der Reiſepapiere im Lande Hadeln betreffend.

(44.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, Beſtimmungen über das Volksſchulweſen in der Grafſchaft Bentheim betreffend. Osnabrück, den 5ten Junius 1847.

Nachdem es erforderlich geworden iſt, die bisherigen, namentlich in Unſerer Bekanntmachung vom 27ſten September 1824 enthaltenen Beſtimmungen über das Volksſchulweſen in der Grafſchaft Bentheim, einſchließlich der Herrlichkeit Lage, in einigen Puncten theils abzuändern, theils zu ergänzen, ſo wird unter Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Folgendes hiedurch verfügt:

§. 1.

Sprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen iſt.

In allen Schulen der Grafſchaft ſoll der Unterricht in der deutſchen Sprache ertheilt werden. Ausnahmsweiſe jedoch kann auf beſondere Anordnung des Königlichen Oberkirchenraths in einigen Stunden der Unterricht in der holländiſchen Sprache ertheilt werden.

§. 2.

Gegenſtände des Unterrichts.

Die Gegenſtände des Unterrichts ſind:

1) Leſen,

2) Schreiben,

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten Julius 1847.]

Digitized by Google

3) Tafel- und Kopfrechnen,
4) Religion und bibliſche Geſchichte,
5) gemeinnützige Kenntniſſe,
6) Singen religiöſer Lieder.

Der Unterricht ſoll in der Religion nach dem Katerbergſchen und Heidelberger Katechismus, in der bibliſchen Geſchichte nach Zahn, in den gemeinnützigen Kenntniſſen nach Rettigs Leſe- und Lehrbuche ertheilt werden.

§. 3.

Schulbücher.

Folgende Schulbücher ſollen in den Schulen gebraucht werden:

1) eine Fibel,
2) die Bibel,
3) ein Pſalm- und Liederbuch,
4) Katerbergs Katechismus,
5) Zahns bibliſche Geſchichte,
6) Viſchs Geſchichte der Grafſchaft Bentheim,
7) Rettigs Leſe- und Lehrbuch, und, wo in holländiſcher Sprache unterrichtet wird,
8) het leven van Jezus,
9) het overysselsch Schoolbook und
10) de Geschiedeniss van Jozef.

Dem Königlichen Oberkirchenrathe bleibt eine abändernde Beſtimmung der für die Schulen zu benutzenden Bücher vorbehalten.

§. 4.

Unterrichtszeit.

Der Unterricht ſoll an allen Arbeitstagen des Jahrs ertheilt werden; und zwar des Morgens im Sommerhalbjahre (von Oſtern bis zu den Ernteferien) drittehalb Stunden, im Winterhalbjahre drei Stunden; des Nachmittags, im Sommer wie im Winter, zwei Stunden, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, an welchen kein Nachmittagsunterricht Statt findet.

Den Aufſicht führenden Pfarrern bleibt die nähere Beſtimmung der Unterrichtsſtunden für die einzelnen Schulen überlaſſen.

§. 5.

Ferien.

Zur Ferienzeit werden beſtimmt:

1) die Woche von Weihnachten bis Neujahr,
2) die volle Oſterwoche,
3) drei Tage nach dem Pfingſtfeſte,

4) zu Ernteferien für die Städte und Flecken vier Wochen, von der Mitte Julius angerechnet; für die Bauerſchaften die Zeit vom 25ſten Junius bis Ende Auguſt.

Jedoch kann der Königliche Oberkirchenrath die Zeit der Ernteferien aus beſonderen Rückſichten acht Tage früher oder ſpäter anſetzen.

§. 6.

Ausſetzung des Unterrichts.

Der Schullehrer darf nur auf eingeholte Erlaubniß des Aufſicht führenden Pfarrers und, wenn der Unterricht länger als zwei Tage ausgeſetzt werden ſoll, des Schulinſpectors, die vorgeſchriebenen Unterrichtsſtunden ausſetzen. Dieſe Erlaubniß iſt nur aus dringenden Gründen zu ertheilen.

Stehen indeß der zeitigen Einholung der Erlaubniß Schwierigkeiten entgegen, ſo iſt dem Schullehrer ausnahmsweiſe geſtattet, ohne vorgängige Erlaubniß aus beſonders dringenden Gründen, jedoch höchſtens für einen Tag, den Unterricht auszuſetzen.

§. 7.

Aufnahme neuer Schüler.

Die Aufnahme von neuen Schülern ſoll regelmäßig nur nach dem Ablaufe der Weihnachts-, der Oſtern- und der Ernteferien, jedesmal an den drei erſten Schultagen, geſtattet ſein. Für die Aufnahme zu einer andern Zeit bedarf es der Erlaubniß des Aufſicht führenden Pfarrers, welche nur aus erheblichen Gründen zu ertheilen iſt.

Einer ſolchen Erlaubniß bedarf es allgemein für die Aufnahme von Kindern vor vollendetem vierten Jahre. Dieſelbe muß verweigert werden, wenn durch die Aufnahme eine Beeinträchtigung der ſchulpflichtigen Kinder entſtehen würde.

§. 8.

Schulpflichtiges Alter und Beaufſichtigung des Schulbeſuchs.

Alle Eltern, Vormünder und ſonſtige Vorgeſetzte, namentlich auch die Brotherrn und Lehrmeiſter ſind verpflichtet, ihre eigenen, ſo wie die ihrer Aufſicht und Fürſorge anvertrauten, nicht minder auch die in Dienſt oder in die Lehre genommenen Kinder nach zurückgelegtem ſechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre zum Beſuche einer Volksſchule anzuhalten. Vergl. jedoch §§. 9 u. 10.

Die zur Aufnahme neuer Schüler beſtimmten Tage ſollen jedesmal am Sonntage der vorhergehenden Woche in der Kirche bekannt gemacht werden.

Mindeſtens vier Wochen vor der jedesmaligen Aufnahmezeit iſt von den Ortsvorſtehern ein Verzeichniß aller im ſchulpflichtigen Alter befindlichen Kinder ihres Bezirks anzufertigen und dem Aufſicht führenden Pfarrer zuzuſtellen. Dieſer hat das Verzeichniß mit den Kirchenbüchern zu vergleichen, darnach nöthigenfalls zu berichtigen und zu ergänzen, hierauf aber eine Abſchrift deſſelben dem betreffenden Schullehrer mitzutheilen.

Jeder Schullehrer ſoll ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche in der erſten Woche nach

Digitized by Google

der jedesmaligen Aufnahmezeit die Schule beſucht haben, nach deren Ablaufe dem Pfarrer unverzüglich zuſtellen, auch eine tägliche Liſte über die die Schule verſäumenden ſchulpflichtigen Kinder führen und dieſe am Ende eines jeden Monats, ſo wie ſonſt zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, dem Pfarrer mittheilen.

Den Aufſicht führenden Pfarrern liegt es ob, bei bemerkten Unordnungen im Schulbeſuche die ihre Pflicht verſäumenden Eltern, Vormünder ꝛc. an deren Erfüllung ernſtlich zu mahnen und, wenn dieſes fruchtlos bleibt, die weltliche Obrigkeit zur Hülfe aufzufordern. Dieſe hat ſodann gegen die beharrlich Ungehorſamen geeignete Strafverfügungen abzulaſſen und äußerſten Falls die Erfüllung der Schulpflicht unmittelbar zu erzwingen.

§. 9.

Geſetzliche Befreiung vom Schulzwange und der Schulgeldszahlung.

In den Fällen, in welchen geſetzlich eine Befreiung von der Verpflichtung zum Beſuche einer Volksſchule oder zur Bezahlung des Schulgeldes (§§. 3, 6 und 30 des Volksſchulgeſetzes vom 26ſten Mai 1845) eintritt, muß ſolches dem Aufſicht führenden Pfarrer angezeigt und, ſo weit es erforderlich iſt, beſcheinigt werden, widrigenfalls die Betheiligten eine Berückſichtigung des Ausnahmeverhältniſſes nicht erwarten können.

§. 10.

Dispenſation vom Schulbeſuche.

Eine Dispenſation vom Schulbeſuche ſoll nur geſtattet ſein:

1) wegen körperlicher oder geiſtiger Gebrechen,
2) in dringenden Fällen nach zurückgelegtem dreizehnten Jahre,
3) für Mädchen, welche weibliche Handarbeiten erlernen ſollen, nach zurückgelegtem zwölften Jahre hinſichtlich der Theilnahme am Nachmittagsunterrichte,
4) für Kinder unbemittelter Eltern, welche bei Andern in Dienſt untergebracht ſind, nach zurückgelegtem elften Jahre in Betreff des Schulbeſuchs im Sommerhalbjahre.

Die Dispenſation wird von dem Aufſicht führenden Pfarrer ertheilt, welcher dazu in den Fällen unter № 2 die Genehmigung des Königlichen Oberkirchenraths einzuholen, und ſich in dieſen Fällen, wie in denen unter № 3 und 4, zuvor von dem bisherigen regelmäßigen Schulbeſuche der zu Dispenſirenden zu überzeugen, auch in allen Fällen von der Dispenſationsertheilung den betreffenden Schullehrer in Kenntniß zu ſetzen hat.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes tritt mit der Dispenſation nur ein, wenn ſie in den Fällen unter № 1 auf wenigſtens ein Vierteljahr ertheilt wird.

Digitized by Google

(45.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an die Land- und Stadtphyſiker, ſo wie die Obrigkeiten des Bezirks, die Unterſuchungen der Apotheken, ſo wie der Arzneivorräthe ſelbſtdispenſirender Medicinalperſonen betreffend.
Stade, den 10ten Junius 1847.

Es iſt für nöthig erachtet, die wegen der vorzunehmenden Unterſuchungen der Apotheken und der Arzneivorräthe ſelbſtdispenſirender Medicinalperſonen durch die Phyſiker nach und nach ergangenen Beſtimmungen zuſammen zu faſſen und zur Nachachtung Folgendes hierdurch in Erinnerung zu bringen und weiter zu verfügen:

1.

Jede ſelbſtſtändige Apotheke iſt durch den Phyſikus jedenfalls alle zwei Jahre, wo und wenn ſolches nicht etwa von dem Generalinſpector indeſſen geſchieht, ſo wie zu jeder Zeit, wenn ſonſt eine beſondere Veranlaſſung dazu eintritt, förmlich zu viſitiren. (§. 16 der Apothekenordnung vom 19ten December 1820.)

2.

Jede Filialapotheke, ſo wie die Arzneivorräthe eines Arztes oder eines Wundarztes, welchem ausnahmsweiſe ein Selbſtdispenſiren von Medicamenten von hier geſtattet worden, hat der Phyſikus wenigſtens ein Mal in jedem Jahre einer ſorgfältigen Viſitation zu unterziehen. (Landdroſteiliche Verfügung vom 7ten März 1829.)

3.

Bei den ſämmtlichen vorgenannten Viſitationen iſt das durch die landdroſteiliche Verfügung vom 7ten November 1843 an die Phyſiker eingeführte neue gedruckte Protocollformular ausſchließlich anzuwenden, wozu der Bedarf von hier durch den Phyſikus immer rechtzeitig zu erbitten iſt.

4.

Der Phyſikus hat das Befund-Protocoll im Original entweder ſofort, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit dem von ihm zu erſtattenden Jahrsberichte, dann aber jedenfalls und getrennt von dieſem, zur geeigneten Verfügung hierher gelangen zu laſſen, — eine Abſchrift des Protocolls aber bei den Phyſikats-Acten zu behalten.

5.

Bei der vorgeſchriebenen Reviſion der Apotheken durch die Phyſiker muß eine obrigkeitliche (ſtimmführende) Perſon gegenwärtig ſein, welche auch das Befund-Protocoll mit zu unterſchreiben hat. (Landdroſteiliches Ausſchreiben vom 13ten Januar 1815, im Stader Intelligenz-Blatte von 1845 № 5.)

6.

Das Befund-Protocoll iſt von dem betreffenden Apotheker, adminiſtrirenden Proviſor, Arzte oder Wundarzte, — nach geſchehener Vorleſung, gleichfalls zu unterſchreiben.

Digitized by Google

Die dann folgenden, dem Befund-Protocolle als Bericht hinzuzufügenden Schlußbemerkungen des Physikus entwirft dieser erst später und allein und ist von ihm darin immer genau und mit Bestimmtheit zuvörderst zu bemerken:

1) ob und in welcher Beschaffenheit das nach der bestehenden Vorschrift (landdrosteiliche Verfügung vom 6ten April 1839) auf sämmtlichen Apotheken des Königreichs stets vorräthig zu haltende chemische Eisenoxydhydrat vorhanden gewesen, —

2) ob und in welcher Maße die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 22sten October 1841 (Gesetzsammlung von 1841, Abth. I. S. 218) in sämmtlichen Apotheken des Königreichs allzeit vorräthig zu haltende Anzahl von tüchtigen Blutegeln vorgefunden, und

3) ob und in wie weit selbstdispensirende Medicinalpersonen bei der Visitation gehörige Nachweisung darüber gegeben, die von ihnen stets zu erfordern,

daß sie ihre Arzneien wirklich von einer der ihnen angewiesenen Apotheken entnehmen und die ihnen sonst ertheilten besonderen Vorschriften gehörig befolgen.

(46.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Visirung der Reisepapiere im Lande Hadeln betreffend. Stade, den 18ten Junius 1847.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern ist von Uns die Einrichtung getroffen, daß Reisepapiere aller Art von den Kirchspielsgerichten des Landes Hadeln ferner nicht visirt werden, wogegen dieser Zweig der Paßpolizei ausschließlich von der Paßbehörde zu Otterndorf wahrgenommen werden wird.

Es ist daher gegenwärtig lediglich die Paßbehörde zu Otterndorf zur Ertheilung von Visas im Lande Hadeln für befugt zu erachten.

(47.) Verordnung, eine Abänderung des Zolltarifs in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen betreffend. Hannover, den 19ten Junius 1847.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da unter den sämmtlichen Staaten des Zollvereines eine Vereinbarung über die Herabsetzung der Eingangs-Abgabe für Talg und Fischspeck Statt gefunden hat, und Wir kein Bedenken tragen, dieser Vereinbarung hinsichtlich Unserer dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile beizutreten:

Digitized by Google

So verordnen Wir, unter Bezugnahme auf die von Unſeren getreuen allgemeinen Stände-Verſammlung über die Verträge mit den Staaten des Zollvereines vom 1ſten October 1845 abgegebene Erklärung, hiedurch:

daß vom 1ſten Julius dieſes Jahrs an in Unſeren dem Zollvereine angeſchloſſenen Landestheilen von Öl in Fäſſern, ſtatt der im Zollvereinstarife für die Jahre $18^{46}/_{48}$ unter Poſition 26 beſtimmten Eingangs-Abgabe von $1^2/_3$ Thlr. vom Centner, nur eine Eingangs-Abgabe von $1^1/_3$ Thlr. vom Centner erhoben werden ſoll.

Dieſe Verordnung wird in jenen Landestheilen ſofort verkündet und in die dritte Abtheilung der Geſetzſammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 19ten Junius 1847.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke. Gr. v. Kielmansegge.

(48.) Verfaſſungs-Urkunde für den Flecken Bremervörde. Hannover, den 29ſten Junius 1847.

Nachdem beſchloſſen worden, eine Verfaſſungs-Urkunde für den Flecken Bremervörde zu erlaſſen, ſo wollen Wir, in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majeſtät dem Könige ertheilten Ermächtigung, Folgendes hiemit verordnen:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1.

Der Flecken Bremervörde und deſſen Feldmark, ſo wie die Bewohner deſſelben ſind, ſoweit nicht einzelne Grundſtücke und einzelne Bewohner einen befreieten Gerichtsſtand genießen, der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Amts Bremervörde in erſter Inſtanz unterworfen.

§ 2.

Der Magiſtrat des Fleckens hat unter den geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Beſchränkungen die öffentliche und Gemeindeverwaltung innerhalb des Fleckens und der Feldmark

Digitized by Google

deſſelben. Die weitere Beſtimmung über die Verhältniſſe der zur Zeit dem Flecken nicht angehörigen Grundſtücke bleibt vorbehalten.

§. 3.

Wegen Einziehung der Gefälle der Cämmerei ſollen die Beſtimmungen der Verordnung über die verbeſſerte Verfaſſung der Patrimonialgerichte vom 13ten März 1821 §§. 13 und 14 zur Anwendung kommen.

§. 4.

Der Magiſtrat iſt hinſichtlich ſeiner Dienſtführung im Allgemeinen zunächſt der Landdroſtei zu Stade, in ſeinen einzelnen Geſchäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 5.

Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorſteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Intereſſe der Bürgerſchaft und des Fleckens betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde zugezogen werden.

II.

Von dem Magiſtrate.

§. 6.

Der Magiſtrat beſteht aus
einem Bürgermeiſter
und
zwei Senatoren.
Demſelben werden beigegeben
ein Cämmerer
und
zwei Fleckensdiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magiſtratsperſonen oder der Dienſtuntergebenen nöthig werden, ſo wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken ergehen.

§. 7.

Der Vorſitz und die Leitung der Verhandlungen im Magiſtrate ſteht dem Bürgermeiſter zu. Im Falle der Behinderung tritt der älteſte Senator an ſeine Stelle.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Digitized by Google

In eiligen keinen Aufſchub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeiſter ſofort für ſich, benachrichtigt aber das Collegium ſpäteſtens in der nächſten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

Die Vertheilung der Geſchäfte ſteht, wenn die Mitglieder ſich darüber nicht einigen können, der Landdroſtei zu. Die Senatoren ſind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeiſter aufgetragenen einzelnen Geſchäfte zu beſorgen.

§. 8.

Der Magiſtrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darſtellung der Geſchäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdroſtei vorzulegen.

§. 9.

Die Wiederbeſetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magiſtrate, ſo wie des Cämmerers geſchieht, vorbehältlich der höhern Beſtätigung, durch Wahl der vorhandenen Magiſtrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu beſtimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorſtehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter ſteter Ausſchließung derjenigen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geſchritten wird. Ergiebt ſich dabei eine Stimmengleichheit, ſo iſt die Abſtimmung zu wiederholen; giebt dieſelbe dann keinen andern Erfolg, ſo werden beide Gewählte in Vorſchlag gebracht.

§. 10.

Zu der Stelle der ſtimmführenden Magiſtrats-Mitglieder ſind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Perſonen zu wählen und der Landdroſtei anzuzeigen, welche behuf regierungsſeitiger Ernennung und Beſtätigung einer derſelben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur Eine Perſon gewählt, und es iſt die höhere Beſtätigung der Wahl auf die eben angegebene Weiſe zu beantragen.

§. 11.

Wird die Beſtätigung verweigert, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 15 und 16 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 33 bezeichneten Ausnahmsverhältniſſe oder deshalb, weil ſeit ſeinem Austritte aus dem Magiſtrate ſechs Jahre noch nicht verfloſſen ſind, eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann.

§. 12.

Die Beſetzung der Stellen des Bürgermeiſters und des Cämmerers geſchieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung ſeiner Amtszeit die Stelle niederlege, iſt nur unter Genehmigung der Regierung ſtatthaft.

§. 13.

Die Dienſtuntergebenen ernennt der Magiſtrat und iſt bei deren Ernennung jedesmal eine gegenſeitige vierteljährige Dienſtkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen iſt der Landdroſtei anzuzeigen.

§. 14.

Die Magiſtrats-Mitglieder ſind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß ſie das ihnen anvertrauete Amt nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo verwalten wollen, wie es die Geſetze vorſchreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrückſichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magiſtrate anzuſtellenden Perſonen werden nach einer von der Landdroſtei vorzuſchreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Dienſteide iſt jedesmal, falls es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

§. 15.

Niemand kann zum Mitgliede des Magiſtrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan iſt und das 25ſte Jahr zurückgelegt hat.

Dieſe Erforderniſſe treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 16.

Die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats, ſo wie der Cämmerer dürfen im 1ſten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verſchwägert ſein.

Auch bei einer ſpäterhin eingetretenen ſolchen Verſchwägerung können nicht beide Verſchwägerte zugleich im Magiſtrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Diſpenſation deshalb ertheilt würde.

§. 17.

Die Magiſtrats-Mitglieder und der Cämmerer dürfen ohne Genehmigung der Landdroſtei und des Magiſtrats nach Berathung mit den Bürgervorſtehern keine andere Staatsdienſte neben ihren ſtädtiſchen Ämtern bekleiden.

§. 18.

Von den Senatoren muß einer vorzugsweiſe aus der Claſſe der Handel- oder Gewerbetreibenden ſein.

§. 19.

Das Amt der Senatoren iſt ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entſchädigung anzuſehen.

Digitized by Google

§. 20.

Das künftige Dienſteinkommen ſämmtlicher Mitglieder und Dienſtuntergebenen des Magiſtrats iſt nach vorgängiger Verhandlung mit den Vertretern des Fleckens bei Regelung der neuen Verfaſſung von der Regierung feſtgeſtellt worden. Zur Abänderung bedarf es eines nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magiſtrate und den Bürgervorſtehern zu faſſenden Beſchluſſes der Regierung.

In der Regel ſollen die Dienſteinnahmen auf einen beſtimmten Geldbetrag geſtellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Caſſe gezogen werden.

§. 21.

Sämmtliche Mitglieder und Dienſtuntergebene des Magiſtrats ſind, inſofern ſie nicht etwa für ihre Perſon eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Amts Bremervörde unterworfen.

Der Magiſtrat als ſolcher und der Flecken haben ebenfalls den Gerichtsſtand vor dem Amte Bremervörde.

§. 22.

Der Bürgermeiſter darf ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Magiſtrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdroſtei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Bürgermeiſters ſich aus dem Flecken entfernen. Dieſen Magiſtrats-Mitgliedern kann der Bürgermeiſter auf 8 Tage, der Magiſtrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es iſt jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdroſtei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdroſtei.

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 23.

Bürger des Fleckens Bremervörde iſt derjenige, welcher den Bürgereid geleiſtet hat.

Wer zum Bürgereide zugelaſſen werden will, muß zuvor nachweiſen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derſelben in gehöriger Weiſe zu Theil geworden iſt.

Jeder, welcher ein Wohnhaus in dem Flecken oder deſſen Feldmark eigenthümlich erwirbt, iſt verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leiſten. Die gegenwärtigen Beſitzer von Wohnhäuſern, welche nicht Bürger ſind, ſie mögen jetzt ſchon zum Flecken gehören oder demſelben beigelegt werden, trifft dieſe Verpflichtung nicht.

§. 24.

Der Magiſtrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, ſolchen Perſonen, deren Ruf

Digitized by Google

ſchlecht iſt, oder welche ihren Unterhalt auf längere Zeit im Flecken zu finden außer Stande ſind, daſſelbe zu verſagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entſcheidung.

§. 25.

Jeder Bürger leiſtet vor dem Magiſtrate perſönlich, und im Falle der Abweſenheit durch einen ſchriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgeſetzten Behörden, namentlich auch dem Magiſtrate, willig Folge und Gehorſam leiſten, ſeine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach beſten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide iſt jedesmal, wenn es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

Den eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelaſſen, dieſe Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzuſtellenden Reverſes abzuleiſten.

§. 26.

Derjenige Bürger, welcher ſeinen Aufenthalt in dem Flecken aufgiebt, nichts deſto weniger aber ſein Bürgerrecht und die daraus entſpringenden Befugniſſe für ſich und die Seinigen beibehalten will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 27.

Die Bürgerſchaft wird durch ein aus vier Bürgern beſtehendes Collegium von Bürgervorſtehern vertreten.

§. 28.

Behuf der Wahlen der Bürgervorſteher ſoll der Flecken in vier Viertel eingetheilt werden und jedes Viertel wählt einen Bürgervorſteher.

§. 29.

Den Bürgervorſtehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Viertel einen auf gleiche Weiſe wählt.

§. 30.

Zu einer gültigen Wahl müſſen alle ſtimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu ſolchem Zwecke geſchieht durch den Bürgermeiſter, welcher das Wahlgeſchäft zu leiten hat.

Digitized by Google

Im Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln geſtimmt wird, kommt es auf eine beſtimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinen, auch, ſoweit ſie dazu berechtigt ſind, zu dieſem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimmen nicht ſchriftlich einſenden, ſo wie diejenigen, welche ihre Abſtimmung verweigern, ſind für das Mal ihres Stimmrechts verluſtig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meiſten Wahlſtimmen erhalten hat, iſt Bürgervorſteher. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 31.

Stimmfähig iſt jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder der Feldmark mit einem Wohnhauſe angeſeſſen iſt, und außerdem

1) für eine hausbeſitzende Ehefrau, deren Ehemann und für eine hausbeſitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegerſohn, wenn ein ſolcher die Geſchäfte derſelben führt;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäuſern, welche Bürger ſind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinander geſetzt ſind und gemeinſchaftlich ein Haus beſitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — inſofern dieſer nicht ſchon für ſeine Perſon ſtimmberechtigt iſt — ihr Stimmrecht ausüben,

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen ſtimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne perſönlich zu erſcheinen, ihre Wahlſtimme einſenden.

Eine Wahlſtimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;
2) von den Magiſtrats-Mitgliedern und den Dienſtuntergebenen des Magiſtrats;
3) von denen, welche unter Curatel ſtehen oder in Concurs befangen ſind; oder welche
4) öffentliche Armenunterſtützung genießen; oder
5) mit Werkhausſtrafe belegt ſind; oder
6) in peinlicher Unterſuchung ſich befinden, oder darin geweſen und nicht völlig freigeſprochen ſind, regierungsſeitige Dispenſation vorbehältlich.

§. 32.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorſtehers oder Stellvertreters iſt jeder volljährige ſtimmfähige Bürger.

Ausgeſchloſſen ſind jedoch alle nach §. 31 nicht ſtimmberechtigte Perſonen.

Geräth ein Bürgervorſteher in peinliche Unterſuchung, ſo tritt für ihn ein Stellvertreter

Digitized by Google

ein. Erfolgt während der Dauer ſeines Amts ein nicht völlig freiſprechendes Erkenntniß, ſo iſt er ſeines Amts verluſtig. Dieſer Verluſt tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorſteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorſteher muß im Gebiete des Fleckens wohnen.

§. 33.

Jeder Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind

1) Königliche Diener;
2) Militairperſonen;
3) Geiſtliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig ſind.

§. 34.

Die Bürgervorſteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei derſelben, das erſte Mal nach dem Looſe, ſodann nach dem Dienſtalter, aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung ſoll immer im Monate December, der Dienſtantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 35.

Wenn ein Bürgervorſteher verhindert iſt oder vor Ablauf ſeiner Amtszeit ausfällt, ſo tritt der Stellvertreter des betreffenden Viertels, und zwar letztern Falls auf die Dauer ſeiner noch übrigen Dienſtzeit für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht erſetzt werden können, ſo findet zu ihrem Erſatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 36.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorſteher gewählt werden, iſt aber nur dann ſchuldig die Wahl anzunehmen, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verfloſſen ſind.

§. 37.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung verſehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Flecken-Caſſe vergütet.

§. 38.

Das Bürgervorſteher-Collegium vertritt ſowohl die geſammte Bürgerſchaft, als auch alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Beſtes daſſelbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht iſt unzuläſſig. Daſſelbe hat ſeine Anträge in Fleckensange-

Digitized by Google

legenheiten ſtets an den Magiſtrat zu richten, außer wenn es ſich über dieſen beſchweren zu können glaubt.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, ſolche Anträge ſobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Beſcheid darauf zu ertheilen.

§. 39.

Die Bürgervorſteher werden von dem Magiſtrate dahin eidlich verpflichtet, daß ſie den nach dieſer Verfaſſungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorſtehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorſteher ſind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdroſtei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenſchaften des Gewählten zu entſcheiden hat.

§. 40.

Die Bürgervorſteher wählen alle 3 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorſitzenden Wortführer und einen Protocollführer, ſo wie einen Stellvertreter für jeden derſelben. Dieſelben Perſonen können, inſofern ſie Bürgervorſteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magiſtrate und durch dieſen der Landdroſtei angezeigt.

§. 41.

Die Bürgervorſteher handeln theils in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate (ſ. §. 42 bis 46), theils für ſich (ſ. §. 47 bis 49). Es ſteht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen ſie Magiſtratsſeitig zugezogen werden müſſen, unter Beobachtung der Beſtimmungen im §. 47 vorläufig in Verſammlungen unter ſich zu berathen.

Der Magiſtrat hat gleichfalls die Befugniß, eine ſolche vorläufige Berathung der Bürgervorſteher anzuordnen.

§. 42.

I. Vom Magiſtrate werden ſie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Beſtimmungen der §§. 9 und 10;
2) bei Anträgen auf Änderungen der Verfaſſung des Fleckens, ſo wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner Einrichtungen, welche auf die Verfaſſung und das Vermögen des Fleckens oder auf die Gerechtſame der Bürgerſchaft Einfluß haben;
3) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtratsperſonals oder der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens;
4) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magiſtrats;

Digitized by Google

5) wenn von Seiten des Fleckens Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;
6) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten, ſofern dieſelben zum Cämmereivermögen gehören, oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derſelben;
7) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden deſſelben vermehrt werden;
8) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;
9) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 ℞ beträgt, oder wenn ausnahmsweiſe eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, ſo wie über Feſtſtellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
10) bei Fleckensbauwerken;
11) bei Remiſſionsertheilungen an Cämmereirückſtänden;
12) bei der Reviſion und Abnahme der Fleckensrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
13) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung beſtehender Gemeindeabgaben, Laſten und Leiſtungen;
14) bei Feſtſtellung und Prüfung der Sicherheitsbeſtellung des Rechnungsführers;
15) bei Rechtsſtreiten des Fleckens und deshalb abzuſchließenden Vergleichen;
16) bei größeren Entwürfen zur Verſchönerung des Fleckens;
17) bei Beſtimmung der Grundſätze, nach denen die Brottaxe feſtzuſtellen; wie ſie denn auch
18) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne beſonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
19) die ihnen durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſonſt noch zugewieſenen Geſchäfte wahrzunehmen haben. Außer dieſen Fällen, in denen die Bürgervorſteher zugezogen werden müſſen, kann der Magiſtrat eine Berathung mit denſelben anordnen, ſo oft er es für angemeſſen erachtet.

§. 43.

Zu den gemeinſchaftlichen Berathungen mit dem Magiſtrate werden die Bürgervorſteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeiſter, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine ſchriftlich und, wenn nicht beſondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen.

§. 44.

Dieſelben ſind verpflichtet, dieſer Ladung Folge zu leiſten. Bleiben zwei oder mehr aus, ſo iſt die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ℞ zu

Digitized by Google

erlaſſen; wenn aber auch auf dieſe nicht wenigſtens drei Bürgervorſteher erſcheinen, ſo iſt zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erſchienenen, ohne Rückſicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden ſolle. In Gemäßheit dieſer Androhung iſt demnächſt zu verfahren. In ſolchen Fällen ſind die mit weniger als drei Bürgervorſtehern oder ohne Theilnahme derſelben vom Magiſtrate gefaßten Beſchlüſſe eben ſo gültig und für den Flecken verbindend, als wenn ſie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorſtehern gefaßt wären.

§. 45.

In den Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher leitet der Bürgermeiſter die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 46.

Der Vorſitzende, oder nach deſſen Beſtimmung der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenſtand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hierauf wird zur gemeinſchaftlichen Berathung geſchritten. Sodann kann ſofort abgeſtimmt oder auf Anordnung des Vorſitzenden noch eine abgeſonderte Berathung ſowohl des Magiſtrats, als auch der Bürgervorſteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorſteher beantragt werden. Bei der Abſtimmung wird zunächſt die Anſicht des Bürgervorſteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erſt wenn dieſes geſchehen iſt, die Erklärung des Magiſtrats über den Berathungsgegenſtand abgegeben.

Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem des Bürgervorſteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, ſo iſt die Angelegenheit nebſt den Statt gehabten Verhandlungen der Landdroſtei zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 47.

II. Unter ſich dürfen die Bürgervorſteher keine Verſammlung abhalten, wenn ſie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindeſtens 3 Bürgervorſtehern zuſammenberufen worden ſind, und

2) vorher dem Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand, ſo wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung deſſelben zu der Verſammlung erhalten haben. Beſteht aber der Zweck der Verſammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Verſammlung, ſo kann dazu die Genehmigung nicht verſagt werden.

§. 48.

Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bürgervorſteher unter ſich müſſen ſie ſämmtlich berufen und wenigſtens drei verſammelt ſein.

Digitized by Google

§. 49.

Die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausſchlag.

§. 50.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Bürgervorſtehern auf ihr Anſuchen die Einſicht der Acten, deren ſie zu ihren Berathungen bedürfen, im Rathszimmer zu geſtatten und ſonſtige einſchlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 51.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet, die ihnen vom Magiſtrate in Gemeindeſachen ertheilten Aufträge unter ſeiner Leitung zu beſorgen.

V.

Von dem Vermögen des Fleckens.

§. 52.

Die Verwaltung des Fleckensvermögens muß beſonders auf die Erhaltung, haushälteriſche Benutzung und Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſein, ſo wie darauf, daß bei Abtragung der Fleckensſchulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 53.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magiſtrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorſtehern zu berathen und ſodann ſpäteſtens im Anfange des letzten Monats an die Landdroſtei einzuſenden, damit dieſe das ihr zuſtehende Oberaufſichtsrecht ausüben könne.

Der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magiſtrats als Vorſchrift, und iſt ſowohl dem Cämmerer zuzuſtellen, als auch der Bürgerſchaft bekannt zu machen.

Gemeinſchaftliche oder übereinſtimmende Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Beſtätigung nicht.

§. 54.

Die Rechnungsführung über das Fleckensvermögen wird unter der Leitung des Magiſtrats von dem Cämmerer beſorgt, welcher deshalb eine angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat.

Digitized by Google

§. 55.

Die fortgehende Aufſicht über die Rechnungs- und Caſſenführung liegt ſowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeiſter, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide ſind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachläſſigkeit mit verantwortlich und es ſteht ihnen daher jederzeit frei, ſich von der Richtigkeit der Caſſe und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 56.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Überſicht des Caſſenbeſtandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen überſichtlichen Rechnungsauszug dem Magiſtrate vorzulegen.

§. 57.

Der Bürgermeiſter hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 55) die Caſſe vollſtändig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 58.

Die Oberaufſicht über die Vermögensverwaltung ſteht der Landdroſtei zu. Sie hat die Rechnungen einer Superreviſion zu unterziehen und ihre Genehmigung iſt erforderlich:

1) wenn Grundſtücke und Gerechtſame vom Flecken erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;
2) bei Einführung neuer oder Abänderung beſtehender Gemeindeabgaben und Laſten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
4) bei Bauten des Fleckens, ſofern die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre den Betrag von 20 ₰ überſteigt;
5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magiſtrats;
6) bei Theilung der Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derſelben;
7) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter;
9) bei abzuſchließenden Vergleichen, wenn der Werth des Gegenſtandes 50 ₰ überſteigt.

§. 59.

Binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuſchließen und nebſt Belegen bei dem Magiſtrate einzuliefern, von welchem dieſelbe geprüft und monirt wird.

Digitized by Google

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu ſetzenden kurzen Friſt die Erinnerungen beantwortet hat, iſt den Bürgervorſtehern eine verhältnißmäßig angemeſſene Zeit hindurch die Einſicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und zu etwaigen Erinnerungen zu geſtatten.

Wenn ſodann auch die von den Bürgervorſtehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet ſind und dieſe Beantwortung in einer Verſammlung des Magiſtrats und der Bürgervorſteher geprüft worden iſt, ſo hat der Magiſtrat über ſämmtliche Erinnerungen zu entſcheiden, den Bürgervorſtehern von dieſer Entſcheidung Kenntniß zu geben und ſchließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdroſteilichen Superreviſion, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 60.

Ein Auszug der von den Bürgervorſtehern geprüften und Magiſtratsſeitig abgenommenen Rechnungen, nebſt etwa erforderlichen Erläuterungen, iſt binnen 14 Tagen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Friſt mit den vollſtändigen Rechnungen ſelbſt an die Landdroſtei zur Superreviſion einzuſenden. Über die aus dieſer Superreviſion hervorgehenden Erinnerungen hat der Magiſtrat unter Zuziehung der Bürgervorſteher mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entſcheidet die Landdroſtei.

VI.

Von dem Vermögen der auf die Fleckensgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 61.

Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die geſammte Fleckensgemeinde ohne Unterſchied der chriſtlichen Confeſſionen beſtimmt ſind, iſt dem Magiſtrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieſer Art, deren Verwaltung durch den Stifter ſelbſt beſtimmten Perſonen übertragen iſt, hat der Magiſtrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der ſtiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, ſich aber in die Verwaltung ſelbſt nicht einzumiſchen.

Sind in ſolchen Fällen keine ſtiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, ſo hat der Magiſtrat wegen der fernern Verwaltung Vorſchläge zur Genehmigung der Landdroſtei einzubringen.

§. 62.

In allen Fällen, wo dem Magiſtrate die eigene Verwaltung zuſteht, ſind die Bürgervorſteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundſätze, nach denen ſolche Stiftungen und Anſtalten verwaltet werden;

Digitized by Google

2) bei allen Veränderungen in der Subſtanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundſtücken, ſo wie bei Veräußerungen oder Belaſtungen derſelben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenſtand von Erheblichkeit iſt. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorſtehern zu erwählenden Ausſchuſſe zur Einſicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen ſind.

§. 63.

Der Landdroſtei ſteht die Oberaufſicht über alle der Verwaltung des Magiſtrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorſtehenden §. bezeichneten drei erſten Fällen erforderlich iſt, und ſie die Vorlegung der vollſtändigen Rechnungen zur Superreviſion verlangen kann.

VII.

Vom proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſen und den proteſtantiſchen milden Stiftungen.

§. 64.

Die kirchlichen und Schulverhältniſſe des Fleckens werden durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde nicht berührt.

VIII.

Vom Armenweſen.

§. 65.

Das Armenweſen wird bis auf weitere Anordnung nach den jetzt beſtehenden Vorſchriften beſorgt.

IX.

Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Laſten.

§. 66.

Die Beſchreibung und Beitreibung der Landesſteuern, Abgaben, Laſten und Leiſtungen, ſoweit geſetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magiſtrate ob.

Digitized by Google

§. 67.

Iſt bei der Beſchreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeſchrieben, ſo müſſen die Bürgervorſteher zugezogen werden.

§. 68.

Die Feſtſtellung oder Abänderung der Grundſätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Laſten vertheilt werden, imgleichen die Aufſtellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, ſo wie die Unterſuchung über Erlaß oder Beſchwerden wegen Fleckensabgaben u. ſ. w. ſind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdroſtei (ſiehe §. 58 sub 2), von dem Magiſtrate unter Zuziehung der Bürgervorſteher zu bewirken.

Die aufgeſtellten Rollen ſind während einer bekannt zu machenden Friſt allen Pflichtigen zur Einſicht offen zu legen.

§. 69.

Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geſchieht vom Magiſtrate gegen alle Bürger und Einwohner des Fleckens, ohne Rückſicht auf ſonſtigen bevorzugten Gerichtsſtand. Gegen canzleiſäſſige Einwohner erfolgt die wirkliche Execution nur nach vorgängig eingeholter Genehmigung der Landdroſtei.

X.

Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und ſonſtigen Militairſachen.

§. 70.

Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magiſtrate, von einem der Senatoren, ſo wie unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorſteher-Collegium zu bezeichnender Bürgervorſteher und unter Aufſicht des Bürgermeiſters beſorgt.

§. 71.

Ein ähnlicher Ausſchuß von Bürgervorſtehern iſt bei den Unterſuchungen der Militairpflichtigen, ſo wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungsſachen zuzuziehen.

XI.

Von den Zünften und ſonſtigen Körperſchaften im Flecken.

§. 72.

Der Magiſtrat hat die nächſte Aufſicht über alle in dem Flecken beſtehende Zünfte und ſon-

Digitized by Google

ſtige Körperſchaften, welche entweder die Gewerbeverhältniſſe oder für gemeinſame Zwecke beſtimmte Anſtalten zum Gegenſtande haben, vorbehältlich der Oberaufſicht der Landdroſtei.

XII.
Von der Fürſorge für Handel und Gewerbe.

§. 73.

Der Magiſtrat hat, unter Oberaufſicht der Landdroſtei, die Leitung der Fleckensanſtalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbeſſerung ſich angelegen ſein zu laſſen.

XIII.
Von der Polizei.

§. 74.

Die Regierung kann unter den Magiſtrats-Mitgliedern die Perſon beſtimmen, welche die Polizei im Flecken beſorgen ſoll. Auch kann ſie, wenn beſondere Umſtände ſolches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verurſachten außerordentlichen Koſten trägt die Regierung. Aber auch in dieſem Falle verbleibt dem Magiſtrate die Beſorgung deſſen, was die Gewerbeverhältniſſe, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufſichtigung der Fleckensgüter und Anſtalten und der für Gemeindezwecke beſtimmten Privatanſtalten zum Gegenſtande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, ſo hat der zu ſolchem Zwecke Ernannte, ſo oft allgemeine polizeiliche Gegenſtände oder Maßregeln im Magiſtrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magiſtrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, ſo hat der Bürgermeiſter oder das von der Regierung bezeichnete ſonſtige Magiſtrats-Mitglied Namens des Magiſtrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigeſetze, ſo wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der geſetzlichen Grenzen und vorbehältlich der geſetzlichen Berufung an die Landdroſtei.

Steht eine Polizeiſtrafe über 8 Tage Gefängniß oder über 30 ₰ an Gelde in Frage, ſo iſt die Entſcheidung vom Amte Bremervörde abzugeben.

Digitized by Google

XIV.

Schlußbeſtimmung.

§. 75.

Alle früher über die Verfaſſung und Verwaltung des Fleckens Bremervörde ergangenen Beſtimmungen, welche mit dieſer Verfaſſungs-Urkunde in Widerſpruch ſtehen, werden hiemit aufgehoben.

Hannover, den 29ſten Junius 1847.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

Digitized by Google

III. Abtheilung № 7.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Ablieferung von Gemüthskranken an die Heil- und Pflegeanſtalt zu Hildesheim; — die Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntewein, welcher in den dem Zollvereine angeſchloſſenen unter Herzoglich-Braunſchweigſcher Zollverwaltung ſtehenden dieſſeitigen Gebietstheilen erzeugt iſt, betreffend.

(49.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Bezirks, die Ablieferung von Gemüthskranken an die Heil- und Pflegeanſtalt zu Hildesheim betreffend. Hannover, den 23ſten Julius 1847.

Von dem Königlichen Miniſterium des Innern iſt Uns in Beziehung auf die Ablieferung der Gemüthskranken an die Heil- und Pflegeanſtalt zu Hildesheim Folgendes eröffnet:

Es iſt zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß die in die Heil- und Pflegeanſtalt zu Hildesheim aufzunehmenden Gemüthskranken in der Regel mittelſt der Landgendarmerie-Correſpondenzen dorthin geführt zu werden pflegen.

Dieſes Verfahren iſt zwar für die betreffenden Gemeinden und Armenverbände mit den geringſten Koſten verbunden, entſpricht aber weder den Grundſätzen der Menſchlichkeit, noch den auf den Zuſtand der unglücklichen Gemüthskranken zu nehmenden Rückſichten.

Nicht allein wirkt der gemeinſchaftliche Transport der Gemüthskranken mit Verbrechern und Vagabunden bei dem in der Regel noch immer regen Ehrgefühl der erſteren nachtheilig auf deren Gemüthszuſtand ein, ſondern die Fortſchaffung mittelſt der Landgendarmerie-Correſpondenz hat auch den erheblichen Nachtheil, daß die Ankunft der Gemüthskranken in der Irrenanſtalt unnöthig verzögert und der Zuſtand der Kranken durch den Aufenthalt in den Transportgefängniſſen häufig ver-

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten Auguſt 1847.]

Digitized by Google

ſchlimmert wird. Wir können daher das gedachte Verfahren nicht billigen und wird daſſelbe für die Folge abzuſtellen ſein.

Die Gemüthskranken ſind vielmehr fortan nach Maßgabe des §. 4 des Ausſchreibens des vormaligen Königlichen Cabinets-Miniſteriums vom 25ſten Auguſt 1827 unter Begleitung eines ihrer Angehörigen oder einer ſonſtigen mit ihren Verhältniſſen und ihrem Zuſtande bekannten Perſon auf dem kürzeſten Wege in die Heil- und Pflegeanſtalt abzuführen, und werden Wir übrigens nach wie vor den betreffenden Gemeinden durch Ertheilung von Fuhrbefehlen eine Erleichterung der ihnen hierunter obliegenden Laſt gewähren.

Sofern übrigens in einzelnen Fällen aus Rückſichten auf die öffentliche Sicherheit die Fortſchaffung eines Gemüthskranken mittelſt der Landgendarmerie erforderlich ſein ſollte, iſt ſolches unter näherer Darlegung der Gründe in dem über die Aufnahme des Kranken in die Irrenanſtalt zu erſtattenden Berichte zu weiterer Entſchließung Uns anzuzeigen.

Die Obrigkeiten werden ſich dieſe Beſtimmungen zur Nachachtung dienen laſſen.

(50.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an die Obrigkeiten ihres Bezirks, die Ablieferung von Gemüthskranken an die Heil- und Pflegeanſtalt zu Hildesheim betreffend. Stade, den 26ſten Julius 1847.

Es iſt wahrgenommen, daß die in die Heil- und Pflegeanſtalt zu Hildesheim aufzunehmenden Gemüthskranken bisher in der Regel mittelſt der Landgendarmerie-Correſpondenzen dahin geführt zu werden pflegen.

Dieſes Verfahren iſt zwar für die betreffenden Gemeinden und Armenverbände mit den geringſten Koſten verbunden, entſpricht aber weder den Grundſätzen der Menſchlichkeit, noch den auf den Zuſtand der unglücklichen Gemüthskranken zu nehmenden Rückſichten.

Nicht allein wirkt die gemeinſchaftliche Fortführung der Gemüthskranken mit Verbrechern und Vagabunden bei dem in der Regel noch immer regen Ehrgefühl der erſteren nachtheilig auf deren Gemüthszuſtand ein, ſondern die Fortſchaffung mittelſt der Landgendarmerie-Correſpondenz hat auch den erheblichen Nachtheil, daß die Ankunft der Gemüthskranken in der Anſtalt unnöthig verzögert und der Zuſtand der Kranken durch den Aufenthalt in den Transportgefängniſſen häufig verſchlimmert wird.

Wie daher ein ſolches Verfahren nicht zu billigen und abzuſtellen iſt, ſo ſind die Gemüthskranken fortan nach Maßgabe des §. 4 des Ausſchreibens des vormaligen Königlichen Cabinets-

Digitized by Google

Miniſteriums vom 25ſten Auguſt 1827 und nach einer jetzt weiter ertheilten Vorſchrift des Königlichen Miniſteriums des Innern,

> unter Begleitung eines ihrer Angehörigen oder einer ſonſtigen mit ihren Verhältniſſen und ihrem Zuſtande bekannten Perſon auf dem kürzeſten Wege in die Heil- und Pflegeanſtalt abzuführen. —

Dabei wird das Königliche Miniſterium des Innern nach wie vor den betreffenden Gemeinden durch Ertheilung von Fuhrbefehlen eine Erleichterung der ihnen hierunter obliegenden Laſt gewähren. —

Sofern übrigens in einzelnen Fällen aus Rückſichten auf die öffentliche Sicherheit die Fortſchaffung eines Gemüthskranken mittelſt der Landgendarmerie erforderlich ſein ſollte, iſt dies unter näherer Darlegung der Gründe in dem über die Aufnahme des Kranken in die Anſtalt zu erſtattenden Berichte zu weiterer Entſchließung beſonders anzuzeigen.

(51.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten ihres Bezirks, die Ablieferung von Gemüthskranken in die Heil- und Pflegeanſtalt zu Hildesheim betreffend. Lüneburg, den 27ſten Julius 1847.

Es iſt zur Kenntniß gekommen, daß die in die Heil- und Pflegeanſtalt aufzunehmenden Gemüthskranken in der Regel mittelſt der Landgendarmerie-Correſpondenzen dorthin geführt zu werden pflegen.

Dieſes Verfahren iſt zwar für die betreffenden Gemeinden und Armenverbände mit den geringſten Koſten verbunden, entſpricht aber weder den Grundſätzen der Menſchlichkeit, noch den auf den Zuſtand der unglücklichen Gemüthskranken zu nehmenden Rückſichten. Nicht allein wirkt der gemeinſchaftliche Transport der Gemüthskranken mit Verbrechern und Vagabunden bei dem in der Regel noch immer regen Ehrgefühl der erſteren nachtheilig auf deren Gemüthszuſtand ein, ſondern die Fortſchaffung mittelſt der Landgendarmerie-Correſpondenz hat auch den erheblichen Nachtheil, daß die Ankunft der Gemüthskranken in der Irrenanſtalt unnöthig verzögert und der Zuſtand der Kranken durch den Aufenthalt in den Transportgefängniſſen häufig verſchlimmert wird. Es hat daher das gedachte Verfahren nicht gebilligt werden können und iſt daſſelbe für die Folge abzuſtellen.

Die Gemüthskranken ſind vielmehr fortan nach Maßgabe des §. 4 des Ausſchreibens des vormaligen Königlichen Cabinets-Miniſteriums vom 25ſten Auguſt 1827 unter Begleitung eines

Digitized by Google

ihrer Angehörigen oder einer ſonſtigen mit ihren Verhältniſſen und ihrem Zuſtande bekannten Perſon auf dem kürzeſten Wege in die Heil- und Pflegeanſtalt abzuführen, und wird übrigens nach wie vor den betreffenden Gemeinden durch Ertheilung von Fuhrbefehlen eine Erleichterung der ihnen hierunter obliegenden Laſt gewährt werden.

Sofern übrigens in einzelnen Fällen aus Rückſichten auf die öffentliche Sicherheit die Fortſchaffung eines Gemüthskranken mittelſt der Landgendarmerie erforderlich ſein ſollte, iſt ſolches unter näherer Darlegung der Gründe in dem über die Aufnahme des Kranken in die Irrenanſtalt zu erſtattenden Berichte anzuzeigen.

(52.) **Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntewein, welcher in den dem Zollvereine angeſchloſſenen unter Herzoglich-Braunſchweigſcher Zollverwaltung ſtehenden dieſſeitigen Gebietstheilen erzeugt iſt.** Hannover, den 30ſten Julius 1847.

Auf desfallſige Requiſition der Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig wird nachſtehende

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Miniſteriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntewein betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 30ſten Junius 1847.

Da nach den bei der Controlirung der Branntweinſteuer gemachten Wahrnehmungen eine Abänderung der im §. 1 der Bekanntmachung vom 10ten März 1842, die Steuervergütung von inländiſchem Branntewein betreffend, enthaltenen Beſtimmungen für nothwendig erachtet, und demgemäß von Uns unter Aufhebung des gedachten §. 1 angeordnet worden iſt:

1) daß bei der Ausfuhr von Branntewein, welcher in dem dem Zollvereine angeſchloſſenen Theile des Herzogthums, oder in den unter dieſſeitiger Zollverwaltung ſtehenden Theilen der Königlich-Hannoverſchen Ämter Fallersleben, Gifhorn, Kneſebeck, Wöltingerode und Peine, im Königlich-Hannoverſchen Amte Polle und der Stadt Bodenwerder, oder in den Königlich-Preußiſchen Ortſchaften Lüchtringen, Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen erzeugt iſt, nach dem Auslande

über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus, inſofern derſelbe eine Alcoholſtärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindeſtens 2 Anker (80 Quartiere) beträgt, eine Steuervergütung von fünf und drei Viertel Pfennigen für jedes Quartier Branntewein zu 50 Procent Alcohol nach Tralles, mithin von elf und einem halben Pfennige für jedes Hundert der durch Multiplication der Quartierzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntewein enthaltenen Procente Alcohol (nach Tralles) gewährt werden ſoll, bei der Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3 der Bekanntmachung) ausgeführten Branntewein jedoch die Alcoholprocente, welche nicht volle Hunderte betragen, außer Anſatz bleiben;

2) daß eine gleiche Bonification auch bei der Exportation des in den vorhin gedachten Landestheilen fabricirten Branntweins nach den Königlich-Baierſchen und Würtembergſchen, Großherzoglich-Badenſchen, Kurfürſtlich und Großherzoglich-Heſſiſchen und Herzoglich-Naſſauſchen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt bei Beobachtung der vorgeſchriebenen oder noch vorzuſchreibenden Controlemaßregeln zugeſtanden werden ſoll;

ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunſchweig, den 30ſten Junius 1847.

Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſches Staats-Miniſterium.

F. Schulz.

unter Bezugnahme auf Unſere Bekanntmachung vom 10ten Februar v. J. sub 7 (Geſetzſammlung de 1846 III. Abthl. № 2) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die gegenwärtige Bekanntmachung iſt in die dritte Abtheilung der Geſetzſammlung aufzunehmen.

Hannover, den 30ſten Julius 1847.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

v. Wangenheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Abtheilung **№ 8.**

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Verfaſſungs-Urkunden für den Flecken Markoldendorf und für die Stadt Bodenwerder.
Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Den neuen Anſchlußbezirk der Stadt Harburg; — den Schulbeſuch im Lande Hadeln; — die Gebühren des Landrabbiners im Landdroſteibezirke Stade; — den Armenverband der Iſraeliten; — die Militair-Stellvertretungs-Contracte betreffend.

(53.) Verfaſſungs-Urkunde für den Flecken Markoldendorf. Hannover, den 30ſten Julius 1847.

Nachdem beſchloſſen worden, eine revidirte Verfaſſungs-Urkunde für den Flecken Markoldendorf zu erlaſſen, ſo wollen Wir, in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majeſtät dem Könige ertheilten Ermächtigung, Folgendes hiemit verordnen:

I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit und die geſammte öffentliche Verwaltung innerhalb des Fleckens Markoldendorf und deſſen Feldmark ſteht dem Amte Erichsburg-Hunnesrück in ihrem ganzen Umfange zu.

§. 2.

Dem Magiſtrate des Fleckens Markoldendorf ſteht dagegen unter den geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Beſchränkungen und unter Aufſicht des Amts, welchem derſelbe auch in dieſer Beziehung untergeordnet bleibt, die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Veranlagung und Ver-

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten September 1847.]

Digitized by Google

theilung der Gemeindeabgaben und Laſten, die Verwaltung und Beaufſichtigung der Gemeinde-anſtalten, Anlagen, Gebäude und ſonſtigen Bauwerke und die Aufnahme neuer Bürger zu.

§. 3.

Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorſteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Intereſſe des Fleckens und der Bürgerſchaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde, zugezogen werden.

II.
Von dem Magiſtrate.

§. 4.

Der Magiſtrat beſteht aus
einem Bürgermeiſter und
zwei Rathsherren.

Demſelben iſt behuf der Rechnungsführung des Fleckens ein Cämmerer untergeben.

Außerdem ſtehen unter dem Magiſtrate
ein Rathsdiener
und die nach dem Bedürfniſſe anzuſtellenden Feldhüter und Forſtaufſeher.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magiſtratsperſonen oder der Dienſtuntergebenen nöthig werden, ſo wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken, ergehen.

§. 5.

Der Magiſtrat vollzieht die ihm vom Amte Erichsburg-Hunnesrück hinſichtlich der Hand-habung der ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Fleckens und deſſen Feldmark ertheilten Befehle, Inſinuationen und dahin ſchlagenden Aufträge.

§. 6.

Der Magiſtrat hat von den innerhalb des Fleckens und deſſen Feldmark vorkommenden peinlichen Verbrechen dem Amte ſofort Anzeige zu machen und bis zum Einſchreiten des Gerichts die vorläufigen Maßregeln, welche zur Sicherſtellung des Thatbeſtandes oder zur Auffindung und Feſtnahme des Thäters dienen, zu ergreifen.

§. 7.

Der Magiſtrat hat alle die öffentliche Verwaltung im Flecken und deſſen Feldmark betref-fenden Befehle und Aufträge des Amts Erichsburg-Hunnesrück zu erledigen. Er handhabt die Polizei innerhalb des Fleckens und deſſen Feldmark nach der Anweiſung des Amts.

Digitized by Google

Der Bürgermeiſter ſteht in dieſer Beziehung, ſo wie hinſichtlich der Ausrichtung der Gerichtsgeſchäfte (§. 5) zum Amte im Verhältniſſe eines Amtsunterbedienten. Weiſet derſelbe ſich nach erfolgtem Dienſtantritte zu den ihm als ſolchen obliegenden Geſchäften nicht als tüchtig aus, ſo können dieſelben von der Regierung einem Andern übertragen werden.

§. 8.

Die polizeiliche Strafbefugniß im Flecken und in deſſen Feldmark hat das Amt zu üben. Der Magiſtrat ſoll jedoch bis auf Weiteres befugt ſein, Vergehen, welche gegen die Beſtimmungen der Flur-, Forſt-, Gemeindewege-, Straßen- und Feuerpolizei daſelbſt begangen ſind, ſelbſtſtändig zu unterſuchen und zu beſtrafen, ſofern nur eine Geldſtrafe verwirkt iſt, welche den Betrag von 1 ₰ nicht überſteigt; die erkannten Geldſtrafen verwandelt das Amt, im Falle des Unvermögens der Verurtheilten, in Gefängniß- oder Arbeitsſtrafen. Alle ſonſtigen Polizeifrevel ſind vom Magiſtrate dem Amte zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen.

Der Ertrag der von dem Magiſtrate erkannten Geldſtrafen fließt in die Fleckenscaſſe und die dafür angeſetzten Arbeitsſtrafen werden zum Beſten des Fleckens verwendet. Der Ertrag der vom Amte erkannten Geldſtrafen fließt in die Amtscaſſe.

§. 9.

Die Geſchäfte des Magiſtrats werden vorzugsweiſe von dem Bürgermeiſter beſorgt. Die Rathsherren haben demſelben dabei Hülfe zu leiſten, und es können denſelben einzelne Zweige der Verwaltung, unter Genehmigung des Amts, zu eigener Beſorgung übertragen werden.

§. 10.

In eiligen, keinen Aufſchub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeiſter in den vor den Magiſtrat gehörenden Sachen ſofort für ſich, benachrichtigt aber den Magiſtrat ſpäteſtens in der nächſten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 11.

Der Vorſitz und die Leitung der Verhandlungen im Magiſtrate ſteht dem Bürgermeiſter und bei deſſen Verhinderung dem älteſten Rathsherrn zu. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Nur der Vorſitzende kann Verſammlungen des Magiſtrats anberaumen, und es werden von ihm ſämmtliche Berichte, Ausfertigungen ꝛc. des Magiſtrats allein unterſchrieben.

§. 12.

Die Wiederbeſetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magiſtrate, ſo wie des Cämmerers geſchieht, vorbehältlich der höhern Beſtätigung, durch Wahl der vorhandenen Magiſtrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu beſtimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorſtehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter ſteter Ausſchließung der-

Digitized by Google

jenigen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geſchritten wird. Ergiebt ſich bei dieſem Verfahren eine Stimmengleichheit, ſo iſt die Abſtimmung zu wiederholen, und liefert dieſes dann kein anderes Reſultat, ſo werden die beiden Gewählten in Vorſchlag gebracht.

§. 13.

Zu der Stelle der ſtimmführenden Magiſtrats=Mitglieder ſind in jedem Erledigungsfalle zwei geeignete Perſonen zu wählen und, inſofern die Wahl eines Bürgermeiſters in Frage ſteht, durch das Amt Erichsburg=Hunnesrück der Landdroſtei zur Ernennung und Beſtätigung einer derſelben vorzuſchlagen. Dagegen hat bei der Wahl eines Rathsherrn oder des Cämmerers das Amt ſelbſt einen der Gewählten zu ernennen und zu beſtätigen.

Die Wahl des Bürgermeiſters wird durch einen Beamten des Amts Erichsburg=Hunnesrück, die der Rathsherren und des Cämmerers durch den Bürgermeiſter geleitet. Der Letztere hat das Ergebniß der Wahl dem Amte behuf der Beſtätigung anzuzeigen.

§. 14.

Wird die Beſtätigung verweigert, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 18 und 19 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Rathsherrn annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 31 bezeichneten Ausnahmeverhältniſſe oder deshalb, weil ſeit ſeinem Austritte aus dem Magiſtrate 6 Jahre noch nicht verfloſſen ſind, eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann.

§. 15.

Die Beſetzung der Stellen des Bürgermeiſters und des Cämmerers geſchieht auf Lebenszeit.

Die Rathsherren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

Daß ein Rathsherr vor Beendigung ſeiner Amtszeit die Stelle niederlege, iſt nur unter Genehmigung der Landdroſtei ſtatthaft.

§. 16.

Die Dienſtuntergebenen ernennt der Magiſtrat, und iſt bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienſtkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung iſt dem Amte anzuzeigen.

§. 17.

Die Magiſtrats=Mitglieder ſind durch das Amt Erichsburg=Hunnesrück dahin eidlich zu verpflichten, daß ſie das ihnen anvertrauete Amt nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo verwalten wollen, wie es die Geſetze vorſchreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrückſichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Digitized by Google

Die übrigen von und bei dem Magiſtrate anzuſtellenden Perſonen werden vom Amte nach einer von demſelben entworfenen Eidesformel beeidigt.

Vor dem Dienſteide iſt jedesmal, falls es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

§. 18.

Niemand kann zum Mitgliede des Magiſtrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan iſt, und das 25ſte Jahr zurückgelegt hat.

Dieſe Erforderniſſe treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 19.

Die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats, ſo wie der Cämmerer dürfen im erſten oder zweiten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verſchwägert ſein.

Auch bei einer ſpäterhin eingetretenen ſolchen Verſchwägerung können nicht beide Verſchwägerte zugleich im Magiſtrate bleiben, es wäre denn, daß eine Diſpenſation durch die Landdroſtei deshalb ertheilt würde.

§. 20.

Das Amt der Rathsherren iſt ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entſchädigung anzuſehen.

§. 21.

Das künftige Dienſteinkommen ſämmtlicher Mitglieder und Dienſtuntergebenen des Magiſtrats ſoll nach vorgängiger Verhandlung des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern von der Regierung feſtgeſtellt, und nur auf gleiche Weiſe wieder abgeändert werden.

In der Regel ſollen die Dienſteinnahmen auf einen beſtimmten Geldbetrag geſtellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Caſſe gezogen werden.

§. 22.

Der Bürgermeiſter darf ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Magiſtrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung des Amts, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Bürgermeiſters ſich aus dem Flecken entfernen. Dieſen Magiſtrats-Mitgliedern kann der Bürgermeiſter auf 8 Tage, der Magiſtrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es iſt jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig dem Amte Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Amts.

Digitized by Google

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 23.

Bürger des Fleckens Markoldendorf iſt derjenige, welcher den Bürgereid geleiſtet hat.

Wer zum Bürgereide zugelaſſen werden will, muß zuvor nachweiſen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derſelben in gehöriger Weiſe zu Theil geworden ſei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in dem Flecken oder deſſen Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein ſ. g. bürgerliches Gewerbe daſelbſt treiben will, iſt verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leiſten.

§. 24.

Der Magiſtrat ertheilt das Bürgerrecht, ſo wie die Erlaubniß zur Niederlaſſung als Nichtbürger in der Gemeinde und hat die Befugniß, ſolchen Perſonen, deren Ruf ſchlecht iſt, oder welche ihren Unterhalt im Flecken auf längere Zeit zu finden außer Stande ſind, beides zu verſagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entſcheidung.

§. 25.

Derjenige Bürger, welcher ſeinen Aufenthalt im Flecken aufgiebt, nichts deſto weniger aber ſein Bürgerrecht und die daraus entſpringenden Befugniſſe für ſich und die Seinigen beibehalten will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 26.

Die Bürgerſchaft wird durch vier aus ihrer Mitte gewählte Vorſteher vertreten.

§. 27.

Behuf der Wahlen der Bürgervorſteher ſoll der Flecken in vier Viertel eingetheilt werden, und jedes Viertel wählt einen Bürgervorſteher.

§. 28.

Zu einer gültigen Wahl müſſen alle ſtimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung derſelben geſchieht durch ein Mitglied des Magiſtrats, welches das Wahlgeſchäft zu leiten hat.

Digitized by Google

In dem Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln geſtimmt wird, kommt es auf eine beſtimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinen und auch, ſo weit ſie dazu berechtigt ſind, zu dieſem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht ſchriftlich einſenden, ſo wie diejenigen, welche ihre Abſtimmung verweigern, ſind für das Mal ihres Stimmrechts verluſtig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meiſten Wahlſtimmen erhalten hat, iſt Bürgervorſteher. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 29.

Stimmfähig iſt jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder der Feldmark mit einem Wohnhauſe angeſeſſen iſt, und außerdem

1) für eine hausbeſitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegerſohn, wenn ein ſolcher die Geſchäfte derſelben führt;
2) für eine hausbeſitzende Ehefrau, welche das Bürgerrecht genießt, deren Ehemann;
3) alle volljährigen Bewohner von Officialhäuſern, welche Bürger ſind;

auch können

4) Erben, welche noch nicht auseinander geſetzt ſind und gemeinſchaftlich ein Haus beſitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — inſofern dieſer nicht ſchon für ſeine Perſon ſtimmberechtigt iſt — ihr Stimmrecht ausüben;

auch

5) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen ſtimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne perſönlich zu erſcheinen, ihre Wahlſtimmen einſenden.

Eine Wahlſtimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;
2) von den Magiſtrats-Mitgliedern und den Dienſtuntergebenen des Magiſtrats;
3) von denen, welche unter Curatel ſtehen oder in Concurs befangen ſind; oder welche
4) öffentliche Armen-Unterſtützung genießen; oder
5) mit Werkhausſtrafe belegt geweſen ſind; oder
6) in peinlicher Unterſuchung ſich befinden, oder darin geweſen und nicht völlig freigeſprochen ſind, regierungsſeitige Dispenſation vorbehältlich.

§. 30.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorſtehers iſt jeder ſtimmberechtigte Bürger (§. 29).

Digitized by Google

Geräth ein Bürgervorſteher in peinliche Unterſuchung, ſo hat er ſich der Ausübung ſeines Amts zu enthalten. Erfolgt während der Dauer ſeines Amts ein nicht völlig freiſprechendes Erkenntniß, ſo iſt er ſeines Amts verluſtig. Dieſer Verluſt tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorſteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorſteher muß in dem Fleckensgebiete wohnen.

§. 31.

Jeder Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) Königliche Diener;
2) Militairperſonen;
3) Geiſtliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig ſind.

§. 32.

Die Bürgervorſteher werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre treten zwei derſelben, das erſte Mal nach dem Looſe, ſodann nach dem Dienſtalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung ſoll immer im Monate December, der Dienſtantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 33.

Wenn ein Bürgervorſteher vor Ablauf ſeiner Amtszeit ausfällt, ſo findet zu ſeinem Erſatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt, inſofern nicht der Ausfall in den letzten beiden Monaten der Amtszeit des Ausgefallenen erfolgt; im letztern Falle bleibt die Stelle bis zur nächſten regelmäßigen Ergänzung unbeſetzt.

§. 31.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorſteher gewählt werden, iſt aber nur dann ſchuldig, die Wahl anzunehmen, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verfloſſen ſind.

§. 35.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung verſehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckenscaſſe vergütet.

§. 36.

Die Bürgervorſteher vertreten ſowohl die geſammte Bürgerſchaft, als alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Beſtes dieſelben nach eigener Überzeugung wahrzunehmen haben.

Digitized by Google

Jede weitere Vollmacht iſt unzuläſſig. Dieſelben haben ihre Anträge in Gemeindeangelegenheiten ſtets an den Magiſtrat zu richten, außer wenn ſie ſich über dieſen beſchweren zu können glauben.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, ſolche Anträge ſobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Beſcheid darauf zu ertheilen.

§. 37.

Die Bürgervorſteher werden von dem Amte Erichsburg-Hunnesrück dahin eidlich verpflichtet, daß ſie den nach dieſer Verfaſſungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorſtehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorſteher ſind unter Vorlegung der Wahlprotocolle dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenſchaften des Gewählten zu entſcheiden hat.

§. 38.

Die Bürgervorſteher handeln theils in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate (ſ. §. 39 bis 43), theils für ſich (ſ. §. 44 bis 46). Es ſteht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen ſie Magiſtratsſeitig zugezogen werden müſſen, unter Beobachtung der Beſtimmungen im §. 44 vorläufig in Verſammlungen unter ſich zu berathen.

Der Magiſtrat hat gleichfalls die Befugniß, eine ſolche vorläufige Berathung der Bürgervorſteher anzuordnen.

§. 39.

I. Ihre Zuziehung iſt in folgenden Fällen erforderlich:

1) bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Beſtimmungen der §§. 12 und 13;
2) bei Anträgen auf Änderungen der Verfaſſung des Fleckens;
3) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtratsperſonals oder der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens;
4) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magiſtrats;
5) wenn von Seiten des Fleckens Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;
6) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derſelben;
7) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden deſſelben vermehrt werden;
8) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

Digitized by Google

9) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 ℔ beträgt, oder wenn ausnahmsweiſe eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, ſo wie über Feſtſtellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

10) bei Bauwerken des Fleckens;

11) bei Remiſſionsertheilungen an Cämmerei-Rückſtänden;

12) bei der Reviſion und Abnahme der Fleckens-Rechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

13) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung beſtehender Gemeindeabgaben, Laſten und Leiſtungen;

14) bei Feſtſtellung und Prüfung der Sicherheitsbeſtellung des Fleckens-Rechnungsführers;

15) bei Rechtsſtreiten des Fleckens und deshalb abzuſchließenden Vergleichen;

16) bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner Einrichtungen, welche auf die Verfaſſung und das Vermögen des Fleckens oder auf die Gerechtſame der Bürgerſchaft Einfluß haben; wie ſie denn auch

17) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne beſonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

18) die ihnen durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſonſt noch zugewieſenen Geſchäfte wahrzunehmen haben.

Außer dieſen Fällen, in denen die Bürgervorſteher zugezogen werden müſſen, kann der Magiſtrat eine Berathung mit denſelben anordnen, ſo oft er es für angemeſſen erachtet.

§. 40.

Zu den gemeinſchaftlichen Berathungen mit dem Magiſtrate werden die Bürgervorſteher von dem Bürgermeiſter, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine ſchriftlich und, wenn nicht beſondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen.

§. 41.

Dieſelben ſind verpflichtet, dieſer Ladung Folge zu leiſten. Bleiben 2 oder mehrere aus, ſo iſt die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ℔ zu erlaſſen; wenn aber auch auf dieſe nicht wenigſtens 2 Bürgervorſteher erſcheinen, ſo iſt zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erſchienenen, ohne Rückſicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden ſolle. In Gemäßheit dieſer Androhung iſt demnächſt zu verfahren. In ſolchen Fällen ſind die mit weniger als 2 Bürgervorſtehern oder ohne Theilnahme derſelben vom Magiſtrate gefaßten Beſchlüſſe eben ſo gültig und für den Flecken verbindend, als wenn ſie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorſtehern gefaßt wären.

Digitized by Google

§. 42.

In den Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher leitet der Bürgermeiſter oder der ihn vertretende älteſte Rathsherr die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 43.

Der Vorſitzende hat den Gegenſtand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf wird zur gemeinſchaftlichen Berathung geſchritten. Sodann kann ſofort abgeſtimmt, oder auf Anordnung des Vorſitzenden, noch eine abgeſonderte Berathung ſowohl des Magiſtrats, als auch der Bürgervorſteher eintreten. Letztere kann auch von den Bürgervorſtehern beantragt werden. Bei der Abſtimmung wird zunächſt die Anſicht der Bürgervorſteher nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erſt wenn dieſes geſchehen iſt, die Erklärung des Magiſtrats über den Berathungsgegenſtand abgegeben.

Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem der Bürgervorſteher und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, ſo iſt die Angelegenheit nebſt den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 44.

II. Unter ſich dürfen die Bürgervorſteher keine Verſammlung abhalten, wenn ſie nicht vorher dem Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand, ſo wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung deſſelben zu der Verſammlung erhalten haben. Beſteht aber der Zweck der Verſammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Verſammlung, ſo kann dazu die Genehmigung nicht verſagt werden.

§. 45.

Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bürgervorſteher unter ſich müſſen ſie ſämmtlich berufen und wenigſtens 3 verſammelt ſein.

§. 46.

Die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 47.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Bürgervorſtehern auf ihr Anſuchen die im Rathhauſe vorzunehmende Einſicht der Acten, deren ſie zu ihren Berathungen bedürfen, zu geſtatten und ſonſtige einſchlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 48.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet, die ihnen vom Magiſtrate in Gemeindeſachen ertheilten Aufträge unter ſeiner Leitung zu beſorgen.

Digitized by Google

V.

Von dem Gemeindevermögen des Fleckens.

§. 49.

Die Verwaltung des Fleckenvermögens muß beſonders auf die Erhaltung, haushälteriſche Benutzung und Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſein, ſo wie darauf, daß bei Abtragung der Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 50.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magiſtrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorſtehern zu berathen und ſodann ſpäteſtens im Anfange des letzten Monats an das Amt einzuſenden, damit dieſes das ihm zuſtehende Oberaufſichtsrecht ausüben könne.

Der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magiſtrats als Vorſchrift und iſt ſowohl dem Cämmerer zuzuſtellen, als auch der Bürgerſchaft bekannt zu machen.

Gemeinſchaftliche oder übereinſtimmende Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Beſtätigung nicht.

§. 51.

Die Rechnungsführung über das Vermögen des Fleckens wird unter der Leitung des Magiſtrats von dem Cämmerer beſorgt, welcher deshalb eine angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat.

§. 52.

Die fortgehende Aufſicht über die Rechnungs- und Caſſenführung liegt vorzüglich dem Bürgermeiſter ob, indeſſen ſind auch die Rathsherren befugt und verpflichtet, ihre Aufmerkſamkeit auf die Rechnungs- und Caſſenführung zu richten und wahrgenommene Mängel dem Bürgermeiſter bemerklich zu machen.

§. 53.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs hat der Cämmerer einen überſichtlichen Rechnungsauszug dem Magiſtrate vorzulegen.

§. 54.

Der Bürgermeiſter hat in jedem Monate die Caſſe vollſtändig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 55.

Die Oberaufſicht über die Vermögensverwaltung ſteht dem Amte Erichsburg-Hunnesrück zu. Die Genehmigung der Landdroſtei, welche bei dem Amte zu beantragen iſt, wird erforderlich:

Digitized by Google

1) wenn Grundſtücke und Gerechtſame des Fleckens erworben, veräußert, oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung beſtehender Gemeindeabgaben und Laſten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
4) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magiſtrats.

Die Genehmigung des Amts iſt erforderlich:
1) bei Bauten des Fleckens, ſofern die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre den Betrag von 50 ℔ überſteigt;
2) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derſelben;
3) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;
4) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter;
5) bei abzuſchließenden Vergleichen.

§. 56.

Binnen 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuſchließen, und nebſt Belegen bei dem Magiſtrate einzuliefern, von welchem dieſelbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu ſetzenden kurzen Friſt die Erinnerungen beantwortet hat, iſt den Bürgervorſtehern eine verhältnißmäßig angemeſſene Zeit hindurch die Einſicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu geſtatten.

Wenn ſodann auch die von den Bürgervorſtehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet ſind, und dieſe Beantwortung in einer Verſammlung des Magiſtrats und der Bürgervorſteher geprüft worden iſt, ſo hat der Magiſtrat über ſämmtliche Erinnerungen zu entſcheiden, den Bürgervorſtehern von dieſer Entſcheidung Kenntniß zu geben, und ſchließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der Superreviſion des Amts, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 57.

Ein Auszug der von den Bürgervorſtehern geprüften und Magiſtratsſeitig abgenommenen Rechnungen, nebſt etwa erforderlichen Erläuterungen, iſt binnen 14 Tagen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Friſt mit den vollſtändigen Rechnungen ſelbſt an das Amt zur Superreviſion einzuſenden. Über die aus dieſer Superreviſion hervorgehenden Erinnerungen hat

Digitized by Google

der Magiſtrat, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entſcheidet das Amt.

Schlußbeſtimmung.

§. 58.

Die Beſtimmungen der Conſtitution des Fleckens Markoldendorf vom 18ten März 1816 werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 30ſten Julius 1847.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

(54.) Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Bodenwerder. Hannover, den 4ten Auguſt 1847.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beſchloſſen worden, eine revidirte Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Bodenwerder zu erlaſſen, ſo wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Der Magiſtrat der Stadt Bodenwerder hat unter den geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Beſchränkungen ſowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeinde-Verwaltung innerhalb des Stadtgebiets und der ſtädtiſchen Feldmark. Die pein-

Digitized by Google

liche Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Feldmark wird von dem zuſtändigen Amte wahrgenommen.

§. 2.

Der Magiſtrat iſt hinſichtlich ſeiner Dienſtführung im Allgemeinen zunächſt der Landdroſtei zu Hannover, in ſeinen einzelnen Geſchäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3.

Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergeſtalt getrennt, daß jede von einer beſondern Abtheilung, dem Magiſtrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4.

Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorſteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Intereſſe der Stadt und der Bürgerſchaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde, zugezogen werden.

II.
Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem Magiſtrate.

§. 5.

Der Magiſtrat beſteht aus
dem Bürgermeiſter
und
zwei Senatoren.

Der Bürgermeiſter iſt zugleich Stadtrichter und hat die Stelle des Stadtſyndicus mit zu vertreten, ſo weit als ſolches ſeinen Verpflichtungen als Stadtrichter nicht widerſpricht.

Demſelben werden beigegeben:
ein Cämmerer,
ein Stadtförſter und
die erforderliche Anzahl ſonſtiger Dienſtuntergebenen.

Über die Zahl der Dienſtuntergebenen bleibt die Beſtimmung nach dem Bedürfniſſe vorbehalten. Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magiſtratsperſonen oder der Dienſtuntergebenen nöthig werden, ſo wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt, ergehen.

§. 6.

Dem Magiſtrate liegt die Verwaltung ſämmtlicher nicht gerichtlichen Geſchäfte unter Leitung

Digitized by Google

und Vorſitz des Bürgermeiſters ob, welcher in Verhinderungsfällen vom älteſten Senator vertreten wird.

§. 7.

In eiligen, keinen Aufſchub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeiſter ſofort für ſich, benachrichtigt aber das Collegium ſpäteſtens in der nächſten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 8.

Dem Bürgermeiſter liegt die Führung der ſtädtiſchen Proceſſe ohne Vergütung ob, inſofern derſelbe nicht als Stadtrichter verhindert iſt, dergleichen Proceſſe zu führen.

§. 9.

Den Senatoren wird die Leitung und Ausrichtung einzelner Geſchäftszweige nach einer von der Landdroſtei zu genehmigenden Geſchäftsordnung überwieſen.

§. 10.

Die Beſchlüſſe des Magiſtrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen entſcheidet die Stimme des Bürgermeiſters.

Findet ſich bei Berichtserſtattungen eine Meinungsverſchiedenheit, ſo kann der Überſtimmte ſeine Anſicht zum betreffenden Berichte beſonders ausführen.

§. 11.

Sämmtliche Reinſchriften, ſowohl die der Berichte an die vorgeſetzten Behörden, als die der ſonſtigen Erlaſſe, werden vom Bürgermeiſter allein unterſchrieben.

§. 12.

Zu Anfang jedes Jahrs ſoll im Magiſtrate der Activ- und Paſſivbeſtand der Stadtcaſſe vorgelegt und von den wichtigſten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, ſo wie von dem Zuſtande der öffentlichen Anſtalten der Stadt eine Überſicht gegeben werden.

Auch ſoll in einer im Januar zu haltenden Magiſtratsſitzung aus den von dem Stadtgerichte dann vorgelegten Verzeichniſſen der Vormundſchaften, Curatelen und Concurſe, imgleichen aus den Depoſiten-, Hypotheken- und Sportelnbüchern Vortrag gehalten und das Behufige bemerkt werden.

Der Magiſtrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darſtellung der ganzen Geſchäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdroſtei vorzulegen, und die über die eben gedachten jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

§. 13.

Die Wiederbeſetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magiſtrate, ſo wie des Cämmerers geſchieht, vorbehältlich der höhern Beſtätigung, durch Wahl der vorhandenen Magiſtrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu beſtimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorſtehern

Digitized by Google

nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter ſteter Ausſchließung derjenigen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geſchritten wird. Ergiebt ſich bei dieſem Verfahren eine Stimmengleichheit, ſo iſt die Abſtimmung zu wiederholen und giebt dieſelbe dann kein anderes Reſultat, ſo werden beide Gewählte in Vorſchlag gebracht.

§. 14.

Zu der Stelle der ſtimmführenden Magiſtrats-Mitglieder ſind in jedem Erledigungsfalle zwei geeignete Perſonen zu wählen und der Landdroſtei anzuzeigen, welche behuf regierungsſeitiger Ernennung und Beſtätigung einer derſelben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur Eine Perſon gewählt, und es iſt die höhere Beſtätigung der Wahl auf die eben angegebene Weiſe zu beantragen.

§. 15.

Wird die Beſtätigung verweigert, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 16.

Jeder nach §. 20 und 21 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 44 bezeichneten Ausnahmsverhältniſſe oder deshalb, weil ſeit ſeinem Austritte aus dem Magiſtrate oder ſeit ſeiner Niederlegung der Rechnungsführerſtelle ſechs Jahre noch nicht verfloſſen ſind, eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann.

§. 17.

Die Beſetzung der Stellen des Bürgermeiſters und des Cämmerers geſchieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung ſeiner Amtszeit die Stelle niederlege, iſt nur unter Genehmigung der Regierung ſtatthaft.

§. 18.

Die Dienſtuntergebenen ernennt der Magiſtrat, und iſt bei deren Ernennung jedesmal eine gegenſeitige vierteljährige Dienſtkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung iſt der Landdroſtei anzuzeigen.

§. 19.

Die Magiſtrats-Mitglieder ſind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß ſie das ihnen anvertrauete Amt nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo verwalten wollen, wie es die Geſetze vorſchreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrückſichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magiſtrate anzuſtellenden Perſonen werden nach einer von der Landdroſtei vorzuſchreibenden Eidesformel beeidigt.

Digitized by Google

Vor dem Dienſteide iſt jedesmal, falls es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

§. 20.

Niemand kann zum Mitgliede des Magiſtrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan iſt, und das 25ſte Jahr zurückgelegt hat.

Dieſe Erforderniſſe treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 21.

Die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats, ſo wie der Cämmerer dürfen im 1ſten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt, noch verſchwägert ſein.

Auch bei einer ſpäterhin eingetretenen ſolchen Verſchwägerung können nicht beide Verſchwägerte zugleich im Magiſtrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Diſpenſation deshalb ertheilt würde.

§. 22.

Stimmführende Magiſtrats-Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landdroſtei und des Magiſtrats, nach Berathung mit den Bürgervorſtehern, keine andere Staatsdienſte neben ihren ſtädtiſchen Ämtern bekleiden.

§. 23.

Der Bürgermeiſter muß, wenn er nicht ſchon ein Richteramt bekleidet oder ein Richterexamen beſtanden hat, dem leztern bei der Juſtiz-Canzlei zu Hannover ſich unterwerfen, und er darf erſt dann, wenn er von dieſer das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, eingeführt und beeidigt werden.

§. 24.

Von den Senatoren muß einer vorzugsweiſe aus der Claſſe der Handel- oder Gewerbetreibenden ſein.

§. 25.

Das Amt der Senatoren iſt ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entſchädigung anzuſehen.

§. 26.

Das künftige Dienſteinkommen ſämmtlicher Mitglieder und Dienſtuntergebenen des Magiſtrats ſoll nach vorgängiger Verhandlung des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern von der Regierung feſtgeſtellt und nur auf gleiche Weiſe wieder abgeändert werden.

In der Regel ſollen die Dienſteinnahmen auf einen beſtimmten Geldbetrag geſtellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Caſſe gezogen werden.

Digitized by Google

§. 27.

Sämmtliche Mitglieder und Dienſtuntergebene des Magiſtrats ſind, inſofern ſie nicht etwa für ihre Perſon eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magiſtrat als ſolcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsſtand vor der Juſtiz-Canzlei zu Hannover.

§. 28.

Der Bürgermeiſter darf ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Magiſtrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdroſtei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Bürgermeiſters ſich aus der Stadt entfernen. Dieſen Magiſtrats-Mitgliedern kann der Bürgermeiſter auf 8 Tage, der Geſammtmagiſtrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es iſt jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdroſtei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdroſtei.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 29.

Die Geſchäfte des Stadtgerichts werden von dem Bürgermeiſter verſehen.

Demſelben ſollen die nöthigen Dienſtuntergebenen zugeordnet werden.

§. 30.

Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1) die ſtreitige und freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit deſſelben erſtreckt ſich

1) über alle in dem Stadtbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der daſelbſt belegenen canzleiſäſſigen Grundſtücke;

2) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder ſich aufhaltende Perſonen, namentlich auch über Fremde und deren Dienſtboten — inſofern ſolche Perſonen keines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen.

§. 31.

Wenn der Bürgermeiſter verhindert iſt, die Geſchäfte des Stadtgerichts zu beſorgen, ſo werden dieſelben im Namen des Stadtgerichts von dem Amte Grohnde-Ohſen verſehen.

§. 32.

Die Depoſita werden in einem ſtädtiſchen Gebäude unter zweifachem Verſchluſſe verwahrt, und es führen der Bürgermeiſter und der im Dienſte älteſte Senator jeder einen Schlüſſel. Bei Verhinderung des letztern tritt der zweite Senator an deſſen Stelle.

Digitized by Google

§. 33.

Der Geſchäftsgang im Stadtgerichte ſoll durch eine im Magiſtrats-Collegium zu entwerfende und von der Regierung genehmigte Geſchäftsordnung beſtimmt werden.

III.
Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 34.

Bürger der Stadt Bodenwerder iſt derjenige, welcher den Bürgereid geleiſtet hat.

Wer zum Bürgereide zugelaſſen werden will, muß zuvor nachweiſen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derſelben in gehöriger Weiſe zu Theil geworden ſei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein ſ. g. bürgerliches Gewerbe daſelbſt treiben will, iſt verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leiſten.

§. 35.

Der Magiſtrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, ſolchen Perſonen, deren Ruf ſchlecht iſt, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande ſind, daſſelbe zu verſagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entſcheidung.

§. 36.

Jeder Bürger leiſtet vor dem Magiſtrate perſönlich, und im Falle der Abweſenheit durch einen ſchriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgeſetzten Behörden, namentlich auch dem Magiſtrate, willig Folge und Gehorſam leiſten, ſeine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach beſten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide iſt jedesmal, wenn es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

Den eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelaſſen, dieſe Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzuſtellenden Reverſes abzuleiſten.

§. 37.

Derjenige Bürger, welcher ſeinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts deſto weniger aber ſein Bürgerrecht und die daraus entſpringenden Befugniſſe für ſich und die Seinigen beibehalten will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

Digitized by Google

IV.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 38.

Die Bürgerſchaft wird durch ein aus vier Bürgern beſtehendes Collegium von Bürgervorſtehern vertreten.

§. 39.

Behuf der Wahlen der Bürgervorſteher ſoll die Stadt in vier Stadtviertel eingetheilt werden und jedes Stadtviertel wählt einen Bürgervorſteher.

§. 40.

Den Bürgervorſtehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Stadtviertel einen auf gleiche Weiſe wählt.

§. 41.

Zu einer gültigen Wahl müſſen alle ſtimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu ſolchem Zwecke geſchieht durch ein Mitglied des Magiſtrats, welches das Wahlgeſchäft zu leiten hat. In dem Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln geſtimmt wird, kommt es auf eine beſtimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinen und auch, ſo weit ſie dazu berechtigt ſind, zu dieſem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht ſchriftlich abgeben, ſo wie diejenigen, welche ihre Abſtimmung verweigern, ſind für das Mal ihres Stimmrechts verluſtig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meiſten Wahlſtimmen erhalten hat, iſt Bürgervorſteher. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 42.

Stimmfähig iſt jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem Wohnhauſe angeſeſſen iſt, und außerdem

1) für eine hausbeſitzende Bürgerinn deren Ehemann, und für eine Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegerſohn, wenn ein ſolcher die Geſchäfte derſelben führt;

2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäuſern, welche Bürger ſind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergeſetzt ſind und gemeinſchaftlich ein Haus beſitzen,

Digitized by Google

durch einen ihrer volljährigen Miterben — inſofern dieſer nicht ſchon für ſeine Perſon ſtimmberechtigt iſt — ihr Stimmrecht ausüben;

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen ſtimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne perſönlich zu erſcheinen, ihre Wahlſtimme einſenden.

Eine Wahlſtimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magiſtrats-Mitgliedern und den Dienſtuntergebenen des Magiſtrats;
2) von Frauenzimmern;
3) von denen, welche in Concurs befangen ſind, oder unter Curatel ſtehen; oder welche
4) öffentliche Armenunterſtützung genießen; oder
5) Werkhaushaft erlitten haben; oder
6) in peinlicher Unterſuchung ſich befinden, oder darin geweſen und nicht völlig freigeſprochen ſind, regierungsſeitige Dispenſation vorbehältlich.

§. 43.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorſtehers oder Stellvertreters iſt jeder volljährige ſtimmberechtigte Bürger, welcher ein ſchuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen beſtehendes Vermögen von 500 Thalern beſitzt.

Ausgeſchloſſen ſind jedoch Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorſteher in peinliche Unterſuchung, ſo tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer ſeines Amts ein nicht völlig freiſprechendes Erkenntniß, ſo iſt er ſeines Amts verluſtig. Dieſer Verluſt tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorſteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorſteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 44.

Jeder Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) Königliche Diener;
2) Militairperſonen;
3) Geiſtliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Apotheker und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahr alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig ſind.

Digitized by Google

§. 45.

Die Bürgervorſteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei der erſteren, das erſte Mal nach dem Looſe, ſodann nach dem Dienſtalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung ſoll immer im Monate December, der Dienſtantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 46.

Wenn ein Bürgervorſteher verhindert iſt oder vor Ablauf ſeiner Amtszeit ausfällt, ſo tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtviertels für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht erſetzt werden können, ſo findet zu ihrem Erſatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 47.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorſteher gewählt werden, iſt aber nur dann ſchuldig die Wahl anzunehmen, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verfloſſen ſind.

§. 48.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung verſehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcaſſe vergütet.

§. 49.

Das Bürgervorſteher-Collegium vertritt ſowohl die geſammte Bürgerſchaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Beſtes daſſelbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht iſt unzuläſſig. Daſſelbe hat ſeine Anträge in Stadtangelegenheiten ſtets an den Magiſtrat zu richten, außer wenn es ſich über dieſen beſchweren zu können glaubt.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, ſolche Anträge ſobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Beſcheid darauf zu ertheilen.

§. 50.

Die Bürgervorſteher werden von dem Magiſtrate dahin eidlich verpflichtet, daß ſie den nach dieſer Verfaſſungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorſtehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorſteher ſind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdroſtei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenſchaften des Gewählten zu entſcheiden hat.

Digitized by Google

§. 51.

Die Bürgervorſteher wählen alle 3 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorſitzenden Wortführer und einen Protocollführer, ſo wie einen Stellvertreter für jeden derſelben. Dieſelben Perſonen können, inſofern ſie Bürgervorſteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magiſtrate und durch dieſen der Landdroſtei angezeigt.

§. 52.

Die Bürgervorſteher handeln theils in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate (ſ. §§. 53 bis 57), theils für ſich (ſ. §§. 58 bis 60). Es ſteht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen ſie Magiſtratsſeitig zugezogen werden müſſen, unter Beobachtung der Beſtimmungen im §. 58 vorläufig in Verſammlungen unter ſich zu berathen.

Der Magiſtrat hat gleichfalls die Befugniß, eine ſolche vorläufige Berathung der Bürgervorſteher anzuordnen.

§. 53.

I. Vom Magiſtrate werden ſie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Beſtimmungen der §§. 13, 14 und 15;

2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840 und des Geſetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung vom 6ten November 1840 §§. 1 bis 16 und §§. 25 bis 31;

3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfaſſung der Stadt;

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtrats-Perſonals oder der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats, und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens;

5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder, und inſofern die letzteren die Summe von 15 Thalern überſteigen, auch für Untergebene des Magiſtrats;

6) wenn von Seiten der Stadt Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

7) bei Theilung der ſtädtiſchen Gemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derſelben;

8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derſelben vermehrt werden;

9) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 Thaler beträgt, oder wenn aus-

Digitized by Google

nahmsweiſe eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, ſo wie über Feſtſtellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei ſtädtiſchen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre 20 Thaler überſteigt;

12) bei Remiſſionsertheilungen an Cämmerei-Rückſtänden;

13) bei der Reviſion und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung beſtehender Gemeindeabgaben, Laſten und Leiſtungen;

15) bei Feſtſtellung und Prüfung der Sicherheitsbeſtellung des ſtädtiſchen Rechnungsführers;

16) bei Rechtsſtreiten der Stadt und deshalb abzuſchließenden Vergleichen;

17) bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner ſtädtiſcher Einrichtungen, welche auf die Verfaſſung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtſame der Bürgerſchaft Einfluß haben;

18) bei größeren Entwürfen zur Verſchönerung der Stadt;

19) bei Beſtimmung der Grundſätze, nach denen die Brottaxe feſtzuſtellen; wie ſie denn auch

20) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne beſonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

21) die ihnen durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſonſt noch zugewieſenen Geſchäfte wahrzunehmen haben. Außer dieſen Fällen, in denen die Bürgervorſteher zugezogen werden müſſen, kann der Magiſtrat eine Berathung mit denſelben anordnen, ſo oft er es für angemeſſen erachtet.

§. 54.

Zu den gemeinſchaftlichen Berathungen mit dem Magiſtrate werden die Bürgervorſteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeiſter, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine ſchriftlich, und wenn nicht beſondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen.

§. 55.

Dieſelben ſind verpflichtet, dieſer Ladung Folge zu leiſten. Bleiben zwei oder mehrere aus, ſo iſt die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thaler zu erlaſſen; wenn aber auch auf dieſe nicht wenigſtens drei Bürgervorſteher erſcheinen, ſo iſt zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erſchienenen, ohne Rückſicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne

Digitized by Google

ihre Mitwirkung vorgenommen werden ſolle. In Gemäßheit dieſer Androhung iſt demnächſt zu verfahren. In ſolchen Fällen ſind die mit weniger als drei Bürgervorſtehern oder ohne Theilnahme derſelben vom Magiſtrate gefaßten Beſchlüſſe eben ſo gültig und für die Stadt verbindend, als wenn ſie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorſtehern gefaßt wären.

§. 56.

In den Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher leitet der Bürgermeiſter die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 57.

Der Vorſitzende, oder nach deſſen Beſtimmung der Referent in der Angelegenheit, hat den Gegenſtand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hiernächſt wird zur gemeinſchaftlichen Berathung geſchritten. Sodann kann ſofort abgeſtimmt, oder auf Anordnung des Vorſitzenden, noch eine abgeſonderte Berathung ſowohl des Magiſtrats, als auch der Bürgervorſteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorſteher beantragt werden. Bei der Abſtimmung wird zunächſt die Anſicht des Bürgervorſteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erſt, wenn dieſes geſchehen iſt, die Erklärung des Magiſtrats über den Berathungsgegenſtand abgegeben.

Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem des Bürgervorſteher-Collegiums, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, ſo iſt die Angelegenheit nebſt den Statt gehabten Verhandlungen der Landdroſtei zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 58.

II. Unter ſich dürfen die Bürgervorſteher keine Verſammlung abhalten, wenn ſie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindeſtens drei Bürgervorſtehern zuſammenberufen worden ſind, und

2) vorher dem Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand, ſo wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung deſſelben zu der Verſammlung erhalten haben. Beſteht aber der Zweck der Verſammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Verſammlung, ſo kann dazu die Genehmigung nicht verſagt werden.

§. 59.

Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bürgervorſteher unter ſich müſſen ſie ſämmtlich berufen und wenigſtens drei verſammelt ſein.

§. 60.

Die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausſchlag.

Digitized by Google

§. 61.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Bürgervorſtehern auf ihr Anſuchen die im Rathhauſe vorzunehmende Einſicht der Acten, deren ſie zu ihren Berathungen bedürfen, zu geſtatten und ſonſtige einſchlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 62.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet, die ihnen vom Magiſtrate in Gemeindeſachen ertheilten Aufträge unter ſeiner Leitung zu beſorgen.

V.

Von dem ſtädtiſchen Vermögen.

§. 63.

Die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens muß beſonders auf die Erhaltung, haushälteriſche Benutzung und Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſein, ſo wie darauf, daß bei Abtragung der ſtädtiſchen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 64.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magiſtrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorſtehern zu berathen und ſodann ſpäteſtens im Anfange des letzten Monats an die Landdroſtei einzuſenden, damit dieſe das ihr zuſtehende Oberaufſichtsrecht ausüben könne.

Der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magiſtrats als Vorſchrift, und iſt ſowohl dem Cämmerer zuzuſtellen, als auch der Bürgerſchaft bekannt zu machen.

Gemeinſchaftliche oder übereinſtimmende Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Beſtätigung nicht.

Zu den Berathungen, welche die Cultur der Forſten und den Forſthaushalt betreffen, iſt ein benachbarter Königlicher Forſtbediente jährlich einmal zuzuziehen. Die gefaßten Beſchlüſſe ſind der Landdroſtei mit dem Haushaltsplane zur Genehmigung vorzulegen.

§. 65.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter Leitung des Magiſtrats von dem Cämmerer beſorgt, welcher deshalb eine angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat.

§. 66.

Die fortgehende Aufſicht über die Rechnungs- und Caſſenführung liegt ſowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeiſter, vorzüglich aber dem Letztern ob.

Digitized by Google

Beide ſind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachläſſigkeit mit verantwortlich, und es ſteht ihnen daher jederzeit frei, ſich von der Richtigkeit der Caſſe und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 67.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Überſicht des Caſſenbeſtandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen überſichtlichen Rechnungsauszug dem Magiſtrate vorzulegen.

§. 68.

Der Bürgermeiſter hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 66.), die Caſſe vollſtändig zu prüfen, und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu laſſen.

§. 69.

Die Oberaufſicht über die ſtädtiſche Vermögens=Verwaltung ſteht der Landdroſtei zu. Sie hat die ſtädtiſchen Rechnungen einer Superreviſion zu unterziehen und ihre Genehmigung iſt erforderlich:

1) wenn ſtädtiſche Grundſtücke und Gerechtſame erworben, veräußert, oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung beſtehender Gemeindeabgaben und Laſten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
4) bei ſtädtiſchen Bauten, ſofern die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre den Betrag von 100 ℔ überſteigt;
5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magiſtrats;
6) bei Theilung ſtädtiſcher Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derſelben;
7) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Forſtverwaltung ꝛc.;
9) bei abzuſchließenden Vergleichen, bei Gegenſtänden von einem über 100 ℔ betragenden Werthe.

§. 70.

Binnen 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuſchließen, und nebſt Belegen bei dem Magiſtrate einzuliefern, von welchem dieſelbe geprüft und monirt wird.

Digitized by Google

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu ſetzenden kurzen Friſt die Erinnerungen beantwortet hat, iſt den Bürgervorſtehern eine verhältnißmäßig angemeſſene Zeit hindurch die Einſicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu geſtatten.

Wenn ſodann auch die von den Bürgervorſtehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet ſind, und dieſe Beantwortung in einer Verſammlung des Magiſtrats und der Bürgervorſteher geprüft worden iſt, ſo hat der Magiſtrat über ſämmtliche Erinnerungen zu entſcheiden, den Bürgervorſtehern von dieſer Entſcheidung Kenntniß zu geben, und ſchließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdroſteilichen Superreviſion, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 71.

Ein Auszug der von den Bürgervorſtehern geprüften und Magiſtratsſeitig abgenommenen Rechnungen, nebſt etwa erforderlichen Erläuterungen, iſt binnen 14 Tagen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Friſt mit den vollſtändigen Rechnungen ſelbſt an die Landdroſtei zur Superreviſion einzuſenden. Über die aus dieſer Superreviſion hervorgehenden Erinnerungen hat der Magiſtrat, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entſcheidet die Landdroſtei.

VI.
Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 72.

Die Vermögens-Verwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die geſammte Stadtgeminde, ohne Unterſchied der chriſtlichen Confeſſionen, beſtimmt ſind, iſt dem Magiſtrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieſer Art, deren Verwaltung durch den Stifter ſelbſt beſtimmten Perſonen übertragen iſt, hat der Magiſtrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der ſtiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, ſich aber in die Verwaltung ſelbſt nicht einzumiſchen.

Sind in ſolchen Fällen keine ſtiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, ſo hat der Magiſtrat wegen der fernern Verwaltung Vorſchläge zur Genehmigung der Landdroſtei einzubringen.

§. 73.

In allen Fällen, wo dem Magiſtrate die eigene Verwaltung zuſteht, ſind die Bürgervorſteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundſätze, nach denen ſolche Stiftungen und Anſtalten verwaltet werden;

Digitized by Google

2) bei allen Veränderungen in der Subſtanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundſtücken, ſo wie bei Veräußerungen oder Belaſtungen derſelben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenſtand von Erheblichkeit iſt. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorſtehern zu erwählenden Ausſchuſſe zur Einſicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen ſind.

§. 74.

Der Landdroſtei ſteht die Oberaufſicht über alle, der Verwaltung des Magiſtrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorſtehenden §. bezeichneten drei erſten Fällen erforderlich iſt, und ſie die Vorlegung der vollſtändigen Rechnungen zur Superreviſion verlangen kann.

VII.
Vom proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſen.

§. 75.

Die kirchlichen und Schulverhältniſſe der Stadt werden durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde nicht berührt.

VIII.
Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Laſten.

§. 76.

Die Beſchreibung und Beitreibung der Landesſteuern, Abgaben, Laſten und Leiſtungen, ſoweit geſetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magiſtrate ob.

§. 77.

Iſt bei der Beſchreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeſchrieben, ſo müſſen die Bürgervorſteher zugezogen werden.

§. 78.

Die Feſtſtellung oder Abänderung der Grundſätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Laſten vertheilt werden, imgleichen die Aufſtellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, ſo wie die Unterſuchung über Erlaß oder Beſchwerden wegen ſtädtiſcher Abgaben u. ſ. w. ſind, vorbehält-

Digitized by Google

lich der Genehmigung der Landdroſtei (ſiehe §. 69 sub 2), von dem Magiſtrate, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, zu bewirken.

Die aufgeſtellten Rollen ſind während einer bekannt zu machenden Friſt allen Pflichtigen zur Einſicht offen zu legen.

§. 79.

Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geſchieht vom Magiſtrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rückſicht auf ſonſtigen bevorzugten Gerichtsſtand. Gegen canzleiſäſſige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter beſonderer Genehmigung der Landdroſtei.

IX.

Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und ſonſtigen Militairſachen.

§. 80.

Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magiſtrate, von einem der Senatoren unter Zuziehung einiger von dem Bürgervorſteher-Collegium zu bezeichnender Bürgervorſteher und unter Aufſicht des Bürgermeiſters beſorgt.

§. 81.

Ein ähnlicher Ausſchuß von Bürgervorſtehern iſt bei den Unterſuchungen der Militairpflichtigen, ſo wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungsſachen zuzuziehen.

X.

Von den Zünften und ſonſtigen ſtädtiſchen Körperſchaften.

§. 82.

Der Magiſtrat hat die nächſte Aufſicht über alle in der Stadt beſtehende Zünfte und ſonſtige Körperſchaften, welche entweder die Gewerbeverhältniſſe oder für gemeinſame ſtädtiſche Zwecke beſtimmte Anſtalten zum Gegenſtande haben, vorbehältlich der Oberaufſicht der Landdroſtei.

§. 83.

Die Aufſicht des Magiſtrats über Gewerbe, Gilden und Zünfte erſtreckt ſich beſonders auf die innere Einrichtung derſelben, auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Entſcheidung von Irrungen, welche über die Grenzen der Befugniſſe einzelner Zünfte entſtehen, abgeſehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entſcheidung erfordern.

Digitized by Google

Bei allen Beſtimmungen, welche die Verfaſſung der Zünfte oder deren Befugniſſe im Allgemeinen feſtſtellen ſollen, hat der Magiſtrat zuvörderſt die Genehmigung der Landdroſtei einzuholen.

XI.

Von der Fürſorge für Handel und Gewerbe.

§. 84.

Der Magiſtrat hat unter Oberaufſicht der Landdroſtei die Leitung der ſtädtiſchen Anſtalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbeſſerung ſich angelegen ſein zu laſſen.

XII.

Von der Polizei.

§. 85.

Die Regierung kann unter den Magiſtrats-Mitgliedern die Perſon beſtimmen, welche die ſtädtiſche Polizei beſorgen ſoll. Auch kann ſie, wenn beſondere Umſtände ſolches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verurſachten außerordentlichen Koſten trägt die Regierung. Aber auch in dieſem Falle verbleibt dem Magiſtrate die Beſorgung deſſen, was die Gewerbeverhältniſſe, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufſichtigung der ſtädtiſchen Güter und Anſtalten und der für gemeinſame ſtädtiſche Zwecke beſtimmten Privatanſtalten zum Gegenſtande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, ſo hat der zu ſolchem Zwecke Ernannte, ſo oft allgemeine polizeiliche Gegenſtände oder Maßregeln im Magiſtrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magiſtrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, ſo hat der Bürgermeiſter oder das von der Regierung bezeichnete ſonſtige Magiſtrats-Mitglied Namens des Magiſtrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigeſetze, ſo wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der geſetzlichen Grenzen und vorbehältlich der geſetzlichen Berufung an die Landdroſtei.

Steht eine Polizeiſtrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 ₰ an Gelde in Frage, ſo iſt die Strafbefugniß vom geſammten Magiſtrate auszuüben. Iſt ſodann der Bürgermeiſter verhindert, ſo iſt die Entſcheidung vom Amte Grohnde-Ohſen abzugeben.

Digitized by Google

Schlußbeſtimmung.

§. 86.

Das Verwaltungs-Reglement vom 23ſten Februar 1829, und die ſonſt hinſichtlich der Verfaſſung und Verwaltung der Stadt Bodenwerder erlaſſenen Beſtimmungen, welche mit dem Inhalte dieſer Verfaſſungs-Urkunde nicht übereinſtimmen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 4ten Auguſt 1847.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

(55.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, betreffend den neuen Anſchlußbezirk der Stadt Harburg.** Lüneburg, den 4ten Auguſt 1847.

Zufolge höherer, in Gemäßheit des Receſſes vom 15ten Auguſt 1844 erlaſſener Verfügung iſt mit dem 1ſten v. M. die Gerichtsbarkeit und die übrige obrigkeitliche Dienſtverwaltung im neuen Anſchlußbezirke der Stadt Harburg, mit Ausnahme der der Königlichen Polizei-Commiſſion zu Harburg überwieſenen Polizeiverwaltung, dem Magiſtrate daſelbſt übertragen.

Der erwähnte Bezirk umfaßt den an der Oſtſeite von Harburg zwiſchen der Stadt, dem neuen Kurdeiche und dem Elbdeiche befindlichen Flächenraum, einſchließlich des Kurdeichs und ausſchließlich des Elbdeichs.

(56.) **Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtoriums zu Otterndorf an die mit Beaufſichtigung der Volksſchulen im Lande Hadeln beauftragten Geiſtlichen, den Schulbeſuch betreffend.** Otterndorf, den 4ten Auguſt 1847.

Den mit Beaufſichtigung der Volksſchulen von Uns beauftragten Geiſtlichen eröffnen Wir unter Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Nachricht und Nachachtung Folgendes:

§. 1.

Das ſchulpflichtige Alter beginnt nach dem Geſetze vom 26ſten Mai 1845 mit dem vollendeten ſechſten Lebensjahre, und endet im Lande Hadeln nach der Beſtimmung des Königlichen

Digitized by Google

Miniſteriums der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten regelmäßig mit der Confirmation, ausnahmsweiſe aber ſchon vor derſelben für Kinder, welche beim Eintritte in ihr funfzehntes Lebensjahr noch nicht confirmirt ſind, ſofern deren Eltern oder Vormünder bei dem Aufſicht führenden Geiſtlichen darauf antragen und dieſer keine beſondere Bedenken dabei findet.

§. 2.

Alle Kinder ſind während ihres ſchulpflichtigen Alters zum Beſuche einer Volksſchule verpflichtet.

Von dieſer Verpflichtung befreit jedoch geſetzlich:

1) der Beſuch einer höhern Unterrichts-Anſtalt und

2) ein geeigneter Privatunterricht.

Als höhere Unterrichts-Anſtalt iſt von den im hieſigen Conſiſtorialbezirke jetzt vorhandenen Unterrichts-Anſtalten allein das Progymnaſium zu Otterndorf zu betrachten.

Der Privatunterricht — welcher übrigens auch von einem Familiengliede ſelbſt ertheilt werden kann — befreit von dem Schulbeſuche nur dann vollſtändig, wenn er alle für die Volksſchule vorgeſchriebenen Unterrichts-Gegenſtände umfaßt; beſchränkt er ſich auf einzelne Zweige des Volksunterrichts, ſo kann deßhalb nur eine theilweiſe Befreiung vom Beſuche der Volksſchule in Anſpruch genommen werden.

Hat der Aufſicht führende Geiſtliche Grund an der Vollſtändigkeit des Privatunterrichts oder an der Befähigung des Unterweiſenden zu zweifeln, ſo hat er darüber an Uns zu berichten und beſondere Nachweiſungen über dieſe Vollſtändigkeit und Befähigung nicht eher zu erfordern, als er dazu Unſere Genehmigung erhalten haben wird.

Außerdem liegt dem Aufſicht führenden Geiſtlichen ob, Uns von jeder innerhalb ſeines Sprengels neu entſtehenden Privatunterrichts-Anſtalt, in welcher Kinder von mehr als zwei Familien Unterweiſung erhalten, unter Mittheilung ſeiner Wahrnehmungen über die Perſönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerinn, und hinſichtlich der ſchon vorhandenen Privatunterrichts-Anſtalten von etwa eintretenden beſonderen Bedenken gegen die Perſönlichkeit der Unterweiſenden oder erheblicher Benachtheilung der betreffenden Volksſchulen berichtlich in Kenntniß zu ſetzen.

Übrigens tritt nicht in allen Fällen, in welchen nach dem Vorſtehenden die Verpflichtung zum Beſuche einer Volksſchule geſetzlich wegfällt, zugleich eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes an den zuſtändigen Volksſchullehrer ein, ſondern nur für die Kinder, welche vom Schulbeſuche befreit ſind, weil ſie eine höhere, öffentliche oder Privatunterrichts-Anſtalt beſuchen, oder in allen für die Volksſchule vorgeſchriebenen Unterrichts-Gegenſtänden durch einen geeigneten — die Kinder von höchſtens zwei Familien unterweiſenden — Hauslehrer Unterricht erhalten.

Digitized by Google

§. 3.

Abgeſehen von den Fällen, in welchen nach §. 2 geſetzlich eine Befreiung von der Verpflichtung zum Beſuche einer Volksſchule eintritt, kann der Aufſicht führende Geiſtliche Dispenſation vom Schulbeſuche ertheilen:

1) für Kinder, welche durch körperliche oder geiſtige Gebrechen, die Schule zu beſuchen, oder an dem Unterrichte mit Erfolg Theil zu nehmen, gehindert ſind;

2) für Kinder, deren Arbeitshülfe bei der Landwirthſchaft die Familie bedarf oder für welche die Theilnahme an dieſer Arbeit zur Erlernung der Landwirthſchaft erforderlich iſt, nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre in Betreff des Schulbeſuchs während der Saat- und Erndtezeit;

3) für Mädchen, welche weibliche Handarbeiten erlernen ſollen, nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre hinſichtlich der Theilnahme am Nachmittags-Unterrichte;

4) für Kinder unbemittelter Eltern, welche bei Anderen in Dienſt untergebracht ſind, nach zurückgelegtem elften Lebensjahre in Betreff des Schulbeſuchs im Sommerhalbjahre;

5) für Kinder, für welche des Wetters und der Wege halber der Schulbeſuch zeitweilig unmöglich oder doch gefährlich iſt.

In allen dieſen Fällen hat ſich der Geiſtliche von der Richtigkeit der Vorausſetzungen, an welche die Dispenſation geknüpft iſt, und in den Fällen unter 2, 3 und 4 auch namentlich von dem bisherigen regelmäßigen Schulbeſuche der zu Dispenſirenden in geeigneter Weiſe zu überzeugen.

In den Fällen unter 5 darf die Dispenſation im Voraus höchſtens auf ein halbes Jahr ertheilt, kann jedoch nach dem Ablaufe dieſer Zeit erforderlichen Falls verlängert werden. Wird ſie für die Zeit eines halben Jahrs nachgeſucht, ſo hat der Geiſtliche dahin zu wirken, daß der Vater oder Vormund des zu dispenſirenden Kindes ſich vor ihm oder der Obrigkeit in ſchriftlicher Form verbindlich macht, das Kind noch ein halbes Jahr nach Beendigung ſeines ſchulpflichtigen Alters zur Schule zu halten; kann jedoch die Übernahme einer ſolchen Verpflichtung als Bedingung der zu ertheilenden Dispenſation nur dann erfordern, wenn für letztere ein dringendes Bedürfniß nicht ſpricht.

Von der Ertheilung der Dispenſation iſt der betreffende Schullehrer durch den Geiſtlichen in Kenntniß zu ſetzen.

Übrigens tritt eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes an den zuſtändigen Lehrer mit der Dispenſation nur ein, wenn ſie in den Fällen unter 1 auf wenigſtens ein Vierteljahr ertheilt wird.

Digitized by Google

(57.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Feſtſtellung der Gebühren und Neben-Einnahmen des Landrabbiners betreffend. Stade, den 11ten Auguſt 1847.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern wird bis auf Weiteres die nachſtehende Gebührentaxe für den Landrabbiner des hieſigen Verwaltungsbezirks erlaſſen:

№		Courant. Thlr.	Courant. ggr.
1	Für die Confirmation, einſchließlich des Confirmanden-Unterrichts:		
	von der 1ſten Beitragsclaſſe	6	—
	» » 2ten »	4	—
	» » 3ten »	2	—
	» » 4ten »	1	—
2	Für die Trauung:		
	von der 1ſten Beitragsclaſſe	6	—
	» » 2ten »	4	—
	» » 3ten »	2	—
	» » 4ten »	1	—
	In dem Falle, daß der Landrabbiner einen zur Verrichtung der Trauung qualificirten Iſraeliten beauftragt, ſoll jener 1/3, dieſer 2/3 der Gebühr empfangen.		
3	Für die Leviratsehe	3	—
4	Für jeden Scheidungsact	6	—
5	Für die Mitwirkung bei Eidesleiſtungen für jeden Termin, ohne Unterſchied, ob der Eid von einem oder mehreren Iſraeliten geleiſtet wird	2	—
	(Die Mitwirkung bei der Beeidigung jüdiſcher Rekruten wird jedoch durch dieſe Beſtimmung nicht getroffen.)		
6	Diäten auf Reiſen, täglich	2	—
7	Transportkoſten für jede Meile des Hin- und Rückweges . . . . inſofern nicht von den Betheiligten für die Überkunft des Landrabbiners mittelſt eines paſſenden Fuhrwerks ſelbſt Sorge getragen werden ſollte.	—	18
8	Für Prüfung eines Privatſchächters	1	—
9	Für eine Beſcheinigung	—	8

Digitized by Google

(58.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, die Wahl von Vorſtehern des Iſraelitiſchen Armenverbandes betreffend. Hannover, den 25ſten Auguſt 1847.

Das Königliche Miniſterium des Innern hat genehmigt, daß der geſammte Bezirk des hieſigen Landrabbiners, aus den Landdroſteibezirken Hannover und Lüneburg beſtehend, zu einem gemeinſchaftlichen Armenverbande der Iſraeliten vereinigt bleibe.

Es iſt ſolcher Armenverband mit Vorſtehern zu verſehen, wie ſie der Bekanntmachung vom 19ten Januar 1844 in der I. Abtheilung der Geſetzſammlung entſprechen.

Die einzelnen Synagogen-Gemeinden des hieſigen Landrabbinatsbezirks haben demnach durch Wahl zwei Mitglieder der hieſigen Synagogen-Gemeinde in Vorſchlag zu bringen, welchen, inſofern ſie die Mehrzahl der Stimmen der Synagogen-Gemeinden für ſich haben, die Geſchäfte der Vorſteher in Gemeinſchaft und unter Leitung des hieſigen Landrabbiners nach Vorſchrift des §. 22 der gedachten Bekanntmachung von Uns auf drei Jahre werden übertragen werden.

Wir beauftragen die löblichen Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks, welche die Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinden zu leiten haben, in jeder Synagogen-Gemeinde nach Vorſchrift der gedachten Bekanntmachung die Wahl der vorzuſchlagenden beiden Mitglieder der hieſigen Synagogen-Gemeinde zu veranſtalten und Uns die Wahlverhandlungen demnächſt vorzulegen.

(59.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, die Militair-Stellvertretungs-Contracte betreffend. Hannover, den 27ſten Auguſt 1847.

Die in einen Stellvertretungs-Contract aufgenommene Verabredung:

»daß der Stellvertreter nur in ſo weit als ſolcher gebunden ſein ſolle, als der Aufruf den Stellvertretenen bis zu einem beſtimmten Tage treffen würde,«

kann nicht nur dem Vertretenen, ſondern auch anderen unbetheiligten Militairpflichtigen zum Nachtheil gereichen, und läuft der Vorſchrift des Geſetzes vom 23ſten Februar 1843 §. 51 № 2 entgegen, wonach der Stellvertreter ganz in die Stelle des Vertretenen eintreten ſoll.

In Gemäßheit einer höhern Verfügung weiſen Wir die Obrigkeiten des hieſigen Verwaltungsbezirks hiemit an, eine Verabredung der obigen Art in die Stellvertretungs-Contracte nicht aufzunehmen, und denjenigen Contracten, in welchen eine ſolche Verabredung enthalten iſt, die Beſtätigung zu verſagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Abtheilung **№ 9.**

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Verordnung, die Genehmigung verſchiedener ſtatutariſcher Beſtimmungen der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenſchen Ritterſchaft betreffend.

Ausſchreiben und Bekanntmachung: Die durch das Polizeiſtrafgeſetz außer Anwendung kommenden Beſtimmungen für die Flecken und das platte Land des Landdroſteibezirks Lüneburg erlaſſene Feuerordnung; — die gehörige Sicherung der Bodenöffnungen betreffend.

(60.) Verordnung, die Genehmigung verſchiedener ſtatutariſcher Beſtimmungen der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenſchen Ritterſchaft betreffend. Hannover, den 4ten September 1847.

Wir Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem Unſere getreue Ritterſchaft in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen verſchiedene für dieſelbe ſeither beſtandene ſtatutariſche Beſtimmungen, namentlich über den Eintritt in die Ritterſchaft und den Austritt aus derſelben, über Errichtung einer Ritterſchafts-Matrikel, über ritterſchaftliche Ämter und Würden, über die Einnahmen der ritterſchaftlichen Caſſe und deren Verwaltung und Verwendung, über die Verſammlungen der Ritterſchaft und die Behandlung der Geſchäfte, ſo wie über die Erhaltung der ritterſchaftlichen Familien im Beſitze ihres Grundeigenthums — einer Reviſion unterzogen, auch in mehreren Puncten abgeändert und ergänzt hat, und hierauf von Unſerer getreuen Calenberg-Göttingen-Grubenhagenſchen Ritterſchaft in Ge-

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten October 1847.]

Digitized by Google

mäßheit des §. 62 Unſeres Landesverfaſſungs=Geſetzes unterthänigſt darum nachgeſucht worden iſt, daß den dergeſtalt revidirten und ergänzten Statuten, gegen deren Inhalt Wir nichts zu erinnern gefunden haben, Unſere landesherrliche Beſtätigung gewährt werden möge;

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, den hier folgenden Statuten für die Calenberg=Göttingen=Grubenhagenſche Ritterſchaft Unſere Allerhöchſte Genehmigung hiemit dahin zu ertheilen, daß nach denſelben in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterſchaft verfahren werden und Jeder, den es angeht, ſich zu richten haben ſoll.

Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille.

Gegeben Hannover, den 4ten September 1847.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

Digitized by Google

Statuten
für
die Calenberg-Göttingen-Grubenhagenſche Ritterſchaft.

Capitel I.
Von der ritterſchaftlichen Corporation. Eintritt und Austritt aus derſelben.

§. 1.

Die Calenberg-Göttingen-Grubenhagenſche Ritterſchaft bildet eine Corporation, welche aus den ſämmtlichen in die Ritterſchaft aufgenommenen Beſitzern der in den genannten Provinzen und den übrigen dazu gehörigen Landestheilen belegenen landtagsfähigen Güter beſteht. Begriff der Ritterſchaft.

§. 2.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Ritterſchaft — unbeſchadet der Rechte der andern beiden Curien der Landſchaft — Güter ganz neu aufnehmen, auch mit Zuſtimmung aller Betheiligten geſtatten, daß das Stimmrecht von einem Gute auf ein anderes, bis dahin noch nicht berechtigtes Gut übertragen werde. Aufnahme neuer Güter.

§. 3.

Es müſſen Erforderniſſe neu aufzunehmender Güter.

1) ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1000 Thalern,
2) Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von 600 Thalern mindeſtens gewähren; — dieſelben in beiden Fällen
3) einen angemeſſenen, wenigſtens zu 1000 Thaler in einer Regierungsſeitig geſtatteten Brandcaſſe verſicherten Wohnſitz (castrum nobile) haben, und
4) frei von ſolchen Laſten ſein, welche auf ein vorhandenes Obereigenthum ſich gründen. Lehnsherrliches Obereigenthum ſoll jedoch als Belaſtung dieſer Art nicht angeſehen werden.

Dagegen ſind erbliche Überlaſſungen der Benutzung — unter jedweder Form, — ſo wie auch unter Vorbehalt einer Abgabe nach Maßgabe des Geſetzes vom 23ſten Julius 1833 übertragene Grundſtücke zur Aufnahme nicht geeignet.

Digitized by Google

§. 4.

Erforderniſſe der jetzt berechtigten Güter.

Denjenigen Gütern, welchen gegenwärtig bereits die Landtagsfähigkeit unbeſtritten zuſteht, verbleibt dieſes Recht auch dann, wenngleich ſie die im §. 3 für neu aufzunehmende Güter vorgeſchriebenen Eigenſchaften nicht haben.

§. 5.

Ruhen des Stimmrechts in gewiſſen Fällen.

Verliert das aufgenommene Gut auch nur eine der im §. 3 benannten Eigenſchaften, ſo ſoll bis zu deren Wiedererlangung das Stimmrecht deſſelben einſtweilen ruhen; rückſichtlich der daſelbſt unter 1, 2 und 3 benannten Eigenſchaften unter den in den folgenden §§. 6 und 7 enthaltenen näheren Beſtimmungen; das Stimmrecht bleibt jedoch übertragbar.

Daſſelbe gilt auch für die ſchon jetzt berechtigten Güter, inſoweit dieſelben jene Eigenſchaften gegenwärtig haben oder demnächſt erlangen.

§. 6.

Insbeſondere 1) bei einer Werthsverminderung.

Wegen Werthsverminderung ruht das Stimmrecht einſtweilen, wenn mittelſt theilweiſer, nicht verfaſſungsmäßig oder geſetzlich erzwungener Veräußerungen

a. ganz neu aufgenommene Güter unter den Reinertrag von 1000 Thalern,
b. Güter, welche durch Stimm-Übertragung aufgenommen ſind, imgleichen ſchon jetzt ſtimmberechtigte Güter, die einen Reinertrag von 600 Thalern und darüber gewähren — unter den Reinertrag von 600 Thalern, endlich
c. die dermalen berechtigten, einen Reinertrag von weniger als 600 Thalern liefernden Güter weiter im Ertrage —

verringert werden.

Das Stimmrecht ruht ſo lange bis die Güter unter a. auf 1000 Thaler, die unter b. auf 600 Thaler an Reinertrag, die unter c. auf den jetzigen Ertrag wieder erhoben werden.

§. 7.

2) beim Verluſte des castri.

Anlangend das Ruhen des Stimmrechts wegen Verluſtes des Wohnſitzes, ſo kann

a. im Falle eines vom Beſitzer nicht verſchuldeten Verluſtes der Grund und Boden des bisherigen Wohnſitzes dieſen ſelbſt vertreten, jedoch nur während einer Zeit von 5 Jahren vom Tage des Verluſtes angerechnet;
b. geht der Grund und Boden des Wohnſitzes durch eine kraft der Landesverfaſſung oder eines beſondern Geſetzes erzwungene Abtretung verloren, ſo hat die Ritterſchaft während des Laufes einer zur Herſtellung eines andern Wohnſitzes feſtzuſetzenden angemeſſenen Friſt die einſtweilige Fortführung der Stimme von den übrigen Gutspertinenzien zu geſtatten;
c. ein neu erbaut werdender Wohnſitz gilt einem vollendeten gleich, ſobald das Dach beendet iſt;
d. die Verlegung des Wohnſitzes auf eine andere Stelle iſt, mit Genehmigung der Ritterſchaft und in eiligen Fällen der Landräthe, zuläſſig. Zur Verlegung des Wohnſitzes auf

Digitized by Google

eine andere Stelle deſſelben Guts bedarf es nur einer Anzeige an den Landrath des betreffenden Quartiers. So lange mehrere Güter in einer Hand und in einem Wirthſchaftsbetriebe vereinigt ſind, genügt zum Behufe ihrer Repräſentation und Ausübung ihrer mehreren Stimmrechte ein Wohnſitz.

§. 8.

Aufſicht der Landräthe über die Güter.

Die Aufſicht über die Erhaltung der zur Stimmberechtigung erforderlichen Eigenſchaften der Güter haben die Landräthe, und zunächſt ein jeder in ſeinem Quartiere, unter Aſſiſtenz der Deputirten des betreffenden Quartiers, zu führen; ſie ſind verpflichtet, es der Ritterſchaft zur Anzeige zu bringen, wenn ihrer Anſicht nach der Fall eintritt, daß das Stimmrecht eines Guts ſtatutenmäßig ruhen muß.

§. 9.

Ermittelung des Werthes der Güter.

Die Ermittelung des Werthes der Güter ſoll, wenn ſolche erforderlich iſt, nach den in den Statuten des Creditvereines der Ritterſchaften der Fürſtenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim vom 5ten Auguſt 1825 Cap. I. §. 8 und 9 enthaltenen Grundſätzen geſchehen.

Der Werth der Gebäude kommt dabei nicht in Anſchlag.

§. 10.

Fortſetzung.

Die Werthsermittelung wird von den Landräthen geleitet, welche ſich dabei der nothwendigen Sachverſtändigen bedienen dürfen.

Die Entſcheidung darüber ſteht der Ritterſchaft zu.

§. 11.

Ausübung des auf den Gütern ruhenden Stimmrechts durch die Beſitzer.

Die Ausübung des auf den Gütern ruhenden Stimmrechts, ſo wie die Theilnahme an den ſonſtigen Befugniſſen der Ritterſchaft hängt von der Aufnahme des Beſitzers in dieſelbe ab.

Über dieſe Aufnahme entſcheidet die Ritterſchaft.

Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, ſobald der Aufzunehmende das Vorhandenſein der im §. 12 benannten Erforderniſſe nachweiſet.

§. 12.

Erforderniſſe der Aufnahme der Beſitzer in die Ritterſchaft.

Erforderniſſe der Aufnahme ſind:

1) der eigenthümliche Beſitz eines ſtimmberechtigten, in die Rittermatrikel aufgenommenen Guts;
2) chriſtliches Glaubensbekenntniß. — Zu einer Theilnahme an der Ausübung politiſcher Rechte der Ritterſchaft ſind diejenigen Mitglieder derſelben nicht befugt, welche etwa einer chriſtlichen Secte angehören, die verfaſſungsmäßig politiſche Rechte nicht genießt (§. 32 des Landesverfaſſungs-Geſetzes);
3) unbeſcholtener Ruf, ſo daß dem Aufzunehmenden keine entehrende Handlung zur Laſt fällt (vergl. §. 19 Abſatz 3);

Digitized by Google

4) rechtmäßige eheliche Abſtammung, mit Ausſchluß der durch den Regenten oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder;

5) volljähriges Alter, deſſen Erreichung die erlangte Volljährigkeits-Erklärung gleich ſteht, wenn der für volljährig Erklärte ſein 21ſtes Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.

Auch muß

6) vor der Aufnahme den Verpflichtungen hinſichtlich der Rittermatrikel genügt ſein.

§. 13.

Ausnahmen. 1) bei einem widerruflichen Beſitze.

Wer ein ſtimmberechtigtes Gut als Brautſchatz oder in der Art vermöge einer teſtamentariſchen oder contractlichen Beſtimmung, oder ſonſt unter ſolchen Rechtsverhältniſſen eigenthümlich beſitzt, daß er in die Lage kommen kann, daſſelbe gegen ſeinen Willen wieder abtreten zu müſſen, kann beim Vorhandenſein der übrigen Aufnahme-Erforderniſſe Mitglied der Ritterſchaft werden, iſt aber zu ritterſchaftlichen Ämtern und Würden nicht wählbar (cfr. §. 39).

§. 14.

2) bei gemeinſchaftlichem Beſitze.

Brüder und Vettern, welche ein Gut gemeinſchaftlich beſitzen, können ſämmtlich Mitglieder der Ritterſchaft ſein. In Beziehung auf die Ausübung des Stimmrechts vergleiche jedoch §. 22. — Zu ritterſchaftlichen Ämtern und Würden ſind dieſelben nicht wählbar (cfr. §. 39).

§. 15.

3) beim Beſitze Seitens eines Frauenzimmers.

Befinden ſich Rittergüter in dem Beſitze eines Frauenzimmers, ſo kann der Ehemann oder einer der Söhne zur Führung der Stimme zugelaſſen werden.

§. 16.

Vertretung der Beſitzer durch Curatoren und Vormünder.

Sind die Beſitzer von Rittergütern minderjährig oder ſtehen ſie unter einer perſönlichen Curatel, ſo wird das Stimmrecht von den Vormündern oder Curatoren ausgeübt.

Beim Vorhandenſein mehrerer Vormünder oder Curatoren hat ſtets der Inländer den Vorzug vor dem Fremden.

Außerdem genießt derjenige den Vorzug, welcher von Adel iſt.

Sind beide von Adel, ſo geht zuerſt derjenige vor, welcher ſelbſt Mitglied der Ritterſchaft iſt, dann der, welcher der Zeit nach zuerſt zum Vormunde oder Curator ernannt worden.

Erſcheint von mehreren Vormündern oder Curatoren der eine, ſo iſt dieſer unbedingt zur Stimmführung zuzulaſſen, ſo wie überhaupt obige Beſtimmungen hinwegfallen, wenn die Vormünder oder Curatoren etwas Anderes unter ſich verabreden.

Nöthigenfalls entſcheidet das Loos.

§. 17.

Corporationen und juriſtiſche Perſonen ſind ausgeſchloſſen. Die Zugelaſſenen behalten ihr Recht.

Corporationen, Gemeinden und ſonſtige juriſtiſche Perſonen, auch Intereſſentenſchaften können nicht Mitglieder der Ritterſchaft ſein.

Was für eine Intereſſentenſchaft zu halten, hängt von der Entſcheidung der Ritterſchaft ab.

Digitized by Google

Den Corporationen, Gemeinden und ſonſtigen juriſtiſchen Perſonen, auch Intereſſentenſchaften, welche gegenwärtig in der Ritterſchaft zugelaſſen ſind, verbleiben jedoch ihre desfallſigen Rechte.

§. 18.

Gänzlicher Verluſt der Mitgliedſchaft der Ritterſchaft.

Mit dem Eigenthumsbeſitze des Guts, von dem die Stimme geführt wird, geht auch die darauf beruhende Mitgliedſchaft der Ritterſchaft ſofort verloren.

Eines Beſchluſſes der Ritterſchaft bedarf es hiezu nicht.

§. 19.

Fortſetzung.

Durch den Beſchluß der Ritterſchaft kann der Ausſchluß eines Mitgliedes erfolgen, ſobald bei demſelben eines der im §. 12 unter 2 und 3 aufgeführten Aufnahme-Erforderniſſe nicht mehr vorhanden iſt.

Zu einem ſolchen Beſchluſſe iſt jedoch erforderlich, daß mindeſtens 30 ſtimmberechtigte Mitglieder anweſend ſind, und daß mindeſtens $^2/_3$ der Anweſenden für die Ausſchließung ſtimmen.

Wenn dieſe Beſtimmung auf das §. 12 № 3 benannte Erforderniß angewandt wird, ſo ſoll folgendes Verfahren beobachtet werden. Die Thatſachen, welche die Aufnahme verhindern (vergl. §. 12 № 3), oder den Ausſchluß bewirken ſollen, werden aus der Mitte der Ritterſchaft mittelſt einer ſchriftlichen Anzeige zur Kenntniß der Landräthe gebracht. Inſofern die Landräthe die behaupteten Thatſachen für erheblich erachten, haben dieſelben zu deren Beweiſe, namentlich durch Vernehmung der Betheiligten, die geeigneten Schritte zu thun. Wird nach dem Ermeſſen der Landräthe der Beweis der Thatſachen als genügend erbracht angeſehen, ſo iſt über die Frage, ob die Aufnahme zu verweigern oder der Ausſchluß des Angeſchuldigten auszuſprechen ſei, die Entſcheidung der Ritterſchaft einzuholen. Der Ausſchließungsbeſchluß bedarf zu ſeiner Wirkſamkeit der vorgängigen landesherrlichen Beſtätigung.

Auch der Beſchluß, wodurch die Aufnahme in die Ritterſchaft in Beziehung auf das Erforderniß im §. 12 № 3 verweigert wird, ſoll der landesherrlichen Beſtätigung in dem Falle bedürfen, daß ſolcher gegen eine Perſon gerichtet iſt, deren Familie zu den ritterſchaftlichen bereits gehört.

In den Fällen, wo die Ertheilung der erforderlichen landesherrlichen Beſtätigung auf Bedenken ſtoßen ſollte, hat die Ritterſchaft zu erwarten, daß ihr vor endlicher landesherrlicher Entſchließung Gelegenheit gegeben werde, ihren Beſchluß gegen die obwaltenden Bedenken noch näher zu begründen.

§. 20.

Einſtweiliger Verluſt des Stimmrechts.

Wenn in den im §. 5 seq. feſtgeſetzten Fällen das Stimmrecht eines Guts ruhet, ſo hört auch der Beſitzer ſo lange auf Mitglied der Ritterſchaft zu ſein, bis die Stimmberechtigung des Guts wieder hergeſtellt iſt.

Digitized by Google

Um dieſe Beſtimmung in Wirkſamkeit zu ſetzen, iſt ein nach Vorſchrift des §. 19 Abſatz 2 zu faſſender Beſchluß der Ritterſchaft erforderlich.

Um den zeitweiligen Ausſchluß wieder aufzuheben, bedarf es keiner förmlichen neuen Aufnahme, ſondern nur der Nachweiſung, daß das betreffende Gut die verlorene, zur Stimmberechtigung nöthige Eigenſchaft wiedererlangt habe.

§. 21.

Fortſetzung.

Gerichtlich erklärte Verſchwender und diejenigen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung der förmliche Concurs ausgebrochen iſt, hören zwar nicht auf Mitglieder der Ritterſchaft zu ſein, ſie ſind aber nicht berechtigt, an den Verſammlungen der Ritterſchaft Theil zu nehmen und das Stimmrecht ihrer Güter auszuüben, ſo lange jene Verhältniſſe dauern; es wäre denn, daß derjenige, über deſſen Vermögen Concurs ausgebrochen iſt, nachzuweiſen vermöchte, daß der Concurs nicht von ihm herbeigeführt, ſondern daß die Überſchuldung, welche den Concurs veranlaßt hat, ſchon zur Zeit ſeines Vorgängers vorhanden geweſen ſei.

§. 22.

Ausübung des Stimmrechts ſchriftlich und durch Bevollmächtigte.

Schriftlich und durch Bevollmächtigte kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Eine Ausnahme von der Vorſchrift, daß das Stimmrecht durch Bevollmächtigte nicht ausgeübt werden kann, findet jedoch Statt:

1) in dem §. 15 berührten Falle;
2) beim Vater, indem derſelbe berechtigt iſt, einen ſeiner Söhne zu bevollmächtigen;
3) wenn ein Gut von mehreren Brüdern oder Vettern gemeinſchaftlich beſeſſen wird; und
4) hinſichtlich der jetzt aufgenommenen juriſtiſchen Perſonen und Intereſſentenſchaften (cfr. §. 17).

Die unter 3 und 4 genannten gemeinſchaftlich beſitzenden Brüder und Vettern, juriſtiſchen Perſonen und Intereſſentenſchaften müſſen jemanden aus ihrer Mitte bevollmächtigen, indem von jedem Gute nur *eine* Perſon zur Stimmführung zugelaſſen wird.

§. 23.

Fortſetzung.

Der Vater kann einen ſeiner Söhne ſelbſt dann bevollmächtigen, wenn er ſelbſt der Bevollmächtigte mehrerer Brüder oder Vettern ſein ſollte.

§. 24.

Fortſetzung.

Alle Bevollmächtigte müſſen, außer den ſchon angeführten Erforderniſſen, die zur Aufnahme in die Ritterſchaft erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften (vergl. §. 12 № 2—5) beſitzen, widrigenfalls ſie von der Ritterſchaft zurückzuweiſen ſind.

Digitized by Google

Capitel II.

Von der Ritterſchafts-Matrikel.

§. 25.

Es ſoll eine Ritterſchafts-Matrikel errichtet werden, welche die ſämmtlichen landtagsfähigen Rittergüter, deren Beſtandtheile und Eigenſchaft als Lehn, Allodium, Fideicommiß ꝛc. angiebt, ſo wie auch die in die Ritterſchaft aufgenommenen Beſitzer nachweiſet. Inhalt der Matrikel.

§. 26.

Zu dem Ende hat jeder Beſitzer eines landtagsfähigen Guts eine, mit Tag und Jahrszahl und Angabe des Orts der Ausſtellung verſehene, eigenhändig unterſchriebene und unterſiegelte, nach einem von den Landräthen vorzuſchreibenden Formulare anzufertigende Declaration über die im §. 25 benannten Puncte, und zwar in doppelter Ausfertigung einzureichen. Declaration.

Die Angabe der Beſtandtheile des Guts beſchränkt ſich auf eine allgemeine Verzeichnung ſämmtlicher Grundſtücke, Gerechtigkeiten und ſonſtigen Zubehörungen, welche nach der Überzeugung des Beſitzers Beſtandtheile des Guts ſind, oder nach ſeiner Abſicht — ſo weit es von ihm abhängt — künftig dafür gelten ſollen, ſo wie auf die Beſchreibung des Wohnſitzes und Benennung der Summe, bis auf welche derſelbe in einer geſtatteten Brandcaſſe verſichert iſt.

Die Declaration ſchließt ſodann mit den Worten:

»Die vorſtehende Declaration mit ihren Anlagen wird nach beſter Überzeugung von mir als richtig und vollſtändig anerkannt.«

Die Friſt zur Einreichung der Declaration iſt von den Landräthen zu beſtimmen.

§. 27.

Als Quellen, woraus die Declaration zu entnehmen iſt, ſind vornehmlich zu betrachten: Quellen der Declaration.

a. die Extracte aus den Grundſteuer-Mutterrollen;
b. Vermeſſungs- und Theilungsregiſter;
c. Lehnsſpecificationen, Allodifications-Receſſe, Fideicommißſtiftungs-Urkunden, Teſtamente, Erbtheilungen und andere Urkunden ähnlicher Art;
d. alle ſonſtigen auf die Erwerbung bezüglichen Documente, auch Inventarien, Schätzungen und andere glaubhafte Nachweiſungen.

§. 28.

Die Extracte aus der Grundſteuer-Mutterrolle ſind jedenfalls beizubringen. Belege der Declaration.

Soviel irgend thunlich, ſind auch die übrigen vorhandenen Urkunden der bezeichneten Art, worauf ſich die Declaration ſtützt, in glaubhafter Form auf Koſten des Declarirenden anzulegen, wenigſtens aber ſind dieſelben zu benennen.

Digitized by Google

§. 29.

Declaration eintretender Veränderungen.

Eine ähnliche Declaration iſt binnen Jahresfriſt bei 5 Thaler Strafe über jede weſentliche Änderung in der Subſtanz und in der Eigenſchaft der Güter und deren Beſtandtheile, z. B. Verwandlung von Lehn in Allodium, von Allodium in Stammgut, Verwandlung der Beſtandtheile in Capital und umgekehrt u. ſ. w., einzureichen.

§. 30.

Declaration beim Wechſel der Beſitzer.

Eben ſo hat jeder neue Beſitzer eines Guts vor ſeiner Aufnahme in die Ritterſchaft den Beſtand und die Eigenſchaft des Guts, unter Zugrundelegung der letzten Declaration und der ſeitdem angezeigten Änderungen, in der §. 26 vorgeſchriebenen Form, entweder anzuerkennen, oder die eingetretenen Änderungen anzuzeigen und, ſo viel thunlich, die nöthigen Belege beizubringen.

§. 31.

Nachrichten aus der Matrikel.

Aus der Matrikel und den damit verbundenen Acten kann, außer den Landräthen, niemand ohne Zuſtimmung des betreffenden Gutsbeſitzers Nachrichten erhalten; unbeſchadet jedoch etwa eintretender rechtlicher Verpflichtungen.

§. 32.

Aufſtellung und fortlaufende Berichtigung der Matrikel.

Die erſte Aufſtellung der Matrikel ſowohl, als die fortlaufende Berichtigung derſelben und die zu dieſem Zwecke über die Güter zu führende Aufſicht gehört zu den Obliegenheiten der Landräthe unter Mitwirkung der Ritterſchafts-Deputirten und des Landſyndicus.

Es bleibt den Landräthen vorbehalten, die Arbeiten auf eine angemeſſene Weiſe unter einander zu vertheilen.

Die Befugniß zu entſcheiden, ſteht in der Regel nur den Landräthen zu, ſie beſchränkt ſich auf das Verfahren über die Herbeiſchaffung der Materialien zur Aufſtellung der Matrikel und auf den Koſtenpunct.

Bei jeder Entſcheidung iſt die Mitwirkung von drei Stimmberechtigten erforderlich.

In Behinderungsfällen der Landräthe treten die Deputirten mit dem Stimmrechte ein.

Auch ſteht den zufällig anweſenden Deputirten ein ſolches zu.

§. 33.

Maßregeln, wenn die Auflagen der Landräthe nicht befolgt werden.

Wird den Auflagen der Landräthe keine Folge geleiſtet, ſo können ſie bei der erſten Verſäumniß eine Geldſtrafe zum Betrage von 5 Thalern androhen, und in jedem Wiederholungsfalle die anzudrohende Strafe um 5 Thaler erhöhen.

Sie können ferner dasjenige, was ungeachtet wiederholter Aufforderungen nicht geliefert wird, auf Koſten des Säumigen auf andere Weiſe herbeiſchaffen.

Sie können endlich den Nachtheil des Ruhens des Stimmrechts androhen, müſſen jedoch dann noch mindeſtens eine dreimonatliche Friſt ſetzen.

Die Entſcheidung darüber, ob dieſer Nachtheil wirklich eintreten ſoll, gebührt der Ritterſchaft.

Digitized by Google

§. 34.

Berufung an die Ritterſchaft.

Gegen die Beſtimmungen der Landräthe iſt kein weiteres Rechtsmittel zuläſſig, als eine binnen vier Wochen bei den Landräthen ſelbſt zu überreichende Berufung an die Ritterſchaft.

§. 35.

Entſcheidung der Ritterſchaft über die Eintragung.

Iſt nach den Anſichten der Landräthe die Vorbereitung zu einer Immatrikulirung, oder zu der Berichtigung der Matrikel hinſichtlich ſchon eingetragener Güter hinreichend beſchafft, ſo entſcheidet darüber ſchließlich die Ritterſchaft bei ihrer nächſten Verſammlung.

§. 36.

Abgaben an die ritterſchaftliche Caſſe.

Bei jeder Immatrikulirung eines ganz neu aufgenommenen Guts ſind 100 Piſtolen, bei jeder Übertragung der Stimme 10 Piſtolen in die ritterſchaftliche Caſſe zu entrichten.

Bei Änderungen im Beſitze der Güter werden von jedem neu aufgenommenen Beſitzer, und zwar für jedes Gut, von welchem er die Stimme führt,

1) bei der Nachfolge in abſteigender Linie 2 Piſtolen,
2) bei der Nachfolge in Seitenlinien 4 Piſtolen,
3) im Falle anderer Erwerbstitel 8 Piſtolen

in die ritterſchaftliche Caſſe erlegt.

§. 37.

Koſten.

Die allgemeinen Koſten der Aufrichtung der Matrikel und deren Erhaltung in gehöriger Ordnung trägt die ritterſchaftliche Caſſe.

Die beſonderen Koſten der erſten Immatrikulirung eines jeden Guts und der ferneren Berichtigungen der Matrikel trägt jeder Gutsbeſitzer ſelbſt.

Die etwa erkannt werdenden Geldſtrafen fallen in die ritterſchaftliche Caſſe.

Die Landräthe und Deputirten empfangen für ihre Mühwaltungen keine Vergütung, nur etwaige baare Auslagen dürfen ſie berechnen.

Capitel III.

Von den ritterſchaftlichen Ämtern und Würden ꝛc.

§. 38.

Beamte der Ritterſchaft.

Die Beamten der Ritterſchaft beſtehen aus drei Landräthen und ſechs Deputirten.

§. 39.

Deren Erforderniſſe.

Alle diejenigen, welche ritterſchaftliche Ämter und Würden bekleiden, müſſen wirkliche Mitglieder der Ritterſchaft und mindeſtens ſchon zwei Jahre vor der Wahl alleinige Beſitzer eines Ritterguts geweſen ſein, es ſei denn, daß ſie daſſelbe als Erben in aufſteigender, abſteigender oder in der Seitenlinie erworben haben.

Digitized by Google

Ausgeſchloſſen ſind daher

1) Alle, welche nicht kraft eigenen Rechts, ſondern vermöge einer Vollmacht oder als Vertreter Anderer in der Ritterſchaft zu erſcheinen und zur Stimmführung berechtigt ſind;
2) Alle diejenigen, welche nach §. 13 nur ein daſelbſt beſchriebenes widerrufliches Eigenthum haben;
3) Diejenigen, deren Stimmrecht ruht.

Die im zweiten Abſatze des §. 21 bezeichneten Perſonen ſind nur dann wählbar, wenn ſie ein nicht in Concurs befangenes Gut in den zur Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft gehörenden Landestheilen beſitzen.

Übrigens hat es bei dem bisherigen Verfahren, wonach eine mindeſtens zweijährige Dauer der Mitgliedſchaft behuf der Wählbarkeit für die allgemeine Stände-Verſammlung nicht erforderlich iſt und zu Deputirten in der allgemeinen Stände-Verſammlung auch diejenigen gewählt werden können, welche mit mehreren Brüdern oder Vettern ein Gut gemeinſchaftlich beſitzen und von ihren Mitbeſitzern zur Stimmführung bevollmächtigt ſind, das Bewenden.

§. 40.

Fortſetzung.

Bei dem Herkommen, wonach zur Bekleidung ritterſchaftlicher Ämter und Deputirten-Stellen in der allgemeinen Stände-Verſammlung perſönlicher in hieſigen Landen anerkannter Adel erforderlich iſt, behält es ſein Verbleiben, und wird dieſes Herkommen damit ausdrücklich beſtätigt.

Zum Adel der Provinz ſollen, außer den adeligen Mitgliedern der Ritterſchaft ſelbſt, diejenigen gerechnet werden, welche von adeligen Mitgliedern der Ritterſchaft abſtammen und ein Erbrecht an Rittergütern haben.

§. 41.

Fortſetzung.

Die geſammte Ritterſchaft iſt in drei Quartiere getheilt, nämlich das Hannoverſche, Hameln-Lauenauer und Göttingen-Grubenhagenſche Quartier.

Jeder Landrath und jeder der zum größern landſchaftlichen Ausſchuſſe gehörigen Ritterſchafts-Deputirten muß in dem Quartiere, für welches er gewählt wird, mit einem Gute angeſeſſen ſein; daß er innerhalb des Quartiers wohne, iſt indeß nicht erforderlich.

§. 42.

Fortſetzung.

Zu Beamten ꝛc. können auch diejenigen erwählt werden, welche bei der Wahlhandlung nicht anweſend ſind.

§. 43.

Landesherrliche Beſtätigung derſelben.

Die von der Ritterſchaft erwählten Landräthe, ſo wie die zum größern landſchaftlichen Ausſchuſſe gehörigen ſechs Ritterſchafts-Deputirten bedürfen der landesherrlichen Beſtätigung.

Digitized by Google

Capitel IV.

Von der ritterſchaftlichen Caſſe.

§. 44.

Einnahmen der Caſſe.

Abgeſehen von den etwaigen außerordentlichen Zuflüſſen, beſtehen die Einnahmen der ritterſchaftlichen Caſſe: aus den Beiträgen der Ritterſchaft, den ihr ſonſt in dieſen Statuten überwieſenen Zahlungen und den Zinſen der künftig ausgeliehen werdenden Capitalien.

Die Beiträge der Ritterſchaft betreffend, ſo werden von jedem ſtimmberechtigten Gute jährlich fünf Thaler in Golde erlegt, und das zeitweilige Ruhen des Stimmrechts hebt dieſe Pflicht nicht auf.

§. 45.

Zahlung der Beiträge.

Dieſe jährlichen Beiträge müſſen in der erſten Hälfte des Jahrs erlegt werden.

§. 46.

Caſſenverwaltung.

Die Verwaltung der Caſſe ſteht den Landräthen zu.

Den Caſſirer hat die Ritterſchaft zu beſtellen.

Die jährlich aufzuſtellende und von den Landräthen zu monirende Rechnung iſt ſchließlich von der Ritterſchaft ſelbſt abzunehmen.

§. 47.

Anlegung der Capitalien.

Die Capitalien der Caſſe ſind bei dem ritterſchaftlichen Creditvereine, bei anderen Creditanſtalten des Inlandes, in Obligationen der Königlichen oder der Landes-Caſſe anzulegen, oder gegen ſichere Hypothek auf Grundſtücke auszuleihen.

In Ermangelung einer angemeſſenen Gelegenheit zu einer derartigen Anlegung können die vorräthigen Gelder zeitweilig auch in auswärtigen Staatspapieren angelegt werden.

§. 48.

Zu bildender Unterſtützungs-Fonds.

Alle Einnahmen der ritterſchaftlichen Caſſe, welche zu Corporations-Zwecken nach Beſchluß der Ritterſchaft nicht verwandt werden, ſind zu capitaliſiren.

Aus dieſen Capitalien wird ein Fonds gebildet, deſſen Zinſen zu Unterſtützungen behuf des Unterhalts unverehelicht bleibender Töchter und behuf Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens der Söhne der Mitglieder der Ritterſchaft verwandt werden ſollen.

Verwendungen dieſer Art finden erſt dann Statt, wenn das Capital des Fonds bis auf 30,000 Thaler in Golde geſtiegen iſt.

Hat das Capital dieſe Größe erreicht, ſo dürfen 3/4 der Zinſen, und beträgt es 50,000 Thaler, ſämmtliche Zinſen verwandt werden.

Das Übrigbleibende der Zinſen iſt mit dem ſonſtigen Überſchuſſe der ritterſchaftlichen Caſſe zu Vermehrung des Capitals anzulegen.

Digitized by Google

§. 49.

Fortſetzung.

Das Capital darf niemals angegriffen werden.

Sollte demnach der Fall eintreten, daß die zu verwendenden Zinſen die zugeſicherten Unterſtützungen (Präbenden) nicht deckten, oder daß die übrigen Einnahmen der ritterſchaftlichen Caſſe zur Beſtreitung der auf derſelben ruhenden ſonſtigen Ausgaben nicht ausreichten, ſo muß von den Präbenden ein verhältnißmäßiger Abzug Statt finden, theils um die vorgeſchriebene jährliche Vermehrung des Capitals zu ſichern, theils um das ſonſtige Bedürfniß der ritterſchaftlichen Caſſe zu decken.

Werden bei dem Betrage des Capitals von 50,000 Thaler ſämmtliche Zinſen zu Unterſtützungen verwandt, und es ſind etwaige Capitalverluſte zu ergänzen, ſo treten die Beſtimmungen hinſichtlich einer nur theilweiſen Verwendung von Zinſen bei der geringern Größe des Capitals wieder in Kraft, und die Präbenden ſind ſodann ebenmäßig zu kürzen.

§. 50.

Zu gewährende Präbenden.

Von den zu Präbenden disponibeln Mitteln ſoll die eine Hälfte zu Unterſtützungen für unverehelichte Töchter, die andere Hälfte zu Unterſtützungen für Söhne verwandt werden. Die Verleihung kann in jedem Falle nur für beſtimmte Jahre erfolgen.

§. 51.

Insbeſondere für Töchter.

An Töchter werden Präbenden von jährlich resp. 50 und 100 Thaler in gleicher Anzahl ausgegeben.

Keine zu Präbendirende kann mit der größern Präbende anfangen, vielmehr findet ein Aufrücken in die höheren Präbenden nach der Zeitfolge Statt, in welcher die Präbenden vertheilt ſind.

§. 52.

Insbeſondere für Söhne.

Zur Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens der Söhne werden ebenfalls Präbenden von jährlich resp. 50 und 100 Thaler in gleicher Anzahl ausgegeben.

Für die Zeit der Schulbildung kann aber nur die geringere Präbende von 50 Thaler ertheilt werden.

Söhne, welche zum Militairſtande beſtimmt ſind, können bei ihrer Ernennung zum Officier, wenn der Caſſenbeſtand ſolches erlaubt, ſtatt der jährlichen Präbende eine Summe von 200 bis 300 Thaler Gold zur Ausſtattung erhalten.

§. 53.

Verleihung der Präbenden.

Die Ritterſchaft verleiht die Präbenden, und wird hierbei nur nach ſolchen Rückſichten verfahren, welche die Billigkeit und namentlich die größere Bedürftigkeit der Nachſuchenden an die Hand geben.

Expectanzen dürfen nicht ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 54.

Um eine Präbende erlangen zu können, müſſen

Erforderniſſe zur Erlangung einer Präbende.

1) Töchter das 16te und Söhne das 12te Lebensjahr zurückgelegt,
2) ihr chriſtliches Glaubensbekenntniß abgelegt haben, oder darin erzogen werden, und
3) ehelicher Abſtammung ſein.

Durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimirte Kinder bleiben ausgeſchloſſen.

Außerdem müſſen

4) Töchter ſich ſtets eines anſtändigen, frommen und chriſtlichen Wandels befleißigt haben;
5) Söhne aber das Zeugniß guten Betragens und des Fleißes genießen, auch dergleichen Zeugniſſe jährlich beibringen, und können dieſelben überhaupt Präbenden nur dann erhalten, wenn ſie das elterliche Haus verlaſſen.

§. 55.

Verloren wird die Präbende:

Verluſt der Präbenden.

a. bei Söhnen und Töchtern, wenn ſie in eine Lage kommen, in der ſie der Präbende zu ihrem Unterhalte nicht mehr bedürfen, welches bei Töchtern namentlich dann angenommen wird, ſobald ſie einen Kloſter- oder Stiftsplatz erlangen; aber beſonders
b. bei Töchtern,
   1) durch Verheirathung, wobei ihnen noch ein zweijähriger Betrag der Präbende, auf einmal oder in jährlichen Zielern, je nach dem Beſtande der Caſſe, verabreicht werden kann;
   2) zur Strafe, wofern ſie die im §. 54 unter 4 feſtgeſetzte Verleihungsbedingung nicht mehr erfüllen ſollten;
c. bei Söhnen,
   1) wenn ſie die im vorigen §. erwähnten jährlichen Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens und Fleißes nicht beibringen; und
   2) mit dem zurückgelegten 25ſten Lebensjahre, inſofern die Ritterſchaft nicht aus ganz beſonderen Gründen ein Anderes beſchließt.

§. 56.

Schlußbeſtimmung.

Sollte der Fonds im Laufe der Zeit ſich dergeſtalt vermehren, daß der gegenwärtige Zweck desſelben als erreicht ſich darſtellt, und daß dann noch Mittel übrig bleiben, ſo wird die Ritterſchaft in Erwägung nehmen, ob die Präbenden zu erhöhen ſind, ob der Zweck des Fonds auf Unterſtützung armer Witwen der Ritterſchaftsmitglieder, und auf Verleihung von Ausſtattungen für deren Töchter auszudehnen ſei, und ob die jährlichen Beiträge der Ritterſchaft aufhören können.

Digitized by Google

Capitel V.

Verſammlungen der Ritterſchaft und Beſtimmungen über die Behandlung der Geſchäfte.

§. 57.

Verſammlungen.

In jedem Jahre ſoll wenigſtens eine Verſammlung der Ritterſchaft Statt finden.

§. 58.

Amt des Präſidirenden.

Der zeitige im Dienſt älteſte Landrath verſieht die Geſchäfte des Präſidirenden der Ritterſchaft.

Iſt er behindert, ſo tritt der zweite und iſt auch dieſer behindert, der dritte an ſeine Stelle. Sind ſämmtliche Landräthe behindert, ſo treten die Deputirten nach dem Dienſtalter ein.

§. 59.

Ausſchreiben zum Rittertage.

Die Ausſchreiben zum Rittertage erläßt der präſidirende Landrath, wenigſtens 4 Wochen vor dem Eintritte des Rittertages, und ſendet ſolche jedem Mitgliede außerhalb der Stadt Hannover durch die Poſt zu.

Dieſe Friſt kann in dringend eiligen Fällen, nach des präſidirenden Landraths Ermeſſen, abgekürzt werden.

Die Landräthe ſind verpflichtet, ein fortlaufend zu berichtigendes Verzeichniß ſämmtlicher Mitglieder der Ritterſchaft zu führen, und jedes Mitglied iſt verbunden, dem Landrathe ſeines Quartiers anzuzeigen, wohin die Ausſchreiben geſandt werden ſollen.

Iſt dieſes unterblieben, oder iſt der Beſitzer eines Guts noch nicht aufgenommen, oder ruhet das Stimmrecht eines Guts, ſo werden die Ausſchreiben nach den betreffenden Gütern geſandt.

Der Tag der Verſammlung iſt durch den Präſidirenden in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

§. 60.

Gegenſtände der Berathung.

Bei den Verſammlungen der Ritterſchaft kann in der Regel nur über Gegenſtände, deren in dem Ausſchreiben Erwähnung geſchehen, ein endlicher Beſchluß gefaßt werden.

Über die Zuläſſigkeit einer Ausnahme entſcheidet die Verſammlung nach Stimmenmehrheit. Jeder ſelbſtſtändige Antrag muß aber um berückſichtigt werden zu können, wenigſtens am erſten Verſammlungstage gemacht ſein.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes, ſo wie über die Legitimation von Vertretern kann jederzeit endlich beſchloſſen werden.

§. 61.

Beibringung der Vollmachten und Urkunden behuf der Aufnahme.

Die zur Aufnahme neuer Mitglieder, oder zur Legitimation der Vertreter erforderlichen Documente müſſen wenigſtens 14 Tage vor dem Rittertage den Landräthen überreicht werden.

Digitized by Google

§. 62.

Bei allen Wahlen zu ritterſchaftlichen Ämtern und Würden, namentlich auch zu Deputirten in der allgemeinen Stände-Verſammlung und zu den Mitgliedern der Commiſſion für das ritterſchaftliche Credit-Inſtitut, ſo wie bei Wahlen zu denjenigen Stellen, hinſichtlich deren der Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft die Beſetzung oder Präſentation zuſteht, wird von jedem Gute eine Stimme geführt. Abſtimmung.

Hinſichtlich aller anderen Gegenſtände, ſo wie auch bei Wahlen zu Commiſſionen, Deputationen und überhaupt zu vorübergehenden einzelnen Aufträgen wird nach Köpfen geſtimmt.

§. 63.

Bei den im erſten Abſatze des §. 62 erwähnten Wahlen, ſo wie auch bei allen anderen Gegenſtänden einer Beſchlußnahme entſcheidet die abſolute Stimmenmehrheit. Fortſetzung.

Nur bei den im zweiten Abſatze des §. 62 gedachten Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit, wenn die Verſammlung nicht in einzelnen Fällen ein Anderes beſchließt.

Muß, um eine abſolute Majorität zu erhalten, der Wahlact wiederholt werden, ſo findet die Wahl nur noch unter denen Statt, welche bei dem erſten Wahlacte Stimmen erhalten haben, und außerdem ſcheidet derjenige aus der Zahl der zu Wählenden aus, welcher die wenigſten Stimmen erhalten hatte.

Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet hiebei das Loos.

Bei etwa erforderlichen mehrfachen Wiederholungen des Wahlactes wird daſſelbe Verfahren fortgeſetzt.

§. 64.

Bei den im erſten Abſatze des §. 62 genannten Wahlen zu ritterſchaftlichen Ämtern u. ſ. w. ſind die Mitglieder nach der Reihefolge der Güter in der Matrikel zur Abgabe ihrer Stimmen aufzufordern. Insbeſondere bei Wahlen zu ritterſchaftlichen Ämtern u. ſ. w.

Durch das Loos wird beſtimmt, mit welchem Quartiere der Anfang zu machen iſt.

§. 65.

Jedes Mitglied ſchreibt ſo viele Wahlzettel als es ſtimmberechtigte Güter beſitzt, und wirft ſolche ſelbſt in das zur Einſammlung beſtimmte Gefäß, wobei der Landſyndicus die abgegebenen Wahlſtimmen unter Aſſiſtenz eines Mitgliedes verzeichnet. Einſammlung der Wahlſtimmen.

§. 66.

Sind ſämmtliche Güter aufgerufen, ſo richtet der Präſidirende an die Verſammlung die Frage: Ob einer der Anweſenden noch nicht geſtimmt habe. Schluß der Einſammlung.

Sobald hierauf ermittelt iſt, daß alle Anweſende geſtimmt haben, iſt der Wahlact in ſo weit geſchloſſen, daß ſpäter Erſcheinende zur Abſtimmung nicht mehr zugelaſſen werden.

Digitized by Google

§. 67.

Eröffnung der Wahlzettel.

Hierauf haben die Landräthe die vorhandenen Wahlzettel zu zählen, um feſtzuſtellen, ob deren Anzahl mit der Anzahl der abzugebenden Stimmen übereinſtimmt.

Iſt die Übereinſtimmung feſtgeſtellt, ſo eröffnet der Vorſitzende die Zettel, lieſ't den Inhalt vor und reicht den Zettel einen andern Landrathe oder Deputirten, welcher die Vorleſung wiederholt.

Während deſſen hat der Landſyndicus die Anzahl der auf jedes Subject gefallenen Wahlſtimmen, unter Aſſiſtenz eines vom Präſidirenden dazu aufzufordernden Mitgliedes, zu verzeichnen.

§. 68.

Nicht mit zu zählende Stimmen.

Enthalten die Wahlzettel keine deutliche Bezeichnung der zu wählenden Perſon, oder den Namen eines zur Erwählung Unfähigen, ſo werden dieſe Stimmen nicht mitgezählt.

§. 69.

Gleichheit der Stimmen.

Ergiebt ſich eine Gleichheit der Stimmen, ſo hat der Vorſitzende die Namen derer, welche gleiche Stimmen erhalten haben, auf verſchiedene Zettel zu ſchreiben, dieſe in die Wahlurne zu legen, und ſolche dem jüngſten Landrathe oder älteſten Deputirten zu überreichen.

Dieſer hat ſodann von einem Mitgliede der Ritterſchaft einen Zettel aus der Urne nehmen zu laſſen, und derjenige, deſſen Namen auf demſelben geſchrieben ſteht, ſoll für erwählt erachtet werden.

§. 70.

Beendigung des Wahlactes.

Der Präſidirende hat auf den Grund des vom Landſyndicus zu führenden Protocolls das Reſultat der Wahl zu verkünden.

§. 71.

Einwendungen gegen die Wahlcandidaten und erſchienenen Mitglieder.

Alle etwaigen Einwendungen gegen Stimmberechtigung der erſchienenen Mitglieder, und gegen die Wählbarkeit derjenigen, welche ſich zu einer Stelle gemeldet haben, müſſen vor dem Anfange der Wahl vorgebracht und erledigt werden.

§. 72.

Abſtimmung bei anderen Gegenſtänden.

Abgeſehen von dem bisher erwähnten, bei den im erſten Abſatze des §. 62 benannten Wahlen zu ritterſchaftlichen Stellen u. ſ. w. eintretenden Verfahren, wird über alle anderen Gegenſtände, ſind ſie wichtig, durch namentlichen Aufruf mit ja oder nein, — und bei den im zweiten Abſatze des §. 62 genannten Wahlen ſchriftlich, ſonſt aber auf eine andere, vom Vorſitzenden zu beſtimmende Weiſe abgeſtimmt.

Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß namentlich abgeſtimmt werden.

Der Landſyndicus hat die Stimmen zu zählen und der Vorſitzende den Beſchluß auszuſprechen.

Digitized by Google

§. 73.

Aufnahmen in die Ritterſchaft, Bevollmächtigungen und Legitimationen zur Stimmführung ſollen ſtets beim Anfange einer jeden Verſammlung erledigt werden. Fortſetzung.

§. 74.

Während der Berathung und Abſtimmung über Aufnahmen neuer Mitglieder, über Bevollmächtigungen und Legitimationen zur Stimmführung, ſo wie über den Ausſchluß von Mitgliedern, Bevollmächtigten und anderen Vertretern dürfen die betreffenden Perſonen nicht anweſend ſein. Fortſetzung.

§. 75.

Jedes Mitglied hat das Recht, ſelbſtſtändige Anträge und Verbeſſerungs-Anträge zu machen. Anträge.

Über die Verbeſſerungs-Anträge wird nach der Zeitfolge des Vorbringens zuerſt abgeſtimmt, dann über den Hauptantrag mit den Verbeſſerungen, welche dazu angenommen ſind.

Unter den Verbeſſerungs-Anträgen wird zuerſt über diejenigen abgeſtimmt, welche eine blos vorbereitende Maßregel bezwecken.

Der Hauptantrag muß immer zur Abſtimmung kommen, es ſei denn, daß ein Verbeſſerungs-Antrag angenommen worden, welcher den Hauptantrag definitiv oder doch zur Zeit ausſchließt.

§. 76.

Jedes Mitglied, welches ſprechen will, redet ſtehend den Vorſitzenden an. Sprechen Mehrere gleichzeitig, ſo hat der Vorſitzende dem das Wort zuzutheilen, deſſen Anrede er zuerſt gehört hat. Reden der Mitglieder.

Wer über einen, nicht in Berathung begriffenen Gegenſtand zu reden wünſcht, hat ſich dazu zuvor das Wort vom Vorſitzenden zu erbitten.

§. 77.

Niemand darf einen Redenden unterbrechen, es ſei denn um eine Thatſache kurz zu berichtigen. Mißbrauch der Rede.

Der Vorſitzende hat Abſtreifungen vom Gegenſtande und überflüſſige Weitläuftigkeit der Vorträge zu verhindern, auch darauf zu halten, daß die geſetzlichen Grenzen der freien Äußerung ſo wenig, als die Grenzen des Anſtandes überſchritten werden, und dem Redenden, welcher die dieſerhalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort zu entziehen.

§. 78.

Sobald die Berathung nöthigenfalls durch einen Beſchluß für geſchloſſen erklärt worden, darf kein Verbeſſerungs-Antrag mehr geſtellt werden, und niemand mehr reden. Schluß der Berathung.

§. 79.

Nach dem Schluſſe der Berathung ſtellt der Präſidirende die Frage, über welche abgeſtimmt werden ſoll. Zweifel, welche gegen die Fragenſtellung erhoben werden, entſcheidet die Verſammlung. Fragenſtellung.

Digitized by Google

§. 80.

Protocolle und Ausfertigungen.

Die Protocolle ſind vom Landſyndicus zu führen und beim Beginn der nächſten Sitzung zu verleſen.

Das Protocoll der letzten Sitzung wird zu einer jedes Mal näher zu beſtimmenden Zeit, jedoch jedenfalls vor dem Auseinandergehen der Ritterſchaft verleſen.

In den Protocollen ſind die anweſenden Beamten und Mitglieder zu verzeichnen.

Die Protocolle werden nach ihrer Genehmigung abſeiten der Verſammlung von den in der betreffenden Sitzung gegenwärtig geweſenen Landräthen und Deputirten unterſchrieben. Die bei der Verleſung wieder anweſenden Mitglieder ſind zur Mitunterſchrift befugt, aber nicht verpflichtet.

Alle Ausfertigungen werden von dem Landſyndicus beſorgt und von den Landräthen allein unterſchrieben.

§. 81.

Regiſtratur.

Es wird eine beſondere, die Angelegenheiten der ritterſchaftlichen Corporation betreffende Regiſtratur angelegt, und ſolche ſteht unter der Aufſicht der Landräthe und des Landſyndicus.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Acten bei dem letztern einzuſehen.

Capitel VI.

Beſtimmungen zum Zwecke der Erhaltung der ritterſchaftlichen Familien im Beſitze ihrer Rittergüter und ſonſtigen Grundbeſitzungen in den zur Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft gehörigen Landestheilen.

§. 82.

Vorzug des Mannsſtammes hinſichtlich allodialer Grundbeſitzungen bei Erbfällen.

Bei Erbfällen unter den Beſitzern von Rittergütern haben hinſichtlich aller im Umfange des provinziallandſchaftlichen Bezirks belegenen allodialen Grundbeſitzungen, ſie ſeien mit Lehn- oder Stammgütern verbunden oder nicht, desgleichen hinſichtlich der mit Lehn-, Stamm- oder allodialen Grundbeſitzungen in Verbindung ſtehenden Berechtigungen die männlichen Nachkommen ein Vorzugsrecht in der Erbfolge vor den weiblichen, ſobald nicht eine andere rechtsgültige Beſtimmung durch Teſtament, Vertrag oder auf ſonſtige zuläſſige Weiſe — in welcher Beziehung eine bei den Landräthen einzureichende Erklärung zu der Rittermatrikel hinreicht, um die Anwendung des vorſtehenden Grundſatzes in dem betreffenden Erbfalle auszuſchließen, — vorhanden iſt.

Wohngebäude nebſt Zubehör, welche in Städten oder ſonſt von den Gütern völlig getrennt belegen ſind, bleiben jedoch von dieſer Beſtimmung ausgenommen.

§. 83.

Fortſetzung.

In dem Falle, daß der Erblaſſer oder die Erblaſſerinn keine Deſcendenten hinterläßt, ſteht, vorbehältlich etwaiger entgegenſtehender rechtsgültiger Beſtimmungen, — ein ähnliches Vorzugs-

Digitized by Google

recht nur den aus dem Geſchlechte des Erblaſſers oder der Erblaſſerinn abſtammenden männlichen Erben zu.

§. 84.

Fortſetzung.

Das §. 82 und §. 83 benannte Vorzugsrecht kommt jedoch nur in Anwendung unter den gleichzeitig zur Erbfolge berufenen Perſonen.

§. 85.

Anrechnung des Werthes der Grundbeſitzungen.

Bei der Erbtheilung in den §§. 82 und 83 bezeichneten Fällen werden indeß die Grundbeſitzungen und Rechte, welche vorzugsweiſe den männlichen Erben anfallen, denſelben angerechnet, jedoch nur zu $^2/_3$ ihres Werthes, welche $^2/_3$ des Werthes in die allgemeine, unter ſämmtliche Erben zu vertheilende Erbmaſſe fallen. Ein Drittheil empfangen die männlichen Erben als Voraus.

Bei der Werthsermittelung werden die passiva abgeſetzt, welche auf obigen, aus Grundbeſitzungen und Rechten beſtehenden Theil des Vermögens fallen.

§. 86.

Entſtehung des Stammguts.

Die Stammguts-Eigenſchaft entſteht entweder durch ausdrückliche Erklärung, oder ohne eine ſolche nach den folgenden Grundſätzen.

Es ſollen nämlich alle allodialen Grundbeſitzungen, ſie ſeien mit Lehn- oder Stammgut verbunden oder nicht, ſo wie die mit Lehn-, Stamm- oder allodialen Grundbeſitzungen verbundenen Berechtigungen, — Wohngebäude nebſt Zubehör, welche in Städten oder ſonſt von den Gütern völlig getrennt belegen ſind, allein ausgenommen, — Stammgut werden, wenn ſie bei zwei auf einander folgenden Erbfällen ausſchließlich im Mannsſtamme vererbt worden ſind, ungeachtet gleich nahe Inteſtaterben weiblichen Geſchlechts vorhanden waren, und wenn ein Anderes, durch eine Dispoſition des Erblaſſers oder ſeiner Vorfahren, durch Verträge oder ſonſt auf rechtsbeſtändige Weiſe nicht feſtgeſetzt worden iſt.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß hierbei die nach Maßgabe der §§. 82 bis 85 geregelten Erbfälle nicht in Betracht kommen, da in denſelben die weiblichen Nachkommen von der Erbfolge in Grundſtücke und die damit verbundenen Berechtigungen nicht eigentlich ausgeſchloſſen, vielmehr die Grundſtücke nur bei der Erbtheilung den männlichen Nachkommen gegen Anrechnung eines gewiſſen Werthes zugetheilt werden.

Geſchah die letzte Vererbung vor Publication dieſer Statuten im Mannsſtamme, mit Ausſchluß der weiblichen Erben, ſo wird ſie hierbei mitgezählt.

§. 87.

Pflichttheil iſt zu gewähren.

Werden Stammgüter durch ausdrückliche Erklärung errichtet, ſo müſſen die Pflichttheilsberechtigten, welche von der Erbfolge in dieſelben ausgeſchloſſen werden, eine ihrem Pflichttheile mindeſtens gleichkommende Entſchädigung erhalten.

Digitized by Google

§. 88.

Erhaltung der vor Entſtehung der Stammguts-Eigenſchaft ſchon erworbenen Rechte.

Durch die Entſtehung der Stammguts-Eigenſchaft werden die an den betreffenden Gütern ſchon erworbenen Rechte nicht beeinträchtigt.

Hierzu gehören namentlich auch die Rechte der Ehefrauen auf ein Witthum, Gegenvermächtniß und dergleichen ähnliche Anſprüche, ſo wie auch die Anſprüche aus demjenigen Erbgange, mit welchem die Stammguts-Eigenſchaft entſteht.

§. 89.

Wirkung der Stammguts-Eigenſchaft gegen Dritte.

Die Verwandlung von Allodialgütern in Stammgüter hat gegen dritte Perſonen in Anſehung der Rechte, welche nach Entſtehung der Stammguts-Eigenſchaft an jenen Gütern erworben werden, erſt dann rechtliche Wirkung, wenn eine öffentliche Bekanntmachung und Eintragung in das Hypothekenbuch bewirkt worden, wie ſolches für die allodificirten Lehngüter im §. 5 des Allodifications-Geſetzes vom 13ten April 1836 vorgeſchrieben iſt.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch und öffentliche Bekanntmachung iſt von dem Stifter oder Stammerben bei dem zuſtändigen Gerichte in Antrag zu bringen.

Zur Erwirkung derſelben iſt kein ſtrenger Beweis der Stammguts-Eigenſchaft erforderlich, ſondern es genügt eine bloße Beſcheinigung, namentlich auch die ſchriftliche Bezeugung der Landräthe, daß die fraglichen Güter auf geſchehene Nachweiſung als Stammgüter in die Ritterſchafts-Matrikel eingetragen ſeien.

Es reicht hin, wenn die öffentliche Bekanntmachung in zwei öffentliche Blätter des hieſigen Landes, und zwar zweimal in Zwiſchenräumen von 14 zu 14 Tagen eingerückt wird.

§. 90.

Fortſetzung.

Auch in Anſehung der jetzt beſtehenden Stammgüter iſt eine in der im §. 89 angegebenen Weiſe zu erwirkende öffentliche Bekanntmachung und Eintragung in die Hypothekenbücher erforderlich, um der Stammguts-Eigenſchaft die Wirkung gegen Anſprüche dritter Perſonen (worunter Erbanſprüche aber nicht verſtanden ſind) ferner zu erhalten.

Dieſe Beſtimmung hat jedoch nur Bezug auf diejenigen Anſprüche, welche nach Verkündung dieſer Statuten entſtehen. Auf ältere Anſprüche bezieht ſie ſich nicht.

§. 91.

Unveräußerlichkeit der Stammgüter.

Stammgüter ſind, wiewohl vorbehältlich der Beſtimmungen im §. 92, unveräußerlich, ſowohl im Ganzen, als in ihren einzelnen Theilen.

Jeder Nachfolger des Veräußernden, er ſei Deſcendent deſſelben oder Seitenverwandter, iſt zur Vindication befugt, ſobald er zur Succeſſion gelangt.

Iſt der Vindicant Allodialerbe des Veräußernden, ſo muß er den Kaufpreis und die den Ertrag nachhaltig erhöhenden, erweislichen Meliorationen erſtatten.

Digitized by Google

§. 92.

Erlaubte Veräußerungen.

Mit Zuſtimmung der volljährigen männlichen Deſcendenten des Stammgutsbeſitzers und der nach dieſen zunächſt zur Erbfolge berufenen Seitenverwandten können Stammgüter oder Theile derſelben, mit Aufhebung der Stammguts-Eigenſchaft, veräußert werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß Güter oder Pertinenzien von demſelben Ertragswerthe mit der Stammguts-Eigenſchaft wieder an die Stelle treten.

Sind die Deſcendenten noch minderjährig, oder ſonſt nicht dispoſitionsfähig, ſo iſt ihnen von dem zuſtändigen Obervormundſchafts-Gerichte aus der Mitte der Calenberg-Grubenhagenſchen Ritterſchaft ein Curator zu ernennen, welcher in Anſehung jenes Conſenſes für ſie handelt.

In Anſehung der Entäußerung von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten kommen die Beſtimmungen der Verordnung vom 13ten März 1821 §. 11 zur Anwendung.

§. 93.

Schulden werden nur aus den Aufkünften bezahlt.

Aus der im §. 91 feſtgeſetzten Unveräußerlichkeit der Stammgüter folgt, daß Schulden, welche darauf haften, niemals aus der Subſtanz ſelbſt, ſondern immer nur aus den Aufkünften zu bezahlen ſind.

§. 94.

Beſchwerung der Stammgüter mit Schulden u. ſ. w.

Stammgüter können mit Schulden, ſonſtigen Laſten und Verbindlichkeiten jeder Art auf rechtsverbindliche Weiſe nur in ſo weit beſchwert werden, als es nach den gegenwärtigen Statuten zuläſſig iſt.

§. 95.

Annahme des Stammguts ohne die Allodialerbſchaft.

Gleichwie bei Lehen können die Deſcendenten die Allodialerbſchaft ihrer Aſcendenten nicht ausſchlagen und bloß die Stammerbſchaft annehmen.

Nur die Seitenverwandten ſind hierzu befugt. Jedoch ſind auch ſie gehalten, diejenigen Schulden, Laſten und Verbindlichkeiten anzuerkennen, welche mit Einwilligung ihrer Aſcendenten auf die Stammgüter gelegt ſind.

§. 96.

Zuläſſige Anleihen auf Stammgüter.

Auf eine auch die Stammerben aus den Seitenlinien verbindende Weiſe können Stammgüter nur zu folgenden Zwecken mit Schulden belaſtet werden:

1) um die Ausſtattungen und Abfindungen der Söhne und Töchter der Beſitzer zu berichtigen, womit Stammgüter nach den gegenwärtigen Statuten beſchwert werden können;

2) um einen Aufwand zu decken, der erforderlich iſt, um das Stammgut in ſeiner Ertragsfähigkeit zu erhalten;

3) um das Stammgut zu verbeſſern oder durch neue Erwerbungen zu vergrößern.

Dergleichen zuläſſige Anleihen müſſen aber entweder beim ritterſchaftlichen Creditvereine oder auf eine andere, den allmähligen Abtrag in mindeſtens 60 Jahren ſichernde Weiſe gemacht werden.

Digitized by Google

Auch ſind zu den sub 2 und 3 benannten Anleihen die im §. 92 erwähnten Conſenſe erforderlich.

Streitigkeiten über die etwaige Verweigerung dieſer Conſenſe ſind zunächſt einer ſchiedsrichterlichen Einwirkung unterworfen, nach Maßgabe der hierüber in den §§. 113 u. folg. enthaltenen näheren Beſtimmungen.

§. 97.

Erbfolge in Stammgüter.

Alle Stammgüter werden vorzugsweiſe und ſo lange im Mannsſtamme vererbt, als männliche Familienglieder vorhanden ſind, denen ein Anſpruch an die Erbfolge zuſteht.

Sind Stammgüter durch ausdrückliche Erklärung der Betheiligten (z. B. durch Teſtamente und Verträge) entſtanden, ſo richtet ſich die Erbfolge zunächſt ganz nach den Anordnungen der Stifter.

Beim Mangel ſolcher Anordnungen, oder bei den durch Vererbung im Mannsſtamme, mit Ausſchluß der weiblichen Deſcendenz, bei zwei auf einander folgenden Erbfällen ſtillſchweigend entſtehenden Stammgütern ſind alle eheliche männliche Nachkommen der Stifter und derjenigen, bei deren Ableben die Güter die Eigenſchaft von Stammgütern annahmen, zur Nachfolge berufen.

Hinſichtlich der Erbfolge-Ordnung entſcheiden, in Ermangelung anderer bindender Beſtimmungen, die Grundſätze des Lehnrechts (cfr. jedoch §. 98).

Durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimirte Kinder ſind nicht ſucceſſionsfähig.

§. 98.

Zuläſſige Änderungen in der Erbfolge-Ordnung.

In demſelben Maße, wie ſolches nach dem Geſetze vom 13ten April 1836 hinſichtlich der Lehen zuläſſig iſt, dürfen auch mit Stammgütern Familien-Fideicommiſſe geſtiftet werden.

Gleichergeſtalt kann die gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung wie bei Lehen, ſo auch bei Stammgütern durch Familien-Verträge geändert werden.

Nur dürfen bei ſolchen Änderungen in der Erbfolge-Ordnung Lehn- und Stammguts-Pertinenzien, welche bis dahin als Zubehör mit einem Hauptgute vereinigt geweſen ſind, von dieſem Hauptgute nicht getrennt werden.

§. 99.

Erlöſchen der Stammguts-Eigenſchaft.

Mit dem Ausſterben des zur Erbfolge in ein Stammgut berechtigten Mannsſtammes einer Familie erliſcht auch die Stammguts-Eigenſchaft, und das betreffende Gut gehört beim Tode des letzten Beſitzers zu deſſen Allodialerbſchaft.

§. 100.

Auseinanderſetzung mehrerer Miterben oder Mitbeſitzer eines Lehn- oder Stamm-Ritterguts.

Um bei künftig entſtehenden Gemeinſchaften die Auseinanderſetzung mehrerer Miterben oder Mitbeſitzer eines Lehn- oder Stamm-Ritterguts (der jetzigen Lehngüter auch nach etwa ſpäter erfolgender Allodification) zu erleichtern, ſollen, in Ermangelung anderer bindender Anordnungen oder Vereinbarungen, folgende Beſtimmungen zur Richtſchnur dienen:

Digitized by Google

1) Derjenige Miterbe oder Mitbeſitzer, deſſen Antheil die Antheile des oder der übrigen Mitbeſitzer oder Miterben in der Art überwiegt, daß ihm allein mindeſtens die Hälfte des Guts gehört, iſt befugt, das Gut anzunehmen und die übrigen Betheiligten nach dem Werthe ihrer Antheile abzufinden.

2) In den übrigen Fällen mehrerer Beſitzer oder Miterben, und wenn der mindeſtens zur Hälfte Betheiligte von dem ihm beigelegten Rechte keinen Gebrauch macht, kann die Auseinanderſetzung durch Stimmenmehrheit bewirkt werden.

Die Stimmenmehrheit wird hiebei nicht nach Köpfen, ſondern nach den Antheilsverhältniſſen am Gute berechnet.

Können die Betheiligten ſich über die Perſon des Annehmers nicht einigen, ſo entſcheidet das Loos. Jedoch können die unter ihnen, welche gegen die Auseinanderſetzung geſtimmt haben, zu der Annahme des Guts nicht gezwungen werden.

3) Sind nur zwei gleich betheiligte Beſitzer oder Miterben vorhanden, ſo kann jeder derſelben die Auseinanderſetzung und die Beſtimmung des Annehmers durchs Loos verlangen.

Die Abfindung wird in Capital feſtgeſetzt.

Dem Annehmer ſteht es frei, dies Capital entweder ſofort zu bezahlen, oder ſolches ſpäter nach vorgängiger halbjähriger Kündigung abzutragen. Im letztern Falle wird der Betrag der nach Maßgabe des landesüblichen Zinsfußes zu zahlenden Zinſen in Ermangelung alsbaldiger gütlicher Einigung zunächſt der in dem §. 113 u. folg. feſtgeſetzten ſchiedsrichterlichen Vermittelung anheimgeſtellt.

Die Abzufindenden dagegen ſind berechtigt zu verlangen, daß der Annehmer, wenn er dazu im Stande iſt, mit dem Gute in den ritterſchaftlichen Creditverein trete, um auf dieſe Weiſe die Abtragung des Capitals zu bewirken.

Der Annehmer erhält in den Fällen unter № 1 und 3:

a. die Gebäude und Befriedigungen;

b. die Jagden und Fiſchereien;

c. die Patronat- und ſonſtigen Ehrenrechte,

in dem Falle unter № 2 aber, außer den eben bemerkten Gegenſtänden,

ein Viertheil des nach dem Ertrage anzuſchlagenden Werthes der übrigen Beſtandtheile des Guts als ein Voraus.

Bei Berechnung dieſes Voraus werden die auf dem Gute haftenden Schulden abgeſetzt.

Obgleich die Beſtimmungen dieſes §. ſich im Allgemeinen nur auf künftig entſtehende Gemeinſchaften beziehen, ſo ſind dieſelben doch auch auf jetzt beſtehende alsdann anwendbar, wenn die Erbfolge in die Antheile der einzelnen Mitbeſitzer eröffnet wird, und zwar rückſichtlich dieſer Antheile inſoweit obige Beſtimmungen hierauf überall Anwendung finden können.

Digitized by Google

Die im gegenwärtigen §. erwähnte Auseinanderſetzung mehrerer Miterben oder Mitbeſitzer iſt übrigens (wie zur Verhütung von Mißverſtändniſſen bemerkt wird) unabhängig von der in den §§. 82 bis 85 angeordneten bevorzugten Erbfolge des Mannsſtammes.

§. 101.

Einkünfte des Sterbejahrs.

Wegen der Einkünfte des Sterbejahrs ſoll es eben ſo gehalten werden wie bei Lehngütern.

§. 102.

Witthum und Abfindung der Töchter.

Iſt für den Unterhalt der Witwe oder der Töchter eines Beſitzers von Lehn- und Stammgütern durch die Allodialerbſchaft deſſelben oder auf andere Weiſe nicht hinreichend geſorgt, und ſind keine ſonſtige rechtsbeſtändige Beſtimmungen oder kein unbezweifeltes Familienherkommen vorhanden, wodurch das Erforderliche über Witthümer und Abfindungen der Töchter vorgeſchrieben iſt, ſo ſollen die Lehns- und Stammerben verpflichtet ſein, der Witwe ein Witthum und den unverheiratheten Töchtern die nothdürftigen ſtandesmäßigen Alimente, im Falle der Verheirathung aber eine Ausſteuer aus den Lehn- und Stammgütern zu verabreichen, nach Anleitung der folgenden näheren Beſtimmungen.

§. 103.

Neben dem Witthum wird der Brautſchatz zurückgegeben.

Das nach der Vorſchrift des §. 102 erfolgende Witthum iſt unabhängig vom Brautſchatze, welcher dabei zurückzugeben iſt.

§. 104.

Zweite Heirath der Witwe.

Das Witthum, welches auf den Grund dieſer Statuten gegeben wird, fällt mit der anderweiten Verheirathung der Witwe zur Hälfte hinweg.

§. 105.

Witwen ohne Anſpruch auf das Witthum.

Witwen, welche ihren verſtorbenen Männern erſt in der letzten Krankheit oder in ſehr hohen Jahren, augenſcheinlich zu dem Zwecke angetrauet ſind, um ihnen die Vortheile einer Ehefrau zu verſichern, haben gar keinen Anſpruch auf ein Witthum aus dem Lehn- oder Stammgute.

§. 106.

Betrag des Witthums.

Der Betrag des Witthums iſt in jedem einzelnen Falle nach dem Ertrage der von dem verſtorbenen Manne nachgelaſſenen Güter im Allgemeinen, nach der mehrern oder mindern Verſchuldung der Güter, nach den Mitteln, welche ſonſt der Witwe zu ihrem Unterhalte zuſtehen, und nach allen übrigen in Betracht kommenden Verhältniſſen und Fällen ähnlicher Art zu bemeſſen.

Insbeſondere iſt auch dabei zu berückſichtigen, daß die Güter nicht mit Gefährdung der eigenen Exiſtenz der Beſitzer zu ſehr überlaſtet werden, und aus dieſem Grunde kann das Witthum ganz oder zeitweilig wegfallen oder auch unter dem ſtandesmäßigen Bedarfe beſtimmt werden.

§. 107.

Fortſetzung.

Das Witthum kann auch in Naturalien, in einer Wohnung und in dem Nießbrauche von Grundſtücken beſtehen.

Digitized by Google

§. 108.

Die den Töchtern nach dieſen Statuten zu gebenden Alimente können entweder durch baares Geld oder durch freien Aufenthalt auf den Gütern und Gewährung der nöthigen ſtandesmäßigen Bedürfniſſe entrichtet werden. Abfindungen der Töchter.

§. 109.

Der den Töchtern im Falle der Verheirathung zu gebende Brautſchatz beſteht der Regel nach in einer Summe baaren Geldes. Ausnahmsweiſe können aber auch theilweiſe Naturalien gegeben werden, welche ſodann zu einem billigen Geldwerthe anzurechnen ſind. Beſtandtheile des Brautſchatzes der Töchter.

§. 110.

Der Betrag der zu gebenden Alimente und des Brautſchatzes iſt nach denſelben Grundſätzen und Umſtänden zu bemeſſen, welche nach §. 106 bei Feſtſetzung des Betrages der Witthümer zum Grunde zu legen ſind. Betrag des Brautſchatzes und der Abfindungen der Töchter.

§. 111.

Den durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimirten Töchtern gebührt weder eine Alimentation, noch ein Brautſchatz aus dem Lehn- oder Stammgute. Legitimirte Töchter bekommen beides nicht.

§. 112.

Der Betrag der Witthümer, ſo wie der Abfindungen und des Brautſchatzes nachgelaſſener Töchter der verſtorbenen Beſitzer von Lehn- und Stammgütern darf zuſammengenommen niemals ein Drittheil des Reinertrages oder des nach dem Reinertrage zu ermittelnden Capitalwerthes der betreffenden Güter überſteigen. Dieſe Beſtimmung gilt nicht allein für die auf den Grund dieſer Statuten, ſondern auch, vorbehältlich der ſchon erworbenen Rechte, für alle übrigen aus Lehn- und Stammgütern erfolgenden Witthümer und Abfindungen. Höchſter Betrag der Witthümer und Abfindungen der Töchter.

§. 113.

Über die Frage: ob ein Witthum, ob Alimente und Brautſchatz der Witwe und den Töchtern eines Gutsbeſitzers nach Maßgabe des §. 102 aus dem Lehn- oder Stammgute gebühren, ſo wie über den Betrag dieſer Abgiften (§§. 106, 110 und 112) ſich in Güte zu einigen, muß vor Allem den Betheiligten für ſich überlaſſen bleiben. Ermittelung der Witthümer und Abfindungen durch ſchiedsrichterliche Einwirkung.

Iſt in dieſem Wege eine Einigung aber nicht zu erreichen geweſen, ſo ſollen die Betheiligten, ehe ſie den Rechtsweg beſchreiten, gehalten ſein, die Streitigkeit zuvor der Einwirkung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen.

Die Schiedsgerichte, welche nach den folgenden Beſtimmungen zu bilden ſind, haben die Aufgabe, mittelſt umſichtiger Berückſichtigung der gegebenen Anhaltspuncte und unter gewiſſenhafter Erwägung aller erheblichen Verhältniſſe und Umſtände, eine gütliche Erledigung der ihrer Einwirkung unterliegenden Streitſache zu bewirken.

Digitized by Google

Sie erfüllen ihren Zweck, indem ſie entweder eine Vereinbarung unter den ſtreitenden Theilen unmittelbar zu Stande bringen, oder dieſen das Mittel zum Abkommen durch einen förmlichen Ausſpruch an die Hand geben (vergl. jedoch §. 117).

§. 114.

Bildung der Schiedsgerichte.

Jedes Schiedsgericht ſoll aus drei Schiedsmännern, und zwar aus der Mitte der ritterſchaftlichen Corporation, gebildet werden. Davon wählt jede Partei einen, den dritten wählen die Landräthe, im Falle ihrer Behinderung die Ritterſchafts-Deputirten. An der hierüber durch Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchlußnahme müſſen jedesmal zuſammen drei von den genannten ritterſchaftlichen Beamten Theil nehmen.

Die Ritterſchaft erwartet, daß keins ihrer Mitglieder die Annahme der Wahl zum Schiedsmanne ohne zureichenden Grund ablehnen werde.

§. 115.

Anrufung ſchiedsrichterlicher Einwirkung.

Die Anordnung eines Schiedsgerichts erfolgt auf Anrufen einer der ſtreitenden Parteien durch die Landräthe. In dem zu dieſem Zwecke an die letzteren zu richtenden Antrage iſt zugleich der gewählte Schiedsmann namhaft zu machen. Die Landräthe haben hierauf auch von der andern Partei die Benennung eines Schiedsmanns unter angemeſſener Friſtbeſtimmung zu gewärtigen. Erfolgt die Benennung aber auf zweimalige Aufforderung nicht, ſo haben die Landräthe auch für die ſäumige Partei den Schiedsmann in der Art zu wählen, wie in dem vorſtehenden §. in Anſehung des dritten Schiedsmanns beſtimmt worden iſt.

§. 116.

Verfahren der Schiedsgerichte.

Die vereinten Schiedsmänner haben zunächſt mit Zuziehung beider Theile unter Benutzung der ihnen einſtweilen zu Gebote ſtehenden Mittel eine gütliche Einigung zu verſuchen. Gelingt ihnen dieſe nicht, ſo haben ſie die erforderliche Unterſuchung des Vermögensbeſtandes unter Zuziehung etwa benöthigter Sachverſtändigen vorzunehmen, und dann, nach nochmaliger Anhörung beider Theile, ihren ſchiedsrichterlichen Ausſpruch ſchriftlich abzugeben.

In dem der Regel nach mündlichen Verfahren der Schiedsgerichte iſt den Parteien unbenommen, ein Mal ihre Anſichten den Schiedsmännern ſchriftlich darzulegen.

Das Verfahren iſt ſo viel als thunlich zu beſchleunigen. Die Landräthe haben daſſelbe zu überwachen; ſie ſind befugt, für den Fall einer Verzögerung des Verfahrens, auf Anrufen der Betheiligten, gegen die ſäumig befundenen Schiedsmänner Geldſtrafen zu verhängen bis zum Betrage von 10 Thalern wider den Einzelnen.

Dieſe Geldſtrafen fließen in die ritterſchaftliche Caſſe.

Digitized by Google

§. 117.

Wollen beide ſtreitende Theile, vermöge der ihnen zuſtehenden vollgültigen Verfügungsrechte, den Streitgegenſtand unter Verzichtleiſtung auf den Rechtsweg, lediglich der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung anheimſtellen, ſo haben ſie dieſe Abſicht ausdrücklich zu erklären.

Entſcheidende Kraft der ſchiedsrichterlichen Ausſprüche.

Zu einem ſolchen Falle iſt von der Hauptentſcheidung des Schiedsgerichts eine einmalige Berufung an die geſammte Ritterſchaft verſtattet, welche in zweiter und letzter Inſtanz entſcheidet.

Die Berufung iſt innerhalb vier Wochen bei den Landräthen einzureichen.

Der Ritterſchaft ſteht es frei, anſtatt der eignen Abgabe der Entſcheidung, dieſe einer Commiſſion aus ihrer Mitte zu übertragen.

Die Commiſſion ſoll aus mindeſtens ſieben Mitgliedern beſtehen. Die Schiedsmänner erſter Inſtanz ſind dazu nicht wählbar.

§. 118.

Für das ſchiedsrichterliche Verfahren ſind nur baare Auslagen, ſo wie die Ausgaben für etwa zugezogene Sachverſtändige ꝛc. zu berechnen. Die Beſtreitung dieſer Koſten geſchieht aus der in Frage befangenen Verlaſſenſchaft oder ſonſtigen Vermögensmaſſe. Im Übrigen bleiben jedem Theile ſeine Koſten zur Laſt.

Koſten des ſchiedsrichterlichen Verfahrens.

In den Fällen der am Schluſſe des §. 96, ſo wie im §. 100 unter № 3 und in dem folgenden §. 119 gedachten ſchiedsrichterlichen Einwirkung ſoll dieſe jedoch auch auf den Koſtenpunct ſich mit erſtrecken.

§. 119.

Nach dem Tode eines Lehn- oder Stammgutsbeſitzers ſind die Witwe und Töchter nicht verpflichtet das Gut eher zu verlaſſen, als bis entſchieden und feſtgeſtellt iſt, ob und welches Witthum und resp. welche Alimente und welchen Brautſchatz ſie zu empfangen haben, es wäre denn, daß ſie ſelbſt die Schuld der Verzögerung trügen, worüber zunächſt ein ſchiedsrichterliches Verfahren eintritt.

Zeitpunct, wann Witwen und Töchter die Güter zu verlaſſen haben.

Während dieſer Zeit haben ſie auch freien Unterhalt auf dem Gute zu genießen.

§. 120.

Die Kinder eines jeden Rittergutsbeſitzers ſind, in Ermangelung einer andern Beſtimmung des Erblaſſers und vorbehältlich der Rechte Dritter, befugt, die Überlaſſung folgender Gegenſtände aus dem Nachlaſſe ihrer Eltern ohne Vergütung des Werthes zu fordern, nämlich:

Befugniß der Kinder, gewiſſe Sachen aus dem Nachlaſſe ihrer Eltern vorab zu nehmen.

Digitized by Google

a. aus dem Nachlaſſe des Vaters, die Söhne

1) die Waffen,
2) die Kleidungsſtücke,
3) die Bücher und Schriften,
4) die Kleinodien und Siegel,
5) die Familienbilder;

b. die Töchter aus dem Nachlaſſe der Mutter

1) die Kleidungsſtücke,
2) den Schmuck und die Kleinodien,
3) die Bücher und Schriften,

§. 121.

Schiedsrichterliche Entſcheidung einiger anderer Streitpuncte.

In allen Fällen, wo es bei Erbauseinanderſetzungen oder Auseinanderſetzung mehrerer Beſitzer von Gütern auf eine Werthsermittelung ankommt, ſoll dieſe Werthsermittelung nach den Grundſätzen im §. 9, zunächſt und vor Betretung des Rechtswegs, durch ſchiedsrichterliche Einwirkung geſchehen.

Schlußbeſtimmungen der Statuten.

I.

Gleichwie dieſe Statuten von der Ritterſchaft mit Königlicher Genehmigung aufgerichtet worden, ſo können dieſelben auch auf dieſelbe Weiſe wieder abgeändert werden.

Eben daſſelbe findet Statt hinſichtlich der Statuten des ritterſchaftlichen Creditvereines.

II.

Um einen die Abänderung gegenwärtiger Statuten bezweckenden Beſchluß zu faſſen, iſt es erforderlich,

a. daß der Antrag dazu den Mitgliedern der Ritterſchaft ausführlich mitgetheilt werde;

b. daß bei der Abſtimmung mindeſtens 30 Mitglieder anweſend ſind, und mindeſtens $^2/_3$ für den Antrag ſtimmen;

c. daß der Beſchluß an einem andern Tage unter der Vorausſetzung unter litt. b. noch einmal wiederholt werde.

Digitized by Google

III.

Die Wahlordnung vom 25ſten October 1737 mit ihren Declarationen vom 27ſten November 1737 und 12ten November 1830, ſo wie alle ſonſtigen, die ritterſchaftliche Corporation und deren Einrichtungen betreffenden Beſchlüſſe und Gewohnheitsrechte über die in dieſen Statuten erwähnten Gegenſtände werden für aufgehoben und erloſchen erklärt.

(61.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend die durch das Polizeiſtrafgeſetz vom 25ſten Mai d. J. außer Anwendung kommenden Beſtimmungen der unterm 6ten Auguſt 1830 für die Flecken und das platte Land des Landdroſteibezirks Lüneburg erlaſſenen Feuerordnung. Lüneburg, den 10ten September 1847.

Zur Beſeitigung von Zweifeln eröffnen Wir hiedurch, daß vom 1ſten Januar k. J. an, als demjenigen Zeitpuncte, zu welchem das Polizeiſtrafgeſetz vom 25ſten Mai d. J. in Kraft tritt, alle diejenigen Vorſchriften des erſten Abſchnitts der Feuerordnung für die Flecken und das platte Land des Landdroſteibezirks Lüneburg vom 6ten Auguſt 1830 außer Anwendung kommen, welche unter die Beſtimmungen des Polizeiſtrafgeſetzes (§. 137 bis §. 152) fallen, und daß nur in Kraft bleiben die Vorſchriften

des Artikels 1 der Feuerordnung wegen des vorſichtigen Umgehens mit Feuer und Licht überhaupt,

des zweiten Abſatzes des Artikels 7 wegen des Dröſchens bei Kienleuchten, jedoch mit der in Unſerer Bekanntmachung vom 29ſten April 1845 unter № 1 bemerkten Abänderung,

des zweiten Abſatzes des Artikels 8 wegen des Abladens von Getreide ꝛc. in Wohnhäuſern mit offenem Feuerheerde,

des Artikels 10 wegen der Anlage von Öfen und Gruben zum Dörren des Flachſes,

des Artikels 16 wegen des Verſchleppens von Kohlen durch Thiere, ſo wie die ſämmtlichen Vorſchriften in den Artikeln 18 bis 37 einſchließlich, und zwar die Vorſchriften in dem Artikel 22 ſo weit ſolche nicht durch Unſer Aus-

Digitized by Google

ſchreiben vom 12ten Julius 1839 abgeändert ſind, und diejenigen in dem Artikel 27 mit der durch das Ausſchreiben vom 29ſten April 1845 unter № 3 enthaltenen Abänderung.

Mit dem Hinwegfallen der betreffenden Vorſchriften der Feuerordnung werden auch die im Anhange dieſer Verordnung enthaltenen einſchlagenden Strafbeſtimmungen unter № 1 bis 6 einſchließlich und unter № 8 bis 12 einſchließlich unanwendbar.

Außerdem kommen vom 1ſten Januar k. J. an außer Anwendung:

die Strafbeſtimmungen unter № 7 und 14 für Anlage von Öfen und Gruben zum Dörren des Flachſes, ſo wie neuer Feuerſtellen, ohne vorgängige Genehmigung (Artikel 10 und 22 der Feuerordnung und das vorerwähnte Ausſchreiben vom 12ten Julius 1839), indem hierfür die Strafbeſtimmungen des §. 182 des Polizeiſtrafgeſetzes eintreten;

ferner die Strafbeſtimmungen unter № 13 für vorſchriftswidrige Anlage von Back-, Brenn- und Töpfer-Öfen oder Schmieden (Artikel 20 und 23 der Feuerordnung);

desgleichen unter № 15 für feuergefährliche Baueinrichtungen (Artikel 23 bis 28 und Artikel 31 der Feuerorduung);

desgleichen unter № 18 für Unvorſichtigkeit beim Malzdörren (Art. 35 der Feuerordnung);

desgleichen unter № 19 für Fahrläſſigkeit der Handwerker, wenn ſie beim Feuer in freier Luft arbeiten (Artikel 36 der Feuerordnung);

desgleichen unter № 26 für Verheimlichung eines entſtandenen Brandes (Artikel 54 der Feuerordnung),

indem die ſämmtlichen unter den vorſtehend erwähnten Nummern mit Strafe bedroheten Übertretungen nach §. 137 des Polizeiſtrafgeſetzes zu ahnden ſind;

endlich die Strafbeſtimmungen unter № 16 wegen unterlaſſener Reinigung der Schornſteine oder Rauchfänge (Artikel 29 der Feuerordnung) an deren Stelle die Strafbeſtimmung des §. 141 des Polizeiſtrafgeſetzes tritt.

Die im Anhange der Feuerordnung aufgeſtellten allgemeinen Beſtimmungen, ſoweit dieſe nicht bereits durch Unſer Ausſchreiben vom 19ten Januar 1842 aufgehoben ſind, treten mit Ausnahme der Beſtimmung über die Berechnung der Strafgelder in den Strafregiſtern gleichfalls mit dem Beginne der Anwendbarkeit des Polizeiſtrafgeſetzes außer Kraft, indem

hinſichtlich der Zumeſſung der Strafen die §§. 43 und 44 des Polizeiſtrafgeſetzes,

Digitized by Google

wegen der Verwandlung der Geldſtrafen in Arbeits- und Gefängnißſtrafen die §§. 20 bis 29 des Polizeiſtrafgeſetzes,

wegen der Anzeigegebühren der §. 51 des Polizeiſtrafgeſetzes entſcheiden, und

fahrläſſiges Umgehen mit Feuer und Licht, ſoweit dieſes nicht mit beſonderen Strafen bedrohet, nach §. 137 des Polizeiſtrafgeſetzes zu beſtrafen iſt.

(62.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die gehörige Sicherung der Bodenöffnungen (Bodenluken) betreffend.** Stade, den 28ſten September 1847.

Die häufig wiederkehrenden Unglücksfälle, welche im hieſigen Verwaltungsbezirke durch Herunterſtürzen von Menſchen aus den beſonders auf dem Lande in Häuſern und Scheunen ſich befindenden Bodenluken (Öffnungen in den Stroh- und Heuböden) entſtehen, geben Uns Veranlaſſung zu der dringenden Aufforderung an die Hausbeſitzer, zur Verhütung ſolcher durch mangelhafte Einrichtung der Bodenluken und Sorgloſigkeit der Beſitzer ſich ereignenden Fälle, überall und ſofort die nöthige Sicherheitsvorkehrung zu treffen.

In den Gebäuden, wo die Bodenluken nicht gebraucht werden, ſind dieſe daher durch aufzunagelnde Bretter oder anzubringende feſte Klappen immer gehörig verſchloſſen zu halten.

Wo aber die offenen Bodenluken nicht zu entbehren ſind, müſſen dieſe eingefriedigt werden, welches meiſtens, — auch in den ländlichen Gebäuden, namentlich dergeſtalt wird geſchehen können, —

daß feſte und immer ſtehenbleibende Pfoſten, die nöthigenfalls bis zum Dache hinanreichen müſſen und daſelbſt am Holze zu befeſtigen ſind, — an den vier Ecken der Luke in das Gebälke eingelaſſen und in dieſe Pfoſten drei Reihen Löcher in angemeſſenen Zwiſchenräumen über einander angebracht werden, durch welche hinlänglich ſtarke Querhölzer oder Latten zu ſchieben ſind, auf welche Weiſe dann um die Luke ein, erforderlichen Falls theilweiſe wegzunehmendes Geländer entſteht. —

Dieſe Einrichtung veranlaßt nur geringe Koſten und iſt den ländlichen Geſchäften nicht hinderlich.

Wo aber dieſe Einfriedigung der Bodenluken in einer mangelhaften baulichen Beſchaffenheit der Böden ein wirkliches Hinderniß noch etwa findet, muß doch von dem Hausbeſitzer für eine vor

dem Hinburchbrechen oder Hinuntergleiten vom Boden ſichernde Bedeckung jederzeit geſorgt werden. —

Die Obrigkeiten werden dieſe Aufforderung in ihren Bezirken zu möglichſt allgemeiner Kenntniß bringen und es ſich thätigſt angelegen ſein laſſen, durch Rath und Belehrung auf gehörige Befolgung hinzuwirken, vorzüglich auch dahin ſehen, daß bei vorkommenden Bauten die Sicherheitsvorkehrungen getroffen und mehr und mehr verbeſſert werden, und zu dem Ende die Bauunternehmer und Bauhandwerker hierauf beſonders aufmerkſam machen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 10.

Geſetz = Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Bergordnung für den Eiſenſteinsbergbau bei Elbingerode.
Verfaſſungs=Urkunden für die Stadt Lüchow und für den Flecken Hoya.
Ausſchreiben und Bekanntmachungen: Die Winterpreiſe der Blutegel; — die Executionen in Gagen der Landgendarmen; — das Verfahren in Polizeiſtrafſachen gegen Angehörige der niedern Geiſtlichkeit betreffend.

(63.) **Bergordnung für den Eiſenſteinsbergbau bei Elbingerode.** Hannover, den 21ſten März 1847.

Inhalt.

Eingang.
I. Verhältniß des Elbingeröder Bergbaues im Allgemeinen.
§. 1. überhaupt,
§. 2. Berechtigung zu Bergbau,
§. 3. Herrſchaftliche Anlagen.
II. Schürfen nach Eiſenſtein.
§. 4. Verfahren,
§. 5. Befugniſſe.
III. Muthung.
§. 6. Verfahren,
§. 7. Berechtigung zur Muthung.
IV. Verleihung, Beſitz und Verluſt des Grubenfeldes.
§. 8. Verleihung ſelbſt,
§. 9. Gegenſtand der Verleihung,

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten November 1847.]

Digitized by Google

§. 10. Vermeſſung und Begrenzung des Feldes,
§. 11. Verleihbuch und Lagerbuch,
§. 12. Verſchreibgeld,
§. 13. Zurückfallen ins Freie.
V. Betrieb der Eiſenſteinsgruben.
§. 14.
VI. Verhältniß der Betheiligten an den Gruben.
§. 15. Lehnsträger,
§. 16. Antheile an den Gruben.
VII. Verhältniſſe der Eigenlöhner und der Grubenarbeiter.
§. 17. der Eigenlöhner ſelbſt,
§. 18. der Arbeiter.
VIII. Unterſtützungen des Bergbaues.
§. 19.
IX. Polizeiliche Beſtimmungen.
§. 20.
X. Von den Behörden.
§. 21.
Schluß.
§. 22.

Digitized by Google

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem um Erneuerung und Beſtätigung der in früheren Zeiten für die Eiſenſteinsgruben bei Elbingerode erlaſſenen und zuletzt unterm 26ſten Julius 1694 beſtätigten Bergordnung nachgeſucht, in Folge veränderter Verhältniſſe aber eine Abänderung derſelben in mehreren Puncten für erforderlich erachtet worden iſt, ſo wird hiemit unter Aufhebung der früheren Bergordnungen verordnet wie folgt:

§. 1.

I. Verhältniß des Elbingeröder Bergbaues im Allgemeinen.

Der Eiſenſteinsbergbau im ganzen Umfange des Amts Elbingerode iſt ein unter Aufſicht und Leitung der Königlichen Bergwerksbehörden am Harze zu betreibender Eigenlöhner-Bergbau.

Wenn an einzelnen Puncten aber der von der Hüttenadminiſtration angeforderte Eiſenſtein von den Eigenlöhnern nicht geliefert werden kann oder mag, oder wenn von ſelbigen der Betrieb nach vorgängiger ausdrücklicher Verwarnung und nach Ausweis einer vom Bergamte angeordneten Unterſuchung nicht gehörig geführt oder gar nicht unternommen werden ſollte, und auch auf vorgängige Aufforderung andere befähigte eingeſeſſene Bergleute den Betrieb auf eigene Rechnung nicht übernehmen wollen, ſo ſteht der Hütten-Verwaltung zu, dort ſelbſt auf eigene Rechnung Bergbau treiben und Eiſenſtein gewinnen zu laſſen.

§. 2.

Zum Bergbau auf Eiſenſtein ſind vorzugsweiſe die mit Häuſern in Elbingerode angeſeſſenen Bürger — jedoch mit Ausſchluß der bei der Harzverwaltung angeſtellten Officianten und Aufſeher — berechtigt. Jedoch ſind, wenn ſelbige an einem gewiſſen Puncte den Grubenbau nicht unternehmen wollen, auch andere im Amte eingeſeſſene, der Arbeiten kundige Einwohner dazu befugt.

§. 3.

Die Eigenlöhner haben für die von Seiten der Königlichen Eiſenhütten unternommenen Stollen und ſonſtigen Waſſerhaltungs-Anlagen dieſen dasjenige zu gewähren, was die Bergrechte mit ſich bringen, und iſt die Königliche Hüttenverwaltung in der Auswahl der dabei zu beſchäftigenden Arbeiter völlig unbeſchränkt.

Digitized by Google

§. 4.

II. Vom Schürfen nach Eiſenſtein.

Für das zur Aufnahme eines Bergbaues im noch nicht verliehenen Felde vorzunehmende, jedem Einwohner des Amts Elbingerode unbenommene Schürfen nach Eiſenſtein, welches außerhalb der Forſten und Gemeindeänger, gleichwie der eigentliche Grubenbetrieb ſelbſt, zur Entſchädigung der dadurch benachtheiligten Grundbeſitzer und etwaigen ſonſtigen Betheiligten verpflichtet, iſt ein Schürfſchein erforderlich, welcher von dem Königlichen Bergofficianten des Elbingeröder Reviers ertheilt wird, den Namen und Vornamen des Unternehmers, eine genaue Bezeichnung des Orts, an welchem der Verſuch gemacht werden ſoll, ſo wie der Zeit, in der die Schürfarbeit vorzunehmen iſt, enthalten muß und, einſchließlich einer zuläſſigen einmaligen Verlängerung, über die Friſt Eines Jahrs ſich nicht erſtrecken darf.

Will der Schürfer nach Ablauf dieſer Friſt weiter ſchürfen, ſo hat er ſeine Abſicht ausdrücklich dem Bergofficianten des Reviers zu erklären und das Verſchreibgeld wie von einer Grube von vier Bergen für ein Jahr ſofort zu berichtigen, nach deſſen Ablauf jeder Anſpruch aus dem Schürfſcheine erliſcht.

§. 5.

Der Schürfer hat, wenn er zum Muthen berechtigt, während der Dauer des Schürfſcheines das Recht des erſten Finders bis auf ein Feld von vier Bergen oder einer Fundgrube und zwei Maßen, muß aber, inſofern er zum Muthen nicht befugt ſein ſollte, auf Verlangen ſeinen Schürfſchein an einen hierzu fähigen Einwohner überlaſſen, welcher die für den Verſuch aufgewendeten Koſten zu erſtatten hat.

§. 6.

III. Von der Muthung.

Um durch die Verleihung das Recht zur Bebauung einer erſchürften Eiſenſteinslagerſtätte zu erlangen, muß bei dem Königlichen Bergofficianten für Elbingerode eine dieſer Bergordnung angemeſſene Muthung ſchriftlich eingelegt werden, welcher darauf den Tag und die Stunde der Einlegung bemerkt.

Die Muthung kann einer oder mehreren, jedoch höchſtens vier Perſonen zugeſchrieben werden, von denen Eine als Lehnsträger zu bezeichnen und im Falle des Abganges zu erſetzen iſt.

§. 7.

Zur Muthung ſind nur hausbeſitzende Bürger von Elbingerode berechtigt, welche ſelbſt Grubenarbeit treiben.

Digitized by Google

§. 8.

Nach zuläſſig erkannter und als ſolche beſcheinigter Muthung wird das gemuthete Grubenfeld von dem Amte Elbingerode ungetheilt und im Ganzen verliehen, und es kann daſſelbe weder getheilt, noch theilweiſe aufgegeben oder verlaſſen werden.

IV. Verleihung, Beſitz und Verluſt des Grubenfeldes.

§. 9.

Die Verleihung geſchieht der Regel nach nach geviertem Felde auf Berge, jeden zu vierhundert Quadratlachtern, deren vier in einer Muthung begriffen ſein können; auch kann, wenn dabei weniger als vierhundert Quadratlachter an freiem Felde übrig bleiben ſollten, dieſes als Übermaß zugegeben werden.

Ausnahmsweiſe kann jedoch, wenn die Örtlichkeit dazu räth, und der Muther es wünſcht, eine gangmäßige Verleihung Statt finden, bei welcher dem erſten Finder eine Fundgrube zu zwei und vierzig Lachtern Länge und zwei Maßen, jede zu acht und zwanzig Lachtern Länge, und jedem folgenden Muther vier bis ſechs Maßen, jede zu acht und zwanzig Lachtern Länge, ſämmtlich mit der Vierung von drei und einem halben Lachter ins Hangende und eben ſo viel ins Liegende, verliehen werden können.

Hierbei kann ebenfalls ein etwa übrig bleibendes Stück freien Feldes, welches ſich nicht zu einer Maße erſtreckt, als Übermaß zugegeben werden.

Das verliehene Grubenfeld erſtreckt ſich ſenkrecht in die Tiefe.

§. 10.

Das verliehene Feld wird von dem Bergofficianten des Elbingeröder Reviers im Beiſein des Muthers und der geſchworenen Deputirten der Bergleute und unter Zuziehung der Feldnachbaren, auch nöthigen Falls des Markſcheiders, vermeſſen und verlochſteint, ſodann aber von dem dazu beſtimmten Bergbeamten in die Grubencharten eingetragen.

§. 11.

Jede Muthung wird von dem Amte Elbingerode in das Verleihbuch eingetragen, welches in Anſehung der Verleihung des Grubenfeldes die Kraft eines vollen Beweiſes hat, und dem Muther wird darüber ein Muthſchein ausgeſtellt.

Im Falle, daß Mehrere an einer Muthung Theil nehmen, wird der Muthſchein dem erwählten Lehnsträger zugeſtellt, welcher alle aus dem Lehnsverhältniſſe folgenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen hat.

Digitized by Google

Daneben werden die verliehenen Grubenfelder mit Angabe ihrer Größen und Grenzen in dem von der Rothehütter Adminiſtration auch ferner zu führenden Lagerbuche verzeichnet und darin die Antheile (Grubentheile) und die Namen der Mitbelehnten eingetragen, dieſen auch Gewährſcheine ertheilt. Bei Beſitzveränderungen werden die Grubentheile auf mündlichen oder ſchriftlichen beglaubigten Antrag der Intereſſenten umgeſchrieben und denſelben darüber nach Rückgabe oder Mortification der alten Gewährſcheine neue Gewährſcheine ausgeſtellt.

§. 12.

Von jedem Grubenfelde muß jährlich vor oder an dem Michaelistage als Verſchreibgeld das ſogenannte Lehngeld von drei ggr. fünf pf. Courant von jedem Berge, und bei gangmäßiger Verleihung (cf. §. 9) von vier ggr. von einer Fundgrube und von zwei ggr. von einer Maße an die Amtscaſſe zu Elbingerode entrichtet werden, deſſen verhältnißmäßige Einzahlung von etwa vorhandenen mehreren Theilnehmern an den Lehnsträger bei Verluſt ihrer Antheile zeitig zu leiſten iſt.

§. 13.

Eine Grube fällt

durch unterlaſſene Entrichtung des Verſchreibgeldes, ſobald nach jenem Tage vier Wochen verfloſſen ſind, ohne Weiteres,

durch vierwöchentlichen, von dem Bergofficianten nicht genehmigten und ungeachtet ſeiner nochmaligen Verwarnung fortgeſetzten Stillſtand des Betriebes oder durch verweigerten Angriff, ſobald zu ſolchem von dem Bergofficianten aufgefordert worden, nach vier Wochen, auf Erkenntniß des Amts Elbingerode,

und endlich durch ausdrücklich erklärte Aufgebung des Belehnten

ins Freie zurück.

§. 14.

V. Betrieb der Eiſenſteinsgruben.

Die Gewinnung des Eiſenſteins, deſſen Verkauf an fremde Hütten ohne Zuſtimmung des Amts den Grubenbeſitzern verboten bleibt, wird nach den Anforderungen der Hüttenverwaltung und nach den Anweiſungen des Königlichen Bergofficianten auf den von ihnen beſtimmten Gruben und Grubenbauen gegen ein von dem Bergamte feſtzuſetzendes Langerlohn beſchafft, bei deſſen Beſtimmung außer den Betriebs- und Nebenkoſten ein Lehnſchaftsgewinn zugeſtanden werden ſoll, welcher zehn Procent des Betrages jener Koſten erreichen kann.

Der geförderte Eiſenſtein wird nach Fudern, das Fuder zu zehn Maß auf der Halde und zu neun Maß auf der Hütte, abgenommen. Ein Maß hat den Inhalt eines Cylinders von

zwanzig Zoll Durchmeſſer und dreizehn Zoll Höhe, beides nach Neu-Hannoverſchem Maße, im Lichten.

Die Bezahlung des Eiſenſteins erfolgt ſogleich, nachdem er zur Hütte geliefert ſein wird. Indeſſen können von der Hüttenverwaltung auf den in Folge ihrer Anforderung gewonnenen und bei den Gruben vorhandenen Eiſenſtein Vorſchüſſe gegeben werden, für welche dann die Lehnſchaft haftet, und welche in möglichſt kürzeſter Friſt durch Anfuhr von Eiſenſtein erſtattet werden müſſen.

In der Regel werden jährlich die Haldenvorräthe wenigſtens ein Mal rein abgefahren, ſo daß zwiſchen der Hüttenverwaltung und den Grubenbeſitzern vollſtändig abgerechnet wird.

§. 15.

VI. Verhältniſſe der Betheiligten an den Gruben.

Wenn bei einer Grube mehrere Bergleute betheiligt ſind, ſo wird der Lehnsträger oder, falls er ſich dazu nicht eignet, ein anderer der Mitbelehnten oder ein ſonſtiger Eigenlöhner zum Grubenvorſteher von den Belehnten erwählt und, inſofern er dazu geeignet iſt, von der Bergwerksverwaltung beſtätigt.

Derſelbe beſorgt die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Grube und der Theilnehmer an ſelbiger, empfängt die Einnahmen, leiſtet die erforderliche Ausgabe und vertheilt den Ertrag, wobei er den Mitbelehnten und dieſe ihm ſelbſt zu entſprechenden Leiſtungen und Zahlungen verpflichtet ſind.

Hauptſächlich hat derſelbe für die Zweckmäßigkeit und Regelmäßigkeit des Betriebes nach den Anweiſungen des Königlichen Bergofficianten, für gehörige Arbeitsleiſtung, für reine Förderung des Eiſenſteins und für Vermeidung von Haldendefecten zu ſorgen und darauf zu halten, daß etwas Ordnungswidriges nicht vorfalle, Unfolgſamkeit der Arbeiter aber und Unordnungen hat er dem Königlichen Bergofficianten anzuzeigen.

Auch hat derſelbe bei etwa vorfallenden Streitigkeiten zwiſchen den Beſitzern verſchiedener Gruben dem Königlichen Bergofficianten das Nöthige vorzutragen, welcher nach den Umſtänden das Weitere wahrzunehmen hat.

§. 16.

Bei den jetzt ſchon verliehenen Gruben bleiben die beſtehenden Verhältniſſe des Eigenthums unverändert. Bei den Gruben, welche künftig neu aufgenommen oder neu verliehen werden, werden nicht mehr Theilnehmer zugelaſſen, als Berge verliehen worden ſind.

Bei Erbfällen und Veräußerungen iſt ebenfalls eine weitere Zerſplitterung der Antheile an dieſen neuen Gruben nicht zuläſſig, und es iſt von den Betheiligten, nöthigen Falls unter Mitwir-

Digitized by Google

kung des Amts Elbingerode, dafür zu ſorgen, daß durch geeignete Anordnungen oder Verabredungen dieſer Zweck erreicht werde.

§. 17.

VII. Verhältniſſe der Eigenlöhner und der Gruben=arbeiter.

Die für die Eigenlöhner bisher beſtehenden Verhältniſſe ihres Verbandes, nebſt der darauf beruhenden Einrichtung der Büchſe, bleiben bis auf Weiteres unverändert, und es werden von ihnen erwählte und von dem Amte beſtätigte und beeidigte Vorſteher auch ferner als ihre Vertreter angeſehen werden, welche allein oder mit Zuziehung anderer Bergleute die Geſchäfte für die geſammten Eigenlöhner zu beſorgen und den damit verbundenen Pflichten nachzukommen haben.

Die dem bisherigen Verbande der Bergleute nicht angehörenden und auch künftig nicht beitretenden Eigenlöhner haben ihre Grubenangelegenheiten perſönlich wahrzunehmen, doch bleibt es ihnen unbenommen, für beſtimmte Gegenſtände Einzelne zu beauftragen und zu bevollmächtigen.

§. 18.

Damit es dem Amte und der Bergwerksverwaltung möglich werde, die nöthige Aufſicht über die auf den Gruben und Verſuchen arbeitenden Leute zu führen und der Bergbau ſelbſt auch künftig durch eine tüchtige Mannſchaft betrieben werde, ſollen bei dieſem Geſchäfte nur ſolche Arbeiter angenommen und zugelaſſen werden, welche Einwohner der Stadt Elbingerode ſind, die Bergarbeit erlernt, das achtzehnte Jahr zurückgelegt und weder eine Criminalſtrafe erlitten haben, noch übel berüchtigt ſind.

Alle Arbeiter, welche eine Beſchäftigung bei dem Elbingeröder Bergbaue erhalten wollen, werden vorher in eine Rolle eingetragen, welche von dem Königlichen Bergofficianten zu führen und nach Ablauf eines jeden Jahrs dem Amte vorzulegen iſt.

Die Eigenlöhner, welche auf ihren Gruben andere Arbeiter zu Hülfe zu nehmen oder zu beſchäftigen wünſchen, haben ſolches dem Königlichen Bergofficianten anzuzeigen, der über die Belegung der Gruben ein beſonderes Buch führen wird.

Eine gleiche Anzeige iſt erforderlich, wenn die Eigenlöhner einen ihrer Söhne vor dem vollendeten achtzehnten Jahre mit auf die Gruben zu nehmen wünſchen.

§. 19.

VIII. Unterſtützungen des Bergbaues.

Die dem Elbingeröder Eiſenſteinsbergbau bisher von der Landesherrſchaft zugeſtandenen Begünſtigungen an forſtzinsfreiem Holze aus den Elbingeröder Forſten und an Beihülfen aus den Hüttencaſſen für größere Bergbauanlagen werden nach den Umſtänden auch ferner gewährt werden.

Digitized by Google

§. 20.

Beim Abbau der Grube darf kein Bergmann dem Nachbar in ſein Grubenfeld fahren, indeß kann in Fällen, wo der Bau es erfordert, auf vorgängige Genehmigung und nach näherer Anleitung des Königlichen Bergofficianten, gegen angemeſſene, nöthigenfalls von dem Bergamte zu beſtimmende Entſchädigung, in das Feld des Nachbarn eingeſchlagen oder deſſen Vorrichtung benutzt werden. IX. Bergpolizeiliche Beſtimmungen.

Offene Schürfe und Schächte ſind von den Schürfenden und Eigenlöhnern mit genügender Befriedigung zu umgeben und gehörig zuzuſtürzen, ſobald dieſe Betriebspuncte verlaſſen werden.

Dagegen ſollen aber auch die Hirten von dieſen und anderen zum Bergbau benutzten Orten das Vieh abwehren.

§. 21.

Die bei dem Elbingeröder Bergbau mitwirkenden Behörden ſind der dortige Bergofficiant, die Adminiſtration der Rothenhütte und das Bergamt zu Clausthal, ſo wie das Amt Elbingerode und die Berghauptmannſchaft. X. Von den Behörden.

a. Die Handhabung der Bergwerkspolizei und die Erhaltung der Ordnung und Disciplin unter dem bei dem Elbingeröder Bergbaue beſchäftigten Perſonale iſt von dem Bergofficianten und der Adminiſtration der Rothehütte wahrzunehmen und, wenn deren Einwirkung nicht genügt, dieſerhalb das Nöthige von dem Bergamte nach den Umſtänden zu beſorgen.

b. Streitigkeiten der Grubenbeſitzer und anderer Arbeiter über Bergwerksangelegenheiten, namentlich wegen des Lohnes, werden zunächſt bei dem Königlichen Bergofficianten angebracht werden, welcher, allenfalls unter Zuziehung einiger unbetheiligter Bergleute, einen Verſuch der Güte zu machen hat, für den Koſten und Gebühren nicht berechnet werden.

c. Nach erfolglos gebliebenem Verſuche der Güte werden ſolche Streitigkeiten von dem Amte Elbingerode, nöthigenfalls mit Zuziehung des Bergofficianten und auch anderer Sachverſtändigen, — wenn ſolches erforderlich ſcheint, — und mit Benutzung des Verleihbuchs und der bei dem Amte, der Bergwerksverwaltung und Hüttenadminiſtration vorhandenen Urkunden, Acten und Riſſe, und zwar in der Regel im ſummariſchen Wege und ohne Zuziehung von Rechtsbeiſtänden, unterſucht und entſchieden.

   Bei dem weitern Rechtsverfahren treten die gemeingeltenden Grundſätze ein.

d. Berufungen gegen Verwaltungsmaßregeln gehören, inſofern ſie gegen Entſcheidungen

Digitized by Google

des Amts gerichtet ſind, vor die Berghauptmannſchaft, und, inſofern ſie Verfügungen des Bergamts betreffen, vor das Königliche Finanz-Miniſterium.

§. 22.

Die Ergänzung, Verbeſſerung oder Aufhebung dieſer Bergordnung im Ganzen oder in einzelnen Theilen bleibt Unſerer Allerhöchſten Beſchließung jeder Zeit vorbehalten.

Dieſe Verordnung ſoll durch die 3te Abtheilung der Geſetzſammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 21ſten März 1847.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

(64.) Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Lüchow. Hannover, den 10ten October 1847.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beſchloſſen worden, eine Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Lüchow zu erlaſſen, ſo wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Der Magiſtrat der Stadt Lüchow hat unter den geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Beſchränkungen ſowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeindeverwaltung innerhalb des Stadtgebiets nach Maßgabe des über die Jurisdictions-

Digitized by Google

Grenzen zwiſchen dem Königlichen Amte und der Stadt Lüchow am 10ten März 1817 abgeſchloſſenen und am 17ten October deſſelben Jahrs beſtätigten Receſſes und mit Vorbehalt der in den §§. 1 und 2 dieſes Receſſes bedungenen Ausnahmen.

§. 2.

Der Magiſtrat iſt hinſichtlich ſeiner Dienſtführung im Allgemeinen zunächſt der Landdroſtei zu Lüneburg, in ſeinen einzelnen Geſchäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3.

Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergeſtalt getrennt, daß jede von einer beſondern Abtheilung, dem Magiſtrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4.

Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorſteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Intereſſe der Stadt und der Bürgerſchaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde, zugezogen werden.

II.

Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem Magiſtrate.

§. 5.

Der Magiſtrat beſteht aus
einem Bürgermeiſter, der zugleich Stadtſyndicus iſt,
und
zwei Senatoren.

Der Bürgermeiſter und der erſte Senator müſſen der Rechte kundig ſein.

Demſelben werden beigegeben:
ein Stadtrechnungsführer
und
die erforderliche Anzahl ſonſtiger Dienſtuntergebenen.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magiſtratsperſonen oder der Dienſtuntergebenen nöthig werden, ſo wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt, ergehen.

§. 6.

Die Wiederbeſetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magiſtrate, ſo wie des Stadtrechnungsführers geſchieht, vorbehältlich der höhern Beſtätigung, durch Wahl der vorhandenen Magiſtrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu beſtimmenden gleichen Anzahl von Bürger-

Digitized by Google

vorſtehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter ſteter Ausſchließung derjenigen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geſchritten wird. Sollte ſich bei dieſem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, ſo iſt die Abſtimmung zu wiederholen und giebt dieſelbe dann kein anderes Reſultat, ſo werden beide Gewählte in Vorſchlag gebracht.

§. 7.

Zu der Stelle der ſtimmführenden Magiſtrats-Mitglieder ſind in jedem Erledigungsfalle zwei geeignete Perſonen zu wählen und der Landdroſtei anzuzeigen, welche behuf regierungsſeitiger Ernennung und Beſtätigung einer derſelben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Stadtrechnungsführers wird nur Eine Perſon gewählt, und es iſt die höhere Beſtätigung der Wahl auf die eben angegebene Weiſe zu beantragen.

§. 8.

Wird die Beſtätigung verweigert, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 9.

Die Beſetzung der Stellen des Bürgermeiſters, des erſten Senators und des Stadtrechnungsführers geſchieht auf Lebenszeit.

Der zweite Senator wird auf 6 Jahre gewählt; jedoch kann dieſelbe Perſon wieder gewählt werden.

Daß dieſer Senator vor Beendigung ſeiner Amtszeit die Stelle niederlege, iſt nur unter Genehmigung der Regierung ſtatthaft; auch muß jeder nach §. 12 und 13 geeignete Bürger die auf ihn fallende Wahl zu dieſer Stelle annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 42 bezeichneten Ausnahmsverhältniſſe oder deshalb, weil ſeit ſeinem Austritte aus dem Magiſtrate ſechs Jahre noch nicht verfloſſen ſind, eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann.

§. 10.

Die Dienſtuntergebenen ernennt der Magiſtrat, und iſt bei deren Ernennung jedesmal eine gegenſeitige vierteljährige Dienſtkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung derſelben iſt der Landdroſtei anzuzeigen.

§. 11.

Die Magiſtrats-Mitglieder ſind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß ſie das ihnen anvertrauete Amt nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo verwalten wollen, wie es die Geſetze vorſchreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrückſichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magiſtrate anzuſtellenden Perſonen werden nach einer von der Landdroſtei vorzuſchreibenden Eidesformel beeidigt.

Digitized by Google

Vor dem Dienſteide iſt jedesmal, falls es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

§. 12.

Niemand kann zum Mitgliede des Magiſtrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan iſt, und das 25ſte Jahr zurückgelegt hat.

Dieſe Erforderniſſe treten auch bei der Wahl des Stadtrechnungsführers ein.

§. 13.

Die ſtimmführenden Mitglieder des geſammten Magiſtrats, ſo wie der Stadtrechnungsführer dürfen im 1ſten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt, noch verſchwägert ſein.

Auch bei einer ſpäterhin eingetretenen ſolchen Verſchwägerung können nicht beide Verſchwägerte zugleich im Magiſtrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispenſation deshalb ertheilt würde.

§. 14.

Stimmführende Magiſtrats-Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landdroſtei und des Magiſtrats, nach Berathung mit den Bürgervorſtehern, keine andere Staatsdienſte neben ihren ſtädtiſchen Ämtern bekleiden.

§. 15.

Die ſtimmführenden Mitglieder des Stadtgerichts müſſen, wenn ſie nicht ſchon ein Richteramt bekleidet oder ein Richterexamen beſtanden haben, dem letztern bei der Juſtiz-Canzlei zu Celle ſich unterwerfen, und dürfen erſt dann, wenn ſie von dieſer das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, eingeführt und beeidigt werden.

§. 16.

Der zweite Senator muß aus der Claſſe der Handel- oder Gewerbetreibenden ſein.

Das Amt deſſelben iſt ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entſchädigung anzuſehen.

§. 17.

Das künftige Dienſteinkommen ſämmtlicher Mitglieder und Dienſtuntergebenen des Magiſtrats ſoll nach vorgängiger Verhandlung des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern von der Regierung feſtgeſtellt und nur auf gleiche Weiſe wieder abgeändert werden.

In der Regel ſollen die Dienſteinnahmen auf einen beſtimmten Geldbetrag geſtellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Caſſe gezogen werden.

Digitized by Google

§. 18.

Sämmtliche Mitglieder und Dienſtuntergebene des Magiſtrats ſind, inſofern ſie nicht etwa für ihre Perſon eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magiſtrat als ſolcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsſtand vor der Juſtiz-Canzlei zu Celle.

§. 19.

Der Bürgermeiſter darf ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Magiſtrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdroſtei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Bürgermeiſters ſich von ihrem Wohnorte entfernen. Dieſen Magiſtrats-Mitgliedern kann der Bürgermeiſter auf 8 Tage, der Geſammtmagiſtrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es iſt jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdroſtei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdroſtei.

§. 20.

Dem Magiſtrate liegt die Verwaltung ſämmtlicher nicht gerichtlichen Geſchäfte unter Leitung des Bürgermeiſters ob, welcher in Verhinderungsfällen von dem erſten Senator vertreten wird.

§. 21.

In eiligen, keinen Aufſchub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeiſter ſofort für ſich, benachrichtigt jedoch das Collegium ſpäteſtens in der nächſten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 22.

Der Bürgermeiſter als Syndicus iſt der Rechts-Conſulent des Magiſtrats in allen Sachen, welche die Stadt, die Bürgerſchaft, die Stadtcaſſe und die der Stadt gehörigen Stiftungen angehen, und hat darin ſein Rechtsgutachten abzugeben und die Proceſſe zu führen, jedoch ohne beſondere Vergütung aus der Stadtcaſſe.

§. 23.

Die allgemeine Vertheilung der Geſchäfte geſchieht unter Genehmigung oder auf Anordnung der Landdroſtei und iſt der zweite Senator verpflichtet, die ihm vom Magiſtrate aufgetragenen einzelnen Angelegenheiten zu beſorgen.

§. 24.

Die Beſchlüſſe des Magiſtrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Gleichheit der Stimmen entſcheidet die Stimme des Bürgermeiſters oder ſonſt Dirigirenden.

Findet ſich bei Berichtserſtattungen eine Meinungsverſchiedenheit, ſo bleibt dem Überſtimmten unbenommen, ſeine Anſicht zu dem betreffenden Berichte beſonders darzulegen.

Digitized by Google

§. 25.

Sämmtliche Reinſchriften, ſowohl die der Berichte an die vorgeſetzten Behörden, als die der ſonſtigen Erlaſſe, werden von dem Bürgermeiſter allein unterſchrieben.

Die Concepte aller Berichte an vorgeſetzte Behörden, ſo wie die Erlaſſe, welche verfaſſungsmäßig nur nach vorgängiger Entſchließung des Magiſtrats gültig geſchehen können, ſind von den ſämmtlichen ſtimmführenden Mitgliedern zu ſigniren.

§. 26.

Zu Anfang jedes Jahrs ſoll in einer dazu angeſetzten Verſammlung der Activ= und Paſſivbeſtand der Stadtcaſſe vorgelegt und von den wichtigſten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, ſo wie von dem Zuſtande der öffentlichen Anſtalten der Stadt eine Überſicht gegeben werden.

Desgleichen ſollen von dem Stadtgerichte dem Magiſtrats=Collegium nach Ablauf jedes Jahrs Verzeichniſſe der Vormundſchaften, Curatelen und Concurſe, imgleichen die Depoſiten= Hypotheken= und Sportelnbücher vorgelegt werden; es iſt daraus in einer im Januar zu haltenden Geſammtſitzung Vortrag zu halten und das Behufige zu bemerken.

Der Magiſtrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darſtellung der ganzen Geſchäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdroſtei vorzulegen, und die über die eben gedachten jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 27.

Das Stadtgericht ſoll beſtehen aus
dem Bürgermeiſter
und
dem erſten Senator.

Demſelben ſollen die nöthigen Dienſtuntergebenen zugeordnet werden.

§. 28.

Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1) die ſtreitige und freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit deſſelben erſtreckt ſich

1) über alle in dem Stadtbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der in den §§. 1 und 2 des Receſſes vom $\frac{\text{10ten März}}{\text{17ten October}}$ 1817 bezeichneten Gebäude und Straßen, welche der Gerichtsbarkeit des Amts Lüchow untergeben ſind;

Digitized by Google

2) über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder ſich aufhaltende Perſonen, namentlich auch über Fremde und deren Dienſtboten — inſofern ſolche Perſonen keines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen oder nach dem erwähnten Receſſe unter der Gerichtsbarkeit des Amts Lüchow ſtehen.

§. 29.

Der Bürgermeiſter beſorgt als Dirigent die Vertheilung und Leitung der Geſchäfte; in Behinderungsfällen wird er durch den erſten Senator vertreten.

Bei eintretender Stimmengleichheit wird ein Mitglied des Amts Lüchow zur Abgebung ſeiner Stimme zugezogen. Die Theilnahme des Bürgermeiſters an den Beſchlüſſen fällt in ſolchen Fällen weg, wo er die Stadt als Anwalt vertreten oder ein Rechtsgutachten abgegeben hat.

§. 30.

Die Depoſita werden in einem ſtädtiſchen Gebäude unter dreifachem Verſchluſſe verwahrt, und es führen der Bürgermeiſter und die beiden Senatoren jeder einen Schlüſſel.

§. 31.

Der Geſchäftsgang im Stadtgerichte ſoll durch eine im Magiſtrats-Collegium zu entwerfende und von der Regierung genehmigte Geſchäftsordnung beſtimmt werden.

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 32.

Bürger der Stadt Lüchow iſt derjenige, welcher den Bürgereid geleiſtet hat.

Wer zum Bürgereide zugelaſſen werden will, muß zuvor nachweiſen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derſelben in gehöriger Weiſe zu Theil geworden ſei.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in dem ſtädtiſchen Jurisdictionsbezirke oder eines von den in dem §. 1 und 3 des Receſſes vom $\frac{\text{10ten März}}{\text{17ten October}}$ 1817 benannten Bürgerhäuſern außerhalb deſſelben eigenthümlich erwirbt, oder ein ſ. g. bürgerliches Gewerbe daſelbſt treiben will, iſt verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leiſten.

§. 33.

Der Magiſtrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, ſolchen Perſonen, deren Ruf ſchlecht iſt, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande ſind, daſſelbe zu verſagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entſcheidung.

Digitized by Google

§. 34.

Jeder Bürger leiſtet vor dem Magiſtrate perſönlich, und im Falle der Abweſenheit durch einen ſchriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgeſetzten Behörden, namentlich auch dem Magiſtrate, willig Folge und Gehorſam leiſten, ſeine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach beſten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide iſt jedesmal, wenn es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

Den eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelaſſen, dieſe Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzuſtellenden Reverſes abzuleiſten.

§. 35.

Derjenige Bürger, welcher ſeinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts deſto weniger aber ſein Bürgerrecht und die daraus entſpringenden Befugniſſe für ſich und die Seinigen beibehalten will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Stadtcaſſe zu entrichten.

IV.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 36.

Die Bürgerſchaft wird durch ein aus vier Bürgern beſtehendes Collegium von Bürgervorſtehern vertreten.

§. 37.

Behuf der Wahlen der Bürgervorſteher ſoll die Stadt in zwei Bezirke eingetheilt werden und jeder Bezirk wählt zwei Bürgervorſteher.

§. 38.

Den Bürgervorſtehern werden zwei Stellvertreter beigegeben, von denen jeder Bezirk einen auf gleiche Weiſe wählt.

§. 39.

Zu einer gültigen Wahl müſſen alle ſtimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu ſolchem Zwecke geſchieht durch ein Mitglied des Magiſtrats, welches das Wahlgeſchäft zu leiten hat.

Digitized by Google

In dem Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln geſtimmt wird, kommt es auf eine beſtimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinen oder auch, ſo weit ſie dazu berechtigt ſind, zu dieſem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht ſchriftlich einſenden, ſo wie diejenigen, welche ihre Abſtimmung verweigern, ſind für das Mal ihres Stimmrechts verluſtig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meiſten Wahlſtimmen erhalten hat, iſt Bürgervorſteher. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 40.

Stimmfähig iſt jeder volljährige Bürger, welcher mit einem Bürgerhauſe (cf. §. 32) angeſeſſen iſt, und außerdem

1) für eine ein Bürgerhaus beſitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegerſohn, wenn ein ſolcher die Geſchäfte derſelben führt, und für eine ein Bürgerhaus beſitzende Ehefrau, welche Bürgerinn iſt, deren Ehemann;

2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäuſern, welche Bürger ſind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergeſetzt ſind und gemeinſchaftlich ein Haus beſitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — inſofern dieſer nicht ſchon für ſeine Perſon ſtimmberechtigt iſt — ihr Stimmrecht ausüben;

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen ſtimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne perſönlich zu erſcheinen, ihre Wahlſtimme abgeben.

Eine Wahlſtimme kann nicht abgegeben werden:

1) von Frauenzimmern;
2) von den Magiſtrats-Mitgliedern und den Dienſtuntergebenen des Magiſtrats;
3) von denen, welche unter Curatel ſtehen, oder in Concurs befangen ſind; oder welche
4) öffentliche Armenunterſtützung genießen; oder
5) mit Werkhaushaft belegt geweſen ſind; oder
6) in peinlicher Unterſuchung ſich befinden, oder darin geweſen und nicht völlig freigeſprochen ſind, regierungsſeitige Diſpenſation vorbehältlich.

§. 41.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorſtehers oder Stellvertreters iſt jeder volljährige, mit einem Bürgerhauſe anſäſſige Bürger.

Digitized by Google

Ausgeſchloſſen ſind jedoch alle nach §. 40 nicht ſtimmberechtigte Perſonen, imgleichen Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorſteher in peinliche Unterſuchung, ſo tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer ſeines Amts ein nicht völlig freiſprechendes Erkenntniß, ſo iſt er ſeines Amts verluſtig. Dieſer Verluſt tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorſteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorſteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 42.

Jeder Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) Königliche Diener;
2) Militairperſonen;
3) Geiſtliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahr alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig ſind.

§. 43.

Die Bürgervorſteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei der erſteren, das erſte Mal nach dem Looſe, ſodann nach dem Dienſtalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung ſoll immer im Monate December, der Dienſtantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 44.

Wenn ein Bürgervorſteher verhindert iſt oder vor Ablauf ſeiner Amtszeit ausfällt, ſo tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtbezirks für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht erſetzt werden können, ſo findet zu ihrem Erſatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 45.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorſteher gewählt werden, iſt aber nur dann ſchuldig die Wahl anzunehmen, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verfloſſen ſind.

§. 46.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung verſehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcaſſe vergütet.

Digitized by Google

§. 47.

Das Bürgervorſteher-Collegium vertritt ſowohl die geſammte Bürgerſchaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Beſtes daſſelbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht iſt unzuläſſig. Daſſelbe hat ſeine Anträge in Stadtangelegenheiten ſtets an den Magiſtrat zu richten, außer wenn es ſich über dieſen beſchweren zu können glaubt.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, ſolche Anträge ſobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Beſcheid darauf zu ertheilen.

§. 48.

Die Bürgervorſteher werden von dem Magiſtrate dahin eidlich verpflichtet, daß ſie den nach dieſer Verfaſſungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorſtehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorſteher ſind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdroſtei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenſchaften des Gewählten zu entſcheiden hat.

§. 49.

Die Bürgervorſteher wählen alle 3 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorſitzenden Wortführer und einen Protocollführer, ſo wie einen Stellvertreter für jeden derſelben. Dieſelben Perſonen können, inſofern ſie Bürgervorſteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magiſtrate und durch dieſen der Landdroſtei angezeigt.

§. 50.

Die Bürgervorſteher handeln theils in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate (ſ. §§. 51 bis 55), theils für ſich (ſ. §§. 56 bis 58). Es ſteht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen ſie Magiſtratsſeitig zugezogen werden müſſen, unter Beobachtung der Beſtimmungen im §. 56 vorläufig in Verſammlungen unter ſich zu berathen.

Der Magiſtrat hat gleichfalls die Befugniß, eine ſolche vorläufige Berathung der Bürgervorſteher anzuordnen.

§. 51.

1. Vom Magiſtrate werden ſie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder und des Stadtrechnungsführers nach den Beſtimmungen der §§. 6 und 7;

2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840 und des Geſetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung vom 6ten November 1840 §§. 1 bis 16 und §§. 25 bis 31;

Digitized by Google

3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfaſſung der Stadt, ſo wie bei Abänderung alter und Einführung neuer allgemeiner Einrichtungen, welche auf die Verfaſſung und das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtſame der Bürgerſchaft Einfluß haben;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtratsperſonals oder der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats, und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens;
5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und die Summe von 25 ℛ︁ in einem Jahre überſteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magiſtrats;
6) wenn von Seiten der Stadt Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;
7) bei Theilung der ſtädtiſchen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derſelben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derſelben vermehrt werden;
9) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 30 Thaler beträgt, oder wenn ausnahmsweiſe eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, ſo wie über Feſtſtellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei ſtädtiſchen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre 50 Thaler überſteigt;
12) bei Remiſſionsertheilungen an Cämmereirückſtänden;
13) bei der Reviſion und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung beſtehender Gemeindeabgaben, Laſten und Leiſtungen;
15) bei Feſtſtellung und Prüfung der Sicherheitsbeſtellung des ſtädtiſchen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsſtreiten der Stadt und deshalb abzuſchließenden Vergleichen;
17) bei größeren Entwürfen zur Verſchönerung der Stadt;
18) bei Beſtimmung der Grundſätze, nach denen die Brottaxe feſtzuſtellen; wie ſie denn auch
19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne beſonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
20) die ihnen durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſonſt noch zugewieſenen Geſchäfte wahrzunehmen haben.

Außer dieſen Fällen, in denen die Bürgervorſteher zugezogen werden müſſen, kann der Magiſtrat eine Berathung mit denſelben anordnen, ſo oft er es für angemeſſen erachtet.

Digitized by Google

§. 52.

Zu den gemeinſchaftlichen Berathungen mit dem Magiſtrate werden die Bürgervorſteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeiſter, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine ſchriftlich, und wenn nicht beſondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen.

§. 53.

Dieſelben ſind verpflichtet, dieſer Ladung Folge zu leiſten. Bleiben zwei oder mehrere aus, ſo iſt die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thaler zu erlaſſen; wenn aber auch auf dieſe nicht wenigſtens drei Bürgervorſteher erſcheinen, ſo iſt zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erſchienenen, ohne Rückſicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden ſolle. In Gemäßheit dieſer Androhung iſt demnächſt zu verfahren. In ſolchen Fällen ſind die mit weniger als drei Bürgervorſtehern oder ohne Theilnahme derſelben vom Magiſtrate gefaßten Beſchlüſſe eben ſo gültig und für die Stadt verbindend, als wenn ſie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorſtehern gefaßt wären. Daſſelbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorſtehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen iſt. (ſ. §. 39.)

§. 54.

In den Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher leitet der Bürgermeiſter die Verhandlungen und der erſte Senator oder ein Auditor führt das Protocoll.

§. 55.

Der Vorſitzende, oder nach deſſen Beſtimmung der Referent in der Angelegenheit, hat den Gegenſtand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf wird zur gemeinſchaftlichen Berathung geſchritten. Nach deren Beendigung kann ſofort abgeſtimmt, oder auf Anordnung des Vorſitzenden, noch eine abgeſonderte Berathung ſowohl des Magiſtrats, als auch der Bürgervorſteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorſteher beantragt werden. Bei der Abſtimmung wird zunächſt die Anſicht des Bürgervorſteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erſt, wenn dieſes geſchehen iſt, die Erklärung des Magiſtrats über den Berathungsgegenſtand abgegeben.

Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem des Bürgervorſteher-Collegiums, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, ſo iſt die Angelegenheit nebſt den Statt gehabten Verhandlungen der Landdroſtei zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 56.

II. Unter ſich dürfen die Bürgervorſteher keine Verſammlung abhalten, wenn ſie nicht

Digitized by Google

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindeſtens zwei Bürgervorſtehern zuſammenberufen worden ſind, und
2) vorher dem Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand, ſo wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung deſſelben zu der Verſammlung erhalten haben. Beſteht aber der Zweck der Verſammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Verſammlung, ſo kann dazu die Genehmigung nicht verſagt werden.

§. 57.

Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bürgervorſteher unter ſich müſſen ſie ſämmtlich berufen und wenigſtens drei verſammelt ſein.

§. 58.

Die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausſchlag.

§. 59.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Bürgervorſtehern auf ihr Anſuchen die auf dem Rathhauſe vorzunehmende Einſicht der Acten, deren ſie zu ihren Berathungen bedürfen, zu geſtatten und ſonſtige einſchlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 60.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet, die ihnen vom Magiſtrate in Gemeindeſachen ertheilten Aufträge unter ſeiner Leitung zu beſorgen.

V.

Von dem ſtädtiſchen Vermögen.

§. 61.

Die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens muß beſonders auf die Erhaltung, haushälteriſche Benutzung und Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſein, ſo wie darauf, daß bei Abtragung der ſtädtiſchen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 62.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magiſtrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorſtehern zu berathen und ſodann ſpäteſtens im Anfange des letzten Monats an die Landdroſtei einzuſenden, damit dieſe das ihr zuſtehende Oberaufſichtsrecht ausüben könne.

Der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magiſtrats als

Digitized by Google

Vorſchrift, und iſt ſowohl dem Stadtrechnungsführer zuzuſtellen, als auch der Bürgerſchaft bekannt zu machen.

Gemeinſchaftliche oder übereinſtimmende Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Beſtätigung nicht.

§. 63.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magiſtrats von dem Stadtrechnungsführer beſorgt, welcher deshalb eine angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat.

§. 64.

Die fortgehende Aufſicht über die Rechnungs- und Caſſenführung liegt ſowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeiſter, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide ſind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachläſſigkeit mit verantwortlich, und es ſteht ihnen daher jederzeit frei, ſich von der Richtigkeit der Caſſe und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 65.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Überſicht des Caſſenbeſtandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen überſichtlichen Rechnungsauszug dem Magiſtrate vorzulegen.

§. 66.

Der Bürgermeiſter hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 64.), die Caſſe vollſtändig zu prüfen, und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu laſſen.

§. 67.

Die Oberaufſicht über die ſtädtiſche Vermögensverwaltung ſteht der Landdroſtei zu. Sie hat die ſtädtiſchen Rechnungen einer Superreviſion zu unterziehen und ihre Genehmigung iſt erforderlich:

1) wenn ſtädtiſche Grundſtücke und Gerechtſame erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung beſtehender Gemeindeabgaben und Laſten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
4) bei ſtädtiſchen Bauten, ſofern die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre den Betrag von 200 ℛ︁ überſteigt;
5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magiſtrats.

Digitized by Google

Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magiſtrats nur dann der Zuſtimmung der Landdroſtei, wenn ſie 15 ℛ︀ überſteigt;

6) bei Theilung ſtädtiſcher Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derſelben;
7) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der ſtädtiſchen Güter;
9) bei abzuſchließenden Vergleichen, wenn der Gegenſtand einen Werth von 100 ℛ︀ erreicht.

§. 68.

Binnen 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuſchließen, und nebſt Belegen bei dem Magiſtrate einzuliefern, von welchem dieſelbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu ſetzenden kurzen Friſt die Erinnerungen beantwortet hat, iſt den Bürgervorſtehern eine verhältnißmäßig angemeſſene Zeit hindurch die Einſicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu geſtatten.

Wenn ſodann auch die von den Bürgervorſtehern gemachten Erinnerungen von dem Stadtrechnungsführer beantwortet ſind, und dieſe Beantwortung in einer Verſammlung des Magiſtrats und der Bürgervorſteher geprüft worden iſt, ſo hat der Magiſtrat über ſämmtliche Erinnerungen zu entſcheiden, den Bürgervorſtehern von dieſer Entſcheidung Kenntniß zu geben, und ſchließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdroſteilichen Superreviſion, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 69.

Ein Auszug der von den Bürgervorſtehern geprüften und Magiſtratsſeitig abgenommenen Rechnungen, nebſt etwa erforderlichen Erläuterungen, iſt binnen 14 Tagen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Friſt mit den vollſtändigen Rechnungen ſelbſt an die Landdroſtei zur Superreviſion einzuſenden. Über die aus dieſer Superreviſion hervorgehenden Erinnerungen hat der Magiſtrat, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entſcheidet die Landdroſtei.

VI.

Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 70.

Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die geſammte Stadtgemeinde, ohne Unterſchied der chriſtlichen Confeſſionen, beſtimmt ſind, iſt dem Magiſtrate anvertrauet.

Digitized by Google

Bei Stiftungen dieſer Art, deren Verwaltung durch den Stifter ſelbſt beſtimmten Perſonen übertragen iſt, hat der Magiſtrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und die ſtiftungsmäßige Verwendung zu wachen, ſich aber in die Verwaltung ſelbſt nicht einzumiſchen.

Sind in ſolchen Fällen keine ſtiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, ſo hat der Magiſtrat wegen der fernern Verwaltung Vorſchläge zur Genehmigung der Landdroſtei einzubringen.

§. 71.

In allen Fällen, wo dem Magiſtrate die eigene Verwaltung zuſteht, ſind die Bürgervorſteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundſätze, nach denen ſolche Stiftungen und Anſtalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Subſtanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundſtücken, ſo wie bei Veräußerungen oder Belaſtungen derſelben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenſtand von Erheblichkeit iſt. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorſtehern zu erwählenden Ausſchuſſe zur Einſicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen ſind.

§. 72.

Der Landdroſtei ſteht die Oberaufſicht über alle, der Verwaltung des Magiſtrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorſtehenden §. bezeichneten drei erſten Fällen erforderlich iſt, und ſie die Vorlegung der vollſtändigen Rechnungen zur Superreviſion verlangen kann.

VII.

Vom proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſen und den proteſtantiſchen milden Stiftungen.

§. 73.

Die kirchlichen und Schulverhältniſſe der Stadt werden durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde nicht berührt.

VIII.

Vom Armenweſen.

§. 74.

Die Armenpflege ſoll unter Leitung des Magiſtrats und Oberaufſicht der Landdroſtei durch

Digitized by Google

ein beſonderes Armen-Collegium verwaltet werden. Deſſen Geſchäftsordnung iſt Magiſtratsſeitig zu bearbeiten und mit der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde in Übereinſtimmung zu bringen.

IX.

Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Laſten.

§. 75.

Die Beſchreibung und Beitreibung der Landesſteuern, Abgaben, Laſten und Leiſtungen, ſoweit geſetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magiſtrate ob.

§. 76.

Iſt bei der Beſchreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeſchrieben, ſo müſſen die Bürgervorſteher zugezogen werden.

§. 77.

Die Feſtſtellung oder Abänderung der Grundſätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Laſten vertheilt werden, imgleichen die Aufſtellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, ſo wie die Unterſuchung über Erlaß oder Beſchwerden wegen ſtädtiſcher Abgaben u. ſ. w. ſind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdroſtei (ſiehe §. 67 sub 2), von dem Magiſtrate, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, zu bewirken.

Die aufgeſtellten Rollen ſind während einer bekannt zu machenden Friſt allen Pflichtigen zur Einſicht offen zu legen.

§. 78.

Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geſchieht vom Magiſtrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rückſicht auf ſonſtigen bevorzugten Gerichtsſtand. Gegen canzleiſäſſige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter beſonderer Genehmigung der Landdroſtei und gegen die der Amts-Jurisdiction untergebenen Beſitzer bürgerpflichtiger Grundſtücke durch Requiſition des Amts Lüchow.

X.

Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und ſonſtigen Militairſachen.

§. 79.

Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magiſtrate, von einem der Senatoren, ſo wie unter

Digitized by Google

Zuziehung einiger von dem Bürgervorſteher-Collegium zu bezeichnender Bürgervorſteher und unter Aufſicht des Bürgermeiſters beſorgt.

§. 80.

Ein ähnlicher Ausſchuß von Bürgervorſtehern iſt bei den Unterſuchungen der Militairpflichtigen, ſo wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungsſachen zuzuziehen.

XI.
Von den Zünften und ſonſtigen ſtädtiſchen Körperſchaften.

§. 81.

Der Magiſtrat hat die nächſte Aufſicht über alle in der Stadt beſtehende Zünfte und ſonſtige Körperſchaften, welche entweder die Gewerbeverhältniſſe oder für gemeinſame ſtädtiſche Zwecke beſtimmte Anſtalten zum Gegenſtande haben, vorbehältlich der Oberaufſicht der Landdroſtei.

XII.
Von der Fürſorge für Handel und Gewerbe.

§. 82.

Der Magiſtrat hat unter Oberaufſicht der Landdroſtei die Leitung der ſtädtiſchen Anſtalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbeſſerung ſich angelegen ſein zu laſſen.

XIII.
Von der Polizei.

§. 83.

Die Regierung kann unter den Magiſtrats-Mitgliedern die Perſon beſtimmen, welche die ſtädtiſche Polizei beſorgen ſoll. Auch kann ſie, wenn beſondere Umſtände ſolches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verurſachten außerordentlichen Koſten trägt die Regierung. Aber auch in dieſem Falle verbleibt dem Magiſtrate die Beſorgung deſſen, was die Gewerbeverhältniſſe, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufſichtigung der ſtädtiſchen Güter und Anſtalten und der für gemeinſame ſtädtiſche Zwecke beſtimmten Privatanſtalten zum Gegenſtande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, ſo hat der zu ſolchem Zwecke Ernannte, ſo oft allgemeine polizeiliche Gegenſtände oder Maßregeln im Magiſtrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magiſtrate.

Digitized by Google

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, ſo hat der Bürgermeiſter oder das von der Regierung bezeichnete ſonſtige Magiſtrats=Mitglied Namens des Magiſtrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigeſetze, ſo wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der geſetzlichen Berufung an die Landdroſtei.

Steht eine Polizeiſtrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 ♯ an Gelde in Frage, ſo iſt das andere Mitglied des Stadtgerichts dabei zuzuziehen.

Schlußbeſtimmung.

§. 84.

Alle hinſichtlich der Verfaſſung und Verwaltung der Stadt früher ergangenen Beſtimmungen, welche mit dieſer Verfaſſungs=Urkunde in Widerſpruch ſtehen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 10ten October 1847.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.

(65.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, die Winterpreiſe der Blutegel betreffend. Lüneburg, den 13ten October 1847.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken für das Winterhalbjahr vom 1ſten November d. J. bis zum letzten April 1848 wird, wie bisher, auf

2 ggr 8 ₰ für ein Stück der größten Sorte,

2 ggr 2 ₰ für die mittlere, und

1 ggr 10 ₰ für die kleinere (jedoch brauchbare) Sorte

bis auf Weiteres hiemit feſtgeſtellt und dabei bemerkt, daß die Apotheker nicht verpflichtet ſind, an dieſen Preiſen einen Rabatt für öffentliche Anſtalten und Armencaſſen zu bewilligen.

Digitized by Google

(66.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Winterpreiſe der Blutegel betreffend.** Stade, den 15ten October 1847.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für das Winterhalbjahr vom 1ſten November dieſes bis zum letzten April künftigen Jahrs, vorbehältlich früherer abändernder Beſtimmung, wenn dieſe erforderlich, wie bisher, auf

3 ggr für ein Stück der größten Sorte,

2 ggr 6 ₰ für die mittlere und

1 ggr 8 ₰ für die kleinere (jedoch brauchbare) Sorte

hiemit feſtgeſtellt und wird daneben bemerkt, daß die Apotheker nicht verpflichtet ſind, an dieſen Preiſen einen Rabatt für öffentliche Armenanſtalten und Armencaſſen zu bewilligen.

(67.) **Verfaſſungs-Urkunde für den Flecken Hoya.** Hannover, den 21ſten October 1847.

Nachdem beſchloſſen worden, eine Verfaſſungs-Urkunde für den Flecken Hoya zu erlaſſen, ſo wollen Wir, in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majeſtät dem Könige ertheilten Ermächtigung, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit beſtimmen:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Der Magiſtrat des Fleckens Hoya hat unter den geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Beſchränkungen ſowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeindeverwaltung innerhalb des Fleckens nach Maßgabe der eingetretenen nähern Beſtimmung über den obrigkeitlichen Bezirk deſſelben.

§. 2.

Der Magiſtrat iſt hinſichtlich ſeiner Dienſtführung im Allgemeinen zunächſt der Landdroſtei zu Hannover, in ſeinen einzelnen Geſchäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

Digitized by Google

§. 3.

Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergeſtalt getrennt, daß jede von einer beſondern Abtheilung, dem verwaltenden Magiſtrate und dem Fleckensgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4.

Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorſteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Intereſſe des Fleckens und der Bürgerſchaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde, zugezogen werden.

II.

Von der Obrigkeit des Fleckens.

A. Von dem Magiſtrate.

§. 5.

Der Magiſtrat beſteht aus
dem Bürgermeiſter
und
zwei Senatoren.

Demſelben werden beigegeben:
ein Cämmerer
und
zwei Fleckensdiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magiſtratsperſonen oder der Dienſtuntergebenen nöthig werden, ſo wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken, ergehen.

§. 6.

Dem Magiſtrate liegt die Verwaltung ſämmtlicher nicht gerichtlichen Geſchäfte unter Leitung und Vorſitz des Bürgermeiſters ob, welcher in Verhinderungsfällen vom älteſten Senator vertreten wird.

§. 7.

In eiligen, keinen Aufſchub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeiſter ſofort für ſich, benachrichtigt aber das Collegium ſpäteſtens in der nächſten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 8.

Dem Bürgermeiſter liegt die Führung der Proceſſe des Fleckens ohne beſondere Vergütung ob, inſofern derſelbe nicht als Fleckensrichter verhindert iſt, dergleichen Proceſſe zu führen.

Digitized by Google

§. 9.

Den Senatoren wird die Leitung und Ausrichtung einzelner Geſchäftszweige nach einer von der Landdroſtei zu genehmigenden Geſchäftsordnung überwieſen.

§. 10.

Die Beſchlüſſe des Magiſtrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen entſcheidet die Stimme des Bürgermeiſters. Findet ſich bei Berichtserſtattungen eine Meinungsverſchiedenheit, ſo kann der Überſtimmte ſeine Anſicht zum betreffenden Berichte beſonders ausführen.

§. 11.

Sämmtliche Reinſchriften ſowohl der Berichte an die vorgeſetzten Behörden, als der ſonſtigen Erlaſſe werden vom Bürgermeiſter allein unterſchrieben.

§. 12.

Zu Anfang jedes Jahrs ſoll in einer dazu angeſetzten Verſammlung des Magiſtrats der Activ- und Paſſivbeſtand der Fleckenscaſſe vorgelegt und von den wichtigſten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, ſo wie von dem Zuſtande der öffentlichen Anſtalten des Fleckens eine Überſicht gegeben werden.

Auch ſoll in einer im Januar zu haltenden Magiſtratsſitzung aus den Verzeichniſſen der Vormundſchaften, Curatelen und Concurſe, imgleichen aus den Depoſiten-, Hypotheken- und Sportelnbüchern Vortrag gehalten und das Behufige bemerkt werden.

Der Magiſtrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darſtellung der ganzen Geſchäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdroſtei vorzulegen, und die über die eben gedachten jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

§. 13.

Die Wiederbeſetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magiſtrate, ſo wie des Cämmerers geſchieht, vorbehältlich der höhern Beſtätigung, durch Wahl der vorhandenen Magiſtrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu beſtimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorſtehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter ſteter Ausſchließung derjenigen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geſchritten wird. Ergiebt ſich bei dieſem Verfahren eine Stimmengleichheit, ſo iſt die Abſtimmung zu wiederholen, und giebt dieſelbe dann kein anderes Reſultat, ſo werden beide Gewählte in Vorſchlag gebracht.

§ 14.

Zu der Stelle der ſtimmführenden Magiſtrats-Mitglieder ſind in jedem Erledigungsfalle

Digitized by Google

zwei geeignete Perſonen zu wählen und der Landdroſtei anzuzeigen, welche behuf regierungsſeitiger Ernennung und Beſtätigung einer derſelben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur Eine Perſon gewählt, und es iſt die höhere Beſtätigung der Wahl auf die eben angegebene Weiſe zu beantragen.

§. 15.

Wird die Beſtätigung verweigert, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 16.

Jeder nach §. 20 und 21 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Senator annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 44 bezeichneten Ausnahmsverhältniſſe oder deshalb, weil ſeit ſeinem letzten Austritte aus dem Magiſtrate ſechs Jahre noch nicht verfloſſen ſind, eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann.

§. 17.

Die Beſetzung der Stellen des Bürgermeiſters und des Cämmerers geſchieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung ſeiner Amtszeit die Stelle niederlege, iſt nur unter Genehmigung der Regierung ſtatthaft.

§. 18.

Die Dienſtuntergebenen ernennt der Magiſtrat und iſt bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienſtkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung derſelben iſt der Landdroſtei anzuzeigen.

§. 19.

Die Magiſtrats=Mitglieder ſind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß ſie das ihnen anvertrauete Amt nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo verwalten wollen, wie es die Geſetze vorſchreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrückſichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magiſtrate anzuſtellenden Perſonen werden nach einer von der Landdroſtei vorzuſchreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Dienſteide iſt jedesmal, falls es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

§. 20.

Niemand kann zum Mitgliede des Magiſtrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan iſt und das 25ſte Jahr zurückgelegt hat.

Digitized by Google

Dieſe Erforderniſſe treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 21.

Die ſtimmführenden Mitglieder des geſammten Magiſtrats, ſo wie der Cämmerer dürfen im 1ſten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt, noch verſchwägert ſein.

Auch bei einer ſpäterhin eingetretenen ſolchen Verſchwägerung können nicht beide Verſchwägerte zugleich im Magiſtrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Diſpenſation deshalb ertheilt würde.

§. 22.

Die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats dürfen ohne Genehmigung der Landdroſtei und des Magiſtrats, nach Berathung mit den Bürgervorſtehern, keine andere Staatsdienſte neben ihren ſtädtiſchen Ämtern bekleiden.

§. 23.

Der Bürgermeiſter muß, wenn er nicht ſchon ein Richteramt bekleidet oder ein Richter-Examen beſtanden hat, dem letztern bei der Juſtiz-Canzlei zu Hannover ſich unterwerfen, und darf erſt dann, wenn er von dieſer das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, eingeführt und beeidigt werden.

§. 24.

Von den Senatoren muß einer vorzugsweiſe aus der Claſſe der Handel- und Gewerbetreibenden ſein.

§. 25.

Das Amt der Senatoren iſt ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entſchädigung anzuſehen.

§. 26.

Das künftige Dienſteinkommen ſämmtlicher Mitglieder und Dienſtuntergebenen des Magiſtrats ſoll nach vorgängiger Verhandlung des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern von der Regierung feſtgeſtellt und nur auf gleiche Weiſe wieder abgeändert werden.

In der Regel ſollen die Dienſteinnahmen auf einen beſtimmten Geldbetrag geſtellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Caſſe gezogen werden.

§. 27.

Der Bürgermeiſter hat bis auf Weiteres ſeinen Gerichtsſtand vor der Juſtiz-Canzlei zu

Digitized by Google

Hannover. Die übrigen Mitglieder und Dienſtuntergebene des Magiſtrats ſind, inſofern ſie nicht etwa für ihre Perſon eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Fleckensgerichts unterworfen.

Der Magiſtrat als ſolcher und der Flecken haben dagegen den Gerichtsſtand vor der Juſtiz-Canzlei zu Hannover.

§. 28.

Der Bürgermeiſter darf ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Magiſtrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdroſtei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Bürgermeiſters ſich aus dem Flecken entfernen. Dieſen Magiſtrats-Mitgliedern kann der Bürgermeiſter auf 8 Tage, der Magiſtrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es iſt jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdroſtei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdroſtei.

B. Von dem Fleckensgerichte.

§. 29.

Die Geſchäfte des Fleckensgerichts werden von dem Bürgermeiſter verſehen.

§. 30.

Das Fleckensgericht verwaltet innerhalb des Fleckensbezirks (§. 1) ſowohl die ſtreitige, als freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit deſſelben erſtreckt ſich

1) über alle in dem Fleckensbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, ſo weit dieſelben nicht canzleiſäſſig ſind;
2) über alle im Fleckensbezirke wohnhafte oder ſich aufhaltende Perſonen, namentlich auch über Fremde und deren Dienſtboten — inſofern ſolche Perſonen keines bevorzugten Gerichtsſtandes genießen.

§. 31.

Wenn der Bürgermeiſter für kurze Zeit verhindert iſt, die Geſchäfte des Fleckensgerichts zu beſorgen, ſo werden dieſelben bis auf anderweite Verfügung der Regierung im Namen des Fleckensgerichts vom Amte Hoya verſehen.

§. 32.

Die Depoſita werden in einem Fleckensgebäude unter 3fachem Verſchluſſe verwahrt, und es führen der Bürgermeiſter und die beiden Senatoren jeder einen Schlüſſel.

Digitized by Google

§. 33.

Der Geſchäftsgang im Fleckensgerichte ſoll durch eine im Magiſtrats-Collegium zu entwerfende und von der Regierung genehmigte Geſchäftsordnung beſtimmt werden.

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 34.

Bürger des Fleckens iſt derjenige, welcher den Bürgereid geleiſtet hat.

Wer zum Bürgereide zugelaſſen werden will, muß zuvor nachweiſen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung davon in gehöriger Weiſe zu Theil geworden ſei.

Jeder, welcher ein Wohnhaus in dem Flecken eigenthümlich erwirbt, oder ein ſ. g. bürgerliches Gewerbe daſelbſt treiben will, iſt verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leiſten.

§. 35.

Der Magiſtrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, ſolchen Perſonen, deren Ruf ſchlecht iſt, oder welche ihren Unterhalt in dem Flecken auf längere Zeit zu finden außer Stande ſind, daſſelbe zu verſagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entſcheidung.

§. 36.

Jeder Bürger leiſtet vor dem Magiſtrate perſönlich, und im Falle der Abweſenheit durch einen ſchriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgeſetzten Behörden, namentlich auch dem Magiſtrate, willig Folge und Gehorſam leiſten, ſeine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach beſten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide iſt jedesmal, wenn es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

Den eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelaſſen, dieſe Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzuſtellenden Reverſes abzuleiſten.

§. 37.

Derjenige Bürger, welcher ſeinen Aufenthalt in dem Flecken aufgiebt, nichts deſto weniger aber ſein Bürgerrecht und die daraus entſpringenden Befugniſſe für ſich und die Seinigen beibehalten will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

Digitized by Google

IV.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 38.

Die Bürgerſchaft wird durch ein aus vier Bürgern beſtehendes Collegium von Bürgervorſtehern vertreten.

§. 39.

Behuf der Wahlen der Bürgervorſteher ſoll der Flecken in vier Rotten eingetheilt werden und jedes Rott wählt einen Bürgervorſteher.

§. 40.

Den Bürgervorſtehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Rott einen auf gleiche Weiſe wählt.

§. 41.

Zu einer gültigen Wahl müſſen alle ſtimmfähigen Bürger unter Bekanntmachung des Zweckes der Verſammlung geladen werden.

Die Ladung zu ſolchem Zwecke geſchieht durch ein Mitglied des Magiſtrats, welches das Wahlgeſchäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln geſtimmt wird, kommt es auf eine beſtimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinen, und, ſoweit ſie dazu berechtigt ſind, zu dieſem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht ſchriftlich einſenden, ſo wie diejenigen, welche ihre Abſtimmung verweigern, ſind für das Mal ihres Stimmrechts verluſtig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meiſten Wahlſtimmen erhalten hat, iſt Bürgervorſteher. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 42.

Stimmfähig iſt jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder der Feldmark mit einem Wohnhauſe angeſeſſen iſt, und außerdem

1) für eine hausbeſitzende Ehefrau deren Ehemann, und für eine hausbeſitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegerſohn, wenn ein ſolcher die Geſchäfte derſelben führt.
2) Alle volljährigen Bewohner von Officialhäuſern, welche Bürger ſind.

Digitized by Google

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergeſetzt ſind und gemeinſchaftlich ein Haus beſitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — inſofern dieſer nicht ſchon für ſeine Perſon ſtimmberechtigt iſt — ihr Stimmrecht ausüben,

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen ſtimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können ohne perſönlich zu erſcheinen ihre Wahlſtimme einſenden.

Eine Wahlſtimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magiſtrats=Mitgliedern und den Dienſtuntergebenen des Magiſtrats;
2) von Frauenzimmern;
3) von denen, welche unter Curatel ſtehen oder in Concurs befangen ſind; oder welche
4) öffentliche Armenunterſtützung genießen; oder
5) mit Werkhaushaft belegt geweſen ſind; oder
6) in peinlicher Unterſuchung ſich befinden, oder darin geweſen und nicht völlig freigeſprochen ſind, regierungsſeitige Dispenſation vorbehältlich.

§. 43.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorſtehers oder Stellvertreters iſt jeder ſtimmberechtigte volljährige Bürger, welcher nach Abzug ſeiner hypothekariſchen Schulden ein reines, zur Hälfte aus liegenden Gründen beſtehendes Vermögen von 500 Thalern beſitzt.

Ausgeſchloſſen ſind jedoch Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Fleckensgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorſteher in peinliche Unterſuchung, ſo tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer ſeines Amts ein nicht völlig freiſprechendes Erkenntniß, ſo iſt er ſeines Amts verluſtig. Dieſer Verluſt tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorſteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorſteher muß in dem Fleckensgebiete wohnen.

§. 44.

Jeder Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) Königliche Diener;
2) Militairperſonen;

Digitized by Google

3) Geiſtliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig ſind.

§. 45.

Die Bürgervorſteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei derſelben, das erſte Mal nach dem Looſe, ſodann nach dem Dienſtalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung ſoll immer im Monate December, der Dienſtantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 46.

Wenn ein Bürgervorſteher verhindert iſt oder vor Ablauf ſeiner Amtszeit ausfällt, ſo tritt der Stellvertreter des betreffenden Rotts für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht erſetzt werden können, ſo findet zu ihrem Erſatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 47.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorſteher gewählt werden, iſt aber nur dann ſchuldig die Wahl anzunehmen, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verfloſſen ſind.

§. 48.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung verſehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckenscaſſe vergütet.

§. 49.

Das Bürgervorſteher-Collegium vertritt ſowohl die geſammte Bürgerſchaft, als alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Beſtes daſſelbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht iſt unzuläſſig. Daſſelbe hat ſeine Anträge in Fleckensangelegenheiten ſtets an den Magiſtrat zu richten, außer wenn es ſich über dieſen beſchweren zu können glaubt.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, ſolche Anträge ſobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Beſcheid darauf zu ertheilen.

§. 50.

Die Bürgervorſteher werden von dem Magiſtrate dahin eidlich verpflichtet, daß ſie den nach dieſer Verfaſſungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorſtehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorſteher ſind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdroſtei

Digitized by Google

anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenſchaften des Gewählten zu entſcheiden hat.

§. 51.

Die Bürgervorſteher wählen alle 3 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorſitzenden Wortführer und einen Protocollführer, ſo wie einen Stellvertreter für jeden derſelben. Dieſelben Perſonen können, inſofern ſie Bürgervorſteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magiſtrate und durch dieſen der Landdroſtei angezeigt.

§. 52.

Die Bürgervorſteher handeln theils in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate (ſ. §. 53 bis 57), theils für ſich (ſ. §. 58 bis 60). Es ſteht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen ſie Magiſtratsſeitig zugezogen werden müſſen, unter Beobachtung der Beſtimmungen im §. 58 vorläufig in Verſammlungen unter ſich zu berathen.

Der Magiſtrat hat gleichfalls die Befugniß, eine ſolche vorläufige Berathung der Bürgervorſteher anzuordnen.

§. 53.

I. Vom Magiſtrate werden ſie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Beſtimmungen der §§. 13 und 14;

2) bei der Wahl der beiden Fleckenswähler nach Maßgabe des §. 30 des Geſetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung vom 6ten November 1840;

3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfaſſung des Fleckens, ſo wie bei Abänderung alter und Einführung neuer allgemeiner Fleckenseinrichtungen, welche auf die Verfaſſung und das Vermögen des Fleckens oder auf die Gerechtſame der Bürgerſchaft Einfluß haben;

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtratsperſonals oder der Dienſtuntergegebenen des Magiſtrats und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens;

5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und, ſofern letztere die Summe von 15 ℔ überſteigen, auch für Untergebene des Magiſtrats;

6) wenn von Seiten des Fleckens Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

7) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derſelben;

Digitized by Google

8) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden deſſelben vermehrt werden;
9) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 ₰ beträgt, oder wenn ausnahmsweiſe eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, ſo wie über Feſtſtellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei Fleckensbauwerken, wenn die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre 20 Thaler überſteigt;
12) bei Remiſſionsertheilungen an Cämmereirückſtänden;
13) bei der Reviſion und Abnahme der Fleckensrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung beſtehender Gemeindeabgaben, Laſten und Leiſtungen;
15) bei Feſtſtellung und Prüfung der Sicherheitsbeſtellung des Fleckensrechnungsführers;
16) bei Rechtsſtreiten des Fleckens und deshalb abzuſchließenden Vergleichen;
17) bei größeren Entwürfen zur Verſchönerung des Fleckens;
18) bei Beſtimmung der Grundſätze, nach denen die Brottaxe feſtzuſtellen; wie ſie denn auch
19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne beſonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
20) die ihnen durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſonſt noch zugewieſenen Geſchäfte wahrzunehmen haben.

Außer dieſen Fällen, in denen die Bürgervorſteher zugezogen werden müſſen, kann der Magiſtrat eine Berathung mit denſelben anordnen, ſo oft er es für angemeſſen erachtet.

§. 54.

Zu den gemeinſchaftlichen Berathungen mit dem Magiſtrate werden die Bürgervorſteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeiſter, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine ſchriftlich und, wenn nicht beſondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen.

§. 55.

Dieſelben ſind verpflichtet, dieſer Ladung Folge zu leiſten. Bleiben zwei oder mehrere aus, ſo iſt die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ₰ zu erlaſſen; wenn aber auch auf dieſe nicht wenigſtens drei Bürgervorſteher erſcheinen, ſo iſt zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erſchienenen, ohne Rückſicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre

Digitized by Google

Mitwirkung vorgenommen werden ſolle. In Gemäßheit dieſer Androhung iſt demnächſt zu verfahren. In ſolchen Fällen ſind die mit weniger als drei Bürgervorſtehern oder ohne Theilnahme derſelben vom Magiſtrate gefaßten Beſchlüſſe eben ſo gültig und für den Flecken verbindend, als wenn ſie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorſtehern gefaßt wären.

§. 56.

In den Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher leitet der Bürgermeiſter die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 57.

Der Vorſitzende, oder nach deſſen Beſtimmung der Referent in der Angelegenheit, hat den Gegenſtand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hiernächſt wird zur gemeinſchaftlichen Berathung geſchritten. Sodann kann ſofort abgeſtimmt werden oder, auf Anordnung des Vorſitzenden, noch eine abgeſonderte Berathung ſowohl des Magiſtrats, als auch der Bürgervorſteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorſteher beantragt werden. Bei der Abſtimmung wird zunächſt die Anſicht des Bürgervorſteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erſt, wenn dieſes geſchehen iſt, die Erklärung des Magiſtrats über den Berathungsgegenſtand abgegeben.

Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem des Bürgervorſteher-Collegiums, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, ſo iſt die Angelegenheit nebſt den Statt gehabten Verhandlungen der Landdroſtei zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 58.

II. Unter ſich dürfen die Bürgervorſteher keine Verſammlung abhalten, wenn ſie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindeſtens 3 Bürgervorſtehern zuſammenberufen worden ſind, und

2) vorher dem Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand, ſo wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung deſſelben zu der Verſammlung erhalten haben. Beſteht aber der Zweck der Verſammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Verſammlung, ſo kann dazu die Genehmigung nicht verſagt werden.

§. 59.

Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bürgervorſteher unter ſich müſſen ſie ſämmtlich berufen und wenigſtens drei verſammelt ſein.

§. 60.

Die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausſchlag.

Digitized by Google

§. 61.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Bürgervorſtehern auf ihr Anſuchen die auf dem Rathhauſe vorzunehmende Einſicht der Acten, deren ſie zu ihren Berathungen bedürfen, zu geſtatten und ſonſtige einſchlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 62.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet, die ihnen vom Magiſtrate in Gemeindeſachen ertheilten Aufträge unter ſeiner Leitung zu beſorgen.

V.

Von dem Fleckensvermögen.

§. 63.

Die Verwaltung des Fleckensvermögens muß beſonders auf die Erhaltung, haushälteriſche Benutzung und Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſein, ſo wie darauf, daß bei Abtragung der Fleckensſchulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 64.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magiſtrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorſtehern zu berathen und ſodann ſpäteſtens im Anfange des letzten Monats an die Landdroſtei einzuſenden, damit dieſe das ihr zuſtehende Oberaufſichtsrecht ausüben könne.

Der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magiſtrats als Vorſchrift, und iſt ſowohl dem Cämmerer zuzuſtellen, als auch der Bürgerſchaft bekannt zu machen.

Gemeinſchaftliche oder übereinſtimmende Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Beſtätigung nicht.

§. 65.

Die Rechnungsführung über das Fleckensvermögen wird unter der Leitung des Magiſtrats von dem Cämmerer beſorgt, welcher deshalb eine angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat.

§. 66.

Die fortgehende Aufſicht über die Rechnungs- und Caſſenführung liegt ſowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeiſter, vorzüglich aber dem letztern ob.

Digitized by Google

Beide ſind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachläſſigkeit mit verantwortlich, und es ſteht ihnen daher jederzeit frei, ſich von der Richtigkeit der Caſſe und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 67.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Überſicht des Caſſenbeſtandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen überſichtlichen Rechnungsauszug dem Magiſtrate vorzulegen.

§. 68.

Der Bürgermeiſter hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 66) die Caſſe vollſtändig zu prüfen, und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu laſſen.

§. 69.

Die Oberaufſicht über die Fleckensvermögens-Verwaltung ſteht der Landdroſtei zu. Sie hat die Fleckensrechnungen einer Superreviſion zu unterziehen und ihre Genehmigung iſt erforderlich:

1) wenn Fleckensgrundſtücke und Gerechtſame erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;
2) bei Einführung neuer oder Abänderung beſtehender Gemeindeabgaben und Laſten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
4) bei Fleckensbauten, ſofern die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre den Betrag von 50 ₰ überſteigt;
5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magiſtrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magiſtrats nur dann der Zuſtimmung der Landdroſtei, wenn ſie 15 ₰ überſteigt;
6) bei Theilung der Gemeinheiten des Fleckens oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derſelben;
7) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter;
9) bei abzuſchließenden Vergleichen, wenn der Werth des Gegenſtandes 50 ₰ überſteigt.

§. 70.

Binnen vier Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die

Digitized by Google

Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuſchließen und nebſt Belegen bei dem Magiſtrate einzuliefern, von welchem dieſelbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu ſetzenden kurzen Friſt die Erinnerungen beantwortet hat, iſt den Bürgervorſtehern eine verhältnißmäßig angemeſſene Zeit hindurch die Einſicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu geſtatten.

Wenn ſodann auch die von den Bürgervorſtehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet ſind, und dieſe Beantwortung in einer Verſammlung des Magiſtrats und der Bürgervorſteher geprüft worden iſt, ſo hat der Magiſtrat über ſämmtliche Erinnerungen zu entſcheiden, den Bürgervorſtehern von dieſer Entſcheidung Kenntniß zu geben und ſchließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdroſteilichen Superreviſion, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 71.

Ein Auszug der von den Bürgervorſtehern geprüften und Magiſtratsſeitig abgenommenen Rechnungen, nebſt etwa erforderlichen Erläuterungen, iſt binnen 14 Tagen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Friſt mit den vollſtändigen Rechnungen ſelbſt an die Landdroſtei zur Superreviſion einzuſenden. Über die aus dieſer Superreviſion hervorgehenden Erinnerungen hat der Magiſtrat, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entſcheidet die Landdroſtei.

VI.

Von dem Vermögen der auf die ganze Fleckensgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 72.

Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die geſammte Fleckensgemeinde, ohne Unterſchied der chriſtlichen Confeſſionen, beſtimmt ſind, iſt dem Magiſtrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieſer Art, deren Verwaltung durch den Stifter ſelbſt beſtimmten Perſonen übertragen iſt, hat der Magiſtrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und die ſtiftungsmäßige Verwendung zu wachen, ſich aber in die Verwaltung ſelbſt nicht einzumiſchen.

Sind in ſolchen Fällen keine ſtiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, ſo hat der Magiſtrat wegen der fernern Verwaltung Vorſchläge zur Genehmigung der Landdroſtei einzubringen.

Digitized by Google

§. 73.

Jn allen Fällen, wo dem Magiſtrate die eigene Verwaltung zuſteht, ſind die Bürgervorſteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundſätze, nach denen ſolche Stiftungen und Anſtalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Subſtanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundſtücken, ſo wie bei Veräußerungen oder Belaſtungen derſelben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbeſtand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenſtand von Erheblichkeit iſt. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorſtehern zu erwählenden Ausſchuſſe zur Einſicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen ſind.

§. 74.

Der Landdroſtei ſteht die Oberaufſicht über alle, der Verwaltung des Magiſtrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorſtehenden §. bezeichneten drei erſten Fällen erforderlich iſt, und ſie die Vorlegung der vollſtändigen Rechnungen zur Superreviſion verlangen kann.

VII.
Vom proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſen.

§. 75.

Die kirchlichen und Schulverhältniſſe des Fleckens werden durch dieſe Verfaſſung nicht berührt.

VIII.
Vom Armenweſen.

§. 76.

Die Regelung des Armenweſens nach den Grundſätzen dieſer Verfaſſungs-Urkunde bleibt vorbehalten. Bis auf Weiteres wird daſſelbe nach den jetzt beſtehenden Vorſchriften beſorgt.

Digitized by Google

IX.

Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes= und Gemeindeabgaben und Laſten.

§. 77.

Die Beſchreibung und Beitreibung der Landesſteuern, Abgaben, Laſten und Leiſtungen, ſo= weit geſetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magiſtrate ob.

§. 78.

Iſt bei der Beſchreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeſchrieben, ſo müſſen die Bürgervorſteher zugezogen werden.

§. 79.

Die Feſtſtellung oder Abänderung der Grundſätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Laſten vertheilt werden, imgleichen die Aufſtellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, ſo wie die Unterſuchung über Erlaß oder Beſchwerden wegen Gemeindeabgaben u. ſ. w. ſind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdroſtei (ſiehe §. 69 sub 2), von dem Magiſtrate, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, zu bewirken.

Die aufgeſtellten Rollen ſind während einer bekannt zu machenden Friſt allen Pflichtigen zur Einſicht offen zu legen.

§. 80.

Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geſchieht vom Magiſtrate gegen alle Bürger und Einwohner des Fleckens ohne Rückſicht auf ſonſtigen bevorzugten Gerichtsſtand. Gegen canz= leiſäſſige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter beſonderer Geneh= migung der Landdroſtei.

X.

Von Einquartierungs=, Verpflegungs= und ſonſtigen Militairſachen.

§. 81.

Die Bequartierung von Militair und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbe= hältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magiſtrate, von einem der Senatoren unter Zu= ziehung einiger von dem Bürgervorſteher=Collegium zu bezeichnender Bürgervorſteher und unter Aufſicht des Bürgermeiſters beſorgt.

Digitized by Google

§. 82.

Ein ähnlicher Ausſchuß von Bürgervorſtehern iſt bei den Unterſuchungen der Militairpflichtigen, ſo wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungsſachen zuzuziehen.

XI.

Von den Zünften und ſonſtigen Fleckenskörperſchaften.

§. 83.

Der Magiſtrat hat die nächſte Aufſicht über alle in dem Flecken beſtehende Zünfte und ſonſtige Körperſchaften, welche entweder die Gewerbeverhältniſſe oder für gemeinſame Fleckenszwecke beſtimmte Anſtalten zum Gegenſtande haben, vorbehältlich der Oberaufſicht der Landdroſtei.

XII.

Von der Fürſorge für Handel und Gewerbe.

§. 84.

Der Magiſtrat hat unter Oberaufſicht der Landdroſtei die Leitung der Fleckensanſtalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbeſſerung ſich angelegen ſein zu laſſen.

XIII.

Von der Polizei.

§. 85.

Mit Ausnahme der Paß- und Fremdenpolizei, welche von dem Amte Hoya wahrzunehmen iſt, ſteht dem Magiſtrate die Verwaltung der Polizei in dem Flecken zu.

Die Regierung kann unter den Magiſtrats-Mitgliedern die Perſon beſtimmen, welche die Fleckenspolizei beſorgen ſoll. Auch kann ſie, wenn beſondere Umſtände ſolches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verurſachten außerordentlichen Koſten trägt die Regierung. Aber auch in dieſem Falle verbleibt dem Magiſtrate die Beſorgung deſſen, was die Gewerbeverhältniſſe, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufſichtigung der Fleckensgüter und Anſtalten und der für Gemeindezwecke beſtimmten Privatanſtalten zum Gegenſtande hat.

Digitized by Google

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, ſo hat der zu ſolchem Zwecke Ernannte, ſo oft allgemeine polizeiliche Gegenſtände oder Maßregeln im Magiſtrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magiſtrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, ſo hat der Bürgermeiſter oder das von der Regierung bezeichnete ſonſtige Magiſtrats-Mitglied Namens des Magiſtrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigeſetze, ſo wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der geſetzlichen Grenzen und vorbehältlich der geſetzlichen Berufung an die Landdroſtei.

Steht eine Polizeiſtrafe über 8 Tage Gefängniß oder über 30 ₰ an Gelde in Frage, ſo iſt die Strafbefugniß vom geſammten Magiſtrate auszuüben. Iſt ſodann der Bürgermeiſter verhindert an dem Erkenntniß Theil zu nehmen, ſo iſt die Entſcheidung vom Amte Hoya abzugeben.

XIV.

Schlußbeſtimmung.

Alle früher über die Verfaſſung und Verwaltung des Fleckens Hoya ergangenen Beſtimmungen, welche mit dieſer Verfaſſungs-Urkunde in Widerſpruch ſtehen, werden hiemit aufgehoben.

Hannover, den 21ſten October 1847.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

Digitized by Google

(68.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Ämter, Kloſterämter und Gerichte des Landdroſteibezirks, Executionen in die Gagen der Landgendarmen betreffend. Hannover, den 25ſten October 1847.

Im Auftrage des Königlichen Miniſteriums des Innern machen Wir die Gerichtsbehörden innerhalb des hieſigen Bezirks darauf aufmerkſam, daß Anträge auf Vollſtreckung von Executionen in die Gagen der Landgendarmen nicht an das Königliche Kriegs-Miniſterium, ſondern an das in dieſer Beziehung zuſtändige Miniſterium des Innern zu richten ſind.

(69.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an die Königlichen Ämter, Königlichen Gerichte, Patrimonial- und Kirchſpielsgerichte und Magiſtrate der mit Gerichtsbarkeit verſehenen Städte des Landdroſteibezirks, Executionen in die Gagen der Landgendarmen betreffend. Stade, den 26ſten October 1847.

Da in neuerer Zeit Seitens verſchiedener Gerichtsbehörden Anträge auf Vollſtreckung von Executionen in die Gagen von Landgendarmen an das Königliche Kriegs-Miniſterium gelangt ſind und danach angenommen werden muß, daß die in dieſer Beziehung begründete Zuſtändigkeit nicht allgemein bekannt iſt, ſo werden die betreffenden Behörden des hieſigen Verwaltungsbezirks davon in Kenntniß geſetzt, —

daß Anträge auf Vollſtreckung der Executionen in die Gagen der Mitglieder des Landgendarmerie-Corps bei dem Königlichen Miniſterium des Innern einzureichen ſind.

Digitized by Google

(70.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſteibezirks, das Verfahren in Polizeiſtrafſachen gegen Mitglieder der niedern Geiſtlichkeit betreffend. *) Hannover, den 27ſten October 1847.

Im Auftrage des Königlichen Miniſteriums des Innern machen Wir den löblichen Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks die Beobachtung der in dem §. 21 des Geſetzes über das Verfahren in Polizeiſtrafſachen vom 19ten November 1840 ertheilten Vorſchrift auch für den Fall zur Pflicht, wo der Angeſchuldigte der niedern Geiſtlichkeit (Schullehrer, Küſter, Organiſt ꝛc.) angehört.

(71.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Gerichtsbehörden des Landdroſteibezirks, die Executionen in die Gagen der Landgendarmen betreffend. Lüneburg, den 30ſten October 1847.

Zur Beſeitigung vorgekommener Irrungen ſetzen Wir die Uns untergebenen Gerichtsbehörden davon in Kenntniß, daß Anträge auf Vollſtreckung der Execution in die Gagen der Mitglieder des Landgendarmerie-Corps bei dem Königlichen Miniſterium des Innern einzureichen ſind.

*) Gleiche Vorſchriften ſind von der Königlichen Landdroſtei zu Stade am 28ſten October 1847, von der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim am 29ſten October 1847 und von der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg am 29ſten October 1847 den Obrigkeiten ihrer resp. Bezirke ertheilt worden.

Digitized by Google

III. Abtheilung. **№ 11.**

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Verfaſſungs-Urkunde für den Flecken Bevenſen.

Ausſchreiben und Bekanntmachungen: Die Umſchreibung von Hypotheken; — die Feuerlöſchungs-Anſtalten; — die Winterpreiſe der Blutegel; — die Behandlung erkrankter Armen; — die Einrichtung der Butterfäſſer; — den Betrieb des Schornſteinfeger-Gewerbes; — die Bezeichnung der Flächenmaße; — die jüdiſchen Synagogenbezirke; — die actenmäßige Aufzeichnung der disciplinariſchen und gefängnißpolizeilichen Verfügungen gegen Inculpaten betreffend.

(72.) Verfaſſungs-Urkunde für den Flecken Bevenſen. Hannover, den 20ſten November 1847.

Nachdem beſchloſſen worden, eine Verfaſſungs-Urkunde für den Flecken Bevenſen zu erlaſſen, ſo wollen Wir, in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majeſtät dem Könige ertheilten Ermächtigung, Folgendes hiemit beſtimmen:

I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Der Flecken Bevenſen und deſſen Feldmark, ſo wie die Bewohner deſſelben, ſo weit nicht einzelne Grundſtücke und einzelne Bewohner einen befreiten Gerichtsſtand genießen, ſind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Amts Medingen in erſter Inſtanz unterworfen.

§. 2.

Das Amt Medingen hat daſelbſt die geſammte Verwaltung, einſchließlich der Polizeiſachen,

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten December 1847.]

Digitized by Google

wahrzunehmen, ſo weit ſolche nicht durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde dem Magiſtrate des Fleckens ausdrücklich vorbehalten iſt.

§. 3.

Dem Magiſtrate des Fleckens dagegen ſteht zu:

1) die Verwaltung des Fleckens-(Cämmerei-)Vermögens;

2) die Veranlagung und Vertheilung der Fleckenslaſten und Abgaben, wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf den Flecken fallenden Mannſchaften und ſonſtigen Leiſtungen gerechnet werden ſoll;

3) die Verwaltung und Beaufſichtigung der Fleckensgüter, ſeiner Anſtalten, Gebäude, Anlagen und ſonſtigen Bauwerke, Wege und Grenzen, ſo wie der zu gemeinſamen Zwecken des Fleckens beſtimmten Privatanſtalten, ſowohl im Flecken ſelbſt wie in der Feldmark deſſelben;

4) die Aufnahme neuer Bürger und ſonſtiger Einwohner;

5) die Handhabung der gewöhnlichen Ortspolizei innerhalb des Fleckens und deſſen Feldmark unter beſonderer Aufſicht des Amts und unter Ausſchluß der vielmehr dem Amte zuſtehenden Unterſuchung und Beſtrafung der Polizeivergehen, insbeſondere die Handhabung
der Feuerpolizei,
der Baupolizei,
der Straßenpolizei,
der Wirthshauspolizei und
der Gewerbepolizei.

§. 4.

Der Magiſtrat iſt befugt, alle im Klaren ruhenden Beiträge zur Cämmereicaſſe und deren Gefälle anmahnen zu laſſen. Bleibt die Anmahnung erfolglos, ſo ſind wegen des weitern Verfahrens gegen die ſäumigen Schuldner die geeigneten Anträge an das Amt unter Einlieferung der Anmahnungsbeſcheinigungen zu richten.

§. 5.

Der Magiſtrat iſt in allen ihm überwieſenen Angelegenheiten dem Amte Medingen untergeordnet; auch hat derſelbe in den ihm nicht überwieſenen Angelegenheiten dem Amte bei Ausübung der Verwaltung auf deſſen Aufforderung Hülfe zu leiſten und alle ihm in dieſer Beziehung zu Theil werdenden Aufträge zu beſorgen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorſteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Intereſſe des Fleckens und der Bürgerſchaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde, zugezogen werden.

II.

Von dem Magiſtrate.

§. 7.

Der Magiſtrat beſteht aus
einem Bürgermeiſter
und
zwei Rathsherren.

Demſelben wird ein Fleckensdiener beigegeben.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magiſtratsperſonen oder der Dienſtuntergebenen nöthig werden, ſo wird deshalb das Weitere von der Regierung, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken, ergehen.

§. 8.

Der Magiſtrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darſtellung der ganzen Geſchäftsführung des vorhergegangenen Jahrs dem Amte vorzulegen.

§. 9.

Der Vorſitz und die Leitung der Verhandlungen im Magiſtrate ſteht dem Bürgermeiſter zu, im Falle ſeiner Behinderung tritt der erſte Rathsherr an ſeine Stelle; bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Bürgermeiſters.

In eiligen, keinen Aufſchub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeiſter ſofort für ſich, benachrichtigt aber das Collegium ſpäteſtens 48 Stunden nachher von der getroffenen Maßregel.

Die allgemeine Vertheilung der Geſchäfte ſoll, wenn die Mitglieder des Magiſtrats ſich nicht darüber einigen können, vom Amte feſtgeſetzt werden; jedoch ſoll der Bürgermeiſter den größern Theil der Geſchäfte beſorgen.

§. 10.

Die Wiederbeſetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magiſtrate geſchieht, vorbehältlich der höhern Beſtätigung, durch Wahl der vorhandenen Magiſtrats-Mitglieder und einer

Digitized by Google

durch das Loos zu beſtimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorſtehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter ſteter Ausſchließung derjenigen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geſchritten wird. Sollte ſich bei dieſem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, ſo iſt die Abſtimmung zu wiederholen, und giebt dieſelbe dann kein anderes Reſultat, ſo werden beide Gewählte in Vorſchlag gebracht.

Der Wahltermin wird vom Amte angeſetzt und das Wahlgeſchäft von einem Beamten geleitet.

§. 11.

Zu der Stelle der ſtimmführenden Magiſtrats-Mitglieder ſind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Perſonen zu wählen und vom Amte der Landdroſtei zur Ernennung und Beſtätigung einer derſelben anzuzeigen.

§. 12.

Wird die Beſtätigung verweigert, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen.

Jeder nach §. 16 und 17 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl zum Rathsherrn annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 30 bezeichneten Ausnahmsverhältniſſe oder deshalb, weil ſeit ſeinem Austritte aus dem Magiſtrate ſechs Jahre noch nicht verfloſſen ſind, eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann.

§. 13.

Die Beſetzung der Stelle des Bürgermeiſters geſchieht auf Lebenszeit.

Die Rathsherren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

Daß ein Rathsherr vor Beendigung ſeiner Amtszeit die Stelle niederlege, iſt nur unter Genehmigung der Regierung ſtatthaft.

§. 14.

Die Dienſtuntergebenen ernennt der Magiſtrat, und iſt bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienſtkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen iſt dem Amte anzuzeigen.

§. 15.

Die Magiſtrats-Mitglieder ſind bei der Einführung durch das Amt Medingen dahin eidlich zu verpflichten, daß ſie das ihnen anvertrauete Amt nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo verwalten wollen, wie es die Geſetze vorſchreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrückſichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Digitized by Google

Die übrigen von und bei dem Magiſtrate anzuſtellenden Perſonen werden vom Amte nach einer von demſelben entworfenen Eidesformel beeidigt.

Vor dem Dienſteide iſt jedesmal, falls es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

§. 16.

Niemand kann zum Mitgliede des Magiſtrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan iſt, und das 25ſte Jahr zurückgelegt hat.

§. 17.

Die ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats dürfen im 1ſten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt, noch verſchwägert ſein.

Auch bei einer ſpäterhin eingetretenen ſolchen Verſchwägerung können nicht beide Verſchwägerte zugleich im Magiſtrate bleiben, es wäre denn, daß eine Dispenſation von Seiten der Landdroſtei deshalb ertheilt würde.

§. 18.

Das Amt der Rathsherren iſt ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entſchädigung anzuſehen.

§. 19.

Das künftige Dienſteinkommen ſämmtlicher Mitglieder und Dienſtuntergebenen des Magiſtrats ſoll nach vorgängiger Verhandlung des Magiſtrats mit den Bürgervorſtehern von der Regierung feſtgeſtellt, und nur auf gleiche Weiſe wieder abgeändert werden.

In der Regel ſollen die Dienſteinnahmen auf einen beſtimmten Geldbetrag geſtellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Caſſe gezogen werden.

§. 20.

Der Bürgermeiſter darf ſich nicht über Nacht ohne Vorwiſſen des Magiſtrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung des Amts aus dem Flecken entfernen. Den Magiſtrats-Mitgliedern kann der Bürgermeiſter auf 8 Tage, der Magiſtrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es iſt jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig dem Amte Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Amts.

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 21.

Bürger des Fleckens Bevenſen iſt derjenige, welcher den Bürgereid geleiſtet hat.

Digitized by Google

Wer zum Bürgereide zugelaſſen werden will, muß zuvor nachweiſen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derſelben in gehöriger Weiſe zu Theil geworden ſei.

Jeder, welcher ein Wohnhaus in dem Flecken oder deſſen Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein ſ. g. bürgerliches Gewerbe daſelbſt treiben will, iſt verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leiſten.

§. 22.

Der Magiſtrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, ſolchen Perſonen, deren Ruf ſchlecht iſt, oder welche ihren Unterhalt in dem Flecken auf längere Zeit zu finden außer Stande ſind, daſſelbe zu verſagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entſcheidung.

§. 23.

Jeder Bürger leiſtet vor dem Magiſtrate perſönlich, oder im Falle der Abweſenheit durch einen ſchriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgeſetzten Behörden, namentlich auch dem Magiſtrate, willig Folge und Gehorſam leiſten, ſeine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach beſten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide iſt jedesmal, wenn es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

Den eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelaſſen, dieſe Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzuſtellenden Reverſes abzuleiſten.

§. 24.

Derjenige Bürger, welcher ſeinen Aufenthalt im Flecken aufgiebt, nichts deſto weniger aber ſein Bürgerrecht und die daraus entſpringenden Befugniſſe für ſich und die Seinigen beibehalten will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 25.

Die Bürgerſchaft wird durch ein aus vier Bürgern beſtehendes Collegium von Bürgervorſtehern vertreten.

Digitized by Google

§. 26.

Behuf der Wahlen der Bürgervorſteher ſoll der Flecken in vier Bezirke eingetheilt werden und jeder Bezirk wählt einen Bürgervorſteher.

§. 27.

Zu einer gültigen Wahl müſſen alle ſtimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu ſolchem Zwecke geſchieht durch den Bürgermeiſter, welcher das Wahlgeſchäft zu leiten hat.

Im Wahltermine, in welchem durch Abgabe von Stimmzetteln abgeſtimmt wird, kommt es auf eine beſtimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche im Wahltermine zur feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinen, oder, ſo weit ſie dazu berechtigt ſind, zu dieſem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimme nicht ſchriftlich einſenden, ſo wie diejenigen, welche ihre Abſtimmung verweigern, ſind für das Mal ihres Stimmrechts verluſtig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meiſten Wahlſtimmen erhalten hat, iſt Bürgervorſteher. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 28.

Stimmfähig iſt jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder der Feldmark mit einem Wohnhauſe angeſeſſen iſt, und außerdem

1) für eine hausbeſitzende Ehefrau deren Ehemann, und für eine hausbeſitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegerſohn, wenn ein ſolcher die Geſchäfte derſelben führt.

2) Alle volljährigen Bewohner von Officialhäuſern, welche Bürger ſind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergeſetzt ſind und gemeinſchaftlich ein Haus beſitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — inſofern dieſer nicht ſchon für ſeine Perſon ſtimmberechtigt iſt — ihr Stimmrecht ausüben,

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen ſtimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können ſchriftlich die Stimme abgeben.

Eine Wahlſtimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magiſtrats-Mitgliedern und den Dienſtuntergebenen des Magiſtrats;

2) von Frauenzimmern;

Digitized by Google

3) von denen, welche in Concurs befangen ſind, oder unter Curatel ſtehen; oder welche
4) öffentliche Armenunterſtützung erhalten; oder
5) mit Werkhaushaft belegt ſind; oder
6) in peinlicher Unterſuchung ſich befinden, oder darin geweſen und nicht völlig freigeſprochen ſind, regierungsſeitige Dispenſation vorbehältlich.

§. 29.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorſtehers iſt jeder volljährige ſtimmfähige Bürger.

Geräth ein Bürgervorſteher in peinliche Unterſuchung, ſo hat derſelbe ſich der Ausübung ſeines Amts zu enthalten. Erfolgt während der Dauer ſeines Amts ein nicht völlig freiſprechendes Erkenntniß, ſo iſt er ſeines Amts verluſtig. Dieſer Verluſt tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorſteher der förmliche Concurs erkannt wird.

§. 30.

Jeder Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) Königliche Diener;
2) Militairperſonen;
3) Geiſtliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Apotheker und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig ſind.

§. 31.

Die Bürgervorſteher werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre treten zwei derſelben, das erſte Mal nach dem Looſe, ſodann nach dem Dienſtalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung ſoll immer im Monate December, der Dienſtantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 32.

Wenn ein Bürgervorſteher verhindert iſt oder vor Ablauf ſeiner Amtszeit ausfällt, ſo findet zu ſeinem Erſatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt, inſofern nicht der Ausfall in den letzten beiden Monaten des Jahrs erfolgt; im letztern Falle bleibt die Stelle bis zur nächſten regelmäßigen Ergänzung unbeſetzt.

Digitized by Google

§. 33.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorſteher gewählt werden, iſt aber nur dann ſchuldig die Wahl anzunehmen, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verfloſſen ſind.

§. 34.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung verſehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckenscaſſe vergütet.

§. 35.

Das Bürgervorſteher-Collegium vertritt ſowohl die geſammte Bürgerſchaft, als die übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Beſtes daſſelbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht iſt unzuläſſig. Daſſelbe hat ſeine Anträge in Fleckensangelegenheiten ſtets an den Magiſtrat zu richten, außer wenn es ſich über dieſen beſchweren zu können glaubt.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, ſolche Anträge ſobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Beſcheid darauf zu ertheilen.

§. 36.

Die Bürgervorſteher werden von dem Amte Medingen dahin eidlich verpflichtet, daß ſie den nach dieſer Verfaſſungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorſtehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorſteher ſind unter Vorlegung der Wahlprotocolle dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenſchaften des Gewählten zu entſcheiden hat.

§. 37.

Die Bürgervorſteher handeln theils in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate (ſ. §§. 38 bis 42), theils für ſich (ſ. §§. 43 bis 45). Es ſteht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen ſie Magiſtratsſeitig zugezogen werden müſſen, unter Beobachtung der Beſtimmungen im §. 43 vorläufig in Verſammlungen unter ſich zu berathen.

Der Magiſtrat hat gleichfalls die Befugniß, eine ſolche vorläufige Berathung der Bürgervorſteher anzuordnen.

§. 38.

I. Vom Magiſtrate und beziehungsweiſe von dem Amte werden ſie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder nach den Beſtimmungen der §§. 10 und 11;

Digitized by Google

2) bei Anträgen auf Änderungen der Verfaſſung des Fleckens, ſo wie bei Abänderung alter oder Einführung neuer allgemeiner Einrichtungen, welche auf die Verfaſſung und das Vermögen des Fleckens oder auf die Gerechtſame der Bürgerſchaft Einfluß haben;

3) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtratsperſonals oder der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens;

4) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magiſtrats;

5) wenn von Seiten des Fleckens Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

6) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derſelben;

7) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden deſſelben vermehrt werden;

8) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

9) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 ℳ beträgt, oder wenn ausnahmsweiſe eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, ſo wie über Feſtſtellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

10) bei Gemeindebauwerken;

11) bei Remiſſionsertheilungen an Cämmereirückſtänden;

12) bei der Reviſion und Abnahme der Fleckensrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

13) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung beſtehender Gemeindeabgaben, Laſten und Leiſtungen;

14) bei Feſtſtellung und Prüfung der Sicherheitsbeſtellung des Fleckensrechnungsführers;

15) bei Rechtsſtreiten des Fleckens und deshalb abzuſchließenden Vergleichen; wie ſie denn auch

16) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne beſonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

17) die ihnen durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſonſt noch zugewieſenen Geſchäfte wahrzunehmen haben.

Außer dieſen Fällen, in denen die Bürgervorſteher zugezogen werden müſſen, kann der Magiſtrat eine Berathung mit denſelben über Gegenſtände, welche ſeiner Verwaltung überwieſen ſind, anordnen, ſo oft er es für angemeſſen erachtet.

Digitized by Google

§. 39.

Zu den gemeinſchaftlichen Berathungen mit dem Magiſtrate werden die Bürgervorſteher von dem Bürgermeiſter, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine ſchriftlich und, wenn nicht beſondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen.

§. 40.

Dieſelben ſind verpflichtet, dieſer Ladung Folge zu leiſten. Bleiben zwei oder mehrere aus, ſo iſt die Ladung zu einem anderweiten Termine, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ₰, zu erlaſſen; wenn aber auch auf dieſe nicht wenigſtens drei Bürgervorſteher erſcheinen, ſo iſt zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erſchienenen, ohne Rückſicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden ſolle. In Gemäßheit dieſer Androhung iſt demnächſt zu verfahren. In ſolchen Fällen ſind die mit weniger als drei Bürgervorſtehern oder ohne Theilnahme derſelben vom Magiſtrate gefaßten Beſchlüſſe eben ſo gültig und für den Flecken verbindend, als wenn ſie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorſtehern gefaßt wären.

§. 41.

In den Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher leitet der Bürgermeiſter die Verhandlungen und führt auch das Protocoll.

§. 42.

Der Vorſitzende hat den Gegenſtand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf kann ſofort abgeſtimmt, oder auf Anordnung des Vorſitzenden noch eine abgeſonderte Berathung ſowohl des Magiſtrats, als auch der Bürgervorſteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorſteher beantragt werden. Bei der Abſtimmung wird zunächſt die Anſicht des Bürgervorſteher-Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erſt, wenn dieſes geſchehen iſt, die Erklärung des Magiſtrats über den Berathungsgegenſtand abgegeben.

Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem des Bürgervorſteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, ſo iſt die Angelegenheit nebſt den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 43.

II. Unter ſich dürfen die Bürgervorſteher keine Verſammlung abhalten, wenn ſie nicht

Digitized by Google

vorher dem Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand, ſo wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung deſſelben zu der Verſammlung erhalten haben. Beſteht aber der Zweck der Verſammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Verſammlung, ſo kann dazu die Genehmigung nicht verſagt werden.

§. 44.

Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bürgervorſteher unter ſich müſſen ſie ſämmtlich berufen und wenigſtens drei verſammelt ſein.

§. 45.

Die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 46.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Bürgervorſtehern auf ihr Anſuchen die Einſicht der Acten, deren ſie zu ihren Berathungen bedürfen, zu geſtatten und ſonſtige einſchlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 47.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet, die ihnen vom Magiſtrate in Gemeindeſachen ertheilten Aufträge unter ſeiner Leitung zu beſorgen.

V.

Von dem Fleckensvermögen.

§. 48.

Die Verwaltung des Fleckensvermögens muß beſonders auf die Erhaltung, haushälteriſche Benutzung und Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſein, ſo wie darauf, daß bei Abtragung der Fleckensſchulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 49.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magiſtrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorſtehern zu berathen und ſodann ſpäteſtens im Anfange des letzten Monats an das Amt einzuſenden, damit dieſes das ihm zuſtehende Oberaufſichtsrecht ausüben könne.

Digitized by Google

Der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magiſtrats als Vorſchrift und iſt der Bürgerſchaft bekannt zu machen.

Gemeinſchaftliche oder übereinſtimmende Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Beſtätigung nicht.

§. 50.

Die Rechnungsführung über das Fleckensvermögen wird vom Bürgermeiſter beſorgt, welcher deshalb eine vom Amte zu genehmigende angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat. Auf Verfügung der Landdroſtei und nach Anhörung des Magiſtrats und der Bürgervorſteher kann jedoch ein beſonderer Rechnungsführer angeſtellt werden, welcher ſodann wie die Rathsherren gewählt wird und deſſen übrige Verhältniſſe nach den bei ſeiner Anſtellung Statt findenden Umſtänden von der Landdroſtei feſtgeſtellt werden.

§. 51.

Die fortgehende Aufſicht über die Rechnungs- und Caſſenführung liegt dem Amte ob. Indeſſen ſind auch die Rathsherren befugt und verpflichtet, ihre Aufmerkſamkeit auf die Rechnungs- und Caſſenführung zu richten und wahrgenommene Mängel dem Amte bemerklich zu machen.

§. 52.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs hat der Bürgermeiſter einen überſichtlichen Rechnungsauszug dem Magiſtrate und auch dem Amte vorzulegen.

§. 53.

Das Amt hat, ſo oft es ſolches für erforderlich hält, wenigſtens aber in jedem Jahre einmal die Caſſe vollſtändig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 54.

Die Oberaufſicht über die Vermögensverwaltung des Fleckens ſteht zunächſt dem Amte zu. Die Genehmigung der Landdroſtei, welche beim Amte nachgeſucht werden muß, iſt erforderlich:

1) wenn Fleckensgrundſtücke und Gerechtſame erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

2) bei Einführung neuer oder Abänderung beſtehender Gemeindeabgaben und Laſten und ihres Vertheilungsfußes;

3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbeſtand vergrößert wird.

Digitized by Google

Die Genehmigung des Amts iſt erforderlich:

1) bei Fleckensbauten, ſofern die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre den Betrag von 50 ₰ überſteigt;

2) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magiſtrats.

Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magiſtrats nur dann der Zuſtimmung des Amts, wenn ſie 10 ₰ überſteigt;

3) bei Theilung von Fleckensgemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derſelben;

4) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

5) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter;

6) bei abzuſchließenden Vergleichen.

§. 55.

Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs iſt von dem Rechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuſchließen, und nebſt Belegen bei dem Magiſtrate einzuliefern, wo ſie der Bürgermeiſter mit den Rathsherren durchzugehen hat. Dieſelbe iſt hiernach nebſt Belegen den Bürgervorſtehern vorzulegen, welche vier Wochen hindurch ſie einſehen, prüfen und dazu ihre Erinnerungen einbringen können.

Wenn ſodann auch die von den Bürgervorſtehern gemachten Erinnerungen von dem Rechnungsführer beantwortet ſind, und dieſe Beantwortung in einer Verſammlung des Magiſtrats und der Bürgervorſteher geprüft worden iſt, ſo iſt die Rechnung an das Amt Medingen einzuſenden, welches über ſämmtliche Erinnerungen zu entſcheiden, den Bürgervorſtehern von dieſer Entſcheidung Kenntniß zu geben und ſchließlich dem Rechnungsführer Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen hat.

§. 56.

Ein Auszug der von den Bürgervorſtehern geprüften und Amtsſeitig abgenommenen Rechnungen, nebſt etwa erforderlichen Erläuterungen, iſt binnen 14 Tagen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, ſofern ſolches von der Landdroſtei vorgeſchrieben wird.

Digitized by Google

Schluß.

§. 57.

Alle Beſtimmungen über die Verfaſſung und Verwaltung des Fleckens Bevenſen, welche mit dem Inhalte dieſer Verfaſſungs-Urkunde nicht übereinſtimmen, werden hiedurch aufgehoben.

Hannover, den 20ſten November 1847.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

(73.) **Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Hannover an ſämmtliche Untergerichte ihres Bezirks, die Umſchreibung der Hypotheken von früher canzleiſäſſig geweſenen Grundſtücken und Perſonen betreffend.** Hannover, den 30ſten September 1847.

Von Königlichem Juſtiz-Miniſterium ſind Wir angewieſen, diejenigen Folien Unſerer Hypothekenbücher, welche dadurch eröffnet ſind, daß einzelne Perſonen oder Sachen, die bisher Unſerer Gerichtsbarkeit unterworfen waren, durch das Geſetz vom 7ten Auguſt d. J., die Beſchränkung des befreiten Gerichtsſtandes betreffend, der Zuſtändigkeit der Untergerichte überwieſen werden, den betreffenden Untergerichten zur Umſchreibung in ihre Hypothekenbücher zu überſenden.

Wir ſind mit Ausführung dieſer Anordnung gegenwärtig beſchäftigt und werden ſämmtliche Untergerichte von der Vollendung dieſer Arbeit demnächſt in Kenntniß ſetzen.

Sollten vor dem Eingange dieſer Benachrichtigung bei den Untergerichten Hypothekenſcheine gefordert werden, welche Perſonen oder Immobilien betreffen, die in Folge des neuen Geſetzes mit dem 7ten October d. J. der Jurisdiction der Untergerichte überwieſen ſind, während ſie früher Unſerer Gerichtsbarkeit unterworfen waren, und die Umſchreibung der dieſe Perſonen oder Sachen betreffenden Hypotheken inzwiſchen noch nicht bewirkt ſein, ſo ſind ſolche Geſuche wegen der Zeit bis zum 6ten October d. J. an Uns zu verweiſen.

Da übrigens erſt in Folge des Geſetzes vom 13ten Junius 1828 ſeit dem 1ſten October 1828 hier vollſtändige Hypothekenbücher mit Perſonal- und Realfolien geführt ſind, ſo beſchränkt ſich die Umſchreibung der Hypotheken auf die Zeit vom 1ſten October 1828. Dies iſt den betreffenden, demnächſt zu ertheilenden Hypothekenſcheinen zu inſeriren und hinzuzufügen, daß es den

Digitized by Google

Betheiligten überlaſſen bleibe, wegen der vorhergehenden Zeit Auskunft von dem unterzeichneten Collegium zu erbitten.

(74.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Ämter, Kloſterämter und Gerichte ihres Bezirks, die Vervollkommnung der Feuerlöſchungs-Anſtalten betreffend. Hannover den 3ten November 1847.

Wiewohl die Feuerlöſchungs-Anſtalten innerhalb des hieſigen Bezirks in einem ziemlich genügenden Stande ſich befinden, ſo muß doch auf deren Verbeſſerung fortwährend Bedacht genommen werden, weil ihr Zweck für Leben, Geſundheit und Eigenthum der Einwohner zu wichtig iſt, als daß man auf deren weitere Ausbildung verzichten dürfte.

Wir haben über dieſen Gegenſtand vielfache Anordnungen erlaſſen, deren zweckmäßige Ausführung dem Eifer der Behörden und deren Untergebenen größtentheils mit Erfolg überlaſſen war; doch haben ſich noch Mängel gezeigt, von denen einige durch dieſes Ausſchreiben noch näher dargelegt und zur Abſtellung empfohlen werden ſollen:

1) Fehlt es faſt allgemein noch an Waſſerteichen oder Ciſternen, aus denen bei ausbrechendem Feuer ein hinreichender Waſſervorrath zu entnehmen iſt.

Dieſe Behälter werden zweckmäßig ſo angelegt, daß ſie bei angemeſſener Breite mindeſtens 5 Fuß tiefes Waſſer halten können; dann, damit ſie nicht verſchlammen, mit einer Ringmauer vom Grunde auf verſehen, und oberhalb, damit Unglücksfälle vermieden werden, mit einem Stacket umgeben werden.

Im Winter iſt das Einfrieren der Waſſerbehälter ſo viel wie thunlich, namentlich durch Einſchlagen des Eiſes, zu hindern.

2) Iſt zu wünſchen, daß Waſſerfäſſer auf Rädern, behuf deren leichtern Transports, angeſchafft werden.

3) Sind den bisher üblichen, aus Leder zuſammengenähten, in runder nach unten ſich verjüngender Geſtalt, Feuereimern, Feuereimer aus Segeltuch vorzuziehen, welchen eine Cylinderform gegeben wird, ſo daß ſie bei dem Gebrauche nicht ſo leicht umfallen, wie die jetzt gebräuchlichen ledernen Eimer.

Die Eimer aus Segeltuch werden in Veranlaſſung der Direction des Gewerbevereines für das Königreich von dem Segeltuchfabrikanten Hanſen in Hildesheim angefertigt, und haben die Militairverwaltung, das Oberhofmarſchallamt und die hieſige Stadt bedeutende Anſchaffungen davon gemacht.

Über die Dauer dieſer Feuereimer liegt bis jetzt nichts Näheres vor; jedoch beſtätigen die neuerlich eingezogenen Nachrichten, daß die hieſige Stadt mit dieſen Eimern aus Segeltuch völlig

Digitized by Google

zufrieden iſt. Das Einzige, worauf bei ihnen als einen Nachtheil hingewieſen werden muß, beſteht darin, daß bei dem Anfange des jedesmaligen Gebrauchs, ſo lange ſie durch das eingeſogene Waſſer nicht ſteif geworden ſind, ſich unbequem mit ihnen ſchöpfen läßt.

Dagegen bieten ſie folgende Vortheile:

a. daß ſie — ein Pfund ſchwer — leichter ſind als lederne Feuereimer — drei Pfund ſchwer, — ſich daher leichter fortſchaffen laſſen und zur Aufnahme einer größern Quantität Waſſer umfangreicher gemacht werden können;

b. daß ſie, im trockenen Zuſtande, nur den vierten Theil des Raumes der ledernen Feuereimer einnehmen;

c. daß ſie haushoch herabfallen können, ohne daß ſie leiden oder Untenſtehende beſchädigen; endlich

d. daß ſie nur 16 Sgr. und gegen das Stocken präparirt 17 Sgr. koſten, während lederne genähte Feuereimer nicht unter 2 Rthlr für das Stück anzuſchaffen ſind.

Übrigens iſt es zur Erhaltung dieſer Eimer durchaus nothwendig, daß ſie jedesmal nach dem Gebrauche getrocknet werden.

4) Findet nicht allenthalben die erforderliche Sorgfalt bei Aufbewahrung der Feuerſpritzen und deren Zubehör Statt; in dieſer Hinſicht iſt darauf zu achten, daß

a. in den Spritzenhäuſern, deren Schlüſſel in einem eigens dazu beſtimmten, ſtets zugänglichen und bekannten Platze aufgehängt ſein müſſen, keine Gegenſtände aufbewahrt werden, welche nicht zu den Löſchapparaten gehören;

b. die Spritzen, hauptſächlich die Säuger, oft gereinigt und die Lederzeuge gegen das Eintrocknen bewahrt werden;

zu dieſem Zwecke der Reinhaltung müſſen die Spritzen mit einem leinenen Tuche bedeckt werden, um das Hineinfallen von Schmutz zu verhindern;

c. die ledernen Schläuche ſind gleich nach dem Gebrauche und außerdem jährlich wenigſtens zweimal mit Fett einzuſchmieren, und ſo wie die hanfenen Schläuche in den Spritzenhäuſern, jedoch in der Art aufzuhängen, daß ſcharfe Biegungen derſelben vermieden werden; auch ſind dieſe Schläuche, damit das Verſtocken thunlichſt vermieden werde, öfter umzuhängen.

Wünſchenswerth iſt es noch, daß in jedem obrigkeitlichen Bezirke die zu den Feuerſpritzen gehörigen Gewinde und Schrauben der Schläuche zuſammen paſſen, damit ſie nöthigenfalls bei den Anbringern benutzt werden können.

5) Die Feuerleitern und Feuerhaken können in folgender Art verbeſſert und zweckmäßig aufbewahrt werden:

Die Leitern müſſen, damit ſie nicht auseinanderfallen, an beiden Enden und in der Mitte mit eiſernen Bolten zuſammengehalten werden.

Digitized by Google

Anlangend die Feuerhaken, ſo kömmt es häufig vor, daß ſie von der Stange abbrennen und dann im Feuer liegen bleiben; um dieſes zu vermeiden, ſind an dem untern Ende der Haken an beiden Seiten der Stange eiſerne, etwa zwei Fuß lange Wangen anzubringen.

Dieſe Geräthſchaften müſſen ſo aufbewahrt werden, daß ſie vor Regen ſicher ſind.

(75.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, die Winterpreiſe der Blutegel betreffend. Hildesheim, den 5ten November 1847.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 22ſten October 1841 wird hiemit der Preis der aus den Apotheken verabfolgten Blutegel für den Zeitraum vom 15ten November d. J. bis zum 1ſten Mai 1818 in Unſerem Verwaltungsbezirke zu 3 ggr für jeden Blutegel der erſtern oder größern Sorte, und zu 2 ggr 4 ₰ für jeden Blutegel der zweiten oder kleinern Sorte feſtgeſtellt.

(76.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an die Obrigkeiten ihres Bezirks, die Behandlung erkrankter Armen betreffend. Stade, den 11ten November 1847.

Wir ſehen Uns veranlaßt, den Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks in Beziehung auf das Geſetz wegen der Behandlung erkrankter, der Gemeinde, in welcher ſie erkrankt ſind, nicht angehöriger Armen, vom 9ten Auguſt 1838, Nachſtehendes zu eröffnen:

1) Nach dem §. 9 des Geſetzes iſt die Verbindlichkeit der Königlichen General-Caſſe zur endlichen Übernahme der Kur- und Verpflegungskoſten eines im hieſigen Königreiche erkrankten Ausländers erſt dann begründet, wenn die gedachten Koſten weder aus dem eigenen Vermögen des Erkrankten oder der zu ſeiner Alimentation verpflichteten Perſonen, noch auch von der ausländiſchen Gemeinde, welcher das betreffende Individuum angehört, wieder herbeigezogen werden können. So weit daher nicht generell oder etwa aus beſonderen Rückſichten im einzelnen Falle Ausnahmen nachgelaſſen ſind, iſt jedesmal bei der Verhandlung der betreffenden dieſſeitigen mit der ausländiſchen Obrigkeit über die Vermögensverhältniſſe des Erkrankten und der zu ſeiner Alimentation Verpflichteten gleichzeitig die eventuelle Erſtattung der fraglichen Koſten aus Gemeinde- oder öffentlichen Mitteln zu beantragen, wenngleich nicht verkannt werden mag, daß ein ſolcher eventueller Antrag vorausſichtlich häufig ohne Erfolg bleiben wird.

2) So wenig nach dem Geſetze vom 9ten Auguſt 1838, als nach ſonſtigen Vorſchriften kann

Digitized by Google

eine inländiſche Gemeinde im Verwaltungswege zur Erſtattung der Kur- und Verpflegungskoſten eines ihrer im Auslande erkrankten Angehörigen angehalten werden. Es wird daher, im Falle von Seiten ausländiſcher Behörden die Erſtattung ſolcher Koſten wegen eines im Auslande erkrankten dieſſeitigen Unterthanen aus Gemeindemitteln beanſprucht wird, die Entſchließung hierauf lediglich der betreffenden dieſſeitigen Gemeinde zu überlaſſen ſein.

3) Wir machen den Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks zur Pflicht und wünſchen, daß durch ſie auch den Armen- und ſonſtigen Ortsbehörden empfohlen werde, die Schlußbeſtimmung im §. 9 des Geſetzes, wonach der Erkrankte in jedem Falle ſo bald als thünlich über ſeine Verhältniſſe zu vernehmen iſt, genau zu beachten und alsdann der Heimathsgemeinde des Erkrankten durch die betreffende Obrigkeit ſofortige Anzeige von dem Erkrankungsfalle zu machen, indem durch die hierunter eintretenden Verſäumniſſe häufig Reclamationen gegen die nachgehends angeſonnene Erſtattung der Koſten hervorgerufen werden.

(77.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, die Einrichtung der Butterfäſſer im Fürſtenthume Osnabrück betreffend. Osnabrück, den 12ten November 1847.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern wird über die Einrichtung der Butterfäſſer im Fürſtenthume Osnabrück Folgendes vorgeſchrieben:

§. 1.

Zu den Butterfäſſern darf nur gutes Buchenholz genommen werden.

§. 2.

Die Butterfäſſer müſſen waſſerdicht, ſauber und glatt, ſowohl von außen als von innen, bearbeitet, unten eingekerbt und mit ſtarken geſchälten Reifen verſehen ſein.

Das ganze Faß muß 1960 Cubikzoll Hannoverſches Maß halten und im Lichten eine Tiefe von 16¾ Zoll und am obern und untern Boden eine Weite von 11¼ Zoll haben.

§. 3.

Der obere Deckel, welcher mit einem Kreuzbande befeſtigt werden kann, darf nicht mehr als 1 Pfund wiegen.

§. 4.

Das Netto-Gewicht der Butter wird für das ganze Faß auf 60 Pfund und die Tara des Faſſes, einſchließlich des Deckels, im trockenen Zuſtande auf 12 Pfund, bei naſſem Zuſtande, oder wenn die Butter ſo eben herausgenommen worden iſt, auf 13 Pfund beſtimmt.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn die Butterfäſſer mehr, als in dem §. 4 beſtimmt iſt, wiegen, ſo iſt der Verfertiger ſtrafbar. (§. 10)

§. 6.

Jedes Eichamt in dem Fürſtenthume hat ein genau geeichtes Probebutterfaß vorräthig und zum etwaigen Nachmeſſen für die Böttcher ſtets bereit zu halten.

Die Böttcher ſind verpflichtet, ſich genau nach dieſen Probefäſſern, welche ſie bei den Eichämtern zur Vergleichung ſich vorzeigen laſſen können, zu richten.

§. 7.

Die Böttcher dürfen kein neues und kein ihnen zur Ausbeſſerung übergebenes altes Gefäß, welches als Butterfaß benutzt werden ſoll, aus ihren Händen geben, ohne darauf den Rauminhalt (§. 2) nebſt ihrem Namen oder Namenszeichen auf dem Boden und Bauche des Faſſes einzubrennen. Sie haben den hierzu anzuwendenden Stempel vor dem Gebrauche der Obrigkeit zu bezeichnen und einen Abdruck davon einzuliefern.

§. 8.

Früher verfertigte Butterfäſſer in dem Handel und Wandel zu gebrauchen, iſt verſtattet, wenn ſie nach den Vorſchriften dieſer Bekanntmachung eingerichtet ſind.

§. 9.

Diejenigen, welche Butter zum Verkaufe in Fäſſer einſchlagen, ſind ſchuldig, ihren Namen oder ihr Namenszeichen auf das Faß zu brennen.

§. 10.

Übertretungen dieſer Vorſchriften ſind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und mit Confiscation des vorſchriftswidrigen Faſſes zu beſtrafen.

§. 11.

Dieſe Beſtimmungen treten mit dem 1ſten März 1848 in Kraft.

(78.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an alle Obrigkeiten ihres Bezirks, den Betrieb des Schornſteinfeger-Gewerbes betreffend.** Stade, den 18ten November 1847.

Die Obrigkeiten des Bezirks werden hiedurch beſonders darauf hingewieſen, daß nach der mit dem 1ſten Julius 1848 in Kraft tretenden Gewerbe-Ordnung vom 1ſten Auguſt d. J. der Betrieb des Schornſteinfegergewerbes überall, mithin auch in denjenigen Theilen des Landdroſteibezirks, in welchen dieſes Gewerbe bisher ein freies noch geweſen, an Conceſ-

Digitized by Google

ſion gebunden ſein (§. 42), und daß die Ertheilung der Conceſſionen zum Betriebe dieſes Gewerbes auch da, wo ſie bisher von der Landdroſtei erfolgte, künftig von den Obrigkeiten ausgehen wird. (§§. 57 und 58)

Wie nun die ſämmtlichen von hier ertheilten Schornſteinfeger-Conceſſionen, mit alleiniger Ausnahme der Conceſſion für das Amt Bederkeſa, die bis zum Ablaufe des Jahrs 1852 noch fortdauert, mit dem letzten April künftigen Jahrs zu Ende gehen würden, ſo werden dieſe Conceſſionen hiemit nun noch, und zwar unter den bisher beſtandenen Bedingungen, auf die beiden Monate Mai und Junius des Jahrs 1848 verlängert, vom 1ſten Julius 1848 an dann aber in allen obrigkeitlichen Bezirken, mit einſtweiliger Ausnahme des Amts Bederkeſa, nur noch Schornſteinfeger zuzulaſſen ſein, die zum Betriebe ihres Gewerbes daſelbſt von der Obrigkeit mit Conceſſion vorher verſehen ſind.

Die Obrigkeiten, in deren Bezirken die bis jetzt conceſſionirten oder ohne Conceſſion das Gewerbe ſelbſtſtändig ausübenden Schornſteinfeger wohnen, werden hiedurch beauftragt, dieſen Schornſteinfegern das Vorſtehende Namens der unterzeichneten Landdroſtei beziehungsweiſe zu Protocoll zu eröffnen (theilweiſe auch als Erwiederung auf die von Mehreren wegen einer Erneuerung der Conceſſionen in der bisherigen Maße und einiger damit in Verbindung ſtehender Gegenſtände hier angebrachten Geſuche) und dieſelben zu veranlaſſen, ſich ihrerſeits nun zeitig vor dem Ablaufe der Conceſſionen, beziehungsweiſe alſo vor dem 1ſten Julius künftigen Jahrs — an die Obrigkeit zu wenden, in deren Bezirke ſie ihr Gewerbe ferner auszuüben wünſchen.

Im Übrigen wird den Obrigkeiten zu deren Nachachtung nur noch das Folgende zu erkennen gegeben:

1) Aus der Zuſtändigkeit der Obrigkeiten zur Ertheilung der Schornſteinfeger-Conceſſionen folgt nicht, daß für jeden obrigkeitlichen Bezirk ein beſonderer Schornſteinfeger conceſſionirt werde. Es wird vielmehr zweckmäßigerweiſe derſelbe Schornſteinfeger von mehreren Obrigkeiten conceſſionirt werden können.
2) Die Vorſchriften über das Reinigen der Schornſteine bleiben beſtehen.
3) Wo bisher der dem Schornſteinfeger zu entrichtende Lohn beſtimmt geweſen iſt, muß dieſer bis zu einer im ordnungsmäßigen Wege erfolgenden Änderung (§. 14 der Gewerbe-Ordnung) beibehalten und die desfallſige Taxe in die Conceſſion mit aufgenommen werden.
4) Jede obrigkeitliche Conceſſion wird ſchriftlich ohne Beilegung eines ausſchließlichen Gewerberechts und immer nur bis auf Widerruf zu ertheilen ſein.

Digitized by Google

(79.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Bezeichnung der Flächenmaße von Grundſtücken betreffend. Stade, den 23ſten November 1847.

Nach dem §. 2 Unſerer Bekanntmachung vom 30ſten Mai 1837, die zufolge Geſetzes vom 19ten Auguſt 1836 zuläſſigen Provinzialgemäße betreffend, ſoll in allen Erlaſſen der Behörden und in allen bei denſelben und bei einzelnen Angeſtellten, namentlich auch den Notarien ꝛc., vorkommenden Verhandlungen, Regiſtern ꝛc., bei welchen die Größe eines Grundſtücks nach einem der beſondern Flächenmaße, deren Beibehaltung einſtweilen noch geſtattet iſt, angegeben wird, ſofern die Behörden nicht überhaupt dieſe Angaben vermeiden und das allgemeine geſetzliche Flächenmaß ausſchließlich anwenden können, neben dem beſondern Flächenmaße die Größe nach dem allgemeinen geſetzlichen Flächenmaße — Hannoverſchen Morgen und Ruthen — angegeben werden, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 ₰.

Da Wir bemerkt haben, daß dieſe Vorſchrift häufig unbeachtet bleibt, ſo bringen Wir deren genaue Befolgung Allen, die es angeht, inſonderheit aber den Obrigkeiten und ſonſtigen nachgeſetzten Behörden oder einzelnen Angeſtellten Unſeres Verwaltungsbezirks hiedurch in Erinnerung.

(80.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Obrigkeiten ihres Bezirks, die jüdiſchen Synagogenbezirke betreffend. Lüneburg, den 26ſten November 1847.

Da es erforderlich geworden iſt, zur Ergänzung Unſeres Ausſchreibens vom 12ten Januar 1844, die Bildung der jüdiſchen Synagogenbezirke betreffend, eine Beſtimmung darüber zu treffen, welche Obrigkeit nach §. 20 des Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der Juden vom 30ſten September 1842 und §. 9 der Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 19ten Januar 1844 neben dem Landrabbiner die Aufſicht über das jüdiſche Synagogen-, Schul- und Armenweſen, namentlich in den Fällen zu führen hat, wo der Synagogenverband ſich durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten erſtreckt; ſo wird hiemit beſtimmt, daß dieſe Aufſichtsführung den in dem nachfolgenden Verzeichniſſe angegebenen Obrigkeiten obliegen ſoll.

Digitized by Google

№	Ort der Synagoge oder der öffentlichen gottesdienſtlichen Verſammlung.	Ortſchaften, welche die Synagogengemeinde bilden.	Angabe der Obrigkeit, welche die Aufſicht zu führen hat.
1	Ahlden.	Ahlden.	Amt Ahlden.
2	Bleckede.	Bleckede, Dahlenburg.	Amt Bleckede.
3	Burgdorf.	Burgdorf, Burgwedel, Iſernhagen.	Amt Burgdorf.
4	Bergen a. d. Dumme	Bergen, Clenze.	Amt Wuſtrow.
5	Celle.	Celle, Winſen a. d. Aller.	Burgvoigtei Celle.
6	Dannenberg.	Dannenberg.	Magiſtrat zu Dannenberg.
7	Gifhorn.	Gifhorn, Fallersleben.	Amt Gifhorn.
8	Hankensbüttel.	Beedenboſtel, Bodenteich, Hankensbüttel, Hermannsburg, Wittingen.	Amt Iſenhagen.
9	Harburg.	Harburg, Hittfeld.	Magiſtrat zu Harburg.
10	Hitzacker.	Hitzacker, Neuhaus im L., Tripkau.	Amt Hitzacker.
11	Lüneburg.	Lüneburg.	Magiſtrat zu Lüneburg.
12	Lüchow.	Lüchow, Wuſtrow.	Magiſtrat zu Lüchow.
13	Rethem.	Rethem.	Amt Rethem.
14	Schnackenburg.	Gartow, Schnackenburg.	Amt Schnackenburg.
15	Uelzen.	Bevenſen, Bienenbüttel, Ebſtorf, Suderburg, Uelzen.	Magiſtrat zu Uelzen.
16	Walsrode.	Bergen a. d. Oerze, Soltau, Walsrode.	Magiſtrat zu Walsrode.
17	Winſen a. d. Luhe.	Bardowick, Obermarſchacht, Salzhauſen, Winſen.	Amt Winſen a. d. Luhe.

Digitized by Google

(81.) Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Hildesheim an ſämmtliche derſelben untergebene Ämter und Gerichte, betreffend die actenmäßige Aufzeichnung der disciplinariſchen oder gefängnißpolizeilichen Verfügungen gegen Inculpaten. Hildesheim, den 27ſten November 1847.

Es iſt zuweilen vorgekommen, daß von den unterſuchenden Gerichten im Laufe einer Criminal-Unterſuchung disciplinariſche oder gefängnißpolizeiliche Verfügungen gegen die in Unterſuchung befangenen Perſonen, namentlich gegen inhaftirte Inculpaten erlaſſen ſind, ohne daß darüber zu den Unterſuchungs-Acten etwas bemerkt iſt. Wenn nun, abgeſehen von ſonſtigen dieſem Verfahren entgegenſtehenden Gründen, derartige Verfügungen von den betreffenden Perſonen leicht dazu benutzt werden können, Beſchwerden über die Legalität des unterſuchenden Gerichts in Bezug auf Führung der Unterſuchung ſelbſt zu erheben, deren Grund oder Ungrund ſich dann nicht näher ermitteln läßt, ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, folgende allgemeine Vorſchrift zu erlaſſen, resp. in Erinnerung zu bringen.

Über jede im Laufe einer Criminal-Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten erlaſſene Verfügung, die entweder ihren Grund in Erkennung einer disciplinariſchen oder polizeilichen Beſtrafung, oder in Anwendung von Sicherheits-Maßregeln hat, als Anlegung von Feſſeln, Beſchränkung der Koſt, Einſperrung in eine ſchlechtere Koje, körperliche Züchtigung u. ſ. w., ſind Regiſtraturen zu den Unterſuchungs-Acten zu nehmen, in welchen ſowohl der Grund, als die Art und Dauer jener Maßregel genau zu vermerken iſt.

Wir weiſen alle Unterſuchungs-Gerichte an, in vorkommenden Fällen danach zu verfahren, und ſoll dieſes Ausſchreiben in die dritte Abtheilung der Geſetzſammlung aufgenommen werden.

Digitized by Google

III. Abtheilung. **№ 12.**

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1847.

Inhalt.

Ausſchreiben und Bekanntmachungen: Die Köhrung der Privathengſte; — das v. Spiegelſche Gericht Werna; — die Gerichtsbarkeit im Zuchthauſe zu Emden; — die Erlaubniß zu Tanzgeſellſchaften; — Erkenntniſſe in Polizeiſtrafſachen betreffend.

(82.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, die Köhrung der Privathengſte betreffend.** Osnabrück, den 30ſten November 1847.

Für die Köhrung der Privathengſte in dem hieſigen Landdroſteibezirke ſind, wie Wir hiemit zur Kenntniß der Betheiligten bringen, folgende vier Köhrungs-Commiſſionen pro 1848 angeordnet worden:

I. Köhrungs-Commiſſion für das Fürſtenthum Osnabrück.

A. Zu Biſſendorf, Amts Osnabrück, zuſammengeſetzt aus folgenden Perſonen:

1) dem Landrathe Freiherrn von Schele auf Schelenburg als Vorſitzenden,
2) dem Oberſtlieutenant von Plate, Commandeur des Regiments Königinn-Huſaren, als Cavallerie-Officier,
3) dem Colonen Meyer zu Uphauſen als Mitglied,
4) dem Colonen Beinkemeyer zu Natbergen als Subſtituten des Colonen Meyer, welcher Commiſſion der Thierarzt Küſener hieſelbſt beigegeben iſt.

B. Zu Ankum, Amts Berſenbrück, zuſammengeſetzt aus nachſtehenden Perſonen:

1) dem Landrathe Freiherrn von Schele als Vorſitzenden,
2) dem Rittmeiſter von Daſſel, vom Regimente Königinn-Huſaren, als Cavallerie-Officier,
3) dem Colonen Eilfort zu Tütingen als Mitglied,
4) dem Colonen Niemann zu Aslage als Subſtituten des Colonen Eilfort, und iſt dieſer Commiſſion der Thierarzt Grothaus zu Alfhauſen beigeordnet.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Januar 1848.]

Digitized by Google

II. Köhrungs-Commiſſionen für die Landestheile Herzogthum Meppen, Niedergrafſchaft Lingen und Grafſchaft Bentheim.

A. Zu Lingen und Frenswegen, Amts Neuenhaus, zuſammengeſetzt aus folgenden Perſonen:

1) dem Landrathe Freiherrn von Schele als Vorſitzenden,
2) dem Rittmeiſter von Schwanewede, vom Regimente Königinn-Huſaren, zu Lingen als Cavallerie-Officier,
3) dem Hausbeſitzer Naumann zu Baccum als Mitglied,
4) dem Colonen Hofſchulte zu Lünsfeld als Subſtituten des Hausbeſitzers Naumann, welcher Commiſſion der Thierarzt Gelshorn zu Lingen beigegeben iſt.

B. Zu Lathen, Amts Aſchendorf, zuſammengeſetzt aus folgenden Perſonen:

1) dem Landrathe Freiherrn von Schele als Vorſitzenden,
2) dem Rittmeiſter von Schwanewede als Cavallerie-Officier,
3) dem Kaufmann Möller zu Lathen als Mitglied,
4) dem Colonen Rankemann zu Düthe als Subſtituten des Kaufmanns Möller, und iſt dieſer Commiſſion der Thierarzt Gelshorn zu Lingen beigegeben.

Die Tage, an welchen die Unterſuchung der Privatzuchthengſte vorzunehmen iſt, werden wie folgt beſtimmt:

a. zu Biſſendorf am 10ten Januar 1848, Montags,
b. zu Ankum am 11ten Januar 1848, Dienſtags,
c. zu Lingen am 12ten Januar 1848, Mittwochs,
d. zu Frenswegen am 13ten Januar 1848, Donnerſtags,
e. zu Lathen am 15ten Januar 1848, Sonnabends,

und wird die betreffende Köhrungs-Commiſſion jedesmal um 10 Uhr Morgens an den gedachten Tagen ihre Geſchäfte beginnen, daher die Hengſtbeſitzer, welche ihre Hengſte im Jahre 1848 zur Zucht zugelaſſen zu ſehen wünſchen, ſich alsdann mit denſelben zur Unterſuchung einzufinden haben.

Hinſichtlich der zu bezahlenden Gebühren verweiſen Wir auf Unſere desfallſige Bekanntmachung vom 23ſten Januar v. J.

Bei etwaigen Nachköhrungen, welche in der Regel nicht ſtattnehmig ſind, vielmehr nur aus beſonderen erheblichen Gründen zugeſtanden werden können, ſind die mit ſolcher Nachköhrung verbundenen Koſten, neben den ordnungsmäßigen Unterſuchungsgebühren, von den betreffenden Hengſtbeſitzern jedenfalls allein zu tragen.

Die Obrigkeiten des hieſigen Landdroſteibezirks werden hiemit veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt dieſer Bekanntmachung zeitig vor dem Unterſuchungstermine zur Kenntniß der betheiligten Eingeſeſſenen ihrer Verwaltungsbezirke gelange.

Digitized by Google

(83.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, die Gerichtsbarkeit des v. Spiegelſchen Gerichts Werna betreffend.** Hildesheim, den 1ſten December 1847.

Nachdem die bisher mit dem Amte Hohnſtein zu Neuſtadt verbunden geweſene ungeſchloſſene bürgerliche Niedergerichtsbarkeit über Werna, Sülzhayn und Wülferode dem Domherrn, Freiherrn Spiegel zum Deſenberge unterm 28ſten October d. J. mit Allerhöchſter Genehmigung zurückgegeben worden und dieſe Gerichtsbarkeit ſeit jenem Tage von dem Gerichte Werna verwaltet wird, — ſo wird ſolches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auch der für dieſes Gericht angeſtellte Gerichtshalter Dr. jur. Stölting am gedachten Tage beeidigt und eingeführt iſt.

(84.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, die Gerichtsbarkeit im Zuchthauſe zu Emden betreffend.** Aurich, den 22ſten December 1847.

Wir finden Uns zu der anderweiten Bekanntmachung veranlaßt, daß die Gerichtsbarkeit im Königlichen Zuchthauſe zu Emden und die Wahrnehmung der gerichtlichen Geſchäfte an dieſer Strafanſtalt dem daſigen Stadtgerichte (und nicht etwa dem Königlichen Amte Emden) zuſteht.

(85.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, die Erlaubniß zu öffentlichen Tanzgeſellſchaften betreffend.** Hildesheim, den 24ſten December 1847.

Unter Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern fügen Wir Unſeren Ausſchreiben vom 5ten December 1823 (Geſetzſammlung von 1823 Abtheilung III. S. 234) und vom 22ſten Auguſt 1836 (Geſetzſammlung von 1836 Abtheilung III. S. 89), das Schließen der Wirthshäuſer um zehn Uhr Abends und die Abſtellung der häufigen öffentlichen Tanzgeſellſchaften betreffend, die Beſtimmung hinzu, daß die Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß zu einer öffentlichen Tanzgeſellſchaft regelmäßig durch eine ſchriftliche Beſcheinigung auszuſprechen iſt, welche dem betreffenden Wirthe zu ſeiner Legitimation behändigt wird.

Übrigens machen Wir bemerklich, daß die erwähnten Tanz-Erlaubnißſcheine den beſtehenden Geſetzen zufolge der Stempelſteuer unterworfen ſind.

Digitized by Google

(86.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim an die Obrigkeiten des Bezirks, Erkenntniſſe in Polizeiſtrafſachen betreffend. Hildesheim, den 29ſten December 1847.

Wir finden Uns veranlaßt, den Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks die Vorſchrift zu ertheilen, in den abzugebenden Erkenntniſſen in denjenigen Polizeiſtrafſachen, welche nach beſtimmten Strafvorſchriften zu beurtheilen ſind, die Strafvorſchrift, nach welcher erkannt wird, ausdrücklich anzuführen.

Digitized by Google